

Kreis Viersen	7
1094/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	7
1095/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides	8
1096/2024 Öffentliche Zustellung einer Verfügung über die Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen	9
1097/2024 Öffentliche Zustellung einer Verfügung über die Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen	10
1098/2024 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen Shmagi Aladashvili	11
1099/2024 Öffentliche Zustellung einer Aberkennung des Rechts von einer niederländischen Fahrerlaubnis innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen	12
1100/2024 Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern im Bereich des Kreises Viersen	13
1101/2024 Entgeltordnung für Bildungsangebote der Kreisvolkshochschule (KVHS) vom 10.12.2024	17
1102/2024 Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Viersen vom 10.12.2024	20
1103/2024 Verordnung vom 10.12.2024 über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Viersen zugelassenen Taxis	26
1104/2024 Gebührensatzung des Kreises Viersen für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Niederkrüchten (Abfallgebührensatzung in der Gemeinde Niederkrüchten) vom 13.12.2024	30
1105/2024 Gebührensatzung des Kreises Viersen für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Schwalmtal (Abfallgebührensatzung in der Gemeinde Schwalmtal) vom 13.12.2024	37
1106/2024 Gebührensatzung des Kreises Viersen für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Tönisvorst (Abfallgebührensatzung in der Stadt Tönisvorst) vom 13.12.2024	44

1107/2024	Bundestagswahl 2025 – Berufung der Beisitzer/innen und deren Stellvertretungen in den Kreiswahlausschuss für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag	55
1108/2024	Kommunalwahl 2025 – Besetzung des Kreiswahlausschusses	56
1109/2024	Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag voraussichtlich am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 110 Viersen	58
1110/2024	Einladung Kreistag 09.01.2025	64
Burggemeinde Brüggen		65
1111/2024	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides und Gewerbesteuer-Zinsbescheides	65
1112/2024	Bäderbetriebe Brüggen: Jahresabschluss 2021	66
1113/2024	Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen über die Einteilung des Wahlgebietes der Burggemeinde Brüggen in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2025	71
1114/2024	Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 17. Dezember 2024	77
1115/2024	Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 17. Dezember 2024	82
1116/2024	Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleineinleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17. Dezember 2024	88
Gemeinde Grefrath		101
1117/2024	9. Änderungssatzung vom 10.12.2024 zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 12.12.2017	101
1118/2024	7. Änderungssatzung vom 10.12.2024 zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände vom 12.12.2017	103
1119/2024	18. Änderungssatzung vom 10.12.2024 zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007	105
1120/2024	19. Änderungssatzung vom 10.12.2024 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003	107
1121/2024	15. Änderungssatzung vom 10.12.2024 zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 14.12.2010	110

1122/2024	1. Änderungssatzung vom 10.12.2024 zur Hundesteuersatzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 12.06.2024.....	113
1123/2024	1. Änderungssatzung vom 10.12.2024 zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath für gemeindliche Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen vom 12.12.2023	116
1124/2024	Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Festsetzung der Hebesätze für das Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 10.12.2024	118
Stadt Nettetal	120
1125/2024	1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung	120
1126/2024	1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung	121
1127/2024	Widerspruchsrecht nach Bundesmeldegesetz	122
1128/2024	1. Änderung vom 18.12.2024 der Ordnung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Entgelten für die Wochenmärkte und Jahrmärkte vom 09.04.2014	124
1129/2024	1. Änderung vom 18.12.2024 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Nettetal vom 20.12.2023	126
1130/2024	6. Änderungssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler vom 18.12.2019 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.12.2023	128
1131/2024	9. Änderung vom 18.12.2024 der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Nettetal für die Stadtbücherei Nettetal vom 20.12.1995 in der Fassung der 8. Änderung vom 20.12.2017	130
1132/2024	9. Änderungssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015	134
1133/2024	13. Änderungssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss vom 19.12.2012 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 20.12.2023	137
1134/2024	15. Änderungssatzung vom 18.12.2024 über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011	139
1135/2024	16. Änderungssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 20.12.2023.....	141
1136/2024	39. Änderungssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 38. Änderungssatzung vom 20.12.2023	145

1137/2024	46. Änderungssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 45. Änderungssatzung vom 20.12.2023	147
1138/2024	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nettetal vom 18.12.2024	149
Gemeinde Niederkrüchten		190
1139/2024	Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebiets der Gemeinde Niederkrüchten in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2025	190
1140/2024	Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“	198
1141/2024	Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2024.....	199
1142/2024	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2024.....	201
1143/2024	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 11. Dezember 2024	202
1144/2024	Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 11. Dezember 2024	206
1145/2024	Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2024	208
1146/2024	Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 11. Dezember 2024.....	210
1147/2024	Satzung zur Aufhebung der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2024.....	214
Gemeinde Schwalmtal.....		215
1148/2024	Bekanntmachung der Aufhebung der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Schwalmtal	215
1149/2024	Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Schwalmtal	217
1150/2024	3. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Schwalmtal bei Einsätzen der Feuerwehr.....	219
1151/2024	Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schwalmtal zum 31.12.2023 und Entlastung des Bürgermeisters	225
1152/2024	Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2025	229
1153/2024	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2025	230

1154/2024	2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schwalmtal	232
Stadt Viersen		234
1155/2024	Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung	234
1156/2024	Öffentliche Zustellung eines Haftungsbescheides.....	235
1157/2024	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides für den Einsatz des Rettungsdienstes	236
1158/2024	Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides für den Einsatz des Rettungsdienstes	237
1159/2024	Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides	238
1160/2024	Bekanntmachung der Stadt Viersen über die Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke für die Wahl der Vertretung der Stadt Viersen im Jahr 2025 (Kommunalwahl)	239
1161/2024	Jahresabschluss 2022	271
1162/2024	Allgemeinverfügung zum Mitführ- und Verzehrverbot alkoholischer Getränke im Staudengarten/ Alter ev. Friedhof, Lyzeumsgarten und Teilen des Casinogartens	272
1163/2024	Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2025	282
1164/2024	Hauptsatzung der Stadt Viersen vom 11.12.2024	283
1165/2024	Zwanzigste Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 11.12.2024	290
1166/2024	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern in der Stadt Viersen vom 11.12.2024	292
1167/2024	Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Viersen über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 11.12.2024	294
1168/2024	Siebzehnte Änderungssatzung zur Marktsatzung der Stadt Viersen vom 11.12.2024	297
1169/2024	Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 11.12.2024	298
1170/2024	Entgeltordnung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 11.12.2024	299
1171/2024	Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft für obdachlose Einzelpersonen der Stadt Viersen vom 11.12.2024	303
1172/2024	Fünfunddreißigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 11.12.2024	305
1173/2024	Achtzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 11.12.2024	307

1174/2024	Siebenundzwanzigste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 11.12.2024	309
1175/2024	Achte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - der Stadt Viersen (AGS) vom 11.12.2024	314
1176/2024	Zwölfte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen vom 11.12.2024	317
Stadt Willich.....		319
1177/2024	Umbenennung der August-Peters-Straße in Willich/Schiefbahn in Bruno-Schöneward-Straße	319
1178/2024	Satzung über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren)	321
1179/2024	Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Willich vom 30.04.2009	323
1180/2024	Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 27.11.2024	349
1181/2024	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich	373
1182/2024	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern – Hebesatzsatzung – in der Stadt Willich vom 26.04.2024 – 1. Änderungssatzung vom 18.12.2024	378
1183/2024	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Willich (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2024	380
Sonstige		387
1184/2024	Jagdgenossenschaftsversammlung Schiefbahn II Niederheide Offenlegung	387
1185/2024	Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung für das Jahr 2025 vom 10.12.2024.....	388
1186/2024	3. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2024 zur Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 15. Dezember 2021.....	390
1187/2024	Anlage 2 der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 750	392
1188/2024	Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV	395
1189/2024	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft	413

Kreis Viersen

1094/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.12.2024
Aktenzeichen 03241301310/kr
gegen

Herrn
Carlos Toni Aybil
Cecilienstraße 42
41236 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.12.2024

Im Auftrag

Kerstin Kraft-Heidler

1095/2024 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.11.2024
Aktenzeichen 03280560471/le
gegen**

Herrn
Emil Angelov Valkov
Malko Ionkovo 7
BG- IONKOVO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.12.2024

Im Auftrag

Lentz

**1096/2024 Öffentliche Zustellung einer Verfügung über die Aberkennung des
Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Gebiet der Bundesrepublik
Deutschland Gebrauch zu machen**

Gegen **Robert Andre Savelkoul**, letzte bekannte Anschrift: **Sittarderweg 2D, 6121 HX Born**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **29.10.2024** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Je,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.12.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Jendrsczok

**1097/2024 Öffentliche Zustellung einer Verfügung über die Aberkennung des
Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Gebiet der Bundesrepublik
Deutschland Gebrauch zu machen**

Gegen **Timon De Vreeze**, letzte bekannte Anschrift: **De Lamartine Straat 38, 3076 HC Rotterdam**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **15.11.2024** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Je,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0132.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.12.2024

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Jendrsczok

1098/2024 Öffentliche Zustellung der Kreispolizeibehörde Viersen Shmagi Aladashvili

Öffentliche Zustellung

Gemäß §10 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GVNRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung wird die

Abholaufforderung der Kreispolizeibehörde Viersen vom 03.12.2024, Aktenzeichen: ZA 1 – 57.01.59 – 358/23 (Fahrzeug: VW Golf)

an **Shmagi Aladashvili**
• **Geb. am 14.09.1993**
Ohne festen Wohnsitz

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Die Abholaufforderung liegt in **Raum 1.01 des Dienstgebäudes Lindenstraße 5, 41747 Viersen** für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Abholaufforderung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nach Zustellung wird eine weitere Frist von 7 Tagen in Gang gesetzt. Äußert sich der Betroffene innerhalb dieser Frist nicht zur Sache, erfolgt die Verwertung des Fahrzeugs.

Im Auftrag
gez. Silke Wischnewski

1099/2024 Öffentliche Zustellung einer Aberkennung des Rechts von einer niederländischen Fahrerlaubnis innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen

Gegen **Joey Wilhelmus Marcel Erdkamp**, letzte bekannte Anschrift: **Florasingel 98, 6042 WE Roermond**, ist am **07.10.2024** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Mi,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.12.2024

Kreis Viersen
Der Landrat

Im Auftrag

gez.
Minten

1100/2024 Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern im Bereich des Kreises Viersen

1. Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern im Kreis Viersen zum Schutz von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren

Zu den in Ziffer 2 genannten Zeiten (zeitlicher Geltungsbereich) ist die Inbetriebnahme von Mährobotern im Bereich des Kreises Viersen verboten.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot der Inbetriebnahme von Mährobotern gilt in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages.

3. Ausnahmen

Von dem in dieser Allgemeinverfügung geregelten Verbot sind ausgenommen:

1. Rasenflächen auf Dachflächen,
2. hermetisch eingeschlossene Rasenflächen,
3. der Betrieb von Mährobotern, welche mit technischen Vorrichtungen ausgestattet sind, die nachweislich einen Kontakt der Scherblätter mit Igel und anderen kleinen Wirbeltieren verhindern.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 2 wird angeordnet.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

I. Gründe:

In verschiedenen europäischen Ländern wurde in den letzten Jahrzehnten eine Bestandsabnahme des Europäischen Igels (*Erinaceus europaeus*) beobachtet.

Die 2020 aktualisierte Rote Liste der Säugetiere zeichnet für Deutschland ein ähnliches Bild. Igel, die früher überall zahlreich vertreten waren, wird dort ein Rückgang unbekanntes Ausmaßes attestiert. Aufgrund der nachtaktiven Lebensweise gibt es im Vergleich zu tagaktiven Arten aber wenig konkrete Daten. Jedoch zeigen Langzeitzählungen überfahrener Igel in Bayern, die über einen Zeitraum von fast 40 Jahren stattgefunden haben, dass die Anzahl der Totfunde um ca. 80 % zurückgegangen ist¹. Dies ist jedoch nicht auf die Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen, sondern auf den generellen Rückgang der Bestände zurückzuführen. Beobachtungen überfahrener Igel im Kreis Viersen zeigen, dass auch die hiesigen Bestände rückläufig sind. Um einem weiteren Rückgang entgegenzuwirken, sind auch hier weitreichende Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig. Einer der gravierendsten Gründe für den Bestandsrückgang sind fehlende Insekten, die die Hauptnahrungsgrundlage des Igels darstellen. Pestizideinsatz, Lichtverschmutzung und Lebensraumverlust sind in diesem Zusammenhang als Hauptursachen für das Insektensterben zu benennen. Ein weiterer Grund ist der Rückgang geeigneter Lebensräume in der freien Landschaft. Dort fehlen beispielsweise natürliche Hecken und Gebüsche, in denen die Tiere tagsüber schlafen, ihre Nester für den Winterschlaf bauen und ihre Jungtiere aufziehen können. Igel finden in Grün- und Parkanlagen sowie Friedhöfen geeignete Ersatzlebensräume, so dass die Bestände in den städtischen Bereichen zum Teil die in der freien Landschaft übertreffen. Insbesondere naturnahe Gärten bieten hier viel Potential. Städte stellen hiermit ein wichtiges Refugium für diese Art dar und tragen somit eine besondere Verantwortung für ihren Schutz.

Doch gerade in Gärten werden Mähroboter eingesetzt, die eine große Gefahrenquelle für zahlreiche kleine Wirbeltiere, insbesondere für Igel darstellen². Jene können gravierende Schnittverletzungen bei Igel verursachen, die größtenteils zum Tode führen³. Die verletzten Tiere haben meist sehr lange und erhebliche Leidenszeiten. Da Mähroboter autonom agieren und dabei sehr geräuscharm sind, werden sie häufig auch in der Nacht in Betrieb genommen. Dies stellt eine enorme Gefahr für Igel dar, da die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Tiere nachts nach Nahrung suchen und bei Kontakt mit dem Mähroboter nicht flüchten, sondern sich zum Schutz zusammenrollen. Hierbei kann es passieren, dass sie von dem Mähroboter überrollt und verletzt oder getötet werden. Es ist belegt, dass es sich bei solchen Verletzungen nicht um seltene Unglücksfälle handelt. Technische Lösungen, die zum Schutz der Igel an den automatisierten Geräten angebracht oder in jene integriert werden, sind aktuell noch nicht ausgereift.

¹ Reichholf, J.H. (2015): Starker Rückgang der Häufigkeit überfahrener Igel *Erinaceus europaeus* in Südostbayern und seine Ursachen. – Mitteilungen der Zoologischen Gesellschaft Braunau 11: 309–314.

² <https://wua-wien.at/tierschutz/baumanahmen-fr-wildtiere-tierschutz/2146-rasenmaehroboter-2> (abgerufen am 26.09.2024).

³ Berger, A. Occurrence and Characteristics of Cut Injuries in Hedgehogs in Germany: A Collection of Individual Cases. *Animals* 2024, 14, 57 <https://doi.org/10.3390/ani14010057>.

Das Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern liefert daher einen wichtigen und effektiven Beitrag zum Artenschutz, da es eine weitere Gefahrenquelle sowohl für Igel als auch für andere betroffene Wirbeltiere, wie beispielsweise Erdkröten und andere Amphibien minimiert.

Besitzende/Betreibende eines Mähroboters haben dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inbetriebnahme keine Gefahr für Igel und andere Tiere entsteht. Verletzen oder töten Mähroboter Igel, handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Entsprechend den Hauptaktivitätszeiten des Igels, die sich auf die Dämmerungs- und Nachtzeiten erstrecken, gilt das Betriebsverbot für Mähroboter in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages.

Das Verbot der Inbetriebnahme bezieht sich lediglich auf die Nachtzeiten und stellt damit keine unverhältnismäßige Einschränkung für die Nutzung von Mährobotern dar.

Somit handelt es sich bei dem Verbot um eine zumutbare Einschränkung und ist als Schutzmaßnahme für Igel und andere kleine Wirbeltiere angemessen und verhältnismäßig.

II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Gemäß § 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) ist die untere Naturschutzbehörde des Kreises Viersen die hierfür zuständige Naturschutzbehörde. Hieraus ergibt sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Kreises Viersen.

Der Europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) sowie alle heimischen Amphibien sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b bzw. c BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Als besonders geschützte Arten gelten für sie die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG. Nach Nr. 1 der genannten Vorschrift ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

III. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da sie im öffentlichen Interesse liegt.

Grundsätzlich hätte eine gegen diese Allgemeinverfügung erhobene Klage aufschiebende Wirkung. Dies hätte zur Folge, dass die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung für die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens nicht zu beachten wäre, der nächtliche Betrieb von Mährobotern also

fortgesetzt werden könnte und hierdurch weiterhin erhebliche Gefahren für den Europäischen Igel und alle heimische Amphibien bestünden.

Daraus begründet sich das überwiegende öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung, dem gegenüber dem Interesse Einzelner an einer ungehinder-ten weiteren nächtlichen Nutzung der Roboter nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist.

Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen, insbesondere die Interessen der Mähro- boternutzenden, abgewogen. Dabei galt es insbesondere zu berücksichtigen, dass Mähroboter die Ursache für viele getötete oder stark verletzte Igel sind und dass das Verbot des Betriebens von Mährobotern in der Nacht die Nutzung der Mähroboter nur einschränkt, aber einen sinnvollen Einsatz nicht verhindert.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und der Verhinde- rung von Gefahren für Igel und heimische Amphibien überwiegt damit ein eventuell bestehendes In- teresse der hiervon Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Ver- waltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin bzw. des Ur- kundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Post- stelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elek- tronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Per- son signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht wer- den. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingun- gen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

41747 Viersen, 19.12.2024

gez.
Dr. Coenen
Landrat

1101/2024 Entgeltordnung für Bildungsangebote der Kreisvolkshochschule (KVHS) vom 10.12.2024

Entgeltordnung für Bildungsangebote der Kreisvolkshochschule (KVHS) vom 10.12.2024

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchst. f und h der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S 646), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 05. Juli 2024 (GV NRW S. 444), in der Sitzung am 05.12.2024 folgende Neufassung beschlossen.

Die Entgeltordnung für die Kreisvolkshochschule Viersen vom 14.12.2017 (Abl. Krs. Vie 2005, S. 560) wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der KVHS wird, sofern diese nicht entgeltfrei sind, grundsätzlich ein privatrechtliches Entgelt von mindestens 2,50 EUR je Unterrichtsstunde (45 Minuten) erhoben.
- (2) Für Einzel- / Wochenendveranstaltungen beträgt das Entgelt mindestens 10,00 EUR je Veranstaltung.
- (3) Für Prüfungen, Exkursionen, Besichtigungen, Studienfahrten und mehrtägige Studienreisen sowie Angebote der jungen VHS und gemäß Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) wird ein gesondertes Entgelt erhoben.
- (4) Die Höhe des Entgeltes für die einzelnen Angebote richtet sich nach den erforderlichen Aufwendungen. Hierzu zählen insbesondere die Zahl der Unterrichtsstunden, der Lehrkräfte und Teilnehmenden sowie die Höhe der Honorare und der personellen und sächlichen Aufwendungen zur Durchführung der Angebote.
- (5) Die Teilnahme an Lehrgängen zur schulabschlussbezogenen Bildung ist entgeltfrei.
- (6) Für Unterrichtsnebenkosten werden aufwandsbezogene Umlagen erhoben.
- (7) Veranstaltungen der politischen Bildung, mit besonderer Zielgruppenorientierung oder zu Zwecken der Bildungswerbung können ebenso wie durch Drittmittel finanzierte Veranstaltungen entgeltfrei oder ermäßigt angeboten werden.
- (8) Bei Veranstaltungen, die im Rahmen von Kooperationen stattfinden, gelten die vereinbarten Kooperationsbedingungen. Für Veranstaltungen und Prüfungen im Auftrage Dritter gelten deren Bestimmungen.
- (9) Die Leitung der KVHS kann in zu begründenden Einzelfällen abweichende Entgelte festlegen oder auch teilweise bzw. gänzlich auf ein Entgelt verzichten. Sie wird ermächtigt, Entgeltminderung oder –befreiung für Veranstaltungen oder Projekte zu gewähren, die der Erschließung neuer Zielgruppen, der didaktischen Innovation dienen oder aus anderen wichtigen Gründen für die Entwicklung der KVHS besondere Bedeutung haben.

§ 2 Ermäßigungen, Befreiungen

- (1) Auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis ermäßigt sich das Entgelt für die Teilnahme an Bildungsangeboten
 - a) um 50 % für Kursteilnehmende, die zum Zeitpunkt des Kursbeginns Leistungen
 - des Bürgergeldes, der Grundsicherung oder Arbeitslosengeld
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.
 - b) um 50 % für
 - Personen in der Schul-/Berufsausbildung sowie Studierende.
 - Ableistende des Wehrdienstes, des Sozialjahres, des Bundesfreiwilligendienstes sowie eines Praktikums- oder Au-Pair-Jahres innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
 - Kursleitende der KVHS, für max. 2 Veranstaltungen je Semester, in dem sie ein eigenes Kursangebot bereitstellen.
 - Teilnehmende, die zum Zeitpunkt des Kursbeginns im Besitz eines Schwerbehindertenausweises sind, sowie deren berechtigte Begleitperson (Kennzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis).

Ohne aktive Kursteilnahme ist der Zutritt der Begleitperson kostenlos.
- (2) § 2 Absatz (1) gilt nicht für Veranstaltungen und Bildungsangebote im Sinne des § 1 Absatz (2), (3) und (6) bis (8) dieser Entgeltordnung.
- (3) Weitere kundenorientierte Ermäßigungen kann die KVHS mit Zustimmung des Fachausschusses gewähren.

§ 3 Durchführung, Anmeldung, Abmeldung

- (1) Zu den Veranstaltungen der KVHS können sich alle anmelden, die mindestens sechzehn Jahre alt sind. Veranstaltungen für jüngere Personen sind gesondert ausgewiesen.
- (2) Bildungsangebote der KVHS finden nur statt, wenn die ausgewiesene Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. Sollte das Bildungsangebot nicht durchgeführt werden, erfolgt eine Benachrichtigung seitens der KVHS.
- (3) Die Anmeldung ist verbindlich und wird bestätigt. Das Entgelt wird auch bei Nichtteilnahme fällig.
- (4) Eine Abmeldung ist innerhalb von 10 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn entgeltfrei möglich. Sie wird erst mit schriftlicher Bestätigung durch die KVHS wirksam. Bei einer Abmeldung von einer Veranstaltung innerhalb von 10 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn, wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10,00 € zzgl. ausgewiesener Unterrichtsnebenkosten fällig. Ist ein Anmeldeschluss ausgewiesen, so ist die Abmeldung bis dahin entgeltfrei. Danach wird das gesamte Entgelt fällig.
- (5) § 3 Absatz (4) gilt nicht für Veranstaltungen und Bildungsangebote im Sinne des § 1 Absatz (2), (3) und (6) bis (8) dieser Entgeltordnung. Hier gelten grundsätzlich die in der Veranstaltungsausschreibung für das jeweilige Bildungsangebot genannten besonderen Bedingungen.

§ 4 Zahlungsweise, Fälligkeit

- (1) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt spätestens nach Beginn der Veranstaltung durch Lastschriftzug. Dazu sind der KVHS bei der Anmeldung die Kontoverbindungsdaten mitzuteilen.
- (2) Die KVHS kann abweichend von Absatz 1 auch andere Zahlungsweisen (z.B. Zahlung durch Rechnung, Barzahlung bei persönlicher Anmeldung) und – termine festlegen.

§ 5 Ausnahmen, Erstattungen, Gutschriften

- (1) Das Entgelt wird in voller Höhe erstattet, wenn eine Veranstaltung, aufgrund eines in der Sphäre der KVHS liegenden Grundes, nicht oder nur zu einem Viertel der Unterrichtsstunden durchgeführt wird. Danach erfolgt eine anteilige Erstattung als Gutschrift.
- (2) Über das Entgelt kann auf schriftlich begründeten Antrag und Vorlage entsprechender Nachweise bis sechs Wochen nach Ende des Bildungsangebotes anteilig eine Gutschrift ausgestellt werden, wenn
 - a) der Teilnehmende dauerhaft erkrankt ist
oder
 - b) eine weitere Teilnahme aus beruflichen Gründen dauerhaft verhindert wird.
- (3) In besonderen Härtefällen kann auf schriftlich begründeten Antrag das Entgelt ganz oder teilweise erstattet werden. Die Entscheidung trifft die Leitung der Kreisvolkshochschule.
- (4) Eine Verwaltungskostenpauschale gemäß § 3 Absatz (4) in Höhe von 10,00 € wird in den Fällen des § 5 Absatz (2) und Absatz (3) einbehalten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung vom 01.08.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Entgeltordnung für Bildungsangebote der Kreisvolkshochschule (KVHS) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 10.12.2024

gez.

Dr. Coenen
Landrat

1102/2024 Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Viersen vom 10.12.2024

Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Viersen vom 10.12.2024

Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 05.12.2024 auf Grundlage der §§ 26 Abs. 1 lit. q und 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 646 / SGV 2021) sowie der Vorschriften des 8. bis 12. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) jeweils in der derzeit geltenden Fassung folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt im Rahmen des geltenden Rechts die Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Aufgaben der nach § 53 Abs. 3 KrO NRW einzurichtenden örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen wahrgenommen.

§ 2 Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist gemäß § 101 Abs. 2 GO NRW bei der Erfüllung der ihr obliegenden Prüfungsaufgaben unabhängig. Sie ist an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen. Im Übrigen ist sie dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Die Leitung und die Prüfer und Prüferinnen der örtlichen Rechnungsprüfung sind vom Kreistag zu bestellen und abuberufen (§ 26 Abs. 1 lit. q KrO NRW). Die Auswahl der zur Bestellung vorgesehenen Prüferinnen und Prüfer erfolgt im Einvernehmen mit der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 und 2 ist die Landrätin / der Landrat Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (4) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung weist den Prüfern und Prüferinnen ihre Aufgaben zu. Sie tragen Verantwortung für die ihnen obliegenden Berichtsinhalte und sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Die Rechnungsprüfungsleitung entscheidet letztlich, welche Beanstandungen oder Hinweise aufgenommen werden und übernimmt die Verantwortung für das Prüfungsergebnis im Ganzen.

- (5) Prüfberichte, Testate u. ä. werden gefertigt unter „Rechnungsprüfungsamt Kreis Viersen“. Die Unterschrift obliegt der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung, soweit diese keine anderen Regelungen trifft.

§ 3 Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung nimmt die ihr gesetzlich obliegenden sowie die ihr übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Die der örtlichen Rechnungsprüfung gesetzlich obliegenden Aufgaben sind im Wesentlichen bestimmt in den §§ 102 bis 104 GO NRW.
- (3) Die der örtlichen Rechnungsprüfung übertragenen Aufgaben umfassen:
- Prüfung bei kreisangehörigen Kommunen (nach Vereinbarung)
 - Prüfung bei Verbänden, Vereinen, Beteiligungen oder Institutionen bei denen der Kreis Mitgliedschafts- oder ähnliche Rechte hat oder die ihren Sitz im Kreis Viersen haben, z.B. Zweckverbände Naturpark Schwalm-Nette, Studieninstitut Niederrhein, Kommunales Rechenzentrum; Voraussetzung ist, dass diese Prüfungen durch die Organisationsstatuten, wie z.B. Verbandssatzung, geregelt sind oder von einem zuständigen Organ beantragt werden
 - Wahrnehmung von Aufgaben der Korruptionsprävention (laut Dienstanweisung)
 - sich aus sonstigen Rechtsvorschriften ergebende Prüfungsaufgaben (Z.B. Testate)

Weiter können Übertragungen auch

- nach § 104 Abs. 3 GO NRW durch den Kreistag,
 - nach § 104 Abs. 4 GO NRW durch den Landrat unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss,
 - nach § 103 GO NRW bei Eigenbetrieben oder eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen erfolgen.
- (4) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung bestimmt über Art, Umfang und Inhalt der Prüfung.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei allen Regelungen, die ihre Tätigkeit, insbesondere Prüfrechte oder Prüfverpflichtungen betreffen, zu beteiligen. Sie kann Visaprüfungen bestimmen.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (7) Für Prüfungen bei Dritten sollen die Regelungen der Rechnungsprüfungsordnung entsprechend gelten.
- (8) Werden von der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen ihrer Tätigkeit wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt oder werden ihr Sachverhalte bekannt, die zu einem Anfangsverdacht auf

eine strafbare Handlung aus dem Dienstbetrieb oder eine Verfehlung nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW führen, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Landrat / die Landrätin zu unterrichten. Dieser / Diese hat die gebotenen Entscheidungen zu treffen. Die Befugnisse nach § 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW bleiben unberührt.

Unabhängig davon unterrichtet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Landrat / die Landrätin über alle besonderen Vorkommnisse, die bei Prüfungen festgestellt werden.

§ 4 Verfahren des Rechnungsprüfungsausschusses

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (2) Er tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.
- (3) Prüfberichte /-themen werden in der Regel nicht öffentlich behandelt.
- (4) Die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgt durch die örtliche Rechnungsprüfung. Vorlagen zur Prüfung werden von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.
- (5) Soweit in der Rechnungsprüfungsordnung keine Regelungen getroffen sind, gilt die Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse.

§ 5 Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der Leitung sowie den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der örtlichen Rechnungsprüfung sind im Rahmen ihrer Aufgaben von der Verwaltung und den sonstigen Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte, Einsichtnahmen, Akten, Schriftstücke, Nachweise und sonstigen Unterlagen zu erteilen, zu ermöglichen, auszuhändigen oder zu übersenden sowie der Zugriff auf gespeicherte Daten, Dokumente und Informationen in Systemen der Informationstechnik zu gewähren. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, Prüfungen auch vor Ort wahrzunehmen. Ihnen ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
- (2) Die Leitung sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der örtlichen Rechnungsprüfung können die für die Durchführung ihrer Prüfungen notwendigen Aufklärungen und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern oder Abschlussprüferinnen der verselbstständigten Aufgabenbereiche verlangen.

- (3) Regelungen zur Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung bei Vergaben werden in einer Dienstanweisung getroffen. Die Dienstanweisung bedarf des Einvernehmens der örtlichen Rechnungsprüfung. Gleiches gilt für den Bereich Korruptionsprävention.
- (4) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten (§ 9 Datenschutzgesetz NRW, § 6 EU-Datenschutzgrundverordnung).

§ 6 Mitteilungspflichten gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den ihrer Prüfung unterliegenden Stellen unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Gleichzeitig sind die vorgesetzten Stellen, insbesondere die Dezernatsleitungen, durch die betreffende Stelle zu informieren.
- (2) Der örtlichen Rechnungsprüfung ist der dauerhafte Zugriff auf die Einladungen (Tagesordnung und alle Vorlagen mit den dazugehörigen Anlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Kreistages und seiner Ausschüsse zu ermöglichen.
- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungen anderer Prüfungsorgane (z.B. Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfungen, Sozialversicherungsanstalten) mitzuteilen und die Ergebnisse (Berichte o.ä.) auf Anforderung hin zuzuleiten. Das Befassen, einschließlich die Koordination und ggf. das Ausräumungsverfahren zu den Prüfungen Dritter (z.B. der Gemeindeprüfungsanstalt) obliegt grundsätzlich der Verwaltung.
- (4) Soweit bei Zuwendungen für den Mittelnachweis ein Testat der örtlichen Rechnungsprüfung nachgefragt wird, ist nach Eingang des Zuwendungsbescheids unverzüglich eine Information und Kopie an die örtliche Rechnungsprüfung zu geben.
- (5) Soweit der Kreis sich Buch- und Betriebsprüfungen bei einer Beteiligung oder bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst unter Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung vorbehält, ist diese vorab einzubinden.

§ 7 Prüfberichte

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung unterrichtet nach Bedarf, unabhängig von den geprüften Bereichen, den Rechnungsprüfungsausschuss, den Landrat / die Landrätin und / oder die Leitungen der Organisationseinheiten über Prüfungsergebnisse in der Regel mit Prüfberichten, Berichtsauszügen oder Prüfvermerken. Prüfberichte für den Kreis werden in der Regel dem Landrat / der Landrätin und / oder weiteren Mitgliedern der Verwaltungsleitung vorgelegt oder vorgestellt.

- (2) Sitzungsunterlagen einschließlich der Prüfberichte für den Rechnungsprüfungsausschuss werden neben dessen Mitgliedern, im Bedarfsfall dessen stellvertretenden Mitgliedern, grundsätzlich allen Kreistagsmitgliedern zur Information bereitgestellt. Für die Fraktions- bzw. Gruppengeschäftsstellen findet die Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse entsprechende Anwendung.
- (3) Prüfberichte, die aufgrund eines Einzelauftrags des Kreistages (§ 104 Abs. 3 GO NRW) erstellt werden, leitet die örtliche Rechnungsprüfung allen Mitgliedern des Kreistages zu. Sie werden im Rechnungsprüfungsausschuss behandelt, der den Kreistag über das Ergebnis seiner Beratung informiert.
- (4) Prüfberichte, die aufgrund eines Prüfauftrages des Landrats / der Landrätin (§ 104 Abs. 4 GO NRW) erstellt werden, werden neben dem Landrat / der Landrätin dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis gegeben.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung regelt das Verfahren zu Prüfungsfeststellungen (Ausräumungsverfahren). Wesentlicher Schriftwechsel im Zusammenhang mit der Ausräumung von Prüfungsfeststellungen kann vor der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses dem Ausschussvorsitzenden und weiteren von den Fraktionen oder Gruppen bestimmten Mitgliedern oder Einzelmitgliedern zugeleitet werden.
- (6) Prüfberichte sind grundsätzlich nicht öffentlich. Sie sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an bzw. Gewährung der Einsichtnahme des Inhaltes durch Dritte, die weder dem Kreistag noch dem Rechnungsprüfungsausschuss oder im Weiteren damit befassten Ausschüssen oder der Kreisverwaltung bzw. den geprüften Institutionen angehören, ist grundsätzlich nicht gestattet. Die örtliche Rechnungsprüfung kann im Rahmen des interkommunalen Austausches Prüfberichte an andere Rechnungsprüfungsämter weitergeben, wenn dies zur Aufgabenwahrnehmung zweckmäßig erscheint.

§ 8 Prüfung Jahresabschluss und Gesamtabschluss

- (1) Ungeachtet seiner übrigen Tätigkeit prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichts der örtlichen Rechnungsprüfung. Gleiches gilt für den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht, soweit dieser zu erstellen ist (§ 59 Abs. 3 GO NRW).
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung fertigt für den Rechnungsprüfungsausschuss einen Entwurf seines Berichts gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW an den Kreistag.

- (3) Der beschlossene Bericht wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 9 Geltung, Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 25.11.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 10.12.2024

gez.

Dr. Coenen
Landrat

1103/2024 Verordnung vom 10.12.2024 über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Viersen zugelassenen Taxis

Verordnung vom 10.12.2024 über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Viersen zugelassenen Taxis

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) (GV. NRW. Ausgabe 2015, Nr. 28, S. 495 ff.) – jeweils in den z. Zt. geltenden Fassungen - erlässt der Kreis Viersen als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Kreistages des Kreises Viersen vom 05.12.2024 folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für die Beförderung von Personen mit den vom Kreis Viersen zugelassenen Taxis innerhalb des Pflichtfahrgebietes (§ 2) gelten die in §§ 4 ff. festgesetzten Entgelte.
- (2) Für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.

§ 2

Pflichtfahrgebiet

Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Viersen.

§ 3

Fahrpreisanzeiger

- (1) Der Fahrpreis für die Beförderung von Personen mit Taxis im Pflichtfahrgebiet (§ 2) ist mit einem geeichten Fahrpreisanzeiger, der die manipulationssichere Speicherung der Taxameterdaten ermöglicht, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zu ermitteln.
- (2) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich instand zu setzen.
Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist für die ab Eintritt der Störung zurück gelegte Wegstrecke eine Wegstreckengebühr nach § 4 Abs. 1 zu berechnen.

§ 4 Beförderungsentgelte

(1) Tarifstufe 1

Tagtarif - werktags zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr

für die Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen

Grundpreis je Fahrt **4,70 Euro**

für jede besetzt gefahrene Strecke von 35,71 m - 0,10 Euro

Kilometerpreis **2,80 Euro**

Tarifstufe 2

Nachttarif - werktags zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen

für die Beförderung von bis zu 4 Fahrgästen

Grundpreis je Fahrt **4,70 Euro**

für jede besetzt gefahrene Strecke von 32,26 m - 0,10 Euro

Kilometerpreis **3,10 Euro**

Tarifstufe 3

Tagtarif - werktags zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr

für die Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen

Grundpreis je Fahrt **6,00 Euro**

für jede besetzt gefahrene Strecke von 32,26 m - 0,10 Euro

Kilometerpreis **3,10 Euro**

Tarifstufe 4

Nachttarif - werktags zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen

für die Beförderung von 5 bis 8 Fahrgästen

Grundpreis je Fahrt **6,00 Euro**

für jede besetzt gefahrene Strecke von 29,41 m - 0,10 Euro

Kilometerpreis **3,40 Euro**

Nicht umsetzbare Rollstuhlfahrende

Bei der Beförderung von nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrenden erfolgt die Abrechnung auf Grundlage der Tarifstufen 3 und 4.

- (2) Die Anfahrt zum Besteller wird innerhalb des Stadt- bzw. Gemeindegebietes, in dem sich der Betriebssitz des Unternehmers befindet, nicht berechnet.
- (3) Bei Bestellungen außerhalb des Stadt- bzw. Gemeindegebietes wird der Fahrpreisanzeiger ab Ortstafel (Zeichen 311 StVO) eingeschaltet.
- (4) Ist der Fahrpreisanzeiger gestört, ist je angefangenem Besetzkilometer das Beförderungsentgelt gem. Absatz 1 zu erheben.

Die Grundgebühren nach Absatz 1 entfallen.

§ 5

Wartezeiten

Wartezeiten bis zu jeweils fünf Minuten sind mit 0,10 Euro je **9,0 Sekunden (40,00 Euro/Stunde)** und nach einer ununterbrochenen Wartezeit ab Beginn der sechsten Minute mit 0,10 Euro je **7,2 Sekunden (50,00 Euro/Stunde)** zu berechnen.

§ 6

Krankenfahrten; Sondervereinbarungen

- (1) Krankenfahrten unterliegen nicht diesem Tarif, wenn für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.
- (2) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind im Übrigen nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie bedürfen der Genehmigung des Kreises Viersen als Kreisordnungsbehörde.

§ 7

Rücktritt vom Fahrauftrag

- (1) Wird die Fahrt nach Bestellung und Abfahrt zum Bestellort aus Gründen, die beim Besteller liegen, nicht ausgeführt, so ist die doppelte Grundgebühr nach § 4 Absatz 1 zu zahlen.
- (2) Die Beweislast für die Abfahrt liegt beim Unternehmer.

§ 8

Quittung

Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Fahrpreis unter Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens des Taxis zu erteilen.

§ 9

Mitführen des Tarifs

Dieser Tarif ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können aufgrund des § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 11

Übergangsbestimmung

Die Fahrpreisanzeiger der Taxis sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung unverzüglich entsprechend umzurüsten und zu eichen.

Während der Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxis, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem vom 01.11.2022 gültigen Taxitarif zu berechnen.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.02.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 22.09.2022 (Abl. Krs. Vie. Nr. 30/2022, S. 21, ausgegeben am 29.09.2022, Eintrag Nr. 626/2022) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die vom Kreis Viersen zugelassenen Taxis wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 10.12.2024

gez.

Dr. Coenen
Landrat

1104/2024 Gebührensatzung des Kreises Viersen für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Niederkrüchten (Abfallgebührensatzung in der Gemeinde Niederkrüchten) vom 13.12.2024

Aufgrund

- des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),
- der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), und
- des § 25 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Niederkrüchten vom 10.12.2024 (Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 1090/2024),

hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung vom 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenggegenstand

Der Kreis Viersen (nachfolgend „Kreis“) erhebt für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten (nachfolgend „Gemeinde“) und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben Benutzungsgebühren sowie für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen Verwaltungsgebühren nach §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils geltenden Fassung. Die nach dieser Satzung erhobenen Benutzungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG).

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 3 Absatz 1, 3 und 6 ist der Eigentümer des an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung im Gebiet der Gemeinde angeschlossenen Grundstücks im Sinne des § 27 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten und die ihm nach § 26 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten Gleichgestellten. Mehrere Gebührenpflichtige im Sinne des Satz 1 haften als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Ersten des auf die Eintragung des Eigentümerwechsels im Grundbuch folgenden Kalendermonats auf den neuen Eigentümer über. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Für die Benutzung von Restabfallsäcken im Sinne des § 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten ist der Erwerber der Restabfallsäcke Gebührenpflichtiger für die Gebühren nach § 3 Absatz 5.

- (4) Gebührenpflichtiger für die Verwaltungsgebühren nach § 3 Absatz 7 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 ist derjenige, der die Leistung beantragt hat. Im Falle des § 3 Absatz 7 Unterabsatz 2 Satz 3 ist derjenige Gebührenpflichtiger, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr sind
- a) die Anzahl, die Behältergröße und der Abfuhrhythmus der durch den Kreis bereitgestellten Restabfallbehälter im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten,
 - b) die Anzahl und die Behältergröße der durch den Kreis bereitgestellten zusätzlichen Bioabfallbehälter im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten (Zusatzbehälter für Bioabfall) sowie
 - c) die Anzahl, die Behältergröße und der Abfuhrhythmus der durch den Kreis zusätzlich bereitgestellten Papierabfallbehälter im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten (Zusatzbehälter für Papier, Pappe und Karton).

- (2) In der Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe a sind je Restabfallbehälter nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle die Kosten für die Bereitstellung eines Bioabfallbehälters und eines Papierabfallbehälters mit deren Entleerung im jeweils genannten Abfuhrhythmus enthalten:

Behältergröße des Restabfallbehälters	Behältergröße und Abfuhrhythmus des enthaltenen Bioabfallbehälters	Behältergröße und Abfuhrhythmus des enthaltenen Papierabfallbehälters
je Restabfallbehälter in der Behältergröße 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter	ein Bioabfallbehälter in der Behältergröße 120 Liter oder 240 Liter mit zweiwöchentlichem Abfuhrhythmus	ein Papierabfallbehälter in der Behältergröße 240 Liter mit vierwöchentlichem Abfuhrhythmus
je Restabfallbehälter in der Behältergröße 1.100 Liter	ein Bioabfallbehälter in der Behältergröße 120 Liter oder 240 Liter mit zweiwöchentlichem Abfuhrhythmus	ein Papierabfallbehälter in der Behältergröße 240 Liter oder 1.100 Liter mit vierwöchentlichem Abfuhrhythmus

Des Weiteren sind in der Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe a die Kosten für die Abfuhr von Sperrmüll und großen Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach Maßgabe des § 16 Absatz 1 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten, von Gartenabfällen nach Maßgabe des § 19 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten sowie für die Abgabe von schadstoffhaltigen Abfällen nach Maßgabe des § 17 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten enthalten.

Für die Gebührenbemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die durch den Kreis bereitgestellten Restabfallbehälter und zusätzlich bereitgestellten Bioabfall- und Papierabfallbehälter im Rahmen des jeweils in Anspruch genommenen Abfuhrhythmus sowie die in der Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe a enthaltenen Bioabfall- und Papierabfallbehälter im Rahmen des in Unterabsatz 1 jeweils genannten Abfuhrhythmus oder im Rahmen des entsprechend Absatz 3 in Anspruch genommenen Abfuhrhythmus im Einzelfall tatsächlich zur Entleerung bereitgestellt werden und sie bei ihrer Entleerung im Einzelfall befüllt sind.

- (3) Für die Inanspruchnahme einer Entleerung im zweiwöchentlichen Abfuhrhythmus des in der Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe a gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1, Tabellenzeile „je Restabfallbehälter in der Behältergröße 1.100 Liter“, Spalte 3, enthaltenen Papierabfallbehälters in der Behältergröße 1.100 Liter wird eine zusätzliche Gebühr je betreffenden Papierabfallbehälter erhoben.
- (4) Sofern ein Grundstück vom Anschluss und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter nach § 7 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten befreit ist und kein Bioabfallbehälter durch den Kreis bereitgestellt ist, wird ein Gebührenabschlag für das betreffende Grundstück gewährt; bei Entsorgungsgemeinschaften (§ 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten) wird der Gebührenabschlag auf die insgesamt auf die Entsorgungsgemeinschaft anfallende Gebühr nur einmal für beide Grundstücke gewährt.
- (5) Für die Benutzung von Restabfallsäcken im Sinne des § 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten wird eine Gebühr pro Stück erhoben.
- (6) Für die Inanspruchnahme von Sonderentleerungen im Sinne des § 18 Absatz 5 und § 20 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten (nachfolgend „Sonderentleerung“) wird eine gesonderte Leistungsgebühr für die Sonderentleerung eines jeden entleerten Abfallbehälters differenziert nach dessen Behältergröße berechnet.
- (7) Für jede auf Antrag erfolgte Änderung der Abfallbehälter nach Behälterart, Behältergröße, Anzahl und Abfuhrhythmus (Änderungsdienst) wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die sich nach der Anzahl der bereitgestellten, abgeholt und ausgetauschten Abfallbehälter und der Anzahl der Abfallbehälterarten, deren Abfuhrhythmus geändert wird, richtet. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass die bisher vorgehaltenen Abfallbehälter wegen Endes der Anschlusspflicht auf Antrag abgeholt werden. Die Bereitstellung von Abfallbehältern zu Beginn der Anschlusspflicht ist gebührenfrei.

Für die Erteilung einer beantragten Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 7 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten, wird eine Verwaltungsgebühr je Erteilung einer Befreiung für ein Grundstück erhoben; eine Gebühr nach Unterabsatz 1 Satz 1 für die Abholung des bisher vorgehaltenen Bioabfallbehälters fällt daneben nicht an. Wird ein Antrag nach Unterabsatz 2 Satz 1 abgelehnt oder vor der Entscheidung über den Antrag zurückgenommen, erfolgt die Gebührenerhebung nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 KAG, demnach 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben sind, die bei der Erteilung einer Befreiung zu erheben wäre, soweit der Antrag nicht lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird. Wird gegen die Entscheidung Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 KAG gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird; die Gebühr für den Widerspruchsbescheid beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebührensätze für die Gebühr nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a betragen jährlich:

Behältergröße (Füllvolumen) des Restabfallbehälters	Abfuhrhythmus des Restabfallbehälters	jährlicher Gebührensatz in Euro je Restabfallbehälter
60 Liter	vierwöchentlich	102,74
	zweiwöchentlich	155,74
80 Liter	zweiwöchentlich	192,80
120 Liter	zweiwöchentlich	266,92
240 Liter	zweiwöchentlich	489,29
1.100 Liter	zweiwöchentlich	2.082,97
	wöchentlich	3.652,08

(2) Die Gebührensätze für die Gebühr nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b betragen jährlich:

Behältergröße (Füllvolumen) des Zusatzbehälters für Bioabfall	jährlicher Gebührensatz in Euro je Zusatzbehälter für Bioabfall
120 Liter	46,26
240 Liter	92,51

(3) Die Gebührensätze für die Gebühr nach § 3 Absatz 1 Buchstabe c betragen jährlich:

Behältergröße (Füllvolumen) des Zusatzbehälters für Papier, Pappe und Karton	Abfuhrhythmus des Zusatzbehälters für Papier, Pappe und Karton	jährlicher Gebührensatz in Euro je Zusatzbehälter für Papier, Pappe und Karton
240 Liter	vierwöchentlich	8,86
1.100 Liter	vierwöchentlich	40,59
	zweiwöchentlich	248,99

(4) Der Gebührensatz für die zusätzliche Gebühr nach § 3 Absatz 3 beträgt 209,04 Euro jährlich je Papierabfallbehälter im Sinne des Absatz 2 Unterabsatz 1, Tabellenzeile „je Restabfallbehälter in der Behältergröße 1.100 Liter“, Spalte 3, in der Behältergröße 1.100 Liter für den eine Entleerung im zweiwöchentlichen Abfuhrhythmus in Anspruch genommen wird.

(5) Der Gebührenabschlag nach § 3 Absatz 4 beträgt jährlich 24,00 Euro für das betreffende Grundstück beziehungsweise bei Entsorgungsgemeinschaften für beide betreffenden Grundstücke.

(6) Der Gebührensatz für die Gebühr nach § 3 Absatz 5 beträgt 4,00 Euro je Restabfallsack.

(7) Die Gebührensätze für die gesonderte Leistungsgebühr nach § 3 Absatz 6 betragen für die Sonderentleerung eines jeden entleerten Abfallbehälters differenziert nach dessen Behältergröße:

Behältergröße (Füllvolumen) des entleerten Abfallbehälters	Gebührensatz in Euro für jede Sonderentleerung eines Abfallbehälters
120 Liter	20,27
240 Liter	28,82
1.100 Liter	90,11

- (8) Die Gebührensätze für die Verwaltungsgebühren nach § 3 Absatz 7 betragen:

Gegenstand der Leistung	Gebührensatz in Euro
Änderung der Anzahl der Abfallbehälter durch Behälterbereitstellung	20,00 Euro je bereitgestellten Abfallbehälter
Änderung der Anzahl der Abfallbehälter durch Behälterabholung	20,00 Euro je abgeholtten Abfallbehälter
Änderung der Abfallbehältergröße durch Behälterttausch	20,00 Euro je ausgetauschten Abfallbehälter
Änderung des Abfuhrhythmus bei einer Abfallbehälterart im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten	10,00 Euro je Abfallbehälterart, deren Abfuhrhythmus geändert wird
Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter	25,00 Euro je Erteilung einer Befreiung für ein Grundstück

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen ist.

Wird das Grundstück unterjährig nach dem Ersten eines Kalendermonats an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Anschluss folgt; erfolgt der Anschluss unterjährig am Ersten eines Kalendermonats, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem Anschluss am Ersten dieses Kalendermonats.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung durch Einzug sämtlicher Abfallbehälter endet.

- (2) Die Gebührensschuld entsteht jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührensschuld am Ersten des Kalendermonats, in dem die Gebührenpflicht nach Absatz 1 Unterabsatz 2 beginnt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung oder Beendigung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (3) Die Gebührensätze nach § 4 Absatz 1 bis 4 und der Gebührenabschlag nach § 4 Absatz 5 verstehen sich als Jahresgebührensätze beziehungsweise Jahresgebührenabschlag.

Erfolgt oder endet der Anschluss im Laufe eines Kalenderjahres, so reduzieren sich die im Einzelfall anzusetzenden Jahresgebührensätze und der Jahresgebührenabschlag nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 und 3 jeweils um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem kein Anschluss bestand.

Unterjährige Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Gebühren haben, wie die Änderung der Abfallbehälter nach Behälterart, Behältergröße, Anzahl und Abfuhrhythmus und das Erteilen oder das Entfallen einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter nach § 7 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Niederkrüchten werden

vom Ersten des Kalendermonats an berücksichtigt, der auf die Umsetzung der Änderung durch Bereitstellen, Austauschen und Abholen der Abfallbehälter, Anpassung des Abfuhrhythmus und das Erteilen oder Entfallen der Befreiung folgt; soweit Änderungen im Sinne des Unterabsatz 3 Halbsatz 1 am Ersten eines Kalendermonats umgesetzt werden, werden diese bei der Bemessung der Gebühren vom Ersten des Kalendermonats der Umsetzung der Änderung an berücksichtigt.

- (4) Die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld für die Benutzung von Restabfallsäcken entstehen mit deren Abgabe an den Erwerber.
- (5) Die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Sonderentleerungen entstehen mit Beginn der Sonderentleerung.
- (6) Bei der Inanspruchnahme des Änderungsdienstes entstehen die Gebührenpflicht und Gebührenschuld mit der Bereitstellung, dem Austauschen und der Abholung des Abfallbehälters sowie mit der Erledigung des Antrags auf Änderung des Abfuhrhythmus.

Bei einer beantragten Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entstehen die Gebührenpflicht und Gebührenschuld mit der Erledigung des Antrags durch Bewilligung oder Ablehnung durch den Kreis oder Rücknahme durch den Antragssteller. Bei Erlass eines Widerspruchsbescheides entstehen die Gebührenpflicht und Gebührenschuld mit der Entscheidung über den Widerspruch.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 4 Absatz 1 bis 4 unter Berücksichtigung des unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 4 gewährten Gebührenabschlags nach § 4 Absatz 5 werden vom Kreis nach Maßgabe dieser Satzung durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren nach Satz 1 sind zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrags am 15. Mai und 15. September eines jeden Jahres fällig. Sind in dem Gebührenbescheid andere Zahlungstermine oder ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gelten diese beziehungsweise dieser.
- (2) Die Gebühren nach § 4 Absatz 6 werden bei der Abgabe der Restabfallsäcke an den Erwerber fällig und sind bei der Verkaufsstelle oder Verwaltungsnebenstelle vor Ort durch Barzahlung des jeweiligen Betrags zu entrichten. Sofern am Standort ein Kartenzahlungssystem eingerichtet ist, ist auch eine Zahlung des jeweiligen Betrags über Girocard oder Debitkarte möglich.
- (3) Die Gebühren nach § 4 Absatz 7 und 8 werden vorbehaltlich des Satz 2 vom Kreis durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung der Gebühren für die Inanspruchnahme des Änderungsdienstes nach § 3 Absatz 7 Unterabsatz 1 kann mit dem neuen Gebührenbescheid verbunden sein.

Die Gebühren nach Unterabsatz 1 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist in dem Bescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung des Kreises Viersen für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Niederkrüchten (Abfallgebührensatzung in der Gemeinde Niederkrüchten) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 13.12.2024

gez.

Dr. Coenen
Landrat

1105/2024 Gebührensatzung des Kreises Viersen für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Schwalmtal (Abfallgebührensatzung in der Gemeinde Schwalmtal) vom 13.12.2024

Aufgrund

- des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),
- der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), und
- des § 25 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schwalmtal vom 10.12.2024 (Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 1091/2024),

hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung vom 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Der Kreis Viersen (nachfolgend „Kreis“) erhebt für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal (nachfolgend „Gemeinde“) und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben Benutzungsgebühren sowie für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen Verwaltungsgebühren nach §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils geltenden Fassung. Die nach dieser Satzung erhobenen Benutzungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG).

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 3 Absatz 1, 3 und 6 ist der Eigentümer des an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung im Gebiet der Gemeinde angeschlossenen Grundstücks im Sinne des § 27 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Schwalmtal und die ihm nach § 26 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Schwalmtal Gleichgestellten. Mehrere Gebührenpflichtige im Sinne des Satz 1 haften als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Ersten des auf die Eintragung des Eigentümerwechsels im Grundbuch folgenden Kalendermonats auf den neuen Eigentümer über. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Für die Benutzung von Restabfallsäcken im Sinne des § 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Schwalmtal ist der Erwerber der Restabfallsäcke Gebührenpflichtiger für die Gebühren nach § 3 Absatz 5.

- (4) Gebührenpflichtiger für die Verwaltungsgebühren nach § 3 Absatz 7 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 ist derjenige, der die Leistung beantragt hat. Im Falle des § 3 Absatz 7 Unterabsatz 2 Satz 3 ist derjenige Gebührenpflichtiger, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr sind
 - a) die Anzahl, die Behältergröße und der Abfuhrhythmus der durch den Kreis bereitgestellten Restabfallbehälter im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Schwalmthal,
 - b) die Anzahl und die Behältergröße der durch den Kreis bereitgestellten zusätzlichen Bioabfallbehälter im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Schwalmthal (Zusatzbehälter für Bioabfall) sowie
 - c) die Anzahl, die Behältergröße und der Abfuhrhythmus der durch den Kreis zusätzlich bereitgestellten Papierabfallbehälter im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Schwalmthal (Zusatzbehälter für Papier, Pappe und Karton).

- (2) In der Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe a sind je Restabfallbehälter nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle die Kosten für die Bereitstellung eines Bioabfallbehälters und eines Papierabfallbehälters mit deren Entleerung im jeweils genannten Abfuhrhythmus enthalten:

Behältergröße des Restabfallbehälters	Behältergröße und Abfuhrhythmus des enthaltenen Bioabfallbehälters	Behältergröße und Abfuhrhythmus des enthaltenen Papierabfallbehälters
je Restabfallbehälter in der Behältergröße 60 Liter, 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter	ein Bioabfallbehälter in der Behältergröße 120 Liter oder 240 Liter mit zweiwöchentlichem Abfuhrhythmus	ein Papierabfallbehälter in der Behältergröße 240 Liter mit vierwöchentlichem Abfuhrhythmus
je Restabfallbehälter in der Behältergröße 1.100 Liter	ein Bioabfallbehälter in der Behältergröße 120 Liter oder 240 Liter mit zweiwöchentlichem Abfuhrhythmus	ein Papierabfallbehälter in der Behältergröße 240 Liter oder 1.100 Liter mit vierwöchentlichem Abfuhrhythmus

Des Weiteren sind in der Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe a die Kosten für die Abfuhr von Sperrmüll und großen Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach Maßgabe des § 16 Absatz 1 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Schwalmthal, von Gartenabfällen nach Maßgabe des § 19 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Schwalmthal sowie für die Abgabe von schadstoffhaltigen Abfällen nach Maßgabe des § 17 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Schwalmthal enthalten.

Für die Gebührenbemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die durch den Kreis bereitgestellten Restabfallbehälter und zusätzlich bereitgestellten Bioabfall- und Papierabfallbehälter im Rahmen des jeweils in Anspruch genommenen Abfuhrhythmus sowie die in der Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe a enthaltenen Bioabfall- und Papierabfallbehälter im Rahmen des in Unterabsatz 1 jeweils genannten Abfuhrhythmus oder im Rahmen des entsprechend

Absatz 3 in Anspruch genommenen Abfuhrhythmus im Einzelfall tatsächlich zur Entleerung bereitgestellt werden und sie bei ihrer Entleerung im Einzelfall befüllt sind.

- (3) Für die Inanspruchnahme einer Entleerung im zweiwöchentlichen Abfuhrhythmus des in der Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe a gemäß Absatz 2 Unterabsatz 1, Tabellenzeile „je Restabfallbehälter in der Behältergröße 1.100 Liter“, Spalte 3, enthaltenen Papierabfallbehälters in der Behältergröße 1.100 Liter wird eine zusätzliche Gebühr je betreffenden Papierabfallbehälter erhoben.
- (4) Sofern ein Grundstück vom Anschluss und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter nach § 7 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Schwalmtal befreit ist und kein Bioabfallbehälter durch den Kreis bereitgestellt ist, wird ein Gebührenabschlag für das betreffende Grundstück gewährt; bei Entsorgungsgemeinschaften (§ 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Schwalmtal) wird der Gebührenabschlag auf die insgesamt auf die Entsorgungsgemeinschaft anfallende Gebühr nur einmal für beide Grundstücke gewährt.
- (5) Für die Benutzung von Restabfallsäcken im Sinne des § 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Schwalmtal wird eine Gebühr pro Stück erhoben.
- (6) Für die Inanspruchnahme von Sonderentleerungen im Sinne des § 18 Absatz 5 und § 20 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Schwalmtal (nachfolgend „Sonderentleerung“) wird eine gesonderte Leistungsgebühr für die Sonderentleerung eines jeden entleerten Abfallbehälters differenziert nach dessen Behältergröße berechnet.
- (7) Für jede auf Antrag erfolgte Änderung der Abfallbehälter nach Behälterart, Behältergröße, Anzahl und Abfuhrhythmus (Änderungsdienst) wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die sich nach der Anzahl der bereitgestellten, abgeholt und ausgetauschten Abfallbehälter und der Anzahl der Abfallbehälterarten, deren Abfuhrhythmus geändert wird, richtet. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass die bisher vorgehaltenen Abfallbehälter wegen Endes der Anschlusspflicht auf Antrag abgeholt werden. Die Bereitstellung von Abfallbehältern zu Beginn der Anschlusspflicht ist gebührenfrei.

Für die Erteilung einer beantragten Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 7 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Schwalmtal, wird eine Verwaltungsgebühr je Erteilung einer Befreiung für ein Grundstück erhoben; eine Gebühr nach Unterabsatz 1 Satz 1 für die Abholung des bisher vorgehaltenen Bioabfallbehälters fällt daneben nicht an. Wird ein Antrag nach Unterabsatz 2 Satz 1 abgelehnt oder vor der Entscheidung über den Antrag zurückgenommen, erfolgt die Gebührenerhebung nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 KAG, demnach 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben sind, die bei der Erteilung einer Befreiung zu erheben wäre, soweit der Antrag nicht lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird. Wird gegen die Entscheidung Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 KAG gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird; die Gebühr für den Widerspruchsbescheid beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebührensätze für die Gebühr nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a betragen jährlich:

Behältergröße (Füllvolumen) des Restabfallbehälters	Abfuhrhythmus des Restabfallbehälters	jährlicher Gebührensatz in Euro je Restabfallbehälter
60 Liter	vierwöchentlich	102,22
	zweiwöchentlich	152,88
80 Liter	zweiwöchentlich	189,49
120 Liter	zweiwöchentlich	262,71
240 Liter	zweiwöchentlich	482,37
1.100 Liter	zweiwöchentlich	2.056,60
	wöchentlich	3.592,68

(2) Die Gebührensätze für die Gebühr nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b betragen jährlich:

Behältergröße (Füllvolumen) des Zusatzbehälters für Bioabfall	jährlicher Gebührensatz in Euro je Zusatzbehälter für Bioabfall
120 Liter	45,85
240 Liter	91,70

(3) Die Gebührensätze für die Gebühr nach § 3 Absatz 1 Buchstabe c betragen jährlich:

Behältergröße (Füllvolumen) des Zusatzbehälters für Papier, Pappe und Karton	Abfuhrhythmus des Zusatzbehälters für Papier, Pappe und Karton	jährlicher Gebührensatz in Euro je Zusatzbehälter für Papier, Pappe und Karton
240 Liter	vierwöchentlich	8,69
1.100 Liter	vierwöchentlich	39,83
	zweiwöchentlich	248,99

(4) Der Gebührensatz für die zusätzliche Gebühr nach § 3 Absatz 3 beträgt 209,44 Euro jährlich je Papierabfallbehälter im Sinne des Absatz 2 Unterabsatz 1, Tabellenzeile „je Restabfallbehälter in der Behältergröße 1.100 Liter“, Spalte 3, in der Behältergröße 1.100 Liter für den eine Entleerung im zweiwöchentlichen Abfuhrhythmus in Anspruch genommen wird.

(5) Der Gebührenabschlag nach § 3 Absatz 4 beträgt jährlich 24,00 Euro für das betreffende Grundstück beziehungsweise bei Entsorgungsgemeinschaften für beide betreffenden Grundstücke.

(6) Der Gebührensatz für die Gebühr nach § 3 Absatz 5 beträgt 3,00 Euro je Restabfallsack.

(7) Die Gebührensätze für die gesonderte Leistungsgebühr nach § 3 Absatz 6 betragen für die Sonderentleerung eines jeden entleerten Abfallbehälters differenziert nach dessen Behältergröße:

Behältergröße (Füllvolumen) des entleerten Abfallbehälters	Gebührensatz in Euro für jede Sonderentleerung eines Abfallbehälters
120 Liter	20,10
240 Liter	28,55
1.100 Liter	89,10

- (8) Die Gebührensätze für die Verwaltungsgebühren nach § 3 Absatz 7 betragen:

Gegenstand der Leistung	Gebührensatz in Euro
Änderung der Anzahl der Abfallbehälter durch Behälterbereitstellung	20,00 Euro je bereitgestellten Abfallbehälter
Änderung der Anzahl der Abfallbehälter durch Behälterabholung	20,00 Euro je abgeholtten Abfallbehälter
Änderung der Abfallbehältergröße durch Behältertausch	20,00 Euro je ausgetauschten Abfallbehälter
Änderung des Abfuhrhythmus bei einer Abfallbehälterart im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Schwalmtal	10,00 Euro je Abfallbehälterart, deren Abfuhrhythmus geändert wird
Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter	25,00 Euro je Erteilung einer Befreiung für ein Grundstück

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen ist.

Wird das Grundstück unterjährig nach dem Ersten eines Kalendermonats an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Anschluss folgt; erfolgt der Anschluss unterjährig am Ersten eines Kalendermonats, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem Anschluss am Ersten dieses Kalendermonats.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung durch Einzug sämtlicher Abfallbehälter endet.

- (2) Die Gebührenschild entsteht jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenschild am Ersten des Kalendermonats, in dem die Gebührenpflicht nach Absatz 1 Unterabsatz 2 beginnt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung oder Beendigung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (3) Die Gebührensätze nach § 4 Absatz 1 bis 4 und der Gebührenabschlag nach § 4 Absatz 5 verstehen sich als Jahresgebührensätze beziehungsweise Jahresgebührenabschlag.

Erfolgt oder endet der Anschluss im Laufe eines Kalenderjahres, so reduzieren sich die im Einzelfall anzusetzenden Jahresgebührensätze und der Jahresgebührenabschlag nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 und 3 jeweils um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem kein Anschluss bestand.

Unterjährige Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Gebühren haben, wie die Änderung der Abfallbehälter nach Behälterart, Behältergröße, Anzahl und Abfuhrhythmus und das Erteilen

oder das Entfallen einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter nach § 7 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Gemeinde Schwalmtal werden vom Ersten des Kalendermonats an berücksichtigt, der auf die Umsetzung der Änderung durch Bereitstellen, Austauschen und Abholen der Abfallbehälter, Anpassung des Abfuhrhythmus und das Erteilen oder Entfallen der Befreiung folgt; soweit Änderungen im Sinne des Unterabsatz 3 Halbsatz 1 am Ersten eines Kalendermonats umgesetzt werden, werden diese bei der Bemessung der Gebühren vom Ersten des Kalendermonats der Umsetzung der Änderung an berücksichtigt.

- (4) Die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld für die Benutzung von Restabfallsäcken entstehen mit deren Abgabe an den Erwerber.
- (5) Die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Sonderentleerungen entstehen mit Beginn der Sonderentleerung.
- (6) Bei der Inanspruchnahme des Änderungsdienstes entstehen die Gebührenpflicht und Gebührenschuld mit der Bereitstellung, dem Austauschen und der Abholung des Abfallbehälters sowie mit der Erledigung des Antrags auf Änderung des Abfuhrhythmus.

Bei einer beantragten Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entstehen die Gebührenpflicht und Gebührenschuld mit der Erledigung des Antrags durch Bewilligung oder Ablehnung durch den Kreis oder Rücknahme durch den Antragssteller. Bei Erlass eines Widerspruchsbescheides entstehen die Gebührenpflicht und Gebührenschuld mit der Entscheidung über den Widerspruch.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 4 Absatz 1 bis 4 unter Berücksichtigung des unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 4 gewährten Gebührenabschlags nach § 4 Absatz 5 werden vom Kreis nach Maßgabe dieser Satzung durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren nach Satz 1 sind zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrags am 15. Mai und 15. September eines jeden Jahres fällig. Sind in dem Gebührenbescheid andere Zahlungstermine oder ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gelten diese beziehungsweise dieser.
- (2) Die Gebühren nach § 4 Absatz 6 werden bei der Abgabe der Restabfallsäcke an den Erwerber fällig und sind bei der Verkaufsstelle oder Verwaltungsnebenstelle vor Ort durch Barzahlung des jeweiligen Betrags zu entrichten. Sofern am Standort ein Kartenzahlungssystem eingerichtet ist, ist auch eine Zahlung des jeweiligen Betrags über Girocard oder Debitkarte möglich.
- (3) Die Gebühren nach § 4 Absatz 7 und 8 werden vorbehaltlich des Satz 2 vom Kreis durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung der Gebühren für die Inanspruchnahme des Änderungsdienstes nach § 3 Absatz 7 Unterabsatz 1 kann mit dem neuen Gebührenbescheid verbunden sein.

Die Gebühren nach Unterabsatz 1 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist in dem Bescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung des Kreises Viersen für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Schwalmtal (Abfallgebührensatzung in der Gemeinde Schwalmtal) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 13.12.2024

gez.

Dr. Coenen
Landrat

1106/2024 Gebührensatzung des Kreises Viersen für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Tönisvorst (Abfallgebührensatzung in der Stadt Tönisvorst) vom 13.12.2024

Aufgrund

- des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),
- der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), und
- des § 25 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Tönisvorst vom 10.12.2024 (Abl. Krs. Vie. Eintrag-Nr. 1092/2024),

hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung vom 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenggegenstand

Der Kreis Viersen (nachfolgend „Kreis“) erhebt für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung im Gebiet der Stadt Tönisvorst (nachfolgend „Stadt“) und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben Benutzungsgebühren sowie für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen Verwaltungsgebühren nach §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils geltenden Fassung. Die nach dieser Satzung erhobenen Benutzungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG).

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 3 Absatz 1, 2, 4 bis 6 und 9 ist der Eigentümer des an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung im Gebiet der Stadt angeschlossenen Grundstücks im Sinne des § 27 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst und die ihm nach § 26 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst Gleichgestellten. Mehrere Gebührenpflichtige im Sinne des Satz 1 haften als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Beim Wechsel des Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Ersten des auf die Eintragung des Eigentümerwechsels im Grundbuch folgenden Kalendermonats auf den neuen Eigentümer über. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Für die Benutzung von Restabfallsäcken im Sinne des § 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst ist der Erwerber der Restabfallsäcke Gebührenpflichtiger für die Gebühren nach § 3 Absatz 8.

- (4) Gebührenpflichtiger für die Verwaltungsgebühren nach § 3 Absatz 10 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 Satz 1 und 2 ist derjenige, der die Leistung beantragt hat. Im Falle des § 3 Absatz 10 Unterabsatz 2 Satz 3 ist derjenige Gebührenpflichtiger, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (5) Für die Inanspruchnahme des Wertstoffhofs Tönisvorst (§ 20a der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst) durch Anlieferungen von Abfällen aus privaten Haushaltungen außerhalb der kommunalen Einsammlung ist derjenige Gebührenpflichtiger für die Gebühren nach § 3 Absatz 11, der Abfälle anliefert.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr berechnet sich aus einer Behältergebühr nach Maßgabe des Absatz 2 sowie einer Entleerungsgebühr nach Maßgabe des Absatz 4.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Behältergebühr sind
 - a) die Anzahl und die Behältergröße der durch den Kreis bereitgestellten Restabfallbehälter im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst sowie die Anzahl der Mindestentleerungen nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst,
 - b) die Anzahl und die Behältergröße der durch den Kreis bereitgestellten zusätzlichen Bioabfallbehälter im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst (Zusatzbehälter für Bioabfall) sowie
 - c) die Anzahl und die Behältergröße der durch den Kreis zusätzlich bereitgestellten Papierabfallbehälter im Sinne des § 10 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst (Zusatzbehälter für Papier, Pappe und Karton).
- (3) In der Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a sind die Kosten für die Mindestentleerungen der durch den Kreis bereitgestellten Restabfallbehälter im Sinne des § 14 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst enthalten. Näheres regeln Unterabsatz 4 Satz 1 und § 5 Absatz 3 Unterabsatz 4.

Ferner sind in der Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a je Restabfallbehälter nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle die Kosten für die Bereitstellung eines Bioabfallbehälters und eines Papierabfallbehälters mit deren Entleerung im jeweils genannten Abfuhrhythmus enthalten:

Behältergröße des Restabfallbehälters	Behältergröße und Abfuhrhythmus des enthaltenen Bioabfallbehälters	Behältergröße und Abfuhrhythmus des enthaltenen Papierabfallbehälters
je Restabfallbehälter in der Behältergröße 120 Liter und 240 Liter	ein Bioabfallbehälter in der Behältergröße 120 Liter oder 240 Liter mit zweiwöchentlichem Abfuhrhythmus	ein Papierabfallbehälter in der Behältergröße 120 Liter oder 240 Liter mit vierwöchentlichem Abfuhrhythmus
je Restabfallbehälter in der Behältergröße 770 Liter und 1.100 Liter	ein Bioabfallbehälter in der Behältergröße 120 Liter oder 240 Liter mit zweiwöchentlichem Abfuhrhythmus	ein Papierabfallbehälter in der Behältergröße 120 Liter, 240 Liter oder 1.100 Liter mit vierwöchentlichem Abfuhrhythmus

Des Weiteren sind in der Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a die Kosten für die Abfuhr von Sperrmüll und großen Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach Maßgabe des § 16 Absatz 1 bis 7 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst, von Gartenabfällen nach Maßgabe des § 19 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst sowie für die Abgabe von schadstoffhaltigen Abfällen nach Maßgabe des § 17 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst enthalten.

In der Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a enthaltene, im Einzelfall nicht in Anspruch genommene Mindestleerungen der betreffenden Restabfallbehälter bewirken keine Gebührenermäßigung und werden nicht erstattet. Für die Gebührenbemessung ist zudem unerheblich, ob und in welchem Umfang die in der Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a enthaltenen oder entsprechend Absatz 2 Buchstabe b und c zusätzlich bereitgestellten Bioabfallbehälter und Papierabfallbehälter im Rahmen des jeweiligen Abfuhrhythmus im Einzelfall tatsächlich zur Entleerung bereitgestellt werden und sie bei ihrer Entleerung im Einzelfall befüllt sind. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang die Leistungen nach Unterabsatz 3 im Einzelfall in Anspruch genommen werden.

- (4) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Entleerungsgebühr sind die Anzahl der im Kalenderjahr zusätzlich ausgeführten Entleerungen der durch den Kreis bereitgestellten Restabfallbehälter und deren jeweilige Behältergröße.

Als zusätzlich ausgeführte Entleerung im Sinne dieser Satzung gilt jede Entleerung eines Restabfallbehälters, die über die Anzahl der für den betreffenden Restabfallbehälter festgesetzten Mindestentleerungen gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst, auch in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Unterabsatz 4, hinaus ausgeführt wird.

- (5) Für die Inanspruchnahme einer Entleerung des Restabfallbehälters in der Behältergröße 240 Liter, 770 Liter und 1.100 Liter im wöchentlichen Abfuhrhythmus wird eine zusätzliche Gebühr neben der Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a erhoben, die sich nach der Anzahl und der Behältergröße der Restabfallbehälter richtet, für die ein wöchentlicher Abfuhrhythmus in Anspruch genommen wird.
- (6) Für die Inanspruchnahme des Vollservice nach § 12 Absatz 3 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst wird eine zusätzliche Gebühr erhoben, die sich nach der Anzahl, der Behälterart, der Behältergröße und dem Abfuhrhythmus der Abfallbehälter mit Vollservice richtet.
- (7) Sofern ein Grundstück vom Anschluss und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter nach § 7 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst befreit ist und kein Bioabfallbehälter durch den Kreis bereitgestellt ist, wird ein Gebührenabschlag für das betreffende Grundstück gewährt; bei Entsorgungsgemeinschaften (§ 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst) wird der Gebührenabschlag auf die insgesamt auf die Entsorgungsgemeinschaft anfallende Gebühr nur einmal für beide Grundstücke gewährt.

- (8) Für die Benutzung von Restabfallsäcken im Sinne des § 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst wird eine Gebühr pro Stück erhoben.
- (9) Für die Inanspruchnahme von Sonderentleerungen im Sinne des § 18 Absatz 5 und § 20 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst (nachfolgend „Sonderentleerung“) wird eine gesonderte Leistungsgebühr für die Sonderentleerung eines jeden entleerten Abfallbehälters differenziert nach dessen Behältergröße berechnet.
- (10) Für jede auf Antrag erfolgte Änderung der Abfallbehälter nach Behälterart, Behältergröße, Anzahl und Abfuhrhythmus (Änderungsdienst) wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die sich nach der Anzahl der bereitgestellten, abgeholt und ausgetauschten Abfallbehälter und der Anzahl der Abfallbehälterarten, deren Abfuhrhythmus geändert wird, richtet. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass die bisher vorgehaltenen Abfallbehälter wegen Endes der Anschlusspflicht auf Antrag abgeholt werden. Die Bereitstellung von Abfallbehältern zu Beginn der Anschlusspflicht ist gebührenfrei.

Für die Erteilung einer beantragten Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 7 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst, wird eine Verwaltungsgebühr je Erteilung einer Befreiung für ein Grundstück erhoben; eine Gebühr nach Unterabsatz 1 Satz 1 für die Abholung des bisher vorgehaltenen Bioabfallbehälters fällt daneben nicht an. Wird ein Antrag nach Unterabsatz 2 Satz 1 abgelehnt oder vor der Entscheidung über den Antrag zurückgenommen, erfolgt die Gebührenerhebung nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 KAG, demnach 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben sind, die bei der Erteilung einer Befreiung zu erheben wäre, soweit der Antrag nicht lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird. Wird gegen die Entscheidung Widerspruch erhoben, so ist auch der Erlass des Widerspruchsbescheides nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 KAG gebührenpflichtig, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird; die Gebühr für den Widerspruchsbescheid beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

- (11) Für die Inanspruchnahme des Wertstoffhofs Tönisvorst (§ 20a der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst) durch Anlieferungen von Abfällen aus privaten Haushaltungen außerhalb der kommunalen Einsammlung wird bis zu der jeweils ausgewiesenen Mengenbegrenzung eine pauschale Gebühr je Anlieferung und Abfallart erhoben, soweit die Anlieferung nicht gebührenfrei ist.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze für die Behältergebühr nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a betragen jährlich:

Behältergröße (Füllvolumen) des Restabfallbehälters	Anzahl der in der Jahresgebühr enthaltenen jährlichen Mindestentleerungen des Restabfallbehälters nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst	jährlicher Gebührensatz in Euro je Restabfallbehälter
---	---	---

120 Liter	6 (gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst nur bei einem Einzel-Restabfallbehälter auf einem Grundstück, das von einer Person bewohnt wird, auf Antrag möglich)	92,96
120 Liter	12	147,17
240 Liter	12	210,78
770 Liter	12	491,71
1.100 Liter	12	666,63

Unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen sind in dem in Unterabsatz 1 festgesetzten Gebührensatz je Restabfallbehälter und Kalenderjahr die gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst jeweils festgelegte Anzahl an jährlichen Mindestentleerungen je Restabfallbehälter und Kalenderjahr enthalten. Bei Unterschreitung der für den betreffenden Restabfallbehälter im Kalenderjahr festgelegten Mindestentleerungsanzahl gilt § 3 Absatz 3 Unterabsatz 4 Satz 1.

- (2) Die Gebührensätze für die Behältergebühr nach § 3 Absatz 2 Buchstabe b betragen jährlich:

Behältergröße (Füllvolumen) des Zusatzbehälters für Bioabfall	jährlicher Gebührensatz in Euro je Zusatzbehälter für Bioabfall
120 Liter	65,91
240 Liter	131,82

- (3) Die Gebührensätze für die Behältergebühr nach § 3 Absatz 2 Buchstabe c betragen jährlich:

Behältergröße (Füllvolumen) des Zusatzbehälters für Papier, Pappe und Karton	jährlicher Gebührensatz in Euro je Zusatzbehälter für Papier, Pappe und Karton
120 Liter	4,18
240 Liter	8,37
1.100 Liter	38,35

- (4) Die Gebührensätze für die Entleerungsgebühr nach § 3 Absatz 4 betragen differenziert nach dem Behältervolumen für jede zusätzlich ausgeführte Entleerung der Restabfallbehälter:

Behältergröße (Füllvolumen) des entleerten Restabfallbehälters	Gebührensatz in Euro für jede zusätzlich ausgeführte Entleerung der Restabfallbehälter
120 Liter	9,04
240 Liter	18,07
770 Liter	57,98
1.100 Liter	82,82

Ist eine Entleerung des Restabfallbehälters wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle oder weil der Inhalt in dem Abfallbehälter festgefroren ist, nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Entleerungsgebühr berechnet.

(5) Die Gebührensätze für die zusätzliche Gebühr nach § 3 Absatz 5 betragen jährlich:

Behältergröße (Füllvolumen) des Restabfallbehälters mit wöchentlichem Abfuhrhythmus	jährlicher Gebührensatz in Euro je Restabfallbehälter, für den eine Entleerung im wöchentlichen Abfuhrhythmus in Anspruch genommen wird
240 Liter	224,81
770 Liter	603,31
1.100 Liter	955,35

(6) Die Gebührensätze für die zusätzliche Gebühr nach § 3 Absatz 6 betragen jährlich:

Behälterart des Abfallbehälters mit Volservice	Behältergröße (Füllvolumen) des Abfallbehälters mit Volservice	Abfuhrhythmus des Abfallbehälters mit Volservice	jährlicher Gebührensatz in Euro je Abfallbehälter für den ein Volservice in Anspruch genommen wird
Restabfallbehälter	770 Liter	zweiwöchentlich	86,63
		wöchentlich	173,26
	1.100 Liter	zweiwöchentlich	86,63
		wöchentlich	173,26
Papierabfallbehälter	1.100 Liter	vierwöchentlich	43,26
		vierwöchentlich	43,26

(7) Der Gebührenabschlag nach § 3 Absatz 7 beträgt jährlich 24,00 Euro für das betreffende Grundstück beziehungsweise bei Entsorgungsgemeinschaften für beide betreffenden Grundstücke.

(8) Der Gebührensatz für die Gebühr nach § 3 Absatz 8 beträgt 4,50 Euro je Restabfallsack.

(9) Die Gebührensätze für die gesonderte Leistungsgebühr nach § 3 Absatz 9 betragen für die Sonderentleerung eines jeden entleerten Abfallbehälters differenziert nach dessen Behältergröße:

Behältergröße (Füllvolumen) des entleerten Abfallbehälters	Gebührensatz in Euro für jede Sonderentleerung eines Abfallbehälters
120 Liter	19,04
240 Liter	28,07
770 Liter	67,98
1.100 Liter	92,82

(10) Die Gebührensätze für die Verwaltungsgebühren nach § 3 Absatz 10 betragen:

Gegenstand der Leistung	Gebührensatz in Euro
Änderung der Anzahl der Abfallbehälter durch Behälterbereitstellung	20,00 Euro je bereitgestellten Abfallbehälter
Änderung der Anzahl der Abfallbehälter durch Behälterabholung	20,00 Euro je abgeholtten Abfallbehälter
Änderung der Abfallbehältergröße durch Behältertausch	20,00 Euro je ausgetauschten Abfallbehälter
Änderung des Abfuhrhythmus bei einer Abfallbehälterart im Sinne des § 10 Absatz	10,00 Euro je Abfallbehälterart, deren Abfuhrhythmus geändert wird

2 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst	
Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehalter	25,00 Euro je Erteilung einer Befreiung für ein Grundstück

- (11) Für Anlieferungen im Sinne des § 3 Absatz 11 von Abfällen aus privaten Haushaltungen der folgenden Abfallarten an dem Wertstoffhof Tönisvorst beträgt bis zu der jeweils genannten Mengenbegrenzung die pauschale Gebühr je Anlieferung:

Abfallart	Mengenbegrenzung je Anlieferung	Pauschale Gebühr je Anlieferung
Restabfall	bis 0,5 Kubikmeter	10,00 Euro
Altholz, das als verwertbarer Anteil getrennt vom übrigen Sperrmüll eingesammelt wird	bis 0,5 Kubikmeter	10,00 Euro
sonstiger Sperrmüll	bis 0,5 Kubikmeter	10,00 Euro
Gartenabfälle	bis 3 Säcke à 70 Liter Inhalt (Kleinmengenregelung)	5,00 Euro
	bis 0,5 Kubikmeter (soweit nicht Kleinmengenregelung einschlägig)	10,00 Euro
Papier, Pappe und Karton	haushaltsübliche Mengen	gebührenfrei
Metallabfälle	haushaltsübliche Mengen	gebührenfrei
Kleine Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten	haushaltsübliche Mengen	gebührenfrei

Näheres zu den angenommenen Abfallarten im Sinne des Unterabsatz 1 regelt die Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst, insbesondere die Anlage 1 zu der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst.

An zwei Terminen im Herbst eines jeden Kalenderjahres können zudem Laubabfälle gebührenfrei am Wertstoffhof Tönisvorst abgegeben werden. Die Termine werden in der „Abfall-App Kreis Viersen“ und der Presse bekanntgegeben.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen ist.

Wird das Grundstück unterjährig nach dem Ersten eines Kalendermonats an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossen, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Anschluss folgt; erfolgt der Anschluss unterjährig am Ersten

eines Kalendermonats, so beginnt die Gebührenpflicht mit dem Anschluss am Ersten dieses Kalendermonats.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anschluss an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung durch Einzug sämtlicher Abfallbehälter endet.

- (2) Die Gebührenschild für die Gebühren entsteht jeweils am 31.12. des Kalenderjahres. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenschild mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Gebührenpflicht nach Absatz 1 Unterabsatz 3 endet. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung oder Beendigung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (3) Die Gebührensätze nach § 4 Absatz 1 bis 3, 5 und 6 und der Gebührenabschlag nach § 4 Absatz 7 verstehen sich als Jahresgebührensätze beziehungsweise Jahresgebührenabschlag.

Erfolgt oder endet der Anschluss im Laufe eines Kalenderjahres, so reduzieren sich die im Einzelfall anzusetzenden Jahresgebührensätze und der Jahresgebührenabschlag nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 und 3 jeweils um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem kein Anschluss bestand.

Unterjährige Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Gebühren haben, wie die Änderung der Abfallbehälter nach Behälterart, Behältergröße, Anzahl und Abfuhrhythmus, die Inanspruchnahme oder Beendigung des Volls-service nach § 12 Absatz 3 Satz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst und das Erteilen oder das Entfallen einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter nach § 7 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst werden vom Ersten des Kalendermonats an berücksichtigt, der auf die Umsetzung der Änderung durch Bereitstellen, Austauschen und Abholen der Abfallbehälter, Anpassung des Abfuhrhythmus, Inanspruchnahme oder Beendigung des Volls-service und das Erteilen oder Entfallen der Befreiung folgt; soweit Änderungen im Sinne des Unterabsatz 3 Halbsatz 1 am Ersten eines Kalendermonats umgesetzt werden, werden diese bei der Bemessung der Gebühren vom Ersten des Kalendermonats der Umsetzung der Änderung an berücksichtigt.

Erfolgt oder endet der Anschluss im Laufe eines Kalenderjahres, so reduziert sich neben dem im Einzelfall anzusetzenden Jahresgebührensatz für die Behältergebühr nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a auch die darin gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst enthaltene Mindestentleerungsanzahl nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 und 3 jeweils um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem kein Anschluss bestand. Werden Restabfallbehälter unterjährig, auch in Verbindung mit einem Austausch, bereitgestellt und abgeholt, so reduziert sich die in der Behältergebühr nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a enthaltene Mindestentleerungsanzahl nach Maßgabe des Unterabsatz 3 jeweils um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem der betreffende Restabfallbehälter nicht durch den Kreis bereitgestellt ist. Soweit die Anzahl der im Kalenderjahr tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen im Einzelfall die nach Satz 1 und 2 berechnete anteilige Mindestentleerungsanzahl des betreffenden Restabfallbehälters übersteigt, werden für die Entleerungen, die über der berechneten anteiligen Mindestentleerungsanzahl liegen, Gebühren nach § 4 Absatz 4 berechnet. Bei Unterschreitung der berechneten anteiligen Mindestentleerungsanzahl des betreffenden Restabfallbehälters gilt § 3 Absatz 3 Unterabsatz 4 Satz 1.

- (4) Die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld für die Benutzung von Restabfallsäcken entstehen mit deren Abgabe an den Erwerber.
- (5) Die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Sonderentleerungen entstehen mit Beginn der Sonderentleerung.
- (6) Bei der Inanspruchnahme des Änderungsdienstes entstehen die Gebührenpflicht und Gebührenschuld mit der Bereitstellung, dem Austauschen und der Abholung des Abfallbehälters sowie mit der Erledigung des Antrags auf Änderung des Abfuhrhythmus.

Bei einer beantragten Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entstehen die Gebührenpflicht und Gebührenschuld mit der Erledigung des Antrags durch Bewilligung oder Ablehnung durch den Kreis oder Rücknahme durch den Antragssteller. Bei Erlass eines Widerspruchsbescheides entstehen die Gebührenpflicht und Gebührenschuld mit der Entscheidung über den Widerspruch.

- (7) Die Gebührenpflicht und die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme des Wertstoffhofs Tönisvorst entstehen mit der Anlieferung der Abfälle am Wertstoffhof Tönisvorst.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 4 Absatz 1 bis 6 unter Berücksichtigung des unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 7 gewährten Gebührenabschlags nach § 4 Absatz 7 werden vom Kreis nach Maßgabe dieser Satzung durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Auf die Gebühren nach Absatz 1 werden vom Beginn des Erhebungszeitraums an angemessene Vorausleistungen erhoben (§ 6 Absatz 4 Satz 4 KAG). Die Berechnung der Vorausleistungen erfolgt auf Grundlage der Gebührensätze im Erhebungszeitraum nach Maßgabe der Anzahl, der Behälterart, der Behältergröße, der Anzahl der Mindestentleerungen (§ 14 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung in der Stadt Tönisvorst), dem Abfuhrhythmus, der Vollservice-Inanspruchnahme und der Anzahl der im Einzelfall zusätzlich ausgeführten Entleerungen im vorangegangenen Erhebungszeitraum. Sollten im Einzelfall keine Daten zu der individuellen Inanspruchnahme von zusätzlich ausgeführten Entleerungen im vorangegangenen Erhebungszeitraum vorliegen, erfolgt bei der Berechnung der Vorausleistungen stattdessen ein Ansatz der im Erhebungszeitraum durchschnittlich zu erwartenden Entleerungen. Bei unterjährigen Änderungen im Sinne des § 5 Absatz 3 Unterabsatz 3 erfolgt eine entsprechende Neuberechnung der Vorausleistungen.

Die Vorausleistungen nach Unterabsatz 1 sind zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrags am 15. Mai und 15. September eines jeden Kalenderjahres fällig. Sind in dem Bescheid andere Zahlungstermine oder ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gelten diese beziehungsweise dieser.

- (3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraums werden die noch zuzahlenden oder zu erstattenden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere auf der Grundlage der im Einzelfall tatsächlich zusätzlich ausgeführten Entleerungen, unter Anrechnung der Vorausleistungen abgerechnet und durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung der Erstattungs- oder Nacherhebungs-

beträge für den Erhebungszeitraum 2025 erfolgt gleichzeitig mit dem Bescheid über die Vorausleistungen für den Erhebungszeitraum 2026. Nachforderungen für den Erhebungszeitraum 2025 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; ist in dem Bescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.

- (4) Die Gebühren nach § 4 Absatz 8 werden bei der Abgabe der Restabfallsäcke an den Erwerber fällig und sind bei der Verkaufsstelle oder Verwaltungsnebenstelle vor Ort durch Barzahlung des jeweiligen Betrags zu entrichten. Sofern am Standort ein Kartenzahlungssystem eingerichtet ist, ist auch eine Zahlung des jeweiligen Betrags über Girocard oder Debitkarte möglich.
- (5) Die Gebühren nach § 4 Absatz 9 und Absatz 10 werden vorbehaltlich des Satz 2 vom Kreis durch gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung der Gebühren für die Inanspruchnahme des Änderungsdienstes nach § 3 Absatz 10 Unterabsatz 1 kann mit dem neuen Gebührenbescheid verbunden sein.

Die Gebühren nach Unterabsatz 1 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist in dem Bescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.

- (6) Die Gebühren nach § 4 Absatz 11 werden bei der Anlieferung fällig und sind vor Ort durch Barzahlung des jeweiligen Betrags zu entrichten. Sofern am Standort ein Kartenzahlungssystem eingerichtet ist, ist auch eine Zahlung des jeweiligen Betrags über Girocard oder Debitkarte möglich.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung des Kreises Viersen für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Tönisvorst (Abfallgebührensatzung in der Stadt Tönisvorst) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 13.12.2024

gez.

Dr. Coenen
Landrat

1107/2024 Bundestagswahl 2025 – Berufung der Beisitzer/innen und deren Stellvertretungen in den Kreiswahlausschuss für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Für die anstehende Bundestagswahl am 28.09.2025 (regulärer Wahltermin) oder für den Fall einer vorgezogenen Neuwahl (voraussichtlich am 23.02.2025) ist gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) für jeden Wahlkreis (hier: „Wahlkreis 110 – Viersen“) ein Kreiswahlausschuss zu berufen. Gemäß § 9 Abs. 2 BWG besteht der Kreiswahlausschuss aus insgesamt sechs Beisitzer/innen und deren Stellvertretungen.

Für den Kreis Viersen teile ich hiermit mit, dass unter Anwendung des § 4 Abs. 1 und 2 der Bundeswahlordnung (BWO) folgende Wahlberechtigte von den Parteien vorgeschlagen und berufen wurden:

Ziffer:	Beisitzer/in:	Persönliche Stellvertretung:	Vorschlag von:
1.	Herr Stephan Seidel	Frau Stefanie Beyss	CDU
2.	Frau Manuela Krienen	Herr Jörg Sahlmann	CDU
3.	Frau Eva Pascher – Bellmann	Herr Hans Joachim Kremser	SPD
4.	Herr Bernd Bedronka	Herr Ralf Hussag	SPD
5.	Herr Dr. Jens-Christian Winkler	Herr Norbert Dohmen	Bündnis 90 / Die Grünen
6.	Herr Hans-Willy Troost	Herr Hans-Jürgen Reuter	FDP

Das Vorschlagsrecht der Parteien orientierte sich dabei gemäß § 4 Abs. 2 BWO an der Reihenfolge der bei der letzten Bundestagswahl errungenen Zahl der Zweitstimmen im Wahlkreis.

Bei Rückfragen zur Bundestagswahl 2025 wenden Sie sich bitte an die Dienststelle unter folgender Adresse:

Kreis Viersen
Abteilung 10/2 – Kommunalaufsicht, Recht
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
Telefon: 02162 39 – 16 14
E-Mail: wahlen@kreis-viersen.de

Viersen, 10.12.2024

In Vertretung

gez.
Schabrich
Kreiswahlleiter

1108/2024 Kommunalwahl 2025 – Besetzung des Kreiswahlausschusses

Gemäß § 2 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ist der Wahlausschuss ein zentrales Wahlorgan für die Durchführung der Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen. Nach § 2 Abs. 2 KWahlG besteht der Wahlausschuss aus den Beisitzern sowie dem Wahlleiter als Vorsitzenden. Auf Basis von § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) ist zudem für jeden Beisitzer/in eine Stellvertretung zu wählen. Nach § 1 Nr. 1 KWahlO fällt die Aufgabe zur Wahl der Beisitzer und ihrer Stellvertretung der Vertretung des Wahlgebietes zu. Zusätzlich sind nach § 6 Abs. 1 KWahlO die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertretungen vom Wahlleiter öffentlich bekanntzumachen.

Für die anstehende Kommunalwahl am 14.09.2025 teile ich daher für den Kreis Viersen mit, dass in der Sitzung des Kreistages am 05.12.2024 folgende Personen als Beisitzer/innen bzw. als Stellvertretung gewählt wurden:

Ziffer:	Beisitzerin / Beisitzer	Stellvertretung	Partei:
1.	Herr Peter Fischer	Frau Manuela Krienen	CDU
2.	Herr Hans Josef Kampe	Herr Reinhard Lüger	CDU
3.	Herr Alexander Bex	Herr Jörg Sahlmann	CDU
4.	Frau Maria Dittrich	Herr Dietmar Helmreich-Schwinge	Bündnis 90/ Die Grünen
5.	Herr Norbert Dohmen	Herr Eib Eibelshäuser	Bündnis 90/ Die Grünen
6.	Herr Hans Joachim Kremser	Frau Eva Pascher-Bellmann	SPD
7.	Herr Ralf Hussag	Herr Bernd Bedronka	SPD
8.	Herr Hans-Willy Troost	Herr Hans-Jürgen Reuter	FDP

Bei Rückfragen zur Kommunalwahl 2025 wenden Sie sich bitte bevorzugt an die Dienststelle unter folgender Adresse:

Kreis Viersen
Abteilung 10/2 – Kommunalaufsicht, Recht
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
Telefon: 02162 39 – 16 14
E-Mail: wahlen@kreis-viersen.de

Konkrete Informationen zum Wahlablauf und zu bestehenden Einreichungsfristen erhalten Sie zu gegebener Zeit, in Form einer öffentlichen Bekanntmachung, in diesem Amtsblatt.

Viersen, 10.12.2024

In Vertretung

gez.

Schabrich

Kreiswahlleiter

1109/2024 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag voraussichtlich am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 110 Viersen

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), fordere ich hiermit auf, die Kreiswahlvorschläge für die voraussichtlich am 23. Februar 2025 stattfindende Wahl zum 21. Deutschen Bundestag für den Wahlkreis 110 Viersen beim Kreiswahlamt in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 3101, bis Montag,

20. Januar 2025, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen. Die Wahlvorschläge sollen **möglichst frühzeitig** eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

I. Allgemeines

Es handelt sich hierbei um eine vorläufige Bekanntmachung unter dem Vorbehalt, dass die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 stattfinden wird. Unverzüglich nach Ankündigung der Auflösung des Bundestages und damit nach endgültiger Festlegung des Wahltages wird eine neue, verbindliche Bekanntmachung veröffentlicht.

Amtliche Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge können beim Kreiswahlamt per E-Mail unter wahlen@kreis-viersen.de oder unter der Telefonnummer 02162/39-1614 angefordert werden. Andernfalls sind diese beim Kreis Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 3101, während der Dienstzeiten erhältlich. Die Ausgabe bzw. Übersendung erfolgt kostenfrei. Die Vordrucke können außerdem in einem vom Bundeswahlleiter zur Verfügung gestellten Kandidatenportal abgerufen und dort ausgefüllt, verwaltet, heruntergeladen und zur Einreichung beim Kreiswahlleiter ausgedruckt werden. Die entsprechenden Zugangsdaten werden auf Anforderung beim Kreiswahlamt bereitgestellt.

II. Wählbarkeit

Gemäß § 15 Bundeswahlgesetz (BWG) ist wählbar, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder gemäß § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

III. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 GG und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

IV. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens bis **Montag, 07. Januar 2025, 18:00 Uhr**, der

**Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden**

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Person, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

V. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13 BWO** eingereicht werden und darf nur den Namen **einer** Bewerberin oder **eines** Bewerbers enthalten. Er muss den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers, den (ausgeschriebenen) Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen und Einzelbewerbern ein Kennwort, enthalten (§ 20 Abs. 4 BWG, § 34 Abs. 1 BWO).

Er soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Benennung einer Vertrauensperson, so gilt gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 BWG die Person, die den Kreiswahlvorschlag als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Nur diese sind, jede für sich, berechtigt, soweit im BWG nichts andere bestimmt ist, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG).

In einem Kreiswahlvorschlag kann als Bewerberin oder Bewerber nur aufgestellt werden, wer wählbar ist und ihre oder seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Als Bewerberin oder Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWG).

Die Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Person, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichnende des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 Satz 1 BWO).

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien und andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und -bewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

VI. Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von **mindestens 200 Wahlberechtigten** des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der **Anlage 14 zur BWO** zu erbringen. Dabei ist gemäß § 34 Abs. 4 BWO Folgendes zu beachten:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei ausgegeben (zur persönlichen Abholung, als Druckvorlage oder elektronisch). Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers oder der vorzuschlagenden Bewerberin anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den/die Bewerber/in im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner/ihrer Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der unterzeichnenden Person sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Diese Angaben muss nach der Fassung der Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO nicht die unterzeichnende Person selbst eintragen, sie können auch durch

die Partei oder ihre Beauftragten ausgefüllt werden. Von Auslandsdeutschen im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß **Anlage 2 bzw. 2a zur BWO** und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

- c) Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur **einen** Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig, § 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO.
- d) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig, § 34 Abs. 4 Nr. 5 Satz 2 BWO.
- e) Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist, § 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 BWO.

VII. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen:

- a) die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag ihre oder seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat; bei einem Kreiswahlvorschlag einer Partei die Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (**Anlage 15 zur BWO**),
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (**Anlage 16 zur BWO**),
- c) bei einem Kreiswahlvorschlag einer Partei die Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, sowie im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch die Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung; die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17 zur BWO** gefertigt.
- d) die (drei) Versicherungen an Eides statt gemäß § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG, dass die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist und dass darüber hinaus jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen; die Versicherung an Eides statt soll nach dem Muster der **Anlage 18 zur BWO** abgegeben werden.

Sofern es sich um den Kreiswahlvorschlag einer neuen Partei, einer Wählergruppe oder einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers handelt, sind neben den erforderlichen Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14 zur BWO**) die Wahlrechtsbescheinigung für die unterzeichnende Person

(**ebenso Anlage 14 zur BWO**) beizufügen, sofern nicht die Bescheinigung des Wahlrechts auf den Unterschriftenblättern selbst erteilt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigung sind vom Wahlvorschlagsträger bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützerunterschriften zu verbinden, §§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 2, § 34 Abs. 5 Nr. 4 BWO.

VIII. Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge

Die eingegangenen Unterlagen werden unverzüglich nach Eingang durch den Kreiswahlleiter geprüft. Werden Mängel festgestellt, so benachrichtigt der Kreiswahlleiter sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson des betroffenen Kreiswahlvorschlages den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 25 Abs. 4 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können gemäß § 25 Abs. 2 BWG nur noch Mängel an sich gültiger Kreiswahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Kreiswahlvorschlag liegt **nicht** vor, wenn

- a) die Form oder die Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist, der Wahlvorschlag also insbesondere nicht bis zum 20. Januar 2025, 18:00 Uhr bei dem Kreiswahlleiter eingegangen ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers fehlt.

IX. Zurücknahme oder Änderung eines Kreiswahlvorschlages

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert (§ 24 Satz 1 BWG).

Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung bzw. Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§§ 24 Satz 3, 25 Abs. 3 BWG).

X. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen entscheidet der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung am **24.01.2025** (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BWG i.V.m. dem Entwurf der Fristabkürzungsverordnung). Zur Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge vom Kreiswahlleiter geladen (§ 36 Abs. 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Kreiswahlausschusses werden gemäß § 5 Abs. 3 BWO öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 BWG Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch BWG oder BWO aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am **03.02.2025** öffentlich bekannt (§ 26 Abs. 3 Satz 2 BWG i.V.m. dem Entwurf der Fristenabkürzungsverordnung).

Viersen, 16.12.2024

Schabrich
Kreiswahlleiter

1110/2024 Einladung Kreistag 09.01.2025**BEKANNTMACHUNG**

zur Sitzung des Kreistages
am Donnerstag, 09.01.2025, 18:00 Uhr
im Sitzungssaal des Forums Viersen, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

Tagesordnung**Öffentliche Sitzung****Öffentliche Sitzung**

1. Nachbesetzungsvorschlag für den Jugendhilfeausschuss
- **Vorlage Nr. 276/2024** -
2. Haushaltssatzung 2025 - Herstellung des Benehmens nach § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW zur Festsetzung der Kreisumlage
Stellungnahme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- **Vorlage Nr. 277/2024** -
3. Haushaltssatzung 2025 mit Haushaltsplan, Stellenplan 2025 sowie sonstigen Anlagen
- **Vorlage Nr. 278/2024** -
4. Mitteilungen des Landrates
5. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung

6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Viersen, 17.12.2024

Dr. Coenen
Landrat

Burggemeinde Brüggen

1111/2024 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides und Gewerbesteuer-Zinsbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Gewerbesteuerbescheid vom 06.12.2024 Kassenzeichen 01200893.7/0200 und der Gewerbesteuer-Zinsbescheid vom 06.12.2024 Kassenzeichen 01200893.7/0200
Steuernummer: 5102/5822/1848
gegen**

Firma IGZ Getränkehandel GmbH, letzte bekannte Anschrift:
Solferinostraße 49, 41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Organisation postalisch nicht zu erreichen ist. Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Gewerbesteuerbescheid liegt bei der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38 Zimmer 110, Sachgebiet Finanzen und Beteiligungen für den Empfänger offen und kann dort nach vorheriger Terminabsprache vom Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt wird.

Brüggen, 11.12.2024
Im Auftrag
gez.
Schmitz

1112/2024 Bäderbetriebe Brüggen: Jahresabschluss 2021

Prüfung des Jahresabschlusses der Bäderbetriebe Brüggen für das Geschäftsjahr 2021

BESCHLUSS

aus der 23. Sitzung des Rates der Burggemeinde Brüggen in der Wahlzeit 2020/2025 am Donnerstag, den 23. November 2023

Zu 4.:

Angelegenheiten der Bäderbetriebe Brüggen
hier: Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021

Vorlage:
190/2023

Kämmerer Mankowski verwies auf die kurzfristig eingestellte Vorlage 190/2022.

Anschließend folgt der Rat der Empfehlung des Betriebsausschusses und fasste folgenden

Beschluss:

- a) Der Betriebsleitung wird für das Jahr 2021 Entlastung erteilt,
- b) Der Jahresabschluss der Bäderbetriebe zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.380.043,09 Euro und einem Überschuss in Höhe von 155.697,33 Euro wird festgestellt.
- c) Der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 wird festgestellt.
- d) Der Jahresüberschuss in Höhe von 155.697,33 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt
-Rat, 23.11.2023-

Brüggen, 01. Dezember 2023

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Bäderbetriebe Brüggen, Brüggen, der Gemeinde Brüggen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bäderbetriebe Brüggen, Brüggen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bäderbetriebe Brüggen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses der Gemeinde für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach § 25 EigVO NRW zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss der Gemeinde ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen nach §§ 21 ff. EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk

zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer

(IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen-

des Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
-

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ratingen, am 27. September 2023

CURACON GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Zweigniederlassung Ratingen

Knauf /Grzyszczok

Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin"

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen während der Dienststunden bei der Burggemeinde Brüggel, Klosterstraße 38, 41379 Brüggel, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Brüggel, 11.12.2024

gez. Mankowski
Betriebsleiter

1113/2024 Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen über die Einteilung des Wahlgebietes der Burggemeinde Brüggen in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2025

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 die aus der Anlage ersichtliche Einteilung des Wahlgebietes der Burggemeinde Brüggen in 17 Wahlbezirke beschlossen.

Die Wahlbezirkseinteilung wird hiermit gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes öffentlich bekannt gegeben.
Brüggen, 10.12.2024

Burggemeinde Brüggen
Der Wahlleiter

Gez.
Dieter Dresen
Allgemeiner Vertreter

Anlage Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahlen 2025 gemäß Beschluss des Wahlausschusses vom 10.12.2024

Zum Wahlbezirk 1010 gehören folgende Straßen:

Alter Postweg
Am Katharinenhof
Bergstraße
Borner Straße
Bruchstraße
Burgwall
Burgweiherplatz
Gebrüder-Laumans-Weg
In der Haag
Klosterstraße ab 11/12a
Kreuzherrenplatz
Vennmühlenweg

Zum Wahlbezirk 1020 gehören folgende Straßen:

Am Bruch
An den Schwalmauen
Auf dem Eggenberg
Deichweg
Dilborner Straße
Gelagweg
Georg-Hofmacher-Platz
Groutenweg
In den Benden
In der Stieg

Kamerickshof
Klosterstraße bis 7a/8a inklusiv
Laarer Bach
Nauenweg
Oebeler Heide
Roermonder Straße ab 146a/161
Telmeskamp
Westring bis 40/47a inklusiv
Wolfsbend
Zum Oebeler Bruch

Zum Wahlbezirk 1030 gehören folgende Straßen:

Amselweg
Drosselweg
Elsterweg
Finkenweg
Hochstraße bis 42a/31 inklusiv
Kranichweg
Meisenweg
Nachtigallenweg
Reiherweg
Roermonder Straße bis 60/67 inklusiv
Spechtweg
Sperberweg
Westring ab 44/49

Zum Wahlbezirk 1040 gehören folgende Straßen:

Ahornweg
Erlenweg
Falkenweg
Fasanenweg
Herrenlandstraße
Kessler Weg
Leonhard-Jansen-Straße
Lerchenweg
Oebel
Roermonder Straße ab 62/69 bis 144/151a inklusiv
Schwalbenweg
Starenweg
Ulmenweg
Zeisigweg

Zum Wahlbezirk 1050 gehören folgende Straßen:

Birkenweg (außer 11,13 u. 17,19,21,23)
Buchenweg
Eichenweg (außer 1,3,5,7)
Fichtenweg

Karl-Heinz-Mesterom-Straße
Kiefernweg
Lindenweg
Platanenweg
Rotdornweg
Tannenweg
Weidenweg
Wildor-Hollmann-Straße

Zum Wahlbezirk 1060 gehören folgende Straßen:

Am Grasweg
Am Herrenlandpark
Benzenbergweg
Deilmannweg
Hagenkreuzweg
Hochstraße ab 44/33
Jakob-Schlüter-Weg
Von-Schaesberg-Weg
Weiherfeld

Zum Wahlbezirk 1070 gehören folgende Straßen:

An der Kreuzstraße
Auf dem Vennberg
Beethovenstraße
Boisheimer Straße bis 35/38
Born
Brahmsstraße
Brucknerstraße
Händelstraße
Lortzingstraße
Mozartstraße
Richard-Wagner-Straße
Schubertstraße
Schumannstraße
Sebastian-Bach-Straße
Wacholderweg

Zum Wahlbezirk 1080 gehören folgende Straßen:

Am Speck
Amerner Straße
An der Borner Mühle
Bergbendenweg
Borner Feld
Borner Mühle
Haverslohe
Hustefeld
Kranenbruchweg

Patschelstraße
Schlehenweg
Schwalmweg
Stapp
Tantelbruchweg
Tippheideweg

Zum Wahlbezirk 1090 gehören folgende Straßen:

Am Flitz
Am Heidkamp
Boisheimer Straße ab 42/47
Brombeerweg
Farnweg
Genroher Straße
Ginsterweg
Happelter Heide
Holunderweg
Lüttelbrachter Straße
Moosweg
Schmielenweg

Zum Wahlbezirk 1100 gehören folgende Straßen:

Bernhard-Röttgen-Waldweg
Birkenweg (nur 11,13 u. 17,19,21,23)
Brachter Straße
Eichenweg (nur 1,3,5,7)
Genholter Straße
Heidweg
St.-Barbara-Straße
Tegeler Weg

Zum Wahlbezirk 1110 gehören folgende Straßen:

Alst
Am Aeschenbaum
Am Mühlenbach
Boerholz
Boerholzer Straße ab 42/49
Grenzweg

Zum Wahlbezirk 1120 gehören folgende Straßen:

Am Hollenberg
Angenthoer
Brüggener Straße ab 27/32
Dahlienweg
Geranienweg

Irisweg
Lilienweg
Mevissenfeld
Narzissenweg
Paul-Gendrisch-Straße
Rosenweg
Roßweg
Tulpenweg

Zum Wahlbezirk 1130 gehören folgende Straßen:

Amersloher Weg
Brachter Mühle
Christenfeld
Clemensweg
Ferdinand-Jorißen-Straße
Franziskusweg
Hendrick-Goltzius-Straße
Holtweg
Hubertusweg
Johannesweg
Katers Feld
Martinusstraße
Mühlenweg
Reginaring
Solferinostraße
Stiegstraße

Zum Wahlbezirk 1140 gehören folgende Straßen:

Agrisstraße
Alster Kirchweg
Altkevelaer Straße
Am Brachter Sportplatz
Brüggener Straße bis 25/30 inklusiv
Gartenstraße
Helene-Müllers-Straße
Hellstraße
Kaldenkirchener Straße
Kirchplatz
Königstraße
Marktstraße
Neustraße
Ostwall
Schulstraße
Südwall
Weizer Platz
Westwall

Zum Wahlbezirk 1150 gehören folgende Straßen:

Am Baßgarten
Am Schmacks Kirchweg
Bass
Heide
Heidhausen
Heidhausener Straße
Holtschneiderweg
Schütgensweg
Stevensend
Zissenweg

Zum Wahlbezirk 1160 gehören folgende Straßen:

Eichendorffstraße
Goethestraße
Heinrich-Dohmen-Weg
Hülst
Lessingstraße
Op de Haag
Schillerstraße

Zum Wahlbezirk 1170 gehören folgende Straßen:

Am Linzenkamp
Boerholzer Straße bis 29/32
Breyeller Straße
Florianstraße
Herderstraße
Johannes-Wolters-Straße
Kahrstraße
Nordwall
Op de Schonz
Stifterstraße
Uhlandstraße

1114/2024 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 17. Dezember 2024

Aufgrund

-des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),

-der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155),

-des § 21 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung vom 27. Februar 2024,

hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenbemessung
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Gebührenabschlag
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung werden Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 22 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.

(2) Weiterhin sind sonstige Abfallbesitzer gebührenpflichtig, die ihre Abfälle durch die Burggemeinde entsorgen lassen.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit dem Ablauf des 1. Tages des folgenden Monats, in dem die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung aufhört.

(5) Die Gebührenpflichtigen haben der Burggemeinde alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, rechtzeitig zu machen sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen.

(6) Wechseln die Gebührenpflichtigen, so sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Gebührenpflichtigen verpflichtet, die Burggemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird am 1. Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 3 Gebührenbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Gebühr sind:

1. Größe und Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten oder anderweitig vorhandenen Abfallbehälter im System "Graue Tonne".

a) Die (Mindest-)behältergröße richtet sich nach der Anzahl der einem Grundstück, das zu Wohnzwecken genutzt wird, anrechenbaren Einwohnern und dem sich daraus ergebenden Mindestbehältervolumen gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.

b) Die (Mindest-)behältergröße richtet sich auf einem Grundstück, das insgesamt nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, nach den zugrundeliegenden Einwohnergleichwerten und dem Mindestbehältervolumen gemäß § 11 Absatz 3 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.

2. Art und Anzahl der Abfallsäcke nach § 10 Absatz 2 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.

3. Art und Anzahl der auf einem insgesamt nicht zu Wohnzwecken dienenden und gewerblich genutzten Grundstück aufgestellten oder anderweitig vorhandenen Abfallbehälter im System "Blaue Tonne".

4. Art und Anzahl der Abfallbehälter des Systems „Braune Tonne“, die für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und/oder gewerblich genutzt werden, aufgestellt oder anderweitig vorhanden sind und über die Anzahl und das Behältervolumen der im System „Graue Tonne“ aufgestellten oder anderweitig vorhandenen Behälter hinausgehen (Zusatzgefäße). Für Abfallbehälter des Systems „Blaue Tonne“, die auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken aufgestellt sind, gilt Satz 1 sinngemäß.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühr beträgt jährlich:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Gebühr
1.	nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) und b)	
1.1	für einen 60 l Behälter bei 4-wöchentlicher Leerung	89,03 €
1.2	für einen 60 l Behälter	144,02 €
1.3	für einen 80 l Behälter	178,33 €
1.4	für einen 120 l Behälter	243,43 €
1.5	für einen 240 l Behälter	434,01 €
1.6	für einen 1.100 l Container bei 2-wöchentlicher Leerung	1.978,36 €
1.7	für einen 1.100 l Container bei wöchentlicher Leerung	3.946,54 €
2.	für Gefäße im System "Blaue Tonne" nach § 3 Absatz 1 Nr. 3 und 4 Satz 2	
2.1	für einen 240 l Behälter	12,42 €
2.2	für einen 1.100 l Container	84,79 €
3.	je grauen Abfallsack nach § 3 Absatz 1 Nr. 2	4,80 €
4.	je Windsack nach § 3 Absatz 1 Nr. 2	1,50 €
5.	je Pflanzenabfallsack nach § 3 Absatz 1 Nr. 2	1,80 €
6.	für die Zusatzgefäße im System „Braune Tonne“ nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 je Gefäß (120 l oder 240 l)	40,00 €
7.	für den beantragten Austausch eines Behälters im System „Braune Tonne“ je Gefäß	50,00 €

(2) Für die jährliche Gebührenfestsetzung ist das tatsächliche Behältervolumen zum 01.01. eines jeden Jahres maßgebend. Änderungen der Gebührenfestsetzung, die sich durch einen Wechsel der Behältergröße im Laufe des Kalenderjahres ergeben, werden jeweils zum 1. Tag des folgenden Kalendermonats berücksichtigt.

§ 5 Gebührenabschlag

Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das System „Braune Tonne“ der Burggemeinde vor (§ 8 Absatz 1 der Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung), dann reduziert sich die Abfallentsorgungsgebühr nach § 4 Absatz 1 Ziffer 1 um 40,00 € (Eigenkompostierungsabschlag).

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.

(2) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sind Kleinbeträge

a) am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,

b) am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags fällig, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

(4) Auf Antrag können die Gebühren mit den übrigen Grundbesitzabgaben abweichend von Absatz 2 Satz 1 zum 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.

(5) Die Gebühr für die Abfallsäcke (§ 4 Absatz 1 Ziffern 3, 4 und 5) ist in dem jeweiligen Kaufpreis enthalten und mit dem Kauf fällig.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 23.10.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallsorgung vom 17. Dezember 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 17. Dezember 2024

gez.
Gellen
Bürgermeister

1115/2024 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 17. Dezember 2024

Aufgrund

-der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),

-der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409),

-der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV NRW. S. 1470),

-des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 234),

hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern
- § 2 Umlage des Unterhaltungsaufwandes
- § 3 Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Fälligkeit
- § 7 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

(1) Der Burggemeinde werden für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände Netteverband, Niersverband und Schwalmverband, gemäß § 62 Absatz 3 LWG NRW i. V. m. § 64 Absatz 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt.

(2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Absatz 1 Nr. 1 WHG),
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Absatz 1 Nr. 2 WHG),
- die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen (§ 39 Absatz 1 Nr. 3 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Absatz 1 Nr. 4 WHG),
- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Absatz 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Absatz 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Absatz 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

(3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen, fließenden Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

(1) Die Burggemeinde legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Absatz 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sogenannten Erschwerer (§ 64 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Absatz 1 Satz 5 i. V. m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.

(2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Absatz 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich

- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
- den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
- die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Absatz 2 LWG NRW).

(3) Die Gewässerunterhaltungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet des zu unterhaltenden Gewässers, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zu dem unterhaltenden Gewässer erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so treten an die Stelle der Eigentümer die Erbbauberechtigten (§ 64 Absatz 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, sind die bisherigen und die neuen Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Burggemeinde anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften die bisherigen und die neuen Eigentümer so lange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird am 1. Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Absatz 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Absatz 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet des zu unterhaltenden Gewässers liegen.

(2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Absatz 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies, Sand oder ähnliche Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.

(3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Absatz 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine originäre, und damit unveränderte natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.

(4) Die Burggemeinde erstellt durch eine Überfliegung des Gemeindegebietes Luftbilder von den Grundstücken oder nutzt die Luftbilder aus der regelmäßigen Landesbefliegung durch das Land Nordrhein-Westfalen. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung der Grundstückseigentümer entwickelt, aus welchem sich die befestigten und die übrigen (= unbefestigten) Flächen ergeben. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Burggemeinde zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Burggemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommen die Grundstückseigentümer ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümer vor, wird die befestigte und die übrige (= unbefestigte) Fläche von der Burggemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Absatz 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit haben die Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(5) Ändert sich die befestigte oder die übrige, unbefestigte Fläche des Grundstücks, so haben die Gebührenpflichtigen die Größe der neuen Flächen innerhalb eines Monats nach Änderung der Burggemeinde anzuzeigen. Absatz 4 gilt entsprechend. Die Änderung wird jeweils zum 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Mitteilung folgt, berücksichtigt.

§ 5 Gebührensatz

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Schwalmverbands liegen, beträgt:

- für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0819 €
- für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0010 €

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Netteverbands liegen, beträgt:

- für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0466 €
- für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0006 €

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Niersverbands liegen, beträgt:

- für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0269 €
- für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0004 €

§ 6 Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.

(2) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Ergeht der Gebührenbescheid zu einem Zeitpunkt, in dem bereits vorgenannte Stichtage verstrichen sind, so sind die Gebühren für das laufende Jahr zu entrichten.

chen sind, ist der hierfür entfallende Gebührenanteil innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 sind Kleinbeträge

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags fällig, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

(4) Auf Antrag können die Gebühren mit den übrigen Grundbesitzabgaben abweichend von Absatz 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.

§ 7

Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Burggemeinde mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

a) als Gebührenpflichtige entgegen § 4 Absatz 4 ihren Mitteilungspflichten nicht nachkommen oder entgegen § 4 Absatz 5 Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigen,

b) als Gebührenpflichtige entgegen § 7 Absatz 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilen,

c) als Gebührenpflichtige entgegen § 7 Absatz 2 Mitarbeiter oder Beauftragte der Burggemeinde daran hindern, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 19.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Umlage des Aufwandes für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 17. Dezember 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 17. Dezember 2024

gez.
Gellen
Bürgermeister

1116/2024 Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleineinleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17. Dezember 2024

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444),

- der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155),

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470),

- des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327),

- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560),

hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage
- § 2 Abwassergebühren
- § 3 Gebührenmaßstäbe
- § 4 Schmutzwassergebühr
- § 5 Niederschlagswassergebühr
- § 6 Gebühr für die Einleitung von Fremdwasser
- § 7 Gebühr für Kleineinleiter
- § 8 Gebühren für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm und für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben
- § 9 Gebührenhöhe
- § 10 Beginn und Ende der Gebührenpflicht
- § 11 Gebührenpflichtige
- § 12 Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

- § 13 Verwaltungshelfer
- § 14 Auskunftspflichten
- § 15 Billigkeits- und Härtefallregelung
- § 16 Zwangsmittel
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

(1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Burggemeinde Abwassergebühren.

(2) Entsprechend § 1 Absatz 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Burggemeinde Brüggen vom 30.11.2021 stellt die Burggemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Abwassergebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Burggemeinde nach §§ 4 Absatz 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Absatz 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Absatz 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:

- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Burggemeinde (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 2 AbwAG NRW),
- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Burggemeinde umgelegt wird (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 5 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die eine Kleinkläranlage betreiben, die nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

(4) Die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr und die Fremdwassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 7 und 8 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Absatz 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Burggemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). Darüber hinaus erhebt die Burggemeinde eine Gebühr für die Einleitung von Grund- und Drainagewasser (Fremdwasser) in die öffentliche Abwasseranlage.

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

(4) Die Gebühr für die Einleitung von Grund- und Drainagewasser bemisst sich auf der Grundlage der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (§ 6). Die Ermittlung des Gebührensatzes erfolgt wie bei der Niederschlagswassergebühr auf Quadratmeter-Basis. Die tatsächlich oder geschätzt eingeleiteten Wassermengen in Kubikmeter (m^3) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge auf Quadratmeter (m^2) umgerechnet. Es wird eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von $0,7182 m^3$ für die Berechnung zugrunde gelegt.

(5) Die Kleineinleitergebühr bemisst sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten und tatsächlich wohnhaften Personen (§ 7).

(6) Die Gebühr für die Abfuhr des Inhalts aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben bemisst sich auf der Grundlage der abgefahrenen Menge (§ 8).

§ 4 Schmutzwassergebühr

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m^3) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

(3) Soweit die Gebührenpflichtigen unmittelbar von einem Wasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, gilt ein gesonderter Gebührensatz.

(4) Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die einem angeschlossenen Grundstück im Erhebungszeitraum tatsächlich zugeführten Wassermengen zugrunde gelegt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die tatsächlich zugeführten Wassermengen werden jährlich einmal ermittelt. Stimmt der Ermittlungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr überein, werden die tatsächlich zugeführten Wassermengen unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauchs hochgerechnet.

(5) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Burggemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um den Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Burggemeinde (§ 46 Absatz 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit haben die Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) zu dulden.

(6) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) haben die Gebührenpflichtigen den Mengennachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach Absatz 7 Nr. 2 zu führen. Gemäß Absatz 7 Nr. 2 muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt den Gebührenpflichtigen. Ist den Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Burggemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Burggemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die Gebührenpflichtigen sind grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Burggemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder den Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so haben sie den Nachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden, geeichten, abgenommenen und verplombten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt den Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder den Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so haben die Gebührenpflichtigen den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Burggemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit die Gebührenpflichtigen durch ein spezielles Gutachten bezogen auf ihre Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen wollen, haben sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Burggemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten tragen die Gebührenpflichtigen.

(8) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch die Gebührenpflichtigen bei der Burggemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebau-

ten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden aufgrund der Angaben der Grundstückseigentümer ermittelt. Soweit eine Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke erfolgt, sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, der Burggemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere sind sie verpflichtet, zu einem von der Burggemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Burggemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Burggemeinde haben die Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Burggemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommen die Grundstückseigentümer ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümer vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Burggemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Burggemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit haben die Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

Die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen werden nach ihrem Abflussverhalten wie folgt berücksichtigt:

a) bebaute Flächen (hierzu zählen alle Dachflächen einschließlich der Dachüberstände mit Ausnahme von Gründächern gemäß Absatz 5:

Abflussbeiwert: 0,9

b) befestigte oberflächennahe Flächen:

ba) sehr stark befestigte Flächen befestigte und gebundene (durch ein Bindemittel wie Zement, Bitumen, Kalk, etc.) Flächen ohne Fugen oder mit wasserdicht ausgebildeten Fugen):

Abflussbeiwert: 0,9

bb) stark befestigte Flächen (befestigte und gebundene (durch ein Bindemittel wie Zement, Bitumen, Kalk, etc.) Flächen mit Fugen mit einem Fugenanteil von mindestens 4 % (bezogen auf die Gesamtfläche) und einem ungebundenen oder gebundenen Fugeninhalt, welcher wasserdurchlässig ist):

Abflussbeiwert: 0,6

bc) gering befestigte Flächen (befestigte, gebundene (durch ein Bindemittel wie Zement, Bitumen, Kalk, etc.) Flächen mit Fugen mit einem Fugenanteil von mindestens 10 % (bezogen auf die Gesamtfläche) und einem ungebundenen wasserdurchlässigen Fugeninhalt, sowie alle übrigen ungebundenen Flächen die nicht der natürlichen Bodenbeschaffenheit entsprechen):

Abflussbeiwert: 0,2

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so haben die Grundstückseigentümer dies der Burggemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend. Die Änderung wird jeweils zum 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der Mitteilung folgt, berücksichtigt.

(4) Für die an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossenen Flächen, von denen Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 WHG in eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage eingeleitet wird, erfolgt eine Verminderung der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 50 %. Eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage ist eine Anlage, die mindestens ein Fassungsvermögen von 4 Kubikmeter und ein Rückhaltevolumen von 30 Litern je angeschlossenen Quadratmeter aufweist. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der qualifizierten Regenwassernutzungsanlage tragen die jeweiligen Betreiber. Wird auf dem Grundstück eine qualifizierte Regenwassernutzungsanlage betrieben und fällt durch die Nutzung des Niederschlagswassers (z. B. durch Verwendung als Toilettenspülwasser oder zum Waschen) Schmutzwasser im Sinne des § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 WHG an, welches der öffentlichen Abwasseranlage zum Zweck der Abwasserreinigung zugeführt werden muss, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge des Niederschlagswassers, welches durch Nutzung zum Schmutzwasser geworden ist, ist von den Gebührenpflichtigen durch einen messrichtig funktionierenden Wasserzähler nachzuweisen. Gemäß § 4 Absatz 7 Nr. 2 muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Hersteller ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt den Gebührenpflichtigen. Ist den Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Burggemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht messrichtig funktioniert. Die Gebührenpflichtigen haben dafür auf Anforderung der Burggemeinde die erforderlichen Angaben zu machen.

(5) Bei einer nachgewiesenen lückenlosen Dachbegrünung, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und mit einer Aufbaustärke der Vegetationstragschicht von mindestens 10 cm hergestellt wurde, wird das Abflussverhalten der dachbegrünten Fläche gemäß Absatz 2 Buchstabe bc) berücksichtigt.

(6) Bei gleichzeitiger Erfüllung der Voraussetzungen der Absätze 4 und 5 erfolgt die Ermäßigung für die Dachflächen ausschließlich nach Absatz 5.

(7) Soweit die Gebührenpflichtigen unmittelbar von einem Verband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, gilt ein gesonderter Gebührensatz.

Gebühr für die Einleitung von Fremdwasser

(1) Bei der Einleitung von Grund- und Drainagewasser (Fremdwasser) haben die Gebührenpflichtigen den Mengennachweis durch einen auf ihre Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt den Gebührenpflichtigen. Ist den Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar oder hat ein eingebauter Wasserzähler nicht oder nicht messrichtig funktioniert, ist die Burggemeinde berechtigt, die dem Kanalsystem zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf Grundlage der Pumpleistung einer Hebeanlage in Verbindung mit den angefallenen Betriebsstunden) bzw. die Einleitmenge auf der Quadratmeter-Basis der für die Fremdwassereinleitungen drainagewirksamen Grundstücksflächen zu ermitteln. Drainagewirksam ist die durch Drainage vor Sickerwasser, Stauwasser, Schichtenwasser, Quellwasser, Grundwasser und Kapillarwasser geschützte bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche. Sofern keine oder keine plausiblen Daten zur Ermittlung der eingeleiteten Fremdwassermenge durch die Gebührenpflichtigen vorgelegt werden, ist die Burggemeinde berechtigt, die notwendigen Informationen durch gutachterliche Stellungnahme auf Kosten der Gebührenpflichtigen einzuholen.

(2) Die tatsächlich oder geschätzt eingeleiteten Wassermengen in Kubikmeter (m^3) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge von $0,7182 m^3$ auf Quadratmeter (m^2) umgerechnet.

(3) Der Gebührensatz für Fremdwassereinleitungen entspricht der Höhe des Gebührensatzes für die Niederschlagswassergebühr (§ 9 Absatz 2) je Quadratmeter im Sinne der Absätze 1 und 2.

§ 7

Gebühr für Kleininleiter

(1) Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 AbwAG NRW ist die Burggemeinde anstelle der Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als $8 m^3$ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten (Kleininleiter), abgabepflichtig.

(2) Die Burggemeinde erhebt für die gemäß Absatz 1 von ihr zu entrichtende Abwasserabgabe Gebühren nach den § 6 KAG NRW.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben der Burggemeinde rechtzeitig alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, zu machen, sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen.

(4) Veranlagungszeitraum für die Kleininleiterabgabe ist das Kalenderjahr. Maßstab für die Abgabe ist die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten und tatsächlich wohnhaften Personen. Stichtag ist der 31. Dezember des Jahres.

§ 8

Gebühren für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm und für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in die zentrale Kläranlage und für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der auf dem Lieferschein des mit der Abfuhr beauftragten Unternehmens dokumentierten Menge pro m³ erhoben.

§ 9 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 4) beträgt jährlich 3,60 €/m³.
Sie beträgt für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden, 1,20 €/m³.
- (2) Die Gebühr für Niederschlagswasser (§ 5) beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. § 5 Absatz 1 jährlich 0,56 €.
Sie beträgt für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden, 0,31 €/m².
- (3) Die Gebühr für die Kleineinleiterabgabe (§ 7) beträgt 17,90 €/Person jährlich.
- (4) Die Gebühr für Kleinkläranlagen (§ 8) beträgt 23,34 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.
- (5) Die Gebühr für abflusslose Gruben (§ 8) beträgt 22,23 €/m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge.

§ 10 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt grundsätzlich mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses bzw. der Aufnahme der Einleitung folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage bzw. der Einleitung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr grundsätzlich bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Mitteilung über die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß § 8 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr bzw. des Abfahrens.

§ 11

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) die Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch die Erbbauberechtigten,
- b) die Nießbraucher oder derjenigen, die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- c) der Straßenbulasträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Burggemeinde kann von jedem Gebührenpflichtigen den Teil der Gebühr erheben, der seinem Miteigentumsanteil/Nutzungsanteil entspricht. Die Haftung als Gesamtschuldner bleibt hiervon unberührt.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels sind die neuen Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel haben die bisherigen und neuen Gebührenpflichtigen der Burggemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren für

- a) die Niederschlagswasserbeseitigung und Kleineinleiterabgabe entstehen am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres,
- b) die Schmutzwasserbeseitigung entstehen am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres,
- c) die Entsorgung der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entstehen mit dem Zeitpunkt der Abfuhr,
- d) die Fremdwassereinleitung entstehen mit dem Zeitpunkt der Einleitung.

(2) Veranlagungszeitraum für die Gebühren nach Absatz 1 ist das Kalenderjahr.

(3) Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung und die Kleineinleiterabgabe werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mit den sonstigen Grundbesitzabgaben festgesetzt. Die Niederschlagswassergebühr und die Kleineinleiterabgabe sind je zu $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages zum 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres fällig.

(4) Die Gebühren für die Einleitung von Fremdwasser werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Für die Schmutzwassergebühren erhebt die Burggemeinde zusammen mit den sonstigen Grundbesitzabgaben am 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, berechnen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen oder Betriebe. Nach Ablauf des Ka-

lenderjahres werden die Schmutzwassergebühren endgültig festgesetzt. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

(6) Für die Gebühren für die Behandlung und Entsorgung der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erhebt die Burggemeinde zusammen mit den sonstigen Grundbesitzabgaben am 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Abfuhrmenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, berechnen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen oder Betriebe. Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die Gebühren für die Behandlung und Entsorgung der Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben endgültig festgesetzt. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

(7) Abweichend von Absatz 3 Satz 2, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 sind Kleinbeträge

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags fällig, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

(8) Auf Antrag können die Gebühren mit den übrigen Grundbesitzabgaben abweichend von Absatz 3 Satz 2, Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.

(9) Soweit Jahresgebührenabrechnungen erfolgen, sind Nachzahlungsbeträge einen Monat nach Bekanntgabe der Bescheide fällig. Erstattungsbeträge werden mit der laufenden Gebührenschild verrechnet bzw. auf Anfrage erstattet. Endet die Gebührenpflicht, werden Erstattungsbeträge ausgezahlt.

§ 13 Verwaltungshelfer

Die Burggemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 14

Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Burggemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Burggemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 15

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 16

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2023 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleineinleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17. Dezember 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 17. Dezember 2024

gez.
Gellen
Bürgermeister

Gemeinde Grefrath

1117/2024 9. Änderungssatzung vom 10.12.2024

zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 12.12.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 16.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in der zurzeit gültigen Fassung und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser - Abwasserbeseitigungssatzung - in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

Der § 14 der Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Die Schmutzwassergebühr (§4) beträgt je m ³ jährlich | 4,63 € |
| 2. | Die Schmutzwassergebühr (§4) für Gebührenpflichtige, die vom Niersverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt je m ³ jährlich | 1,45 € |
| 3. | Die Niederschlagwassergebühr (§5) beträgt je m ² jährlich | 1,22 € |
| 4. | Die Niederschlagwassergebühr (§5) für Gebührenpflichtige, die vom Niersverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt je m ² jährlich | 0,81 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese 9. Änderungssatzung zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 12.12.2017 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung von Abwassergebühren für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 12.12.2024

gez.
Schumeckers
Bürgermeister

1118/2024 7. Änderungssatzung vom 10.12.2024

zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände vom 12.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW.) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 61 - 69, 77 und 78 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 16. Juli 2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 2, 4, 6, 7 Abs. 1 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW.) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenhöhe

Der § 5 der Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung der Gebühren für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände vom 12.12.2017 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebührensätze betragen pro ar (1 ar = 100 m²) im Kalenderjahr

a) für Flächen im Einzugsgebiet des Niersverbandes,	€ / ar
befestigte Flächen	3,75
übrige Flächen	0,04
b) für Flächen im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Niers,	€ / ar
befestigte Flächen	9,33
übrige Flächen	0,12
c) für Flächen im Einzugsgebiet des Netteverbandes	€ / ar
befestigte Flächen	9,45
übrige Flächen	0,04

§ 2 Inkrafttreten

Diese 7. Änderungssatzung zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände vom 12.12.2017 tritt zum **01.01.2025** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 12.12.2024

gez.
Schumeckers
Bürgermeister

1119/2024 18. Änderungssatzung vom 10.12.2024
zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Ge-
bühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und
der Kleininleiterabgabe vom 18.06.2007

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (SV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl.I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 43 ff, 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW.) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 16.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in der zurzeit gültigen Fassung; und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser –Abwasserbeseitigungssatzung– in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Benutzungsgebühren

Der § 5 der Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleininleiterabgabe vom 18.06.2007 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Gebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 24,47 €/t

2. Die Gebühr für die Entsorgung des Klärschlammes aus
 - mechanischen Kleinkläranlagen beträgt 59,16 €/t
 - vollbiologischen Kleinkläranlagen beträgt 39,60 €/t

3. Sofern die Sport- und Freizeitgemeinde gemäß § 49 (5) LWG vom Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen ganz von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile freigestellt ist, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 18. Änderungssatzung zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleininleiterabgabe vom 18.06.2007 in der zurzeit gültigen Fassung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleininleiterabgabe für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 12.12.2024

gez.
Schumeckers
Bürgermeister

1120/2024 19. Änderungssatzung vom 10.12.2024

zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003

Aufgrund

- des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) in der zurzeit gültigen Fassung,
- der §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung
- des § 40 der Friedhofssatzung der Gemeinde Grefrath vom 16.12.2003 für den Friedhof Schaphauser Str. in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 10.12.2024 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühren

Der § 2 der Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 wird wie folgt geändert:

1.	Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapelle	
1.1	Benutzung der Aufbahrungsräume pro Tag	68,00 €
	mindestens jedoch	204,00 €
1.2	Benutzung der Friedhofskapelle	432,00 €
2.	Bestattungsgebühren	
2.1	bei Gräbern für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	842,00 €
2.2	bei Gräbern für Kinder bis zu 5 Jahren	592,00 €
2.3	bei Urnengräbern	337,00 €
3.	Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes an Grabstätten	
3.1	bei Bestattungen in Erdgrabstätten	
3.11	Wahlgrab je Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren	2.927,00 €
3.12	bei Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Grabstelle je Jahr	98,00 €
3.13	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren	1.750,00 €
3.14	pflegefreies Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren	2.164,00 €
3.15	Baumbestattung Erdgrabstätte	2.699,00 €
3.16	Reihengrab für Kinder für die Dauer von 20 Jahren auf dem Kindergrabfeld	1.167,00 €

3.2 bei Bestattungen in Urnengrabstätten

3.21	Wahlgrab je Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren	1.952,00 €
3.22	bei Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Grabstelle je Jahr	98,00 €
3.23	pflegefreies Urnenreihengrab	1.326,00 €
3.24	Baumbestattung Urnengrabstätte	1.861,00 €
3.25	Anonyme Ascheverstreung	175,00 €

4. Umbettungsgebühren

4.1	Umbettung bzw. Ausgrabung bei Erwachsenen und Kindern über 5 Jahre	750,00 €
4.2	Umbettung bzw. Ausgrabung bei Kindern bis zu 5 Jahren	518,00 €
4.3	Umbettung bzw. Ausgrabung einer Urne	250,00 €

5. Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstellen von Grabmalen

5.1	für stehende Grabmale bei Erdbegräbnisstätten	34,00 €
5.2	für stehende Grabmale bei Urnengräbern	28,00 €
5.3	für Grabplatten auf Wahl- und Reihengräbern	16,00 €
5.4	für Grabplatten auf pflegefreien Gräbern (inkl. Entfernung der Grabplatte nach Ablauf der Ruhefrist)	62,00 €

6. Grabbeigabegebühr

6.1	Verwaltungskosten	39,00 €
6.2	Grabbereitung	299,00 €
6.3	Urnenwahlgrab für die Dauer von 20 Jahren mit der Möglichkeit einer Grabbeigabe	2.019,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 19. Änderungssatzung zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 in der zurzeit gültigen Fassung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- d) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- e) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- f) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- e) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 12.12.2024

gez.
Schumeckers
Bürgermeister

1121/2024 15. Änderungssatzung vom 10.12.2024
zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Ge-
bühren für die Abfallentsorgung in der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath
vom 14.12.2010

Der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesabfallgesetz- vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 20 der Abfallentsorgungssatzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 15. Dezember 1992, in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Höhe der Gebühren

Der § 5 der Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. Für Restabfall (System „graue / blaue Tonne“)

1.1 Grundgebühr je Jahr bei

a) 70 l - Abfallsack	3,75 €
b) 90 l - Abfallbehälter	4,83 €
c) 120 l - Abfallbehälter	6,44 €
d) 240 l - Abfallbehälter	12,87 €
e) 770 l - Abfallbehälter	41,29 €
f) 1.100 l - Abfallbehälter	58,99 €

1.2 Leistungsgebühr je Entleerung für

a) 70 l - Abfallsack	4,42 €
b) 90 l - Abfallbehälter	5,69 €
c) 120 l - Abfallbehälter	7,58 €
d) 240 l - Abfallbehälter	15,17 €
e) 770 l - Abfallbehälter	48,66 €
f) 1.100 l - Abfallbehälter	69,52 €

1.3	zusätzlicher Restabfallsack (70 l)	6,00 €
	(Sollte das nach 1.1 bzw. 1.2 satzungsmäßig zur Verfügung gestellte Restabfallvolumen ausnahmsweise nicht ausreichen, können zusätzlich Restabfallsäcke erworben werden.)	
2.	Für kompostierbaren Abfall (System „braune Tonne“)	
2.1.	Grundgebühr je Jahr für	
	a) 120 l - Abfallbehälter	0,88 €
	b) 240 l - Abfallbehälter	1,76 €
2.2.	Leistungsgebühr je Entleerung für	
	a) 120 l - Abfallbehälter	4,79 €
	b) 240 l - Abfallbehälter	9,58 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 15. Änderungssatzung zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 14.12.2010 tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung für die Abfallentsorgung in der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- g) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- h) dieser Gebührentarif ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- i) der Bürgermeister hat den Beschluss des Gebührentarifs vorher beanstandet oder
- f) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 12.12.2024

gez.
Schumeckers
Bürgermeister

1122/2024 1. Änderungssatzung vom 10.12.2024**zur Hundesteuersatzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 12.06.2024**

Der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV.NW. S. 124) sowie der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV.NW. S. 586) in seiner Sitzung vom 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Steuermaßstab und Steuersatz**

Der § 2 der Hundesteuersatzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 12.06.2024 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	100,00 €
b) zwei Hunde gehalten werden	120,00 € je Hund
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	140,00 € je Hund
d) ein gefährlicher Hund gehalten wird oder mehrere	520,00 € je Hund

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Abs. 1 d) sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust, Kampfbereitschaft, Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet wurden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich aufgrund eines Gutachtens als bissig erwiesen haben;
- c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

- Nr. 1) Pitbull Terrier
- Nr. 2) American Staffordshire Terrier
- Nr. 3) Staffordshire Bullterrier

- Nr. 4) Bullterrier
- Nr. 5) Alano
- Nr. 6) American Bulldog
- Nr. 7) Bullmastiff
- Nr. 8) Mastiff
- Nr. 9) Mastino Espanol
- Nr. 10) Mastino Napoletano
- Nr. 11) Fila Brasileiro
- Nr. 12) Dogo Argentino
- Nr. 13) Rottweiler
- Nr. 14) Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunderassen.

- (3) Soweit für die gefährlichen Hunde der Nummern 5 bis 14 der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag die Festsetzung auf den normalen Hundesteuersatz erfolgen.
- Für gefährliche Hunde der Nummern 1 bis 4 ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung durch Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen. Für gefährliche Hunde der Nummern 5 bis 14 kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung auch von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen Stelle erbracht werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath vom 12.06.2024 tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- j) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- k) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- l) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- g) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 12.12.2024

gez.
Schumeckers
Bürgermeister

1123/2024 1. Änderungssatzung vom 10.12.2024
zur Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath für gemeindliche Gebäude zur
Unterbringung von Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen
vom 12.12.2023

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353)
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),

hat der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührensatz

Der § 5 der Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath für gemeindliche Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühr wird anhand der Platzzahl der Einrichtungen ermittelt.
- (2) Die Nutzungsgebühr für die Gemeinschaftsunterkünfte beträgt je Platz und Monat 267 €.
- (3) Darin enthalten sind pauschal die Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Abfallbeseitigung sowie die verbrauchsunabhängigen Nebenkosten (Grundsteuer, Schornsteinfeger, Straßenreinigung, Versicherung, Gewässerunterhaltungsgebühren, Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände, Personalkosten, Hausmeisterin beziehungsweise Hausmeister und Verwaltung).

§ 2
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung der Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath für gemeindliche Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen vom 12.12.2023 tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath für gemeindliche Gebäude zur Unterbringung von Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Wohnungslosen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- m) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- n) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- o) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 12.12.2024

gez.
Schumeckers
Bürgermeister

1124/2024 Satzung der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath über die Festsetzung der Hebesätze für das Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 10.12.2024

Der Rat der Sport- und Freizeitgemeinde Grefrath hat aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. 1 S 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. 1 S. 2294) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz - NWGrStHsG) vom 05. Juli 2024 (GV.NRW. S. 490 / SGV. NRW. 611) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RealStZustG) vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 738) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	554 v. H.
Grundsteuer B	620 v. H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025

§ 3

Diese Satzung trifft zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- p) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- q) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- r) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- i) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 12.12.2024

gez.
Schumeckers
Bürgermeister

Stadt Nettetal

1125/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Fahrzeug Audi, blau,
letztes amtliches Kennzeichen KK-QO3,
Standort An der Kleinbahn, 41334 Nettetal.

Gegen Herrn Igor Kostrzanowski, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 04.12.2024 eine Anhörung er-
gangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW)
vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hier-
mit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung –
Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Anhörung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 04.12.2024

Der Bürgermeister

i.A. Hein

1126/2024 1. Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Öffentliche Zustellung einer Verwertungsverfügung

Fahrzeug Ford, grau,
letztes amtliches Kennzeichen MG-NN813,
Standort Paul-Therstappen-Straße, 41334 Nettetal

Gegen Herrn Benedikt Tristan Barian, aktuelle Anschrift unbekannt, ist am 06.12.2024 eine Verwertungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Festsetzung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 06.12.2024

Der Bürgermeister

i.A. Hein

1127/2024 Widerspruchsrecht nach Bundesmeldegesetz

1.: Widerspruchsrecht nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 50 Abs. 1 – 3 BMG) aus dem Einwohnermelderegister der Stadt Nettetal wird über bestehende Widerspruchsmöglichkeiten informiert: Wenn die Einwohner der Stadt Nettetal nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des BMG in den nachstehenden Fällen des § 50 BMG Auskünfte aus dem Melderegister erteilen:

Absatz 1:

Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen in Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten.

Absatz 2:

Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen.

Absatz 3:

Auskünfte an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht wird bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen.

2.: Widerspruchsrecht nach § 42 Absatz 3 Satz Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (nach § 42 Absatz 2 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen, frühere Namen
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- Derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
- Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG
- Sterbedatum.

Die betreffenden Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

Widersprüche können formlos schriftlich oder persönlich an die Stadt Nettetal – Der Bürgermeister/Bürgerservice –, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, gerichtet werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, den Widerspruch über das Online-Formular auf der Internetseite der Stadt Nettetal, www.nettetal.de, im Serviceportal einzureichen.

Nettetal, den 12.12.2024

Stadt Nettetal

Der Bürgermeister

Küsters

1128/2024 1. Änderung vom 18.12.2024 der Ordnung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Entgelten für die Wochenmärkte und Jahrmärkte vom 09.04.2014

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV.NW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024 erlässt die Stadt Nettetal gemäß Beschluss des Rates der Stadt Nettetal vom 17.12.2024 für das Gebiet der Stadt Nettetal folgende Änderung:

Artikel I

Die Ordnung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Entgelten für die Wochenmärkte und Jahrmärkte vom 09.04.2014 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Entgelt beträgt je Tag

- | | | |
|-----------|--------------------------------------|--|
| a) | für Wochenmärkte | 0,00 € |
| b) | für Jahrmärkte und Volksfeste | 0,60 € je Quadratmeter, mindestens jedoch 2,50 €“ |

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung vom 18.12.2024 der Ordnung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Entgelten für die Wochenmärkte und Jahrmärkte vom 09.04.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2024

gez. Küsters
Bürgermeister

1129/2024 1. Änderung vom 18.12.2024 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Nettetal vom 20.12.2023

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021, §§ 9 und 10 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) - in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und der §§ 13, 86 Abs. 1 Nr. 15 BauO NRW vom 21.07.2018, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Kraft getreten am 22. 09.2021 erlässt die Stadt Nettetal als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Nettetal vom 17.12.2024 für das Gebiet der Stadt Nettetal folgende Änderung:

Artikel I

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Nettetal vom 20.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 2 wird um den Absatz 4 ergänzt:

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

(4) Das Parken schwerer Kraftfahrzeuge (über 3,5 t) oder Anhänger ist in den Gewerbegebieten Herrenpfad-Süd und Nettetal-West von freitags ab 19:00 Uhr bis montags um 7:00 Uhr auf den in der Anlage 1 gekennzeichneten Verkehrsflächen – auch auf dem Seitenstreifen – verboten. Das Halten ist nach den Verwaltungsvorschriften zu § 12 der Straßenverkehrsordnung (StVO) grundsätzlich erlaubt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung vom 18.12.2024 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Nettetal vom 20.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2024

gez. Küsters
Bürgermeister

1130/2024 6. Änderungssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler vom 18.12.2019 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.12.2023

Der Rat der Stadt Nettetal hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05 März 2024 (GV. NRW. S. 155), des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1213a), § 18 in Kraft getreten am 1. Dezember 2021, im Übrigen in Kraft getreten am 1. Januar 2022, §§ 4 und 6 des Gesetzes über Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1182), in Kraft getreten am 13. November 2021, und dem Gesetz über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021 in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Von der Zahlungspflicht befreit sind Personen und Bedarfsgemeinschaften, die nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind, soweit sie nicht über Einkommen nach § 7 AsylbLG verfügen, das die Bemessungsgrenze von maßgeblichem Regelsatz zuzüglich der Nutzungsgebühr gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung übersteigt. Bedarfsgemeinschaften werden gemeinsam betrachtet.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Nutzungsgebühr für die Gemeinschaftsunterkünfte beträgt je Platz und Monat 551,00 €.“

3. § 5 Abs. 4 entfällt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler vom 18.12.2019 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2024

gez. Küsters
Bürgermeister

1131/2024 9. Änderung vom 18.12.2024 der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Nettetal für die Stadtbücherei Nettetal vom 20.12.1995 in der Fassung der 8. Änderung vom 20.12.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2024 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Nettetal für die Stadtbücherei Nettetal vom 20.12.1995 in der Fassung der 8. Änderung vom 20.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird hinter dem letzten Spiegelstrich (E-Mail-Adresse) folgender Satz eingefügt:

„Bei Minderjährigen werden zusätzlich die entsprechenden Daten der jeweiligen gesetzlichen Vertretung verarbeitet“

2. In § 3 Abs. 3 werden hinter dem Wort „Benutzerin“ die Wörter „bzw. die gesetzliche Vertretung bei Minderjährigen“ eingefügt

3. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu eingefügt:

„Zusätzlich haben volljährige Benutzer und Benutzerinnen die Möglichkeit, den Bibliotheksausweis online im OPAC (Bibliothekskatalog) zu beantragen. Bei der Abholung des Bibliotheksausweises ist ein gültiger Identitätsnachweis vorzulegen.“

4. In § 4 Abs. 1 wird am Ende folgender Satz eingefügt:

„Mit dem Kinderausweis werden Medien ausschließlich unter Beachtung des Jugendmedienschutzes und der entsprechenden Altersfreigabe verliehen.

Der Benutzungsausweis ist bei jeder Entleiher vorzulegen bzw. bei automatisierter Verbuchung entsprechend einzusetzen.“

5. In § 5 Abs. 1 werden nach dem letzten Spiegelstrich folgende Spiegelstriche eingefügt:

„- alle weiteren Medien
(Bücher, Zeitschriften, Hörbücher, DVDs, Tonies etc.) 4 Wochen
- Objekte aus der Bibliothek der Dinge 4 Wochen“

6. § 5 Abs.2 erhält folgende Fassung:

„Eine Fristverlängerung ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung ist vor Fristablauf zu beantragen. Eine Verlängerung ist nicht mehr möglich, wenn eine Gesamtlaufzeit von drei Ausleihperioden erreicht ist. Die Stadtbücherei ist berechtigt bestimmte Medienarten von der Verlängerung auszuschließen.“

7. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, die ausgeliehenen Medien schonend zu behandeln. Markierungen im Text und schriftliche Anmerkungen gelten als Beschädigung. Objekte aus der Bibliothek der Dinge müssen ihrer Gebrauchsanweisung entsprechend behandelt werden.

Bei Verlust, Beschädigung oder unvollständiger Rückgabe ausgeliehener Medien hat der Benutzer/die Benutzerin diese Medien neu oder ein anderes von der Bibliothek bestimmtes Medium, im vergleichbaren Wert, für die Stadtbücherei zu beschaffen. Entsprechendes gilt für ausgeliehene Objekte.

Bei Minderjährigen haftet die gesetzliche Vertretung.“

8. § 7 Abs. 9 wird gestrichen.

9. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„In der Stadtbücherei stehen Internet-Arbeitsplätze zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf die dauerhafte Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur.“

Artikel II

Die Anlage „Kostentarif zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbücherei Nettetal“ erhält folgende Fassung:

1. Benutzungsentgelt

1.1 Erwachsene	19 € / Zeitjahr
1.2 Einzelausleihe Erwachsene	2,50 € / Tageskarte
1.3 Ersatzausweis	3,50 €
1.4 Inhaber der Ehrenamtskarte	10 € / Zeitjahr
1.5 Ausleihe von Computer- u. Konsolenspielen	2 € pro Woche

Entgelte nach Ziffern 1.1, 1.2 und 1.4 sind erst ab Vollendung des 18.Lebensjahres zu zahlen.

2. Versäumnisentgelt

2.1 je Medium oder Objekt / pro angefangene Woche	1,00 €
2.2 Einziehung ausgeliehener Medien oder Objekte durch einen Bediensteten der Stadt Nettetal	50,00 €
2.3 Mahnung	Posttarif
2.4 ab der 3. Mahnung	Bearbeitungsgebühr 5,00€

3. Vormerkentgelt

je vorbestelltem Medium oder Objekt 0,50 €

4. Auswärtiger Leihverkehr

je bestelltem Titel 3,00 € zuzüglich evtl. Gebühren lt. Fernleihverordnung i. d. jew. gültigen Fassung

5. Anfertigung von Kopien

DIN-A4, Seiten 1-10, s/w	0,70 €
DIN-A4, ab Seite 11, s/w	0,40 €
DIN-A4 farbig	1,20 €
DIN-A3, s/w	0,90 €
DIN-A3, farbig	1,70 €

Siehe Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Nettetal in ihrer jeweils gültigen Fassung.

6. Entgelt bei Beschädigungen und Verlust

Bei Verlust oder Zerstörung eines Mediums oder Objektes sind neben der Ersatzbeschaffung, die durch den Benutzer / die Benutzerin zu erfolgen hat, Kosten zur Einarbeitung des Ersatzexemplars i. H. v. 5,00 € zu zahlen.

Artikel III Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderung vom 18.12.2024 der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Nettetal für die Stadtbücherei vom 20.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2024

gez. Küsters
Bürgermeister

1132/2024 9. Änderungssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), sowie der Friedhofssatzung der Stadt Nettetal vom 02.06.2004 in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015 wird wie folgt geändert:

Bezeichnung (Tarif)	Betrag in €
I. Erwerb von Nutzungsrechten / Verlängerungen	
Reihengräber	
Nutzungsgebühr für ein Erwachsenenreihengrab	1.467,00 €
Nutzungsgebühr für ein pflegefreies Erwachsenenreihengrab	1.822,00 €
Nutzungsgebühr für ein Kinderreihengrab	759,00 €
Wahlgräber	
Erwerb Nutzungsrecht für ein Wahlgrab Sonderlage	2.582,00 €
Erwerb Nutzungsrecht für ein Wahlgrab sonstige Lage	2.157,00 €
Erwerb Nutzungsrecht für ein Wahlgrab pflegereduziert	2.440,00 €
Erwerb Nutzungsrecht für ein Wahlgrab sonstige Lage, pflegefrei	2.724,00 €
Urnengräber	
Nutzungsgebühr für ein Urnenreihengrab, pflegefrei	1.277,00 €
Nutzungsgebühr für ein Baumgrab	1.632,00 €
Erwerb Nutzungsrecht für ein Urnenwahlgrab	1.969,00 €
Erwerb Nutzungsrecht für eine Urnenstele	2.741,00 €
Nutzungsgebühr pflegefreies Aschenstreufeld	532,00 €
Verlängerungen	
Verlängerung Nutzungsrecht für ein Wahlgrab Sonderlage	104,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht für ein Wahlgrab sonstige Lage	87,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht für ein Wahlgrab sonstige Lage, pflegefrei	109,00 €

Verlängerung Nutzungsrecht für ein Urnenwahlgrab	79,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht für eine Urnenstele (2. Bestattung)	110,00 €
II. Bestattungen	
<i>Reihengräber</i>	
Bestattung in ein Reihengrab	756,00 €
Bestattung in ein Doppelreihengrab	756,00 €
Bestattung in ein Kinderreihengrab	425,00 €
<i>Wahlgräber</i>	
Bestattung in ein Wahlgrab	1.039,00 €
Bestattung in ein Wahlgrab, tief	1.228,00 €
Sonderlage tief	1.228,00 €
<i>Urnengräber</i>	
Bestattung Urne	284,00 €
Bestattung Aschenstreu Feld	189,00 €
Bestattung in einer Urnenstele	189,00 €
III. Friedhofskapelle	
Benutzung einer Friedhofskapelle	362,00 €
Benutzung eines Aufbahrungsraumes (pro Tag)	250,00 €
IV. Grabsteingenehmigung	
Grabsteingenehmigung inkl. Standfestigkeitsprüfung	44,00 €
V. Grabsteinentfernung	
Grabsteinentfernung bis 0,5 qm	39,00 €
Grabsteinentfernung bis 1,5 qm	153,00 €
Grabsteinentfernung über 1,5 qm	nach Aufwand
VI. Grabpflege vor Ablauf der Ruhezeit	
Grabpflege vor Ablauf der Ruhezeit (pro Jahr und Stelle) – Fälligkeit in einer Summe	141,00 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2024

gez.
Küsters
Bürgermeister

1133/2024 13. Änderungssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss vom 19.12.2012 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 20.12.2023

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) und der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz/LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Gebührensatz beträgt pro Ar (1 Ar = 100 m²):

a) für versiegelte Flächen im Einzugsbereich des

aa) Niersverbandes	3,96 €
ab) Netteverbandes	6,85 €
ac) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	12,97 €
ad) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	41,09 €

b) für unversiegelte Flächen im Einzugsbereich des

ba) Niersverbandes	0,05 €
bb) Netteverbandes	0,09 €
bc) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	0,14 €
bd) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	0,03 €“

Artikel II

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen erhält folgende Fassung:

„Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 01. Oktober 2002 (BGBl I S. 3866; 2003 I S. 61) die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist in Verbindung mit § 12 KAG.“

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 13. Änderungssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss vom 19.12.2012 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 20.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2024

gez. Küsters
Bürgermeister

1134/2024 15. Änderungssatzung vom 18.12.2024 über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559 ff.), Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 ([GV. NRW. S. 1470](#)), hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 17.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwasserbeseitigungsggebührensatzung) vom 15.12.2011 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 05.07.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser im Veranlagungszeitraum beträgt je m³ bezogenen Frischwassers (§ 4) 5,79 Euro. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden auf 3,21 Euro.
- (2) Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt im Veranlagungszeitraum für jeden Quadratmeter Veranlagungsfläche (§ 5) 1,57 Euro. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden auf 1,36 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nach § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Grube) im Veranlagungszeitraum beträgt 17,46 Euro/m³ bezogenem Frischwasser i. S. d. § 4.
- (4) Die Gebührenfestsetzung gemäß § 10 Abs. 3 für das Jahr 2024 erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 auf der Grundlage des seinerzeit geltenden Vorausleistungssatzes. Für das Jahr 2024 betragen danach die Gebühren entsprechend Abs. 1 für Schmutzwasser 5,06 €/m³, ermäßigt 2,74 €/m³, entsprechend Abs. 2 für Niederschlagswasser 1,40 €/m², ermäßigt 1,18 €/m² und entsprechend Abs. 3 für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben 12,84 €/m³.
- (5) Die Gebühr für die Abnahme und Verplombung der Gartenwasserzähler/Abzugszähler Abwasser gemäß § 4 Abs. 5 beträgt für den ersten Zähler 81,00 €. Bei zeitgleicher Abnahme und Verplombung eines jeden weiteren Zählers auf demselben Grundstück wird eine Gebühr in Höhe von 26,00 € erhoben.

2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 12
Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

(2) Die Gebühr beträgt 120,22 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 15. Änderungssatzung vom 18.12.2024 über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2024

gez. Küsters
Bürgermeister

1135/2024 16. Änderungssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 20.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), § 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) und des § 22 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 18.12.2024 hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Gebührenbemessung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Restabfallbehälter (grau) und Bioabfallbehälter (braun) berechnet. Die Gebühren für auf Antrag zugelassene besondere Abfallbehälter werden entsprechend den Gebühren für Großbehälter (770 l und 1.000 l) unter Einbeziehung der tatsächlichen Entleerungskosten berechnet.

Die Entleerungen der codierten 90 l -, 120 l - und 240 l Restabfallbehälter und der 120 l – und 240 l – Bioabfallbehälter werden über ein Abfallbehälter-Identifikationssystem (Identsystem) elektronisch gezählt und entsprechend der Anzahl der Leerungen abgerechnet. Die 770 l und 1100 l – Großbehälter sowie die besonderen Abfallbehälter nehmen am Identsystem nicht teil. Eine Leerung wird auch dann abgerechnet, wenn der Inhalt des Abfallbehälters z. B. witterungsbedingt nicht vollständig geleert wurde.

(2) Weitere Bemessungsgrundlagen sind:

1. Zusätzliche Leistungen nach § 18 Absatz 3 und 4 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung;
2. Sonderleistungen nach § 19 Absatz 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung;
3. Anzahl der Abfallsäcke nach § 11 Absatz 3, 4 und 5 und § 12 Absatz 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung.

(3) Gebührenpflichtige, in deren Privathaushalt Säuglinge oder Kleinkinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres wohnen, können jährlich 10 zusätzliche Abfallsäcke erhalten, wenn

das nach § 10 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellte Volumen nicht ausreicht. Das Gleiche gilt für inkontinente Personen, soweit die Inkontinenz glaubhaft gemacht wird. Für die zusätzlich zur Verfügung gestellten Abfallsäcke wird keine Gebühr erhoben.“

Artikel II

§ 4 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebühr beträgt:

- a) Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von

90 l	45,32 €
120 l	60,51 €
240 l	121,20 €

- b) Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von

90 l	3,14 €
120 l	4,28 €
240 l	8,74 €

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erhoben.

Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr bzw. der satzungsmäßigen Mindestleerungen.

- c) Gesamtgebühr je Jahr für einen Restabfall-Großbehälter:

ca) mit einem Fassungsvermögen von 770 l bei Entleerung einmal 14-täglich	995,38€
cb) mit einem Fassungsvermögen von 770 l bei einer Entleerung einmal wöchentlich	1.606,45€
cc) mit einem Fassungsvermögen von 770 l bei Entleerung zweimal wöchentlich	2.828,58€
cd) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l bei einer Entleerung einmal 14-täglich	1.519,11€
ce) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l bei einer Entleerung einmal wöchentlich	2.485,62€

- | | | |
|-----|---|-----------|
| cf) | mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei Entleerung zweimal wöchentlich | 4.418,64€ |
| cg) | mit einem Fassungsvermögen von 5.000 l
bei Entleerung 2-monatlich | 3.939,66€ |
| d) | Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Bioabfallbehälter mit einem Volumen von | |
| | 120 l 3,38 € | |
| | 240 l 6,76 € | |
| e) | Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Bioabfallbehälter mit einem Volumen von | |
| | 120 l 3,32 € | |
| | 240 l 6,64 € | |

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erhoben.

Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr, bzw. der satzungsmäßigen Mindestleerungen.

- | | | |
|--------|---|----------|
| f) | Gesamtgebühr je Jahr für einen Bioabfall-Großbehälter:

mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei einer Entleerung einmal 14-täglich | 822,96 € |
| (2) a) | Die Gesamtgebühr nach § 10 Abs. 3 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt für den grauen Abfallsack zur Entsorgung von Restabfällen | 4,50 € |
| b) | Die Gesamtgebühr nach § 12 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt für den braunen Abfallsack zur Entsorgung von kompostierbaren Bioabfällen | 4,30 € |
| (3) | Die Gebühr für das Abholen und Zurückstellen der Behälter (Vollservice) vom Standort nach § 19 Absatz 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt je Behälter und Jahr | |
| | a) 770 l mit 14-tägiger Leerung | 86,63 € |
| | b) 770 l mit wöchentlicher Leerung | 173,26 € |
| | c) 770 l mit 2 x wöchentlicher Leerung | 346,53 € |
| | d) 1.100 l mit 14-tägiger Leerung | 86,63 € |
| | e) 1.100 l mit wöchentlicher Leerung | 173,26 € |

f) 1.100 l mit 2 x wöchentlicher	346,53 €
g) 1.100 l mit 28-tägiger Leerung	43,26 €“

Artikel III

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen erhält folgende Fassung:

„Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 01. Oktober 2002 (BGBl I S. 3866; 2003 I S. 61) die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist in Verbindung mit § 12 KAG.“

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 16. Änderungssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 20.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2024

gez. Küsters
Bürgermeister

1136/2024 39. Änderungssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsbührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 38. Änderungssatzung vom 20.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2023 (GV. NRW. S. 155), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868) und des § 5 der Satzung der Stadt Nettetal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 21.12.1988 in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 18.12.2014, hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen ist,

a) durch Anliegerstraßen	1,77 €
b) durch Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen	1,47 €
c) durch Fußgängergeschäftsstraßen	4,42€
d) durch Fußgängerstraßen	1,47€“

Artikel II

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen erhält folgende Fassung:

„Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 01. Oktober 2002 (BGBl I S. 3866; 2003 I S. 61) die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist in Verbindung mit § 12 KAG.“

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 39. Änderungssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 38. Änderungssatzung vom 20.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2024

gez. Küsters
Bürgermeister

1137/2024 46. Änderungssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 45. Änderungssatzung vom 20.12.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), und aufgrund der §§ 1, 7 Abs. 1 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S.458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), hat der Rat der Stadt Nettetal am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„I. Rettungsdienst

1. Notfallrettung

- | | |
|--|-----------|
| a) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Rettungstransportwagen (RTW) | 738,72 € |
| b) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Krankentransportwagen (KTW) | 484,90 € |
| c) Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) | 479,85 € |
| d) Zusätzliche Gebühr zu 1a) – 1c) für Einsatz des Notarztes | 402,91 €“ |

Artikel II

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen erhält folgende Fassung:

„Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung vom 01. Oktober 2002 (BGBl I S. 3866; 2003 I S. 61) die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist in Verbindung mit § 12 KAG.“

Artikel III

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 46. Änderungssatzung vom 18.12.2024 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 46. Änderungssatzung vom 20.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2024

gez. Küsters
Bürgermeister

1138/2024 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nettetal vom 18.12.2024

Hinweis zum Satzungstext:

Die Bezeichnung der männlichen Form (z. B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nettetal vom 18.12.2024

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr.56.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung vom 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
 - § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt
 - § 3 Ausgeschlossene Abfälle
 - § 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen
 - § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
 - § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang
 - § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
 - § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
 - § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke
 - § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter/Restabfallentsorgung
 - § 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter/Papierentsorgung
 - § 13 Entsorgung von Bioabfällen/Anzahl und Größe der Abfallbehälter
 - § 14 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien
 - § 15 Anmeldepflicht
 - § 16 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
 - § 17 Einwohnergleichwerte
 - § 18 Benutzung der Abfallbehälter
 - § 19 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter, Abfallsäcke, sperrige Abfälle und kompostierbare Gartenabfälle
 - § 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung
 - § 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle
 - § 22 Abfallentsorgungsgebühren
 - § 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete
 - § 24 Begriff des Grundstücks
 - § 25 Ordnungswidrigkeiten
 - § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1: Positivkatalog gem. § 3 Abs. 1 e) des Kreises Viersen über die Abfallentsorgung vom 10.10.2024

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.

2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Viersen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen. Er hat hierfür die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abfallbetrieb des Kreises Viersen“ (ABV) eingerichtet.
- (4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden.
- (2) Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (3) Die Stadt erbringt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll;
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG);
 3. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
 4. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
 5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-

- Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 5 dieser Satzung).
6. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG und § 2 Abs. 5 dieser Satzung);
 7. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG);
 8. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
 9. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 14 Abs. 2 dieser Satzung;
 10. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG);
 11. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
 12. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
 13. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;
 14. Einsammlung und Beförderung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.
- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll, Biomüll, Altpapier), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Bündelabfuhr, Sperrmüllabfuhr, Elektrogroßgeräteabfuhr) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Alttextiliencontainer, Kleinelektrogerätesammlung, Altbatteriensammelbehälter, Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 14 dieser Satzung geregelt.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung des Kreises ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG)
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).
 3. Alle Abfälle, die nicht in der Anlage (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen –nicht ausgeschlossenen – vermischt sind oder werden, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.
 4. Abfälle, die die Abfallbehälter oder die Sammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Kreises widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und mobilen Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobil) angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Stadt zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeutel, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in §§ 11 Abs. 2 und 17 Abs. 1 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer ge-

meinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird nur im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen (z.B. Brauchtuftsfeuer).

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

1. Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken oder anderweitig (industriell/gewerblich) genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich ge-

nutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 10.10.2024 in der aktuellen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für Abfälle, soweit in den Absätzen 2 bis 7 nichts anderes bestimmt ist (Restabfälle), werden Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von
 - a) 90 l
 - b) 120 l,
 - c) 240 l,
 - d) 770 l,
 - e) 1.100 l zur Verfügung gestellt und
 - f) 60 l Abfallsäckezugelassen (System graue Tonne). Die Behälter a) bis c) sind codiert. Die Stadt kann auf Antrag besondere Abfallbehälter zulassen.
- (3) Für Abfälle, soweit es sich um Papier und Pappe handelt, können Sammelbehälter mit dem in Absatz 2 Buchstaben b), c) und e) genannten Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt (System blaue Tonne) werden.
- (4) Für Abfälle, soweit es sich um Schadstoffe von Wohngrundstücken handelt, wird ein gesondertes Sammelsystem zur Verfügung gestellt (Schadstoffmobil).

- (5) Für sperrige Abfälle und Elektrogroßgeräte von Wohngrundstücken werden besondere Abfuhrdienste vorgehalten.
- (6) Für Elektrokleingeräte ist eine Sammelstelle eingerichtet.
- (7) Für Bioabfälle werden Sammelbehälter mit dem in Abs. 2 Buchstaben b), c) und e) genannten Fassungsvermögen zur Verfügung gestellt (System Braune Tonne). Die Behälter b) und c) sind codiert. Darüber hinaus können zugelassene kompostierbare Abfallsäcke verwendet werden und es wird ein besonderer Abfuhrdienst vorgehalten (Bündelabfuhr).

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter/Restabfallentsorgung

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.
- (2) Für die Abfuhr von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (nach § 17) ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- (4) Weist ein Anschlusspflichtiger nach, dass die Aufstellung eines Abfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 90 l, 120 l bzw. 240 l auf seinem Grundstück nicht möglich ist, so kann ihm auf Antrag gestattet werden, Abfallsäcke zu benutzen. Die Entscheidung trifft die Stadt. Ist auf einem angeschlossenen Grundstück nur eine Person gemeldet oder nur ein Einwohnergleichwert festgesetzt, wird auf Antrag gestattet, Abfallsäcke zu benutzen.
- (5) Die Benutzung von Abfallsäcken ist auch in den Fällen möglich, in denen das Bereitstellen der grauen Gefäße zu einer besonderen Härte für den Eigentümer führen würde (z.B. durch einen längeren privaten unbefestigten Weg). Über den Antrag des Eigentümers entscheidet die Stadt.
- (6) Sammelbehälter mit 90 l, 120 l und 240 l Inhalt sowie Abfallsäcke können im Abstand von 14 Tagen zur Leerung bzw. Abholung bereitgestellt werden. Sie sind aus hygienischen Gründen mindestens alle 28 Tage zur Leerung bzw. Abholung bereitzustellen. Die Häufigkeit der Leerung der Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 90 l, 120 l und 240 l wird durch ein computergestütztes Zählsystem erfasst.

§ 12

Anzahl und Größe der Abfallbehälter/Papierentsorgung

- (1) Für jeden Einwohner (Benutzungspflichtigen) und für jeden sich nach § 17 ergebenden Einwohnergleichwert stellt die Stadt vierwöchentlich mindestens 30 l Behältervolumen zur Verfügung.
- (2) Die Sammelbehälter werden im Abstand von 4 Wochen geleert.

§ 13

Entsorgung von Bioabfällen/Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Sofern keine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 besteht, ist ein Abfallgefäß aufzustellen. Über die Größe des Abfallgefäßes nach § 10 Abs. 7 entscheidet der Grundstückseigentümer nach Bedarf.
- (2) Kurzfristige Mehrmengen können in von der Stadt zugelassenen kompostierbaren Papiersäcken bereitgestellt werden. Grünschnitt kann als Bündel (nicht länger als 1,00 m und einzelne Äste nicht dicker als 15 cm) zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) In die braune Tonne dürfen ausschließlich unverpackte Bioabfälle eingeworfen werden, Baumschnitt und Wurzeln jeweils nur bis 5 cm Durchmesser. Fremdstoffe, insbesondere Kunststoffe, einschließlich biologisch abbaubaren Kunststoffen, dürfen nicht zusammen mit den Bioabfällen der braunen Tonne zugegeben werden; dies gilt auch für biologisch abbaubare Kunststoff-Sammelbeutel. Die Zugabe von unbeschichtetem Altpapier (zum Beispiel Küchenkrepp, Zeitungen, Kaffeefiltertüten) ist in kleinen Mengen zusammen mit getrennt erfassten Bioabfällen zulässig, wenn dies aus hygienischen oder praktischen Gründen zweckmäßig ist (zum Beispiel bei sehr feuchten Bioabfällen); nicht zulässig ist die Zugabe von beschichtetem Papier (zum Beispiel Hochglanzpapier, Papier aus Alttapeten).
- (4) Die Eigenkompostierung auf dem angeschlossenen Grundstück ist nachvollziehbar und schlüssig darzulegen. Der Anschlusspflichtige muss nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage sein, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle (ausgenommen sind die Abfälle, die über Bündelabfuhr gemäß Abs. 2 Nr. 3 entsorgt werden) ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 15 Abs. 2 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) nicht entsteht.
- (5) Die Sammelbehälter sowie zugelassene kompostierbare Abfallsäcke können im Abstand von 14 Tagen zur Leerung bzw. Abholung bereitgestellt werden. Die Häufigkeit der Leerung der Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l wird durch ein computergestütztes Zählsystem erfasst. Die Abfuhr der Bündel erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung und bis zu einer Höchstmenge von 5cbm je Abfuhr.

§ 14

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle. Sie sind ausschließlich am Abend vor der Abholung bereitzustellen.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen. (§§ 13, 14 ElektroG). Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt bekannt gegeben. Die Geräte sind ausschließlich am Abend vor dem Abholtag bereitzustellen.
- (3) Kleine Elektrogeräte (z.B. Haartrockner, Rasierer, Kaffeemaschinen, Bügeleisen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, elektrisches Spielzeug, CD/DVD-Player etc.) sind an der durch die Stadt bestimmten Sammelstelle abzugeben. Der Standort der Sammelstelle und dessen Öffnungszeiten werden von der Stadt bekannt gegeben.
- (4) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

§15 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. der diesem gleichgestellten Anschlussnehmer hat der Stadt vor dem erstmaligen Anfall von Abfällen alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung des Behältervolumens gemäß § 11, rechtzeitig bekannt zu machen sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 16 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 15 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Ihnen ist im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Bediensteten / Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Bediensteten / Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 17

Einwohnergleichwerte

- (1) Bei der ausschließlichen oder teilweisen Nutzung von angeschlossenen Grundstücken zu anderen als Wohnzwecken werden folgende Einwohnergleichwerte festgesetzt:
 - a) Krankenhäuser, Altenheime, Kinderheime u. ä. Einrichtungen,
für je Platz 1,0 Einwohnergleichwert
 - b) Beherbergungsbetriebe aller Art, Internate, Jugendherbergen u. ä.
Einrichtungen
für je 4 Betten 1,0 Einwohnergleichwert
 - c) Schulen, Kindergärten u. ä. Einrichtungen
für je 10 Personen 1,0 Einwohnergleichwert
 - d) Speisewirtschaften, Imbissstuben,
je Beschäftigten 4,0 Einwohnergleichwerte
 - e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft
konzessioniert sind, Eisdielen,
je Beschäftigten 2,0 Einwohnergleichwerte
 - f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel,
je Beschäftigten 2,0 Einwohnergleichwerte
 - g) Sonstiger Einzel- und Großhandel,
je Beschäftigten 0,5 Einwohnergleichwert
 - h) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände,
Krankenkassen, Versicherungen, selbst. Tätige der

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| | freien Berufe, selbst. Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter | |
| | je 3 Beschäftigte | 1,0 Einwohnergleichwert |
| i) | Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe, je Beschäftigten | 0,5 Einwohnergleichwert |
- (2) Beschäftigte im Sinne der vorstehenden Bestimmung sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Teilzeitbeschäftigte bis einschließlich der Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (3) Für Sportanlagen, Schwimmbäder, Campingplätze, Friedhöfe sowie Bürgerhäuser, Kirchen und ähnliche Einrichtungen, setzt die Stadt am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte fest.
- (4) In den Fällen, für die Abs. 1 keine Regelung enthält, gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Weist ein nach Einwohnergleichwerten veranlagtes Unternehmen nach, dass für das im Einwohnergleichwertverfahren zur Verfügung gestellte Gefäßvolumen nicht entsprechende Abfälle anfallen, kann die Stadt auf Antrag die veranlagten Einwohnergleichwerte dem nachgewiesenen Abfallaufkommen anpassen (Antrag auf Angleichung der Einwohnergleichwerte). Die Angleichung der Einwohnergleichwerte wird befristet und/oder auf Widerruf erteilt. Für Gewerbebetriebe ohne eigene Büro-, Praxis- oder Geschäftsräume, kann die Stadt auf Antrag veranlagte Einwohnergleichwerte kürzen.
- (6) Befinden sich auf einem Grundstück neben Einrichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 Dienst-, Werk- und Privatwohnungen, so werden getrennte Behältnisse bereitgestellt, soweit dies gewünscht wird.
- (7) Bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte werden angefangene Einheiten als volle Einheiten gezählt.

§ 18

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Graue (90 l, 120 l und 240 l) und braune (120 l und 240 l) Gefäße werden codiert. Sie bleiben Eigentum der Stadt. Nur die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke für Restmüll und kompostierbare Abfälle werden eingesammelt.
- (2) Über die jeweils einzusetzenden Behälter entscheidet im Einzelfall die Stadt nach Maßgabe der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit.
- (3) Die Stadt stellt auf begründeten Antrag über das satzungsmäßige Volumen (§ 11 Abs. 1 und 2 und § 12 Abs. 1) hinaus Gefäßraum zur Verfügung.

- (4) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht ausreichen und ist zusätzlicher Gefäßraum nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die Aufstellung der tatsächlich erforderlichen Abfallbehälter zu dulden.
- (5) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter, entsprechend deren Zweckbestimmung, eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert oder neben die Abfallbehälter bzw. Wertstoffstationen gelegt werden.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass Abfälle locker in die Abfallgefäße eingefüllt sind, dass sie beim Leerungsvorgang selbst aus dem Gefäß herausfallen. Benutzen Anschluss- und Benutzungspflichtige die Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß, haften sie für dadurch entstehende Schäden.
- (9) Das Nettogewicht des Abfalls darf folgende Grenzen nicht überschreiten:
 - bei 90 l, 120 l und 240 l Behältern 100 kg
 - bei 700 l und 1.100 l Behältern 500 kg

Abfallbehälter mit höherem Nettogewicht können aus technischen Gründen nicht entleert werden.

- (10) Die Stadt gibt die Termine für das Einsammeln von Abfällen rechtzeitig bekannt.
- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Wertstoffstationen für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 19

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter, Abfallsäcke, sperrige Abfälle und kompostierbare Gartenabfälle

- (1) Die zu entleerenden 90 l, 120 l und 240 l Abfallbehälter und die abzufahrenden Abfallsäcke, sind am Tage der Abfuhr am Gehwegrand, in jedem Falle aber so bereitzustellen, dass der Verkehr auf der Fahrbahn nicht gefährdet und auch der übrige Gemeindegebrauch von öffentlichen Straßen (einschließlich Gehweg und Mischflächen) nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Mit dem Sperrgut, den Elektrogeräten und den kompostierbaren Gartenabfällen gemäß §§ 13

und 14 dieser Satzung ist entsprechend zu verfahren. Kann das Abfallsammelfahrzeug nicht am Entsorgungsgrundstück vorfahren, so bestimmt die Stadt den Bereitstellungsstandort. Nach der Leerung sind die Behälter unverzüglich durch den Anschlussnehmer aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

- (2) In begründeten Einzelfällen werden auf Antrag die 770l- und 1.100 l-Abfallbehälter gegen Erstattung der Mehrkosten vom Standort den Behältern abgeholt und zurückgestellt.
- (3) Die Standorte für die 770 l und 1.100 l Abfallbehälter sind so zu wählen, dass sie ohne Schwierigkeiten erreicht und geleert werden können.
- (4) Alle Abfallbehälter (§ 10) sind so auf den angeschlossenen Grundstücken aufzustellen, dass durch sie keine Verunstaltung des Straßenbildes entsteht.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und dass an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem entgegen
- a) § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlassen werden;
 - b) § 4 Abs. 1 gefährliche Abfälle nicht von den anderen Abfällen getrennt werden;
 - c) § 6 die überlassungspflichtigen Abfälle nicht der Stadt überlassen werden oder die von der Stadt bestimmten Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen benutzt werden (Anschluss- und Benutzungszwang);
 - d) § 11 Abs. 6 Satz 2 die Sammelbehälter nicht mindestens alle 28 Tage zur Leerung bzw. Abholung bereitgestellt werden;
 - e) § 15 der erstmalige Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich angemeldet werden;
 - f) § 14 Abs. 2 und 3 Elektrogeräte in den Restmüllbehälter gegeben werden;
 - g) § 15 Abs. 2 die unverzügliche Benachrichtigung der Stadt bei Eigentumswechsel unterlassen wird;
 - h) § 16 Abs. 1 nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt werden;

- i) § 16 Abs. 2 und 3 Beauftragten der Stadt der ungehinderte Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken, Betrieben bzw. Betriebsteilen verwehrt wird.
 - j) § 18 Abs. 5, Abs. 7 Abs. 8 die Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben befüllt werden;
 - k) § 18 Abs. 6 der Grundstückseigentümer den Hausbewohnern die Zugänglichkeit und ordnungsgemäße Benutzung der Abfallbehälter nicht ermöglicht;
 - l) § 18 Abs. 8 die Abfallbehälter nicht schonend behandelt oder sie soweit gefüllt werden, dass sich die Deckel nicht schließen lassen oder Abfälle in die Abfallbehälter einstampft oder in ihnen verbrannt werden oder wenn brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter eingefüllt werden;
 - m) § 19 Abs. 1 die Abfallbehälter und Abfallsäcke so aufgestellt werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn gefährdet oder der übrige Gemeingebrauch übermäßig beeinträchtigt wird;
 - n) § 19 Abs. 1 die Abfallbehälter nach der Leerung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt werden;
 - o) § 19 Abs. 4 die Abfallbehälter so aufstellt werden, dass durch sie eine Verunstaltung des Straßenbildes entsteht;
 - p) anfallende Abfälle entgegen § 21 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs. 4 unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nettetal vom 15.03.2000 in der Fassung vom 20.12.2023 außer Kraft.

Anlage siehe unten:

Positivkatalog gem. § 3 Abs. 1 e) des Kreises Viersen über die Abfallentsorgung vom 10.10.2024

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Nettetal vom 18.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 18.12.2024

gez. Küsters
Bürgermeister

Positivkatalog gem. § 3 Abs. 1 Buchstabe a der Satzung des Kreises Viersen über die Abfallentsorgung vom 10.10.2024

In der nachfolgenden Tabelle sind alle für eine Entsorgung durch den Kreis Viersen zugelassenen Abfälle aufgelistet (§ 3 Absatz 1 Buchstabe a der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen). Jeder Abfallart ist ein Abfallschlüssel (sechsstellige Nummer, Spalte 1, nachfolgend auch „ASN“) sowie eine zugehörige Abfallbezeichnung (Spalte 2) gemäß Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet. Die Zuordnung zu einer Abfallart erfolgt nach Maßgabe der Regelungen der AVV, insbesondere den Bestimmungen und Vorgaben der Einleitung des Abfallverzeichnisses.

Die Abfallarten, deren ASN in Spalte 1 mit einem Sternchen (*) versehen sind, sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 48 KrWG sowie der AVV.

Die Benutzung der vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen (Spalte 3 bis 11) richtet sich, soweit darüber in der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen nichts geregelt ist, nach der jeweiligen Benutzerordnung. In der Benutzerordnung können insbesondere für bestimmte Abfälle Vorgaben bezüglich der Art und Weise der Überlassung oder Beschränkungen der Menge geregelt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Entsorgungsanlage dies erfordert.

Weitere Erläuterungen zu den Spalten 2 bis 11 der Tabelle sind der nachfolgenden Legende zu entnehmen.

Legende zu Spalten 2 bis 11:

WLZ Nettetal	= Wertstoff- und Logistikzentrum des Kreises, Zillessen-Allee 5, 41334 Nettetal
Deponie Brü II	= Deponie Brüggen II, Oebeler Heide 15, 41379 Brüggen
SonderAbf-ZwLa-ger	= Sonderabfallzwischenlager, Kofferer Straße 90, 41812 Erkelenz, sowie Sonderabfallzwischenlager Bergiusstraße 8, 41540 Dormagen
Kompost-A	= Kompostierungsanlage der RETERRA Service GmbH, Hindenburgstraße 160, 41749 Viersen
Alttextilcontainer	= Containerstandorte in den Kommunen Brüggen, Grefrath, Kempen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmtal, Tönisvorst, Viersen und Willich
WZ Nettetal	= Wertstoffzentrum des Kreises, Zillessen-Allee 5, 41334 Nettetal, für Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen
WSH Viersen	= Wertstoffhof Viersen, Hindenburgstraße 160, 41749 Viersen, für Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen
WSH Niederkrüchten	= Wertstoffhof Niederkrüchten, Gewerbering 7, 41372 Niederkrüchten, für Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen
WSH Schwalmtal	= Wertstoffhof Schwalmtal, Hühnerkamp 5, 41366 Schwalmtal, für Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen
a. n. g.	= Die Abkürzung „a. n. g.“ in Spalte 2 steht für „anderweitig nicht genannt“ und bezeichnet Abfallarten, deren ASN mit den Ziffern 99 enden.
HZVA	= Die Abkürzung „HZVA“ in Spalte 2 steht für Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung.
X	= Die Zuordnung einer Abfallart zu einer Entsorgungsanlage wird durch ein Kreuz (X) in den Spalten 3 bis 9 der entsprechenden Tabellenzeile gekennzeichnet. Die Zuordnung der Anlieferer zu den Entsorgungsanlagen ist in § 5 Absatz 2 der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen geregelt.
X ^{Endnote}	= Wenn das Kreuz (X) in den Spalten 3 bis 11 mit einer Endnote versehen ist, gelten für die maßgebliche Abfallart besondere Bedingungen zur Annahme. Diese Bedingungen sind am Ende der Tabelle aufgeführt und im Rahmen der Anlieferung und Überlassung der maßgeblichen Abfallart an der jeweiligen Entsorgungsanlage zu beachten und einzuhalten.

X (E) = Die Abfallart wird an der Sammelstelle für Elektro- und Elektronikgeräte im Bereich des Wertstoffzentrums oder des Wertstoffhofs des Kreises angenommen.

X (S) = in Spalte 8: Die Abfallart wird an der Schadstoffannahmestelle (mobil) im Bereich des Wertstoffzentrums des Kreises in Nettetal (WLZ) angenommen. Die schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den vom Kreis bekanntgegebenen Terminen angeliefert werden; die Termine sind in der für den Standort erlassenen Benutzerordnungen sowie auf der Website des Abfallbetriebes des Kreises Viersen im „Abfallnavi“ unter „Entsorgungs- und Ausgabestellen“ und in der „Abfall-App Kreis Viersen“ unter „Standorte“ abrufbar oder können bei der Abfallberatung des Kreises erfragt werden.

in Spalte 9: Die Abfallart wird an der Schadstoffsammelstelle im Bereich des Wertstoffhofs Viersen angenommen.

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall-schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüggen II	SonderAbf-ZwLager	Kompost-A	Alttextil-contai-ner	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüchten	WSH Schwalm-tal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen									
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen									
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen		X							
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		X							
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen									
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen		X							
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen		X							
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüg- gen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-contai- ner	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüchten	WSH Schwalm- tal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen		X							
01 03 99	Abfälle a. n. g.		X							
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen									
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen		X							
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X							
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton		X							
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X							
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X							
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen		X							
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen		X							
01 04 99	Abfälle a. n. g.		X							
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle									
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		X							
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle		X							
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		X							
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüg- gen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-contai- ner	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüchten	WSH Schwal- mal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
07 07 99	Abfälle a. n. g.		X							
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Far- ben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben									
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (ein- schließlich keramischer Werkstoffe)									
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver		X							
08 02 99	Abfälle a. n. g.		X							
10	Abfälle aus thermischen Prozessen									
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbren- nungsanlagen (außer 19)									
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kessel- staub mit Ausnahme von Kesselstaub, der un- ter 10 01 04 fällt		X							
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung		X							
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz		X							
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung		X							
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		X							
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schläm- men		X							
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kessel- staub aus der Abfallmitverbrennung, die ge- fährliche Stoffe enthalten		X							
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kessel- staub aus der Abfallmitverbrennung mit Aus- nahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen		X							
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fal- len		X							
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährli- che Stoffe enthalten		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüg- gen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-contai- ner	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüchten	WSH Schwalm- tal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
10 10 03	Ofenschlacke		X							
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen		X							
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		X							
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen		X							
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen		X							
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		X							
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt		X							
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen		X							
10 10 99	Abfälle a. n. g.		X							
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen									
10 11 03	Glasfaserabfall		X							
10 11 05	Teilchen und Staub		X							
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen		X							
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt		X							
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)		X							
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt		X							
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		X							
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüg- gen II	SonderAb- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-contai- ner	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüchten	WSH Schwal- mal- tal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen		X							
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		X							
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)		X							
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		X							
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement		X							
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen		X							
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen		X							
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen		X							
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme		X							
10 13 99	Abfälle a. n. g.		X							
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie									
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)									
11 01 08*	Phosphatierschlämme		X							
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen		X							
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüg- gen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-contai- ner	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüchten	WSH Schwalm- tal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
11 01 99	Abfälle a. n. g.		X							
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydro- metallurgie									
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse		X							
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung									
11 05 01	Hartzink		X							
11 05 02	Zinkasche		X							
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		X							
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung vom Metallen und Kunststoffen									
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen									
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne		X							
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen		X							
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne		X							
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen		X							
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen		X							
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen		X							
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen		X							
12 01 99	Abfälle a. n. g.		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüg- gen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-contai- ner	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüchten	WSH Schwalm- tal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)		X							
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten		X							
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.		X							
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)		X							
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X							
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien									
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen		X							
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen		X							
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen		X							
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aus- hub von verunreinigten Standorten)									
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik									
17 01 01	Beton		X				X	X		
17 01 02	Ziegel		X				X	X		

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüg- gen II	SonderAb- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-contai- ner	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüchten	WSH Schwalm- tal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
17 01 03	Fliesen und Keramik		X				X	X		
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		X				X	X		
17 02	Holz, Glas und Kunststoff									
17 02 01	Holz							X		
17 02 02	Glas		X							
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X ²					X ¹⁰		
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte									
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische		X							
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		X							
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)									
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing		X							
17 04 02	Aluminium		X							
17 04 06	Zinn		X							
17 04 07	gemischte Metalle		X							
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X							
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut									
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		X							
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		X							
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		X							
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüg- gen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-contai- ner	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüchten	WSH Schwalm- tal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		X							
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe									
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält		X							
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält		X					X		
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		X							
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe		X							
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis									
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		X							
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		X							
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle									
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten		X							
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)		X							
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten		X							
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke									
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen									
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		X							
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle		X							
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		X							
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüg- gen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-contai- ner	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüchten	WSH Schwalm- tal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		X							
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält		X							
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt		X							
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält		X							
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt		X							
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)									
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen		X							
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten		X							
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen		X							
19 02 99	Abfälle a. n. g.		X							
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle									
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen		X							
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen		X							
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle		X							
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen		X							
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung									
19 04 01	verglaste Abfälle		X							
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüg- gen II	SonderAb- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-contai- ner	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüchten	WSH Schwalm- tal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.									
19 08 02	Sandfangrückstände		X							
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		X							
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen		X							
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		X							
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		X							
19 08 99	Abfälle a. n. g.		X							
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser									
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		X							
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		X							
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		X							
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern		X							
19 09 99	Abfälle a. n. g.		X							
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.									
19 12 05	Glas		X							
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		X							
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüg- gen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-contai- ner	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüchten	WSH Schwalm- tal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		X							
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser									
19 13 01*	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		X							
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen		X							
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten		X							
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen		X							
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen									
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)									
20 01 01	Papier und Pappe	X					X	X	X	X
20 01 02	Glas		X				X ³	X ³	X ³	
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	X ¹⁴								
20 01 10	Bekleidung					X ¹¹	X ¹¹	X ¹¹	X ¹¹	X ¹¹
20 01 11	Textilien					X ¹¹	X ¹¹	X ¹¹	X ¹¹	X ¹¹
20 01 13*	Lösemittel			X			X (S)	X (S)		
20 01 14*	Säuren			X			X (S)	X (S)		
20 01 15*	Laugen			X			X (S)	X (S)		
20 01 17*	Fotochemikalien			X			X (S)	X (S)		
20 01 19*	Pestizide			X			X (S)	X (S)		

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüg- gen II	SonderAbf- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-contai- ner	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüchten	WSH Schwalm- tal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle			X			X (E)	X (E)		
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten						X (E)	X (E)		
20 01 25	Speiseöle und -fette							X ¹²		
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen			X			X (S)	X (S)		
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten			X			X (S)	X (S)		
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen			X			X (S)	X (S)		
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen			X			X (S)	X (S)		
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten			X			X ⁹	X (S) ⁹		
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen			X			X	X (S)		
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile ⁱ enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen <i>[ⁱ Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.]</i>						X (E)	X (E)		
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen						X (E)	X (E)	X (E)	X (E)
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält						X	X		
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X					X	X	X	
20 01 39	Kunststoffe						X	X	X	
20 01 40	Metalle						X	X	X	
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen		X							

Abfallart		Zuweisung zur Entsorgungsanlage (Kreuz (X), ggf. mit Endnote)								
Abfall- schlüssel (ASN)	Abfallbezeichnung	WLZ Nettetal	Deponie Brüg- gen II	SonderAb- ZwLager	Kompost-A	Alttextil-contai- ner	WZ Nettetal	WSH Viersen	WSH Niederkrüchten	WSH Schwalm- tal
Spalte (1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Fried- hofsabfälle)									
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	X ⁶			X ⁶		X ⁶	X ⁶	X ⁶	X ⁶
20 02 02	Boden und Steine		X							
20 03	Andere Siedlungsabfälle									
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	X					X	X		
20 03 02	Marktabfälle	X ¹⁴								
20 03 03	Straßenkehricht		X ⁷							
20 03 07	Sperrmüll	X ¹³					X ¹³	X ¹³	X ¹³	X ¹³

Endnoten:

- ¹ Verpackungen im Sinne des § 3 Verpackungsgesetz sind nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b der Satzung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht der Dualen Systeme unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Auf dem Gelände des durch ein Kreuz (X) gekennzeichneten WZ oder WSH des Kreises steht zur Erfassung dieser Abfälle ein Container zur Verfügung; zur Erfassung von Verpackungen aus Glas stehen auf dem Gelände des durch ein Kreuz (X) gekennzeichneten WZ oder WSH des Kreises Altglascontainer zur Verfügung. Die hierüber erfassten Abfälle werden im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach den §§ 13 ff. Verpackungsgesetz entsorgt.
- ² zu ASN 17 02 04*: An der Deponie Brüggen II werden von dieser Abfallart nur Glasabfälle angenommen.
- ³ zu ASN 20 01 02: An den jeweiligen Anlagen wird nur Möbelglas/ Flachglas (als Anteile aus dem Sperrmüll; kein Fensterglas, keine Glasbausteine) angenommen.
- ⁴ zu ASN 16 01 03: Von dieser Abfallart werden nur Pkw- und Motorradreifen (mit oder Felgen) angenommen.
- ⁵ zu ASN 16 05 04*: Von dieser Abfallart werden nur Spraydosen, aber keine Gasflaschen, -patronen oder -kartuschen sowie keine Lachgas- und Helium-Einwegzylinder angenommen.
- ⁶ zu ASN 20 02 01: Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen, ausgenommen Baumschnitt/Wurzeln über 15 Zentimeter Durchmesser.
- ⁷ zu ASN 20 03 03: Straßenkehricht wird an der Deponie Brüggen II nur in den Monaten März bis einschließlich August angenommen.
- ⁸ zu ASN 15 01 10*: Von dieser Abfallart werden am WZ Nettetal nur Kunststoff- und Metallverpackungen sowie am WSH Viersen nur Kunststoff-, Metall- und Glasverpackungen angenommen.
- ⁹ zu ASN 20 01 33*: An den jeweiligen Anlagen werden von der Abfallart 16 06 01* (Bleibatterien) nur Pkw- und Motorrad-Starterbatterien angenommen.
- ¹⁰ zu ASN 17 02 04*: Von dieser Abfallart wird am WSH Viersen nur Holz angenommen.
- ¹¹ zu ASN 20 01 10 und 20 01 11: Zugelassen sind Altkleider, Heimtextilien und Altschuhe, wie zum Beispiel: Jeans, Strickjacken, T-Shirts, Pullover, Mäntel, Jacken, Röcke, Kleider, Stoffhosen, Unter-

wäsche, Socken (paarweise gebündelt), Schuhe inklusive Stiefel und Sandalen (paarweise gebündelt), Schals, Mützen, Hüte, Handschuhe (paarweise gebündelt), Handtaschen, Gürtel, Handtücher, Gardinen, Tischdecken, Bettwäsche, Wolldecken, Plüschtiere, mit Federn gefüllte Decken und Kissen.

Nicht zugelassen sind folgende Abfälle: mit Kunststofffasern gefüllte Decken und Kissen, Textiltapeten, Schlittschuhe und Rollerblades, Gummistiefel, Koffer und Körbe, Teppiche, Regenschirme, Schneidereiabfälle, Putzlumpen, (Gewebe-)Planen, Matratzen, Liegestuhlaufgaben sowie Restabfälle und Wertstoffe, die satzungsgemäß anderweitig gesammelt werden.

- ¹² zu ASN 20 01 25: Es werden nur pflanzliche Speiseöle und -fette ohne Beimengungen in Form von Speiseresten angenommen (zum Beispiel Frittierfett, Salatöl, Konservenöle).
- ¹³ zu ASN 20 03 07: Sperrmüll sind ausschließlich sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in Form von beweglichen Gegenständen (das heißt sie sind nicht fest mit der Wohnung verbunden und werden üblicherweise bei einem Umzug mitgenommen), die als Einzelteil angeliefert werden und nicht mit vertretbarem Aufwand in einen Restabfallbehälter eingefüllt werden können. Als Anhaltspunkt werden folgende Abmessungen herangezogen: längste Seite des Einzelteils über 50 Zentimeter oder zweitlängste Seite über 45 Zentimeter.
- ¹⁴ Von dieser Abfallart werden nur Nahrungsmittel- und Küchenabfälle pflanzlicher Herkunft sowie Nahrungsmittel- und Küchenabfälle tierischer Herkunft, ausgenommen rohe Fleisch- und rohe Fischabfälle, angenommen.

Gemeinde Niederkrüchten

1139/2024 Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebiets der Gemeinde Niederkrüchten in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2025

Der Wahlausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2024 die nachstehende Einteilung des Wahlgebiets der Gemeinde Niederkrüchten in 17 Wahlbezirke beschlossen.

Die Wahlgebietseinteilung wird hiermit gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) öffentlich bekannt gegeben.

5010

Adam-Houx-Straße

Am Friedhof

Am Kastell

Freiheitsstraße 4, 5, 7, 8, 9, 10

Goethestraße 1, 3, 5, 7, 9, 10, 11, 13

Hauptstraße 32, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 52, 54, 55, 56, 57, 59, 59a, 60, 61, 62, 63, 64, 64a, 66, 66a, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 82a, 83, 84, 84a, 85, 86, 87, 88, 90

Heinrichsstraße

Im Grund 1, 1a, 2, 4, 6, 8, 9, 10, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43

Kreithövel

Laurentiusstraße

Lessingstraße

Overhetfelder Straße 1, 1a, 1b, 3, 3a, 3b, 16, 18

Poststraße 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 27

Schillerstraße

Schulstraße 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 24, 26, 28, 30

Umlandstraße 26, 28, 30, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71

Wilhelmstraße

5020

August-Macke-Weg

Barbarastraße

Carl-Spitzweg-Gasse

Dürerstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 10a, 12, 12a, 16

Emil-Nolde-Weg

Florianstraße

Freiheitsstraße 27, 29, 31, 33, 35, 37

Grünewaldstraße

Hans-Holbein-Weg

Heineland

Joseph-Beuys-Weg

Karl-Friedr.-Schinkel-Weg
Käthe-Kollwitz-Weg
Lehmkul 1, 1a, 2, 2a, 3, 3a, 4, 4a, 5, 5a, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16
Lucas-Cranach-Weg
Martin-Schongauer-Weg
Max-Liebermann-Weg
Menzelstraße
Otto-Dix-Weg
Overhetfelder Straße 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 23a, 24, 25, 27, 29, 31, 33
Stefan-Lochner-Weg
Uhlandstraße 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25
Ursulastraße
Wilhelm-Busch-Gasse

5030

Alter Kirchweg 25, 27, 29, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 47, 49, 51, 53,
55, 57, 59, 61, 63, 65, 67
Dürerstraße 20, 22
Friedrichstraße
Hauptstraße 89, 92, 93, 93a, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 101, 102, 102a, 104, 105, 106, 107, 108,
109, 113, 114, 116, 117, 120, 122, 124
Im Grund 28a, 30, 30a, 32, 32a, 34, 34a, 36, 38, 40, 40a, 40c, 42, 42a, 44a, 46, 47, 48, 49,
50, 51, 51a, 53, 54, 55, 56, 58, 59, 60, 61, 63, 65, 69
Karlstraße 16, 18, 20, 22
Krummer Weg 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 11, 12
Lehmkul 17, 19, 21
Palixweg
Rubensstraße
Schulstraße 21, 23, 25, 27, 29, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 44, 45, 46, 47, 47a, 48,
49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82,
84, 86, 88, 90, 92, 94, 96

5040

Alte Zollstraße 1, 3, 5, 6, 8, 10, 12, 14, 16
Alter Kirchweg 1, 1a, 2, 3, 3a, 4, 5, 5a, 7, 8, 9, 10, 12, 12a, 13, 14, 15, 15a, 16, 17, 17a, 17b,
18, 19, 19a, 20, 21, 21a, 22, 23, 23a, 24, 26, 28, 30, 32
An der Wae
De Haag
Eschenweg
Franzstraße
Ginsterweg 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13
Hauptstraße 119, 119a, 119b, 119c, 119d, 119e, 121, 121a, 123, 123a, 125, 125a, 126,
126a, 127, 127a, 128, 129, 129a, 129b, 130, 131, 131a, 132, 133, 135, 137, 137a, 139, 141,
143, 143a, 145, 146, 147, 148, 149, 151, 151a, 153, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 162, 163,
163a, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 172a, 173, 174, 174a, 175, 175a, 175b,
176, 176a, 177, 177a, 178, 178a, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 187, 188, 189, 191
Hermannstraße
Im Grong

Josefstraße

Karlstraße 1, 1a, 3, 5, 7, 9, 11, 12, 13, 14, 17, 19, 21, 23, 24, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35

Lelefeld

Pappelweg

Schmielenweg 2, 4, 6, 8, 8a, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 74, 76, 78, 80

Wacholderweg

Weyenhof 3

5050

Ahornweg

Alte Zollstraße 13, 15, 17, 18, 20, 21, 21a, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 35, 35a, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 45, 50, 91, 93, 95, 97, 99, 100, 101, 103, 105, 107, 109, 111

Amselweg

Birkenweg

Buchenweg

Burghof

Buschweg

Felderweg

Fichtenweg

Ginsterweg 17, 19, 21, 23

Holunderweg

Im Sande

Industriestraße

Kiefernweg

Lerchenweg

Nollesweg

Op dem Felde

Roermonder Straße

Sandweg

Schmielenweg 1, 3, 7, 9, 11, 13, 17, 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 83, 85, 87, 89, 91

Tackenbenden

Tackenkamp

Tannenweg

Waldstraße

Weyenhof 2, 4, 5, 6, 8, 10, 15, 17, 18, 20, 22

5060

Am Rotdorn

An der Heiden

An der Kapelle

Asternstraße 16

Diesberg

Dilborner Straße 56, 56b, 58, 62, 64, 66, 68, 68a, 69, 70, 71, 72, 72a, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 83a, 84, 85, 86, 87, 89, 91, 91a, 93, 93a, 95, 95a, 96, 97, 98, 98a, 99, 100, 101, 102, 103, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 130a, 131, 132, 133, 134

Eichenstraße
Erikastraße
Farmerweg
Irisstraße
Lilienstraße
Magerviel
Oebeler Straße
Schwalmweg

5070

Asternstraße 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13
Dilborner Straße 2, 3, 5, 6, 7, 8, 8a, 9, 9a, 10, 10a, 11, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 20, 22, 22a,
23, 24, 25, 25a, 26, 27, 28, 28a, 29, 30, 31, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47,
48, 50, 51, 53, 54, 55, 59, 61, 63, 63a, 65, 67
Dollenkamp
Dorfstraße 1, 2, 4, 4a, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 14a, 14b, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22,
24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 32a, 32b, 33, 34, 34a, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43,
44, 45, 46, 47, 49, 49a, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 58a, 58b, 59, 60, 60a, 63, 65, 65a
Elmpter Straße
Enzianstraße
Erlenweg
Hofer Feld
Kapellenfeld
Mühlenweg
Otis
Steinefeld
Wae Straße
Ziegelweg

5080

Am Kuppenberg
Am Mühlenbach
Dorfstraße 62, 62a, 62b, 62c, 62d, 64, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 74, 74a, 76, 78, 79, 80, 82, 83,
84, 85, 86, 87, 87a, 88, 89, 90, 90a, 91, 91a, 91b, 91c, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 100, 101, 103,
106, 107, 109, 110, 111, 112, 112a, 113, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 125, 125a,
127, 129
Graskamp
In gen Rae
Kapellenbruch
Venekotenweg

5090

An der Beek
Berg
Goethestraße 20, 21, 22, 23, 23a, 23b, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 37, 40, 41
Halenderfeld
Hauptstraße 1, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 22a, 22b, 24, 24a, 25, 26,
27, 28, 29, 30, 31, 33, 35, 39, 41, 43, 43a, 45, 47, 49, 51, 53

Hillenkamp
In der Furt
Krummer Weg 39, 40, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 65, 66, 66a,
68, 70
Lindenweg
Mönchengladbacher Straße
Nachtigallenweg
Poststraße 8
Riether Feld
Steinkenrath
Talweg
Vietendell

5100

Beethovenstraße
Birther Straße
Brahmsstraße
Brempter Weg
Händelstraße
Hochstraße 37, 39, 39a, 39d, 41, 47, 49, 51, 53, 55, 57
Kantstraße
Mittelstraße 2, 2a, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 14a, 16, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 34,
35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 46, 48
Mozartstraße
Nelkenweg
Schubertstraße
Theodor-Körner-Straße
Wagnerstraße

5110

Am Freibad
Am Kamp
Am Lindbruch
Am Schulzentrum 99
An der Kirche
Dr.-Bäumker-Straße
Gartenstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13
Hermann-Löns-Straße
Hochstraße 10, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 34, 38, 40, 42, 46, 46a, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 67, 68,
70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 80, 81, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 92, 94, 100
Jahnstraße
Kirchensträßchen
Lütterbachstraße
Magdalenenstraße
Marktstraße
Mittelstraße 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 68, 69, 71, 73, 75, 77, 79, 81, 82,
83, 84, 85, 87, 89, 90, 91, 92, 96, 98, 98a, 99, 101, 104
Montessoristraße 4, 6, 10, 12, 14, 18, 20, 22

Oberkrüchtener Weg
Parkstraße
Pestalozzistraße
Rathausstraße
Ringstraße
Schleeker Weg
Stadionstraße

5120

Aachener Straße
Akazienweg
An Felderhausen
Auf dem Stepken
Dr.-Lindemann-Straße
Eibenweg
Erkelenzer Straße 3, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 16, 18, 20, 22
Fliederweg
Friedensstraße 1, 2, 3, 4, 5, 9
Friedhofsallee
Gartenstraße 12, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44
Kastanienweg
Kurze Straße
Mittelstraße 106, 110, 112, 115, 116, 118, 121, 122, 123, 125
Montessoristraße 1, 2, 3, 5, 7, 11, 13
Platanenweg
Ryther Straße 15, 17
Sanddornweg
Ulmenstraße 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 14a, 16, 16a, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 22a, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 33a, 34, 35, 36, 36a, 38, 40, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61

5130

Am End
Am Platzbruch
Am Stein
An der Schanz
Blonderath
Erkelenzer Straße 21, 23, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 40, 42, 44, 46, 48, 54, 56, 58, 60, 60a, 62, 63, 64, 69, 71, 73, 90, 92
Friedensstraße 20, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 55, 57
Henkesweg
Kamper Weg
Pannenmühle
Ryther Straße 1, 2, 20
Schlehenweg
Steinstraße
Ulmenstraße 1a, 1b

Varbrook

5140

Am Ringofen 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36, 37, 37a, 38, 39, 40, 41, 41a, 42, 43, 43a, 44, 45, 45a, 46, 47, 47a, 48, 49, 49a, 50, 50a, 51, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, 86, 88, 90, 92, 94

Am Wildpfad

Bachweg

Gützenrather Bruch

Harikseestraße

In der Eck

Kahrstraße

Kapellenbenden

Kapellenstraße 2, 4, 6, 8, 9, 10, 13, 14, 15, 19, 39, 41, 43, 45, 45a, 47, 49, 53, 55, 57, 61, 63

Mönchspfad

Rosenstraße

Struckerhof

Südgasse

Wiesenstraße

Zur Brücke

5150

Alte Kahrstraße

Am Hügelhof

Am Reitplatz

Am Ringofen 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 13a, 14, 14a, 15, 16, 17, 19, 23, 25, 27, 29, 31, 33, 35, 35a

An den Tonwerken

Borner Straße

Bruchstraße

Brüggener Straße

Damer Straße 62, 67, 75

Gützenrather Weg

Hofstraße

Im Ring

Kaldenkirchener Straße

Laarer Weg

Mühlrather Hof

Mühlrather Mühle

Venloer Straße 9, 13, 15, 25, 36, 41, 43, 54, 56

5160

Am Ertekamp

Annastraße

Blütenweg

Boscherhausen

Boscherheide

Dahlienweg

Dam

Damer Straße 21, 23, 27, 29, 33, 35, 37, 41, 43, 45, 49, 51, 53, 55, 57, 58, 59

Feldstraße

Finkenweg

Gewerbering

Heerweg

Meisenweg

Sohlweg

Steinkenrather Weg

Tulpenweg

Venloer Straße 3

Wilhelm-Brester-Straße

Zum Hommen End

5170

Alte Burgstraße

Am Langen Acker

An der Meer

An der Schmiede

Auf dem Häfken

Auf der Löh

Burgstraße

Gut Meinfeld

Im Winkel

In der Stiege

Kirchstraße

Lamertweg

Meinfelder Straße

Nordstraße

Püttstraße

Schmutzersweg

Niederkrüchten, den 6. Dezember 2024

gez. Wassong

Wahlleiter

1140/2024 Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windener- gie“

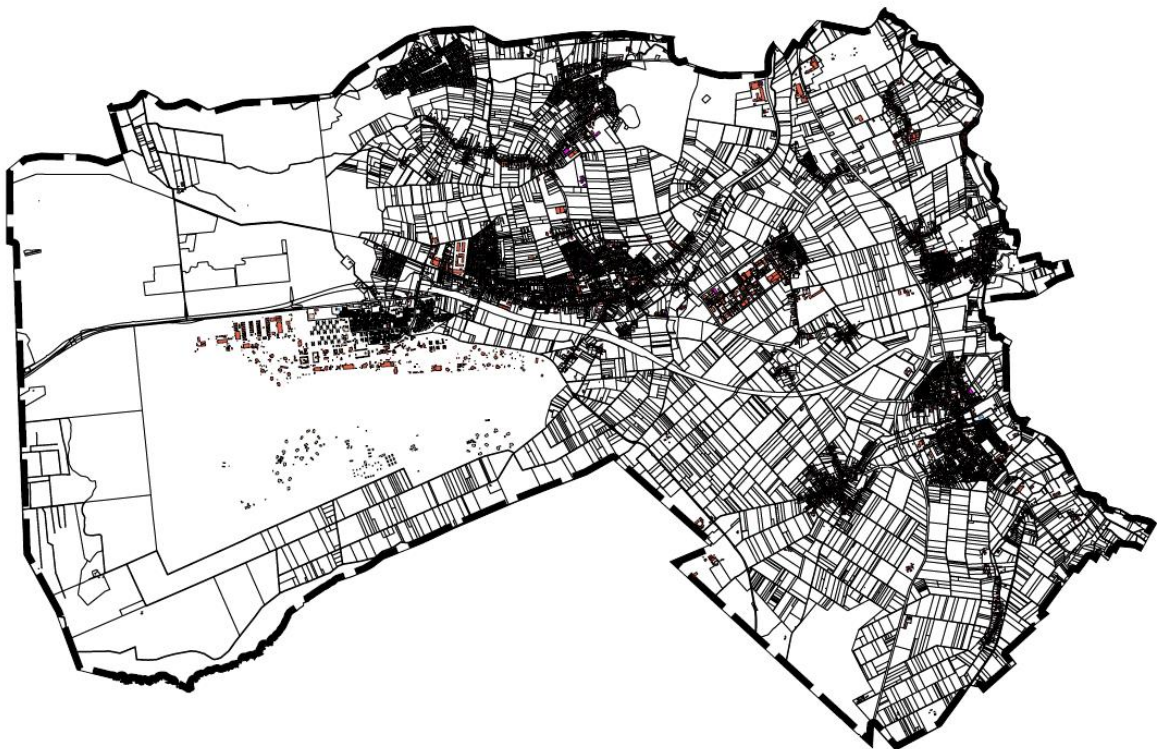
Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen, den Aufstellungsbeschluss zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ vom 16. Februar 2016 aufzuheben.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 11. Dezember 2024

Der Bürgermeister

gez. Wassong



1141/2024 Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der Fassung der letzten Änderung und des § 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 19. November 1997 (Amtsblatt Kreis Viersen 1997, S. 659), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. November 2018 (Amtsblatt Kreis Viersen 2018, S. 1031), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Straßenreinigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Straßenreinigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

Bei einer einmaligen wöchentlichen

Reinigung der Fahrbahn beträgt die

Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite

0,88 €

(§ 6 Abs. 1 bis 3 der Straßenreinigungssatzung)

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. Dezember 2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 11. Dezember 2024

Der Bürgermeister

gez.

Wassong

1142/2024 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2024

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. Dezember 2023 (Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 36/2023, Eintrag 1194/2023, S. 210) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 11. Dezember 2024

Der Bürgermeister

gez.

Wassong

1143/2024 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 11. Dezember 2024

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV NRW S. 444), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV NRW S. 155), der §§ 39 bis 42 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 409), §§ 62 - 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV NRW, S. 1470) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I, Nr. 234), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2016 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2016 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 1208) wird wie folgt geändert:

Die §§ 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

- (1) Der Gemeinde werden für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung und der sonstigen Gewässer durch den Wasserverband Eifel-Rur und den Schwalmverband gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i. V. m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt.
- (2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG insbesondere
 - die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
 - die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
 - die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schifffahrtsanlegestellen (§ 39 Abs. 1 Nr. 3 WHG),
 - die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG) und

- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

- (3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Gemeinde Niederkrüchten legt die von ihr an den Wasserverband Eifel-Rur und den Schwalmverband sowie den Kreis Viersen abzuführenden Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung und den Gewässerausbau (§ 69 LWG NRW) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW als Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG auf die Eigentümer der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. der Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich
- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage
 - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
 - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW)
- (3) Die Gewässerunterhaltungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW nach der Größe des Grundstücks pro qm Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung nach § 1 dieser Satzung gemäß § 64 Absatz 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 v. H. auf die befestigten Flächen und zu 10 v. H. auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet der Rur und der Schwalm liegen.
- (2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Pflaster, Schotter, Kies, Sand oder ähnlichen Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine originäre und damit unveränderte, natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Flächengrößen werden aufgrund von Luftbilddauswertungen, des Inhalts des Liegenschaftskatasters sowie der Angaben der Grundstückseigentümer ermittelt. Zur Erhebung der Angaben durch den Grundstückseigentümer ist auf Anforderung durch die Gemeinde ein ausgefüllter Erhebungsbogen über die Größe der befestigten Flächen und der übrigen (= unbefestigten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Die Gemeinde prüft die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben vorliegen, wird die Fläche von der Gemeinde im Wege der Schätzung ermittelt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Maßgeblich für die Gebührenbemessung sind die Grundstücksverhältnisse zum Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen im laufenden Jahr werden erst mit Wirkung des auf die Änderung folgenden Kalendermonats berücksichtigt. Ändert sich die befestigte oder die übrige, unbefestigte Fläche des Grundstücks, hat der Gebührenpflichtige die Änderungen binnen eines Monats der Gemeinde anzuzeigen. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Gebührensätze werden jährlich ermittelt und gesondert durch Satzung festgesetzt. Für die Bemessung der Gebühr wird die Grundstücksfläche pro Quadratmeter berücksichtigt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 11. Dezember 2024

Der Bürgermeister

gez.

Wassong

1144/2024 Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 11. Dezember 2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV NRW S. 444), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV NRW S. 155), der §§ 39 bis 42 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 409), §§ 62 - 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV NRW, S. 1470) sowie der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2016 (Amtsblatt Kreis Viersen 2016, S. 1208), in der Fassung der letzten Änderung hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die jährlichen Gebühren für die Gewässerunterhaltung für die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der Schwalm betragen:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. für befestigte Flächen von Grundstücken | 0,0778 € je m ² |
| 2. für unbefestigte Flächen von Grundstücken | 0,0009 € je m ² |

Die jährlichen Gebühren für die Gewässerunterhaltung für die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der Rur betragen:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. für befestigte Flächen von Grundstücken | 0,0399 € je m ² |
| 2. für unbefestigte Flächen von Grundstücken | 0,0009 € je m ² |

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 11. Dezember 2024

Der Bürgermeister

gez.

Wassong

1145/2024 Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der Fassung der letzten Änderung und des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. September 2010 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 838), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2021 (Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 47/2021, S. 67, Eintrag Nr. 719), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abwasserbeseitigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|------------------------|
| 1. | für die Einleitung von Schmutzwasser entsprechend § 20
der Abwasserbeseitigungssatzung | 4,10 €/m ³ |
| 2. | für die Einleitung von Niederschlagswasser entsprechend § 22
der Abwasserbeseitigungssatzung | 1,28 €/m ² |
| 3. | für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Klein-
kläranlagen entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung | 33,47 €/m ³ |
| 4. | für das Abfahren von Abwasser aus abflusslosen Gruben
entsprechend § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung | 27,78 €/m ³ |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. Dezember 2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Abwasserbeseitigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 11. Dezember 2024

Der Bürgermeister

gez.

Wassong

1146/2024 Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 11. Dezember 2024

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 1, 2 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), in der Fassung der letzten Änderung, in Verbindung mit § 36 der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 3. Juli 2019 (Amtsblatt Kreis Viersen 36/2019, S. 32, Eintrag Nr. 717/2019), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 10. Dezember 2024 folgende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und die Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzung der Friedhofshalle

a) Aufbahrung in der Zelle	118,00 €
b) Nutzung des Trauerraumes	198,00 €
c) Aufbewahrung einer Urne	50,00 €

2. Bestattungsgebühren

A. Erdbestattungen

1. In einer Reihengrabstätte

1.1 für Kinder bis 5 Jahre	244,00 €
1.2 für Personen über 5 Jahre	471,00 €

2. In einer Wahlgrabstätte

2.1 für Kinder bis 5 Jahre	244,00 €
2.2 für Personen über 5 Jahre	463,00 €
2.3 in einer Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	554,00 €

B. Urnenbeisetzung (auch anonyme Urnenbeisetzung)	138,00 €
C. Beisetzung in einer Urnenkammer	
1. für die erste Beisetzung	194,00 €
2. für die zweite Beisetzung	242,00 €
3. Ausgrabungen	
a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.145,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	874,00 €
c) Ausgrabung einer Urne	276,00 €
4. Umbettungen	
a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.385,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	1.001,00 €
c) Umbettung einer Urne	302,00 €
5. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten	
a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.440,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.718,00 €
c) pflegefreie Reihengrabstätten	1.996,00 €
d) Wahlgrabstätten mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstelle	2.147,00 €
e) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr	72,00 €
f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstelle	2.286,00 €
g) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten mit Tiefenlage je Grabstelle und Jahr	76,00 €
h) Urnenwahlgrabstätten mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.649,00 €
i) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten	

je Grabstätte und Jahr	66,00 €
j) pflegefreie Urnengrabstätten	1.718,00 €
k) pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe	2.038,00 €
l) anonyme Urnengrabstätten	1.440,00 €
m) Urnenkammern mit 25-jährigem Nutzungsrecht	2.135,00 €
n) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenkammern oder Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenkammern vor Eintritt des Todesfalles je Urnenkammer und Jahr	85,00 €
6. Erlaubnisse zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen u. a.	37,00 €

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen sowie Leistungen nach der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beantragt werden.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 4

Sonderleistungen

Für im Einzelfall erbrachte Sonderleistungen, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen oder gesondert anfallen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. Dezember 2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 11. Dezember 2024

Der Bürgermeister

gez.

Wassong

1147/2024 Satzung zur Aufhebung der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 11. Dezember 2024

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in seiner Sitzung am 10. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Oktober 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen 2014, S. 1102), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 21. Februar 2024 (Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 6/2024, Eintrag 212/2024, S. 41) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur Aufhebung der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 11. Dezember 2024

gez. Wassong
Bürgermeister

Gemeinde Schwalmtal

1148/2024 Bekanntmachung der Aufhebung der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Schwalmtal

Satzung

zur Aufhebung der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 01.01.2010 (Amtsblatt Kreis Viersen 2009, S. 1203), geändert durch die Vierte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung vom 12.12.2023 (Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 35/2023, Eintrag 1106/2023, S. 38) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister

Schwalmtal, den 11.12.2024

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Schwalmtal an.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Schwalmtal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez.

-Andreas Gisbertz-
Bürgermeister

1149/2024 Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Schwalmtal

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRS. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Schwalmtal vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 35/2023, Eintrag 1107/2023, S. 40) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister

Schwalmtal, den 11.12.2024

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Schwalmtal an.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez.
-Andreas Gisbertz-
Bürgermeister

1150/2024 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Schwalmtal bei Einsätzen der Feuerwehr

3. Änderungssatzung

über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Schwalmtal bei Einsätzen der Feuerwehr vom 15.12.2016 in der Fassung der 3. Änderung vom 10.12.2024

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. 2015 S. 886) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Eine Nettokostenerstattung wird erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.

(5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerweh-

reinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3 **Berechnungsgrundlage**

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten- / Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(7) Sollten einzelne Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Geltung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich der Kostenersatz für die jeweilige Leistung um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 4 **Kosten- und Entgeltschuldner**

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgeltanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren der

Gemeinde Schwalmtal bei Einsätzen der Feuerwehr

1. Personalkosten je Einsatzkraft und angefangene Stunde für

- Kostenersatz gem. § 2 Abs. 2	33,92 €
- Brandsicherheitswachen i.S.d. § 2 Abs. 4	15,00 €
- Nettokostenerstattungen bei freiw. Leistungen gem. § 2 Abs. 4	33,92 €*

2. Sachkosten je Fahrzeug und angefangene Stunde

Standort Waldniel

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	67,84 €
Löschfahrzeug LF 10	64,46 €
Einsatzleitwagen ELW 1	34,93 €
Gerätewagen-Logistik GWL2/TH	110,51 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	66,21 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4.000	65,03 €
Drehleiter DLK 23/12	76,35 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF Waldniel	32,31 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF Hehler	38,27 €
Kommandowagen Kuga	57,35 €

Standort Amern

Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	102,47 €
Löschfahrzeug LF 10/6	122,74 €
Einsatzleitwagen ELW	48,52 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	65,49 €
Gerätewagen-Logistik GW-L2	62,18 €
Pumpenanhänger	10,00 €

*zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Schwalmtal bei Einsätzen der Feuerwehr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 11.12.2024

gez. Andreas Gisbertz
Bürgermeister

1151/2024 Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schwalmtal zum 31.12.2023 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Jahresabschluss zum 31.12.2022 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 5.339.941,07 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Schwalmtal haben mit Beschluss vom 12.12.2023 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 13.12.2023 angezeigt worden.

Die nachfolgende Schlussbilanz zum 31.12.2022 sowie die Gesamtergebnis- und die Gesamtfinanzzrechnung des Haushaltsjahres 2022 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Schlussbilanz zum 31.12.2022		Gemeinde Schwalmtal	
A k t i v a			Vorjahr
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit		1.908.095,00 €	1.908.095,00 €
0.0 Bilanzierungshilfe	1.908.095,00 €		1.908.095,00 €
1. Anlagevermögen		141.609.083,99 €	140.164.143,61 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	31.436,28 €	31.436,28 €	22.829,90 €
1.2 Sachanlagen		114.114.518,09 €	113.169.026,68 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		8.338.256,59 €	8.416.189,91 €
1.2.1.1 Grünflächen	6.722.190,73 €		6.622.577,08 €
1.2.1.2 Ackerland	453.967,53 €		587.367,57 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	107.554,76 €		107.554,76 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.054.543,57 €		1.098.690,50 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		39.900.674,59 €	39.422.751,72 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.493.325,43 €		3.495.158,62 €
1.2.2.2 Schulen	31.901.213,85 €		31.302.818,38 €
1.2.2.3 Wohnbauten	335.772,97 €		355.115,63 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	4.170.362,34 €		4.269.659,09 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen		57.536.959,12 €	58.435.490,09 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	12.350.603,30 €		12.196.269,60 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	458.699,21 €		479.262,41 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen			
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen			
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlage	44.123.610,06 €		45.190.419,51 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	604.046,55 €		569.538,57 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden			
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.208.620,75 €		1.695.854,07 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.991.180,03 €		1.736.272,27 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.138.827,01 €		3.462.468,62 €
1.3 Finanzanlagen		27.463.129,62 €	26.972.287,03 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.886.864,69 €		17.886.864,69 €
1.3.2 Beteiligungen	8.826.871,09 €		8.826.871,09 €
1.3.3 Sondervermögen	0,00 €		9.877,00 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	732.448,63 €		232.448,63 €
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen			
1.3.5.2 an Beteiligungen			
1.3.5.3 an Sondervermögen			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	16.945,21 €		16.225,62 €
2. Umlaufvermögen		15.892.603,10 €	10.772.470,16 €
2.1 Vorräte		14.726,46 €	64.696,45 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			
2.1.3 Sonstige Vorräte	14.726,46 €		64.696,45 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		4.221.989,43 €	3.641.894,99 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		4.076.809,04 €	3.401.955,00 €
2.2.1.1 Gebühren	58.746,86 €		25.628,44 €
2.2.1.2 Beiträge	62.802,01 €		63.498,77 €
2.2.1.3 Steuern	974.659,97 €		1.007.589,99 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	2.433.987,20 €		1.828.667,41 €
2.2.1.5 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	546.613,00 €		476.570,39 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		112.871,85 €	203.010,47 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	20.153,27 €		17.583,57 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	12.732,41 €		116.839,05 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	43.041,17 €		28.338,45 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	36.945,00 €		40.249,40 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	32.308,54 €	32.308,54 €	36.929,52 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.4 Liquide Mittel	11.655.887,21 €	11.655.887,21 €	7.065.878,72 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	117.589,90 €		148.246,17 €
Gesamtsumme	159.527.371,99 €		152.992.954,94 €

Passiva			Vorjahr
1. Eigenkapital		68.167.941,62 €	62.837.413,43 €
1.1 Allgemeine Rücklage	52.862.554,08 €		52.871.966,96 €
1.2 Sonderrücklagen			
1.3 Ausgleichsrücklage	9.965.446,47 €		8.273.669,13 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	5.339.941,07 €		1.691.777,34 €
2. Sonderposten		54.423.065,70 €	53.183.311,86 €
2.1 für Zuwendungen	30.277.584,03 €		29.726.135,79 €
2.2 für Beiträge	10.866.037,31 €		10.995.436,95 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	481.260,08 €		273.172,71 €
2.4 Sonstige Sonderposten	12.798.184,28 €		12.188.566,41 €
3. Rückstellungen		16.711.894,44 €	16.168.867,87 €
3.1 Pensionsrückstellungen	15.186.717,00 €		15.048.325,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten			
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	423.025,65 €		
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 37 Abs. 5 und 6 GemHVO NRW	1.102.151,79 €		1.120.542,87 €
4. Verbindlichkeiten		19.421.245,33 €	20.026.545,77 €
4.1 Anleihen			
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von verbundenen Unternehmen			
4.2.2 von Beteiligungen			
4.2.3 von Sondervermögen			
4.2.4 vom öffentlichen Bereich			
4.2.5 von Kreditinstituten	9.182.786,18 €		10.047.027,23 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung			
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	28.732,55 €		30.386,06 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.269.450,36 €		1.348.610,84 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	396.595,90 €		396.424,11 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	785.387,54 €		876.995,75 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	6.758.292,80 €		7.327.101,78 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	803.224,90 €	803.224,90 €	776.816,01 €
Gesamtsumme	159.527.371,99 €		152.992.954,94 €

Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2022:

	Plan 2022 Fortgeschr. Ansatz	Plan 2021 Fortgeschr. Ansatz	Ist 2022	Ist 2021
Erträge/Aufwendungen				
Ordentliche Erträge	50.940.827,00	46.475.791,00	52.251.935,46	45.677.682,17
Ordentliche Aufwendungen	51.691.276,00	50.190.520,00	48.182.759,92	45.498.528,42
Ordentliches Ergebnis	-750.449,00	-3.714.729,00	4.069.175,54	179.153,75
Finanzerträge	1.614.614,00	1.384.614,00	1.461.789,42	1.362.436,09
Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	198.700,00	239.300,00	191.023,89	256.425,50
Finanzergebnis	1.415.914,00	1.145.314,00	1.270.765,53	1.106.010,59
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	665.465,00	-2.569.415,00	5.339.941,07	1.285.164,34
Außerordentliche Erträge	0,00	1.600.218,00	0,00	406.613,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Ergebnis	0,00	1.600.218,00	0,00	406.613,00
Jahresergebnis	665.465,00	-969.197,00	5.339.941,07	1.691.777,34
Erträge aus internen Verrechnungen	624.087,00	649.587,00	565.492,59	711.087,38
Aufwendungen aus internen Verrechnungen	624.087,00	649.587,00	565.492,59	711.087,38
Ergebnis	665.465,00	-969.197,00	5.339.941,07	1.691.777,34
Verbesserung gegenüber Plan			4.674.476,07	2.660.974,34

Gesamtfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2022:

Bezeichnung	Finanzplan fortgeschr. Ansatz €	Finanz- rechnung €	Abweichung	
			€	%
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	44.962.665	46.146.036,61	1.183.371,61	2,6
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	9.413.032	6.943.241,04	-2.469.790,96	-26,2
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	0	0,00	0,00	100,0
Summe der Einzahlungen	54.375.697	53.089.277,65	-1.286.419,35	-2,4
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	47.681.613	43.410.051,77	-4.271.561,23	-9,0
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	11.417.036	4.493.381,90	-6.923.654,10	-60,6
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	861.600	770.231,24	-91.368,76	-10,6
Summe der Auszahlungen	59.960.249	48.673.664,91	-11.286.584,09	-18,8
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-5.584.552	4.415.612,74	10.000.164,74	

Schwalmtal, den 13.12.2023

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister

gez. Andreas Gisbertz

1152/2024 Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2025

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2025 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, innerhalb nachfolgender Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr,

zusätzlich donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Schwalmtal in der Zeit vom 02.01. bis 17.01.2025 Einwendungen erhoben werden.

Diese können schriftlich an den Bürgermeister in Schwalmtal eingereicht oder dort mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal in öffentlicher Sitzung beschließen.

Schwalmtal, den 11.12.2024

gez, Andreas Gisbertz
Bürgermeister

1153/2024 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2025

Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 10.12.2024

Der Rat Gemeinde Schwalmtal hat aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz – NWGrStHsG) vom 05. Juli 2024 (GV.NRW. S. 490 / SGV. NRW. 611) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RealStZustG) vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 738) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 471 v.H. |
| b) Für die Grundstücke (Grundsteuer B). | 582 v.H. |
| c) Für die Gewerbesteuer | 480 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister

Schwalmtal, den 11.12.2024

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) vom 10.12.2024 an.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Schwalmtal über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Andreas Gisbertz
Bürgermeister

1154/2024 2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schwalmtal

2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 10.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal folgende 2. Änderungssatzung zur Ursprungsfassung vom 7. Mai 2013 beschlossen:

Artikel I

§ 7 Absatz 5 Ziffer 1 und 2 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	30 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35,00 €

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	30 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 €

Artikel II

Die 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister

Schwalmtal, den 11.12.2024

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung an.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Schwalmtal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Andreas Gisbertz
Bürgermeister

Stadt Viersen

1155/2024 Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die an Herrn Vasile-Daniel CORNEA, unter der zuletzt bekannten Anschrift Süchtelner Str. 141, 41747 Viersen, gerichtete Ordnungsverfügung vom 06.12.2024 zur Gewerbeuntersagung, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Verfügung kann bei der Stadt Viersen im Verwaltungsgebäude „Am Alten Rathaus 1“, 41751 Viersen, Zimmer 012 eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 13.12.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich 30 – Ordnung und Sicherheit
Abteilung I – Ordnung und Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Balter

1156/2024 Öffentliche Zustellung eines Haftungsbescheides

Der an Herrn Razvan-Gabriel Saracut, zuletzt wohnhaft Straelener Weg 1, 41751 Viersen, gerichtete Haftungsbescheid mit dem Kassenzeichen 01602232.2/0200 vom 05.12.2024 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Finanzverwaltung – Finanzmanagement und Steuern -, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 05.12.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Finanzverwaltung
- Finanzmanagement und Steuern –
Am Alten Rathaus 1
41751 Viersen
Im Auftrag
gez. Greißl

1157/2024 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides für den Einsatz des Rettungsdienstes

Der an Herrn Gheorghe, Macsim, zuletzt wohnhaft Blauensteinstr. 9, Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 11.11.2024 (Aktenzeichen: 24/45390) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 06.12.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Gelmer

1158/2024 Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides für den Einsatz des Rettungsdienstes

Der an Herrn Zernicki, Sebastian, zuletzt wohnhaft Kreuzherrenstr. 29, Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 11.11.2024 (Aktenzeichen: 24/46957) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 06.12.2024

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Gelmer

1159/2024 Öffentliche Zustellung eines Niederschlagswassergebührenbescheides

Der an Herrn Ali Sahin, unter der zuletzt bekannten Anschrift Ernst-König-Str. 6, 41751 Viersen, gerichtete Niederschlagswassergebührenbescheid, zum Grundstück Ernst-König-Str. 6, 41751 Viersen, für den Zeitraum vom 01.01.2024 – 10.09.2024, der Stadt Viersen, Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaft und Bodenordnung, Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung, vom 07.10.2024, kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Niederschlagswassergebührenbescheid kann nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Viersen im Technischen Rathaus auf der Bahnhofsstraße 23-29, Raum 125, 41747 Viersen, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 09.12.2024

Stadt Viersen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich 80 – Zentrale Bauverwaltung, Geodaten, Liegenschaften und Bodenordnung

Abteilung I – Zentrale Bauverwaltung

Im Auftrag

gez. Rosenkranz

1160/2024 Bekanntmachung der Stadt Viersen über die Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke für die Wahl der Vertretung der Stadt Viersen im Jahr 2025 (Kommunalwahl)

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. 1998 S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert am 05.07.2024 (GV. NRW. 2014 S. 444) wird die vom Wahlausschuss der Stadt Viersen in der Sitzung vom 10.12.2024 beschlossene Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Viersen für die Kommunalwahl 2025 in 25 Wahlbezirke nachstehend bekanntgemacht.

Viersen, den 12.12.2024

Die Bürgermeisterin
als Wahlleiterin

gez.
Anemüller

Wahl-/ Stimmbezirk	Straßenname	Hausnummer von...	Hausnummer bis...	Nummerierungs- kennzeichen*
<u>Wahlbezirk</u>				
<u>801</u>				
<u>Stimmbezirk</u>				
<u>8011</u>				
8011	Alt-Breyeller-Weg	1	21	1
8011	Alt-Breyeller-Weg	2	20 a	2
8011	Alt-Breyeller-Weg	22	9999	3
8011	Am Bongert	1	9999	3
8011	An der Weuthenmühle	1	9999	3
8011	An St. Peter	1	9999	3
8011	Auf dem Kamp	1	9999	3
8011	Azaleenweg	1	9999	3
8011	Bonesender Straße	1	9999	3
8011	Brüggener Straße	1	9999	3
8011	Deckershof	1	9999	3
8011	Dilkrather Straße	1	9999	3
8011	Dorfer Feld	1	9999	3
8011	Friedhofsweg	1	9999	3
8011	Hecksgen	1	9999	3

8011	Heyerhöfe	1	9999	3
8011	Hoferkamp	1	9999	3
8011	Im Bruch	1	9999	3
8011	Im Winkel	1	9999	3
8011	Kapellenstraße	1	9999	3
8011	Keplerweg	1	9999	3
8011	Klinkhammer	1	9999	1
8011	Klinkhammer	2	16 c	2
8011	Klinkhammer	18	9998	2
8011	Konenpfad	1	9999	3
8011	Kopernikusweg	1	9999	3
8011	Lind	1	9999	3
8011	Linder Straße	1	9999	3
8011	Louvengasse	1	9999	3
8011	Luzienweg	1	9999	3
8011	Nettetaler Straße	1	75 a	1
8011	Nettetaler Straße	2	78	2
8011	Nettetaler Straße	75 b	9999	1
8011	Nettetaler Straße	80	9998	2
8011	Pastoratstraße	1	9999	3
8011	Peelsheide	1	9999	3
8011	Pommernweg	1	9999	3
8011	Pütterhöfe	1	9999	3
8011	Pütterhöfer Weg	1	9999	3
8011	Raiffeisenstraße	1	9999	3
8011	Schaager Straße	1	9999	3
8011	Schmalenend	1	9999	3
8011	Theodor-Fliedner-Weg	1	9999	3
8011	Waldweg	1	9999	3
8011	Wilhelmshöhe	1	9999	3
8011	Wimenweg	1	9999	3
8011	Zum Abtshof	1	9999	3

Stimmbezirk8012

8012	Am Busch	1	9999	3
8012	Am Castellchen	1	9999	3
8012	Am Nettebruch	1	9999	3
8012	An der Henkenmühle	1	9999	3
8012	Boisheimer Straße	88	153	3
8012	Boisheimer Straße	154	9999	3
8012	Glasenapweg	1	9999	3
8012	Hochfeld	1	9999	3
8012	Hochfeldweg	1	9999	3
8012	Nette	1	188	3
8012	Nette	189	9999	3
8012	Röhlenend	1	9999	3

8012	Torfweg	1	9999	3
------	---------	---	------	---

Wahlbezirk802Stimmbezirk8021

8021	Am Röttchen	1	9999	3
8021	Arnoldstraße	1	47	3
8021	Arnoldstraße	48	9999	3
8021	Boisheimer Straße	1	23	1
8021	Boisheimer Straße	24	86	2
8021	Boisheimer Straße	25	87	1
8021	Brabanter Straße	1	103	1
8021	Brabanter Straße	82	106	2
8021	Elisabethstraße	1	9999	3
8021	Eltener Straße	1	9999	3
8021	Eugenstraße	1	9999	3
8021	Friedhofsallee	1	25	3
8021	Friedhofsallee	26	9999	3
8021	Hartweg	1	9999	3
8021	Heinrichstraße	1	9999	3
8021	Juliusstraße	1	9999	3
8021	Kreyenbergstraße	1	39	1
8021	Kreyenbergstraße	6	9998	2
8021	Kreyenbergstraße	41	9999	1
8021	Look Kamp	1	9999	3
8021	Loosen	1	9999	3
8021	Lukasstraße	1	9999	3
8021	Marienstraße	1	9999	3
8021	Markusstraße	1	9999	3
8021	Ottostraße	1	9999	3
8021	Reimesheide	1	9999	3
8021	Rochusstraße	1	9999	3
8021	Schündelenhöfe	1	3	3
8021	Schündelenhöfe	4	10	3
8021	Schündelenhöfe	11	9999	3
8021	Senatorenwinkel	1	9999	3
8021	Straelener Weg	1	31	1
8021	Straelener Weg	2	12	2
8021	Werner-Heisenberg- Straße	1	9999	3

Stimmbezirk8022

8022	Agnesstraße	1	9999	3
8022	Am Hang	1	9999	3
8022	Annastraße	1	9999	3

8022	Bistard	1	9999	3
8022	Brabanter Straße	105	201	1
8022	Brabanter Straße	203	9999	1
8022	Cäcilienstraße	1	9999	3
8022	Dorotheenstraße	1	9999	3
8022	Hartmutstraße	1	9999	3
8022	Kreyenbergstraße	2	4	2
8022	Straelener Weg	14	9998	2
8022	Straelener Weg	33	9999	1
8022	Theresienstraße	1	9999	3
8022	Zum Pütter Feld	1	9999	3

Wahlbezirk803Stimmbezirk8031

8031	Am Pletschbach	1	9999	3
8031	Am Schoteshof	1	9999	3
8031	Bielenweg	1	9999	3
8031	Brabanter Straße	106 a	9998	2
8031	Elise-Michels-Straße	1	9999	3
8031	Fliederweg	1	9999	3
8031	Haselnußweg	1	9999	3
8031	Hilde-Bruch-Straße	1	9999	3
8031	Holunderweg	1	9999	3
8031	Kampweg	71	9999	1
8031	Kampweg	122	9998	2
8031	Rohrbuschweg	12	9999	3
8031	Sanddornweg	1	9999	3
8031	Schirick	1	9999	3
8031	Wacholderweg	1	9999	3
8031	Zehntweg	1	9999	3

Stimmbezirk8032

8032	Ahornweg	1	9999	3
8032	Am Bahnhof	1	9999	3
8032	Birkenweg	1	9999	3
8032	Brabanter Straße	2	80	2
8032	Buchenweg	1	9999	3
8032	Eindhovener Straße	1	9999	3
8032	Erlenweg	1	9999	1
8032	Erlenweg	2	9998	2
8032	Friedrichstraße	23	9999	1
8032	Heidestraße	1	9999	3
8032	Heiligenstraße	1	49	1
8032	Heiligenstraße	2	9998	2

8032	Heiligenstraße	51	9999	1
8032	Heinz-Luhnen-Straße	16	9998	2
8032	Heinz-Luhnen-Straße	21	9999	1
8032	Kampweg	1	33	1
8032	Kampweg	2	120	2
8032	Kampweg	35	69 a	1
8032	Karlstraße	1	9999	3
8032	Kastanienstraße	1	9999	3
8032	Lindenallee	1	9999	1
8032	Lindenallee	2	16	2
8032	Lindenallee	18	52	2
8032	Lindenallee	54	9998	2
8032	Martin-Luther-Straße	37	9999	1
8032	Pappelstraße	1	9999	3
8032	Rohrbuschweg	1	11	3
8032	Stadtgarten	1	9999	3
8032	Ulmenstraße	1	9999	1
8032	Ulmenstraße	2	9998	2
8032	Waldstraße	1	19 a	1
8032	Waldstraße	2	12	2
8032	Waldstraße	14	9998	2
8032	Waldstraße	21	9999	1

Wahlbezirk

804

Stimmbezirk

8041

8041	Am Drouvenhof	1	9999	3
8041	Am Engerend	1	9999	1
8041	Am Engerend	2	9998	2
8041	Boisheimer Straße	2	22	2
8041	Breyeller Straße	1	29	1
8041	Breyeller Straße	2	9998	2
8041	Breyeller Straße	31	41	1
8041	Breyeller Straße	43	9999	1
8041	Eupener Straße	1	9999	3
8041	Gasstraße	32	9998	2
8041	Gasstraße	35	9999	1
8041	Malmedystraße	1	9999	3
8041	Monschauer Straße	1	9999	3
8041	Netter Kirchweg	1	9999	3
8041	Schleidener Straße	1	9999	3
8041	Venloer Straße	42	9998	2
8041	Venloer Straße	53	9999	1

Stimmbezirk

8042

8042	Albert-Einstein-Straße	1	9999	3
8042	Albertstraße	1	9999	3
8042	Alter Jüdischer Friedhof	1	9999	3
8042	Bücklersstraße	1	9999	1
8042	Bücklersstraße	2	9998	2
8042	Friedrichstraße	1	21 b	1
8042	Friedrichstraße	2	14	2
8042	Gasstraße	1	33 a	1
8042	Gasstraße	2	22	2
8042	Gasstraße	24	30 b	2
8042	Jean-Güsken-Ring	1	9999	3
8042	Marienpark	1	9999	3
8042	Max-Planck-Straße	1	9999	3
8042	Mühlenberg	1	9999	1
8042	Mühlenberg	2	9998	2
8042	Mühlenweg	1	9999	3
8042	Otto-Hahn-Straße	1	9999	3
8042	Tilburger Straße	1	9999	1
8042	Tilburger Straße	2	9998	2
8042	Venloer Straße	18	40 a	2
8042	Venloer Straße	27	51 a	1
8042	Viersener Straße	1	19	1
8042	Viersener Straße	2	24	2
8042	Wasserstraße	1	9999	3

Wahlbezirk805Stimmbezirk8051

8051	Am Neumarkt	1	9999	3
8051	Cap Horn	1	9999	3
8051	Corneliusstraße	1	9999	3
8051	Domhof	1	9999	3
8051	Ehrenfeld	1	9999	3
8051	Felix-Tonnar-Straße	1	9999	3
8051	Friedrichstraße	16	9998	2
8051	Gewandhausstraße	1	9999	3
8051	Heinz-Luhnen-Straße	1	19	1
8051	Heinz-Luhnen-Straße	2	14	2
8051	Hoogengarten	1	9999	3
8051	Klutengasse	1	9999	3
8051	Kurze Straße	1	9999	3
8051	Marktstraße	1	8	3
8051	Marktstraße	9	9999	1
8051	Marktstraße	10	30	2
8051	Marktstraße	32	9998	2
8051	Martin-Luther-Straße	1	35	1

8051	Martin-Luther-Straße	2	4 a	2
8051	Martin-Luther-Straße	6	9998	2
8051	Mevissenstraße	1	8	3
8051	Mevissenstraße	9	13	3
8051	Neumarkt	1	9999	3
8051	Nordgraben	1	9999	3
8051	Reiterstraße	1	7	1
8051	Reiterstraße	2	10	2
8051	Reiterstraße	9	9999	1
8051	Reiterstraße	12	9998	2
8051	Schiricksweg	1	9999	1
8051	Schiricksweg	2	9998	2
8051	St.-Martin-Straße	1	9999	3
8051	Talstraße	1	9999	1
8051	Talstraße	2	9998	2
8051	Viersener Straße	21	39	1
8051	Viersener Straße	26	56	2
8051	Viersener Straße	41	89	1
8051	Viersener Straße	58	88	2

Stimmbezirk

8052

8052	Adlerstraße	1	9999	3
8052	Alter Markt	1	9999	3
8052	Am Kesselsturm	1	9999	3
8052	Blauensteinstraße	1	9999	3
8052	Börsenstraße	1	9999	3
8052	Hospitalstraße	1	17	3
8052	Hospitalstraße	18	67	3
8052	Hühnermarkt	1	9999	3
8052	Klosterturmgarten	1	9999	3
8052	Kreuzherrenstraße	1	9999	3
8052	Lange Straße	1	53	1
8052	Lange Straße	2	56	2
8052	Melcherstiege	1	9999	3
8052	Moselstraße	1	9999	3
8052	Mühlenturmgarten	1	9999	3
8052	Münzstraße	1	9999	3
8052	Ostgraben	1	9999	1
8052	Ostgraben	2	9998	2
8052	Ostwall	1	9999	3
8052	Pielengasse	1	9999	3
8052	Rennstraße	1	9999	3
8052	Schulstraße	1	9	1
8052	Schulstraße	2	4 c	2
8052	Schulstraße	6	9998	2
8052	Schulstraße	11	9999	1

8052	Venloer Straße	2	16	2
8052	Vogelsanggasse	1	9999	3
8052	Westgraben	1	9999	3
8052	Westwall	1	49	3
8052	Wilhelm-Cornelißen- Platz	1	9999	3

Wahlbezirk806Stimmbezirk8061

8061	Bodelschwinghstraße	1	73 a	1
8061	Bodelschwinghstraße	2	102	2
8061	Bürgermeister-Voß-Al- lee	1	9999	3
8061	Kirchturmspitzenweg	1	9999	3
8061	Mevisenstraße	14	9999	3
8061	Nikolaus-Groß-Straße	1	9999	3
8061	Sternstraße	1	13	3
8061	Sternstraße	14	9999	3
8061	Viersener Straße	90	9998	2
8061	Viersener Straße	91	9999	1
8061	Von-Stauffenberg- Straße	1	9999	3
8061	Wilhelm-Leuschner- Straße	1	9999	3
8061	Willi-Berger-Spielplatz	1	9999	3
8061	Zeppelinstraße	1	9999	3

Stimmbezirk8062

8062	An der Hees	1	9999	3
8062	Bodelschwinghstraße	75	153	1
8062	Bodelschwinghstraße	104	168	2
8062	Bodelschwinghstraße	155	169	1
8062	Bodelschwinghstraße	170	174	2
8062	Daniel-P.-Norman-Ring	1	9999	3
8062	Eintrachtstraße	31	43 b	1
8062	Eintrachtstraße	32	9998	2
8062	Eintrachtstraße	45	9999	1
8062	Heesstraße	1	9999	3
8062	Hospitalstraße	68	9999	3
8062	Jupp-Rübsam-Straße	1	9999	3
8062	Kettelerstraße	1	9999	3
8062	Kolpingstraße	1	9999	3
8062	Ransberg	1	19	1
8062	Ransberg	2	9998	2

8062	Ransberg	21	9999	1
8062	Rudolph-Ulrich-Straße	1	9999	3

Wahlbezirk 807Stimmbezirk8071

8071	Am Alten Rathaus	1	9999	3
8071	Augustastraße	1	9999	3
8071	Bleichpfad	1	9999	1
8071	Bleichpfad	2	9998	2
8071	Brocherweg	1	9999	3
8071	Bruchweg	1	7	3
8071	Bruchweg	8	9998	2
8071	Bruchweg	9	9999	1
8071	Doergensstraße	1	3 a	1
8071	Doergensstraße	2	8	2
8071	Doergensstraße	5	9999	1
8071	Doergensstraße	10	9998	2
8071	Eligiusplatz	1	9999	3
8071	Gefangenenturmgarten	1	9999	3
8071	Holtappelsgarten	1	9999	3
8071	Lange Straße	55	117	1
8071	Lange Straße	58	116	2
8071	Lange Straße	118	126	2
8071	Lange Straße	119	121	1
8071	Mondhöfchen	1	9999	3
8071	Norrenbergstraße	1	9999	3
8071	Peterboroughplatz	1	9999	3
8071	Rathausgarten	1	9999	3
8071	Saarstraße	1	9999	3
8071	Schöffengasse	1	9999	3
8071	Theodor-Frings-Allee	1	9999	1
8071	Theodor-Frings-Allee	2	9998	2
8071	Turmstraße	1	9999	3
8071	Venloer Straße	1	17	1
8071	Venloer Straße	19	25	1
8071	Westwall	50	9999	3

Stimmbezirk8072

8072	Ackerstraße	1	9999	3
8072	Amerner Weg	1	9999	1
8072	Amerner Weg	2	9998	2
8072	Bodelschwingstraße	171	9999	1
8072	Brandenburger Straße	1	9999	1
8072	Brandenburger Straße	2	9998	2
8072	Breslauer Straße	1	9999	3

8072	Burgacker	1	9999	3
8072	Buscher Weg	1	11 a	1
8072	Buscher Weg	2	36	2
8072	Chemnitzer Straße	1	9999	3
8072	Dammstraße	1	9999	3
8072	Danziger Straße	1	9999	3
8072	Der Grüne Weg	1	9999	3
8072	Eintrachtstraße	1	29	1
8072	Eintrachtstraße	2	30	2
8072	Ernst-Hellmund-Platz	1	9999	3
8072	Gleiwitzer Straße	1	9999	3
8072	Heinrich-Weimann-Weg	1	9999	3
8072	Lange Straße	121 a	9999	1
8072	Lange Straße	128	9998	2
8072	Rheindahlener Straße	1	28	3
8072	Stettiner Straße	1	9999	3
8072	Tilsiter Straße	1	9999	3
8072	Waldnieler Straße	1	19	1
8072	Waldnieler Straße	2	24	2

Wahlbezirk 808Stimmbezirk8081

8081	Bodelschwinghstraße	176	9998	2
8081	Buscher Weg	13	9999	1
8081	Buscher Weg	38	9998	2
8081	Christiane-Horn-Weg	1	9999	3
8081	Emil-Flecken-Straße	1	9999	3
8081	Ernst-König-Straße	1	9999	3
8081	Franz-Hellner-Straße	1	9999	3
8081	Hans-Busch-Weg	1	9999	3
8081	Heinrich-Mostertz-Weg	1	9999	3
8081	Heinrich-Schündelen- Weg	1	9999	3
8081	Hermann-Schmitz-Allee	1	9999	3
8081	Holbeinstraße	1	9999	3
8081	Paul-Heimen-Straße	1	9999	3
8081	Rheindahlener Straße	29	60	3
8081	Wilhelm-Teuwen-Straße	1	9999	3

Stimmbezirk8082

8082	Altdorferstraße	1	9999	3
8082	An St. Ulrich	1	9999	1
8082	An St. Ulrich	2	9998	2
8082	Bäumgeshofer Weg	1	9999	3
8082	Chemiestraße	1	9999	3

8082	Cranachstraße	1	9999	3
8082	Dohlenweg	1	9999	3
8082	Dürerstraße	1	9999	3
8082	Elektronikstraße	1	9999	3
8082	Energiestraße	1	9999	3
8082	Falkenweg	1	9999	3
8082	Fasanenstraße	1	9999	3
8082	Gewerbering	1	9999	3
8082	Grünewaldstraße	1	9999	3
8082	Hausen	1	9999	3
8082	Industriering	1	9999	3
8082	Mackenstein	1	15	3
8082	Mackenstein	16	9998	2
8082	Mackenstein	17	9999	1
8082	Mackensteiner Straße	1	29	1
8082	Mackensteiner Straße	2	9998	2
8082	Mackensteiner Straße	31	9999	1
8082	Metallstraße	1	9999	3
8082	Rheindahlener Straße	61	9999	1
8082	Rheindahlener Straße	62	98	2
8082	Rheindahlener Straße	100	9998	2
8082	Schommer Weg	1	9999	3
8082	Sperberstraße	1	9999	3
8082	Technologiering	1	9999	3
8082	Textilstraße	1	9999	3
8082	Venner Straße	1	9999	3
8082	Waldnieler Straße	21	33	1
8082	Waldnieler Straße	26	9998	2
8082	Waldnieler Straße	35	9999	1

Wahlbezirk 809Stimmbezirk8091

8091	Am Kreuz	1	9999	3
8091	Amrather Weg	1	9999	3
8091	Auf der Heide	1	9999	3
8091	Barionstraße	1	9999	3
8091	Dorfstraße	1	9999	3
8091	Feldchen	1	9999	3
8091	Floethütte	1	9999	3
8091	Franziskusstraße	1	9999	3
8091	Grefrather Straße	214	9998	2
8091	Grefrather Straße	235	9997	1
8091	Harffweg	2	9998	2
8091	Heerbahn	1	9999	3
8091	Hüttenhof	1	9999	3
8091	Jakob-Engels-Straße	1	9999	3

8091	Josef-Deilmann-Straße	1	9999	3
8091	Kempener Straße	1	9999	3
8091	Kölsumer Weg	1	9999	3
8091	Lilienthalstraße	1	9999	3
8091	Lobbericher Straße	11	9999	3
8091	Moersenhof	1	9999	3
8091	Moersenstraße	1	9999	1
8091	Moersenstraße	2	9998	2
8091	Mühlenheuweg	1	29	1
8091	Mühlenheuweg	2	48	2
8091	Mühlenheuweg	31	9999	1
8091	Mühlenheuweg	50	9998	2
8091	Ritterstraße	1	9999	3
8091	Tuppenend	68	9999	3
8091	Vitusweg	1	9999	3
8091	Windberger Kirchweg	1	9999	3
8091	Zerresweg	1	9999	3
8091	Zum Buscherhof	1	9999	3

Stimmbezirk8092

8092	Andreasstraße	101	9999	3
8092	Antoniusweg	1	9999	3
8092	Böttcherstraße	1	9999	3
8092	Bruchstraße	121	9999	1
8092	Feldstraße	1	9999	1
8092	Feldstraße	2	9998	2
8092	Fritzbruch	1	9999	3
8092	Grefrather Straße	128	212 b	2
8092	Grefrather Straße	129	233	1
8092	Krummer Weg	1	9999	3
8092	Neuer Weg	1	9999	3
8092	Oderstraße	1	9999	3
8092	Oedter Straße	1	9999	3
8092	Schmiedestraße	1	9999	3
8092	Spenglerstraße	1	9999	3
8092	Tuppenend	1	67	3
8092	Verbindungsweg	1	9999	3

Wahlbezirk 810Stimmbezirk8101

8101	Am Wasserwerk	1	9999	3
8101	Andreasstraße	57 a	100	3
8101	Bruchstraße	55	83 c	1
8101	Bruchstraße	60	9998	2
8101	Bruchstraße	85	119	1

8101	Butschenweg	1	9999	1
8101	Butschenweg	2	40	2
8101	Butschenweg	42	46	2
8101	Butschenweg	46 a	9998	2
8101	Erich-Sanders-Weg	1	9999	3
8101	Eschenbruch	1	9999	3
8101	Grefrather Straße	1	127	3
8101	Im Abteienforst	1	9999	3
8101	Im Erlenbruch	1	9999	3
8101	Im Pappelbruch	1	9999	3
8101	Im Tannenwinkel	1	9999	3
8101	Im Ulmenbruch	1	9999	3
8101	Im Weidenbruch	1	9999	3
8101	Jägerstraße	1	9999	3
8101	Johannisstraße	1	15	1
8101	Karolingerstraße	1	9999	3
8101	Neustraße	1	9999	3
8101	Privatstraße	1	9999	3
8101	Ricarda-Huch-Straße	1	9999	3
8101	Salierstraße	1	9999	3
8101	Siebenweg	1	9999	1
8101	Siebenweg	2	30	2
8101	Siebenweg	32	9998	2
8101	Stauferstraße	1	9999	3
8101	Süchtelner Stadtgarten	1	9999	3
8101	Vockelsteinstraße	1	9999	3
8101	Wasserwerksgarten	1	9999	3

Stimmbezirk8102

8102	Am Spuekpäsch	1	9999	3
8102	Äquatorweg	20	9999	3
8102	Beethovenstraße	1	9999	3
8102	Bongardstraße	1	9999	3
8102	Brahmsstraße	1	9999	3
8102	Brucknerstraße	1	9999	3
8102	Dornbuscher Weg	1	9999	3
8102	Gustav-Flügge-Straße	1	9999	3
8102	Händelstraße	1	9999	3
8102	Harffweg	1	9999	1
8102	Haydnstraße	1	9999	3
8102	Horionstraße	1	9999	1
8102	Horionstraße	2	9998	2
8102	Johannes-Kochs-Straße	1	9999	3
8102	Johannisstraße	2	8	2
8102	Johannisstraße	10	9998	2
8102	Johannisstraße	17	9999	1

8102	Josef-Steinbüchel-Straße	1	5	1
8102	Josef-Steinbüchel-Straße	2	12	2
8102	Lortzingstraße	1	9999	3
8102	Ludwig-Roeren-Straße	1	9999	3
8102	Mozartstraße	1	9999	3
8102	Regerstraße	1	9999	3
8102	Sauerbruchstraße	1	9999	3
8102	Schumannstraße	1	9999	3
8102	Wagnerstraße	1	9999	3

Wahlbezirk 811Stimmbezirk8111

8111	Am Nachtigallenwäld- chen	1	9999	3
8111	Am Schönblick	1	9999	3
8111	Äquatorweg	1	19	3
8111	Boisheimer Weg	1	9999	3
8111	Färberweg	1	9999	3
8111	Fichtestraße	1	9999	3
8111	Gebrandstraße	1	9999	3
8111	Hannah-Arendt-Straße	1	9999	3
8111	Hans-Willy-Mertens- Straße	1	9999	3
8111	Hegelstraße	1	9999	3
8111	Heidweg	1	9999	3
8111	Hindenburgstraße	11	99	1
8111	Hindenburgstraße	18	148	2
8111	Hindenburgstraße	101	161	1
8111	Hindenburgstraße	150	9998	2
8111	Hindenburgstraße	163	9999	1
8111	Hochstraße	56	90	2
8111	Hochstraße	92	9998	2
8111	Hochstraße	101	9999	1
8111	Josef-Steinbüchel-Straße	7	9999	1
8111	Josef-Steinbüchel-Straße	14	9998	2
8111	Kantstraße	1	9999	3
8111	Leibnizstraße	1	9999	3
8111	Lobbericher Straße	1	10	3
8111	Peter-Davids-Straße	1	9999	3
8111	Schlegelstraße	1	9999	3
8111	Schopenhauerstraße	1	9999	3
8111	Schubertstraße	1	9999	3
8111	Thomasweg	1	9999	3
8111	Weberstraße	1	9999	3
8111	Westring	30	9998	2
8111	Westring	31	9999	1

Stimmbezirk8112

8112	Alter Ev. Friedhof	1	9999	3
8112	Anne-Frank-Straße	1	50 k	3
8112	Befreiungsstraße	1	9999	3
8112	Blumenstraße	1	7	1
8112	Blumenstraße	2	9998	2
8112	Blumenstraße	9	9999	1
8112	Düsseldorfer Straße	1	39	1
8112	Düsseldorfer Straße	2	54	2
8112	Hindenburgstraße	2	16	2
8112	Hochstraße	1	99	1
8112	Hochstraße	2	54	2
8112	Klemensstraße	1	9999	3
8112	Kuckuckstraße	1	9999	3
8112	Lindenplatz	1	9999	3
8112	Merianstraße	1	11	1
8112	Merianstraße	2	26	2
8112	Merianstraße	13	9999	1
8112	Merianstraße	28	9998	2
8112	Mittelstraße	1	9999	3
8112	Oberstraße	1	9999	3
8112	Ostring	1	9999	3
8112	Propsteistraße	1	9999	3
8112	Ratsallee	1	49	1
8112	Ratsallee	2	66	2
8112	Ratsallee	51	9999	1
8112	Ratsallee	68	9998	2
8112	St.-Florian-Platz	1	9999	3
8112	St.-Florian-Straße	1	9999	3
8112	Tönisvorster Straße	1	19	1
8112	Tönisvorster Straße	2	10	2
8112	Tönisvorster Straße	12	46	2
8112	Vereinsstraße	1	9999	3
8112	Von-Hagen-Straße	1	5	1
8112	Von-Hagen-Straße	2	9998	2
8112	Von-Hagen-Straße	7	9999	1

Wahlbezirk 812Stimmbezirk8121

8121	Alter Tierpark	1	9999	3
8121	An der Bleiche	1	9999	3
8121	An der Holzmühle	1	9999	3
8121	Andreasstraße	1	57	3
8121	Anrather Straße	1	9999	3

8121	Beckstraße	1	27	3
8121	Bruchstraße	1	53 a	1
8121	Bruchstraße	2	58	2
8121	Clörather Mühle	1	9999	3
8121	Freudenbergstraße	1	9999	3
8121	Friedensstraße	1	9999	3
8121	Grabenstraße	1	9999	3
8121	Hafenstraße	1	9999	3
8121	Hermann-Höges-Straße	1	9999	3
8121	Im Hager Feld	1	9999	3
8121	Im Wiesengrund	1	9999	3
8121	Mülhausener Straße	1	9999	3
8121	Niederstraße	1	9999	3
8121	Niersheide	1	9999	3
8121	Niersweg	1	9999	3
8121	Rebhuhnweg	1	9999	3
8121	Rheinstraße	1	27	3
8121	Rheinstraße	28	84	2
8121	Rheinstraße	29	89	1
8121	Steeghütter Weg	1	9999	3
8121	Tönisvorster Straße	21	59	1
8121	Tönisvorster Straße	48	100	2
8121	Tönisvorster Straße	61	101	1
8121	Tönisvorster Straße	102	9999	3
8121	Unterstraße	1	9999	3
8121	Vennbruch	1	9999	3
8121	Vinnweg	1	9999	3
8121	Wiesenweg	1	9999	3

Stimmbezirk8122

8122	An der Bahn	1	9999	3
8122	Anne-Frank-Straße	51	88	3
8122	Anne-Frank-Straße	89	9999	3
8122	Auf dem Baer	1	9999	3
8122	Barbarastraße	1	9999	3
8122	De Hött	1	9999	3
8122	Erfststraße	1	9999	3
8122	Grüner Weg	1	9999	3
8122	Holtweg	1	9999	3
8122	Hugo-Heckers-Siedlung	1	9999	3
8122	Mosterzstraße	11	99	1
8122	Mosterzstraße	34	98	2
8122	Mosterzstraße	100	9999	3
8122	Quirinusstraße	1	9999	3
8122	Rader Weg	19	9999	3
8122	Rahserstraße	319	9999	3

8122	Rheinstraße	86	9998	2
8122	Rheinstraße	91	9999	1
8122	Rurstraße	1	9999	3
8122	Rüttenhof	1	9999	3

Wahlbezirk 813Stimmbezirk8131

8131	Am Irmgardisstift	1	9999	3
8131	Am Lunapark	1	9999	3
8131	Amselweg	1	9999	3
8131	Bergstraße	1	9999	1
8131	Bergstraße	2	9998	2
8131	Dompfaffstraße	1	9999	3
8131	Drosselweg	1	9999	3
8131	Finkenweg	1	9999	3
8131	Gehlingsweg	1	9999	3
8131	Hindenburgstraße	1	9	1
8131	Höhenstraße	96	9999	3
8131	Humboldtstraße	1	23	3
8131	Humboldtstraße	24	9999	3
8131	Irmgardisgarten	1	9999	3
8131	Irmgardisstraße	1	9999	3
8131	Jahnstraße	1	9999	3
8131	Kirchstraße	1	9999	3
8131	Lerchenweg	1	9999	3
8131	Lunapark	1	9999	3
8131	Meisenweg	1	9999	3
8131	Rotkehlchenweg	1	9999	3
8131	Schwalbenweg	1	9999	3
8131	Sonnenwinkel	1	9999	3
8131	Sperlingsweg	1	9999	3
8131	Starenweg	1	9999	3
8131	Westring	1	29	1
8131	Westring	2	28	2
8131	Wilhelm-Ling-Straße	1	9999	3
8131	Zeisigweg	1	9999	3

Stimmbezirk8132

8132	Abteistraße	1	9999	3
8132	An Pantaleon	1	9999	3
8132	Balbinastraße	1	9999	3
8132	Beckstraße	28	9999	3
8132	Düsseldorfer Straße	41	85 b	1
8132	Düsseldorfer Straße	56	94	2
8132	Düsseldorfer Straße	87	91	1

8132	Düsseldorfer Straße	93	9999	1
8132	Düsseldorfer Straße	96	9998	2
8132	Ernst-Reuter-Straße	1	9999	3
8132	Freiherr-vom-Stein-Straße	1	9999	3
8132	Friedrich-Ebert-Straße	1	9999	3
8132	Gustav-Stresemann-Weg	1	9999	3
8132	Hermann-Ehlers-Straße	1	9999	3
8132	Höhenstraße	1	95	3
8132	Mercatorweg	1	9999	3
8132	Mostertzstraße	1	9	1
8132	Mostertzstraße	2	32	2
8132	Rader Weg	1	18	3
8132	Süchtelner Höhen	1	9999	3
8132	Van-Beers-Straße	1	9999	3

Wahlbezirk 814Stimmbezirk8141

8141	Alsenstraße	1	9999	3
8141	Alte Süchtelner Landstr.	1	9999	3
8141	Am Jostenbaum	1	9999	3
8141	Büsemfeld	1	29	1
8141	Büsemfeld	2	50	2
8141	Büsemfeld	31	9999	1
8141	Büsemfeld	50 a	9998	2
8141	Düppelstraße	1	9999	1
8141	Düppelstraße	2	9998	2
8141	Gelderner Straße	1	9999	3
8141	Josef-Kaiser-Allee	1	9999	3
8141	Josef-Schürgers-Straße	1	9999	3
8141	Keltenweg	1	9999	3
8141	Nauenstraße	1	23	1
8141	Nauenstraße	2	42	2
8141	Ninive	1	9999	3
8141	Oberrahserstraße	1	55	1
8141	Oberrahserstraße	2	88	2
8141	Oberrahserstraße	57	75	1
8141	Otto-Brües-Straße	1	9999	3
8141	Peter-Stern-Allee	1	9999	3
8141	Römerfeld	1	9999	3
8141	Süchtelner Straße	76	9998	2
8141	Süchtelner Straße	101	107	1
8141	Süchtelner Straße	109	9999	1

Stimmbezirk8142

8142	Am Schluff	1	9999	3
8142	Asternweg	1	9999	3
8142	Bendstraße	31	9999	1
8142	Bendstraße	64	9998	2
8142	Dechant-Stroux-Straße	1	15	1
8142	Dechant-Stroux-Straße	2	16	2
8142	Dechant-Stroux-Straße	18	24	2
8142	Dechant-Stroux-Straße	17	33	1
8142	Dechant-Stroux-Straße	26	9998	2
8142	Dechant-Stroux-Straße	35	9999	1
8142	Im Bongartzfeld	1	9	3
8142	Im Bongartzfeld	10	9999	3
8142	Nauenstraße	23 a	9999	1
8142	Nauenstraße	44	9998	2
8142	Notburgastraße	1	9999	1
8142	Notburgastraße	2	9998	2
8142	Oberrahserstraße	77	109	1
8142	Oberrahserstraße	90	122	2
8142	Oberrahserstraße	111	151	1
8142	Oberrahserstraße	124	182 b	2
8142	Pastor-Lambertz-Straße	1	9999	3
8142	Rahserstraße	61	131	1
8142	Rahserstraße	72	122	2
8142	Regentenstraße	1	36	3
8142	Regentenstraße	37	9999	3
8142	Nelkenweg	1	9999	3
8142	Spielhofstraße	1	9999	1
8142	Spielhofstraße	2	10	2
8142	Spielhofstraße	12	9998	2
8142	Rosenpfad	1	9999	3
8142	Wörthstraße	1	9999	3
8142	Tulpensteg	1	9999	3

Wahlbezirk 815Stimmbezirk8151

8151	Am Alten Nordkanal	1	9999	3
8151	Am Buschfeld	1	9999	3
8151	Am Petzenhof	1	9999	3
8151	Oberrahserstraße	151 a	9999	1
8151	Oberrahserstraße	184	9998	2
8151	Rahserstraße	124	148 a	2
8151	Rahserstraße	133	199 a	1
8151	Rahserstraße	150	318	2
8151	Rahserstraße	201	317	1
8151	Schlesische Straße	1	9999	3
8151	Sittarder Straße	100	9998	2

8151	Sittarder Straße	113	9999	1
8151	Vorster Straße	47	9999	1

Stimmbezirk8152

8152	Alte Bruchstraße	1	9999	3
8152	Am Dorfer Bach	1	9999	3
8152	Am Frietershof	1	9999	3
8152	Am Rintger Bach	1	9999	3
8152	An den Schwarzen Pfählen	1	9999	3
8152	Burgfeld	1	9999	3
8152	Clörather Straße	1	9999	3
8152	Clörather Weg	1	9999	3
8152	Dinsingstraße	1	9999	3
8152	Eyckenweg	1	9999	3
8152	Gerberstraße	1	9999	1
8152	Gerberstraße	2	80 a	2
8152	Gerberstraße	82	9998	2
8152	Grevenbroicher Straße	1	9999	3
8152	Kränkelsweg	1	9999	3
8152	Krefelder Straße	2	66	2
8152	Krefelder Straße	19	93	1
8152	Krefelder Straße	68	98	2
8152	Kanalstraße	1	9999	1
8152	Kanalstraße	2	9998	2
8152	Leinpfad	1	9999	3
8152	Neersener Weg	1	9999	3
8152	Rahserfeld	1	9999	3
8152	Schiefbahner Straße	1	9999	3
8152	Sittarder Straße	1	111	1
8152	Sittarder Straße	2	98	2
8152	Talerspfad	1	9999	3
8152	Von-Kessel-Weg	1	9999	3
8152	Vorster Straße	1	45	1
8152	Vorster Straße	2	9998	2
8152	Winkelstraße	1	9999	3
8152	Zum Burgfeld	1	9999	3
8152	Zum Lehnsgut	1	9999	3
8152	Zum Strötgesfeld	1	9999	3
8152	Zur Alten Schmiede	1	9999	3

Wahlbezirk 816Stimmbezirk8161

8161	Alte Benden	1	9999	3
8161	Am Hülstor	1	9999	3

8161	Am Kettbaum	1	9999	3
8161	Am Lindenhof	1	9999	3
8161	Am Sandhof	1	9999	3
8161	Am Steinkreis	1	9999	3
8161	Antwerpener Platz	1	9999	3
8161	Brüsseler Allee	21	9999	3
8161	Flämische Allee	1	9999	3
8161	Güterstraße	1	9999	3
8161	Hageau-Promenade	1	9999	3
8161	Herentalsweg	1	9999	3
8161	Hormesfeld	1	9999	3
8161	Hülndonk	1	9999	3
8161	Kemperlandweg	1	9999	3
8161	Krefelder Straße	95	183	1
8161	Krefelder Straße	100	9998	2
8161	Krefelder Straße	185	9999	1
8161	Limburgweg	1	9999	3
8161	Louisenburger Weg	1	9999	3
8161	Lütticher Straße	1	9999	3
8161	Norderfahrt	1	9999	3
8161	Oststraße	1	9999	3
8161	Scheldefahrt	1	9999	3
8161	Wallonischer-Ring	1	9999	3
8161	Willemsfahrt	1	9999	3
8161	Zollweg	1	9999	3

Stimmbezirk8162

8162	Am Treidelpfad	1	9999	3
8162	An den Herreneichen	1	9999	1
8162	An den Herreneichen	2	9998	2
8162	An der Greit	1	9999	3
8162	Düpp	1	9999	3
8162	Elchweg	1	9999	3
8162	Elkanweg	1	9	1
8162	Elkanweg	2	9998	2
8162	Elkanweg	11	29	1
8162	Elkanweg	31	9999	1
8162	Kauertsweg	1	9999	3
8162	Königsberger Straße	1	9999	3
8162	Maasweg	1	9999	3
8162	Neusser Platz	1	9999	3
8162	Robend	1	104	3
8162	Robend	105	9999	3
8162	Robender Feld	1	9999	3
8162	Stadtwaldallee	1	9999	1
8162	Stadtwaldallee	2	9998	2

Wahlbezirk 817Stimmbezirk8171

8171	Alte Bachstraße	1	9999	3
8171	Am Alsbach	1	9999	3
8171	Am Haskamp	1	9999	3
8171	Bachstraße	111	335	1
8171	Bachstraße	330	9998	2
8171	Bachstraße	337	9999	1
8171	Beckersweg	1	20	3
8171	Beckersweg	21	9999	3
8171	Dachsweg	1	9999	3
8171	Donker Weg	1	59 b	1
8171	Donker Weg	2	78	2
8171	Donker Weg	61	77	1
8171	Donker Weg	79	9999	3
8171	Eichenstraße	221	9999	1
8171	Eichenstraße	230	9998	2
8171	Friedlandstraße	1	9999	3
8171	Hammer Schanze	1	9999	3
8171	Illtisweg	1	9999	3
8171	Im Wolfhahn	1	9999	3
8171	Immelbusch	1	9999	3
8171	Kreuelsstraße	51	9999	3
8171	Marderweg	1	9999	3
8171	Marienplatz	1	9999	3
8171	Neuwerker Straße	1	59 a	1
8171	Neuwerker Straße	2	48	2
8171	Niersdamm	1	9999	3
8171	Pastor-Grünig-Platz	1	9999	3
8171	Wiesenstraße	1	9999	3

Stimmbezirk8172

8172	Am Bruxbaum	1	9999	3
8172	Brungskamp	1	9999	3
8172	Gerretsfeld	1	9999	3
8172	Heimerstraße	50	9999	3
8172	Junkershütte	1	9999	3
8172	Neuwerker Straße	152	9998	2
8172	Neuwerker Straße	201	9999	1
8172	Wehrbruchweg	1	9999	3

Wahlbezirk 818Stimmbezirk8181

8181	Brunnenstraße	1	9999	3
8181	Don-Bosco-Weg	1	9999	3
8181	Fitzplei	1	9999	3
8181	Gladbacher Straße	551	9999	1
8181	Gladbacher Straße	552	9998	2
8181	Heimerstraße	1	49	3
8181	Helenenberg	1	9999	3
8181	Helenenstraße	1	9999	3
8181	Hubertusweg	1	9999	3
8181	Im Ummerhof	1	9999	3
8181	Kempstraße	1	9999	3
8181	Kölnische Straße	26	9999	3
8181	Nelsenstraße	1	9999	3
8181	Neuwerker Straße	50	150	2
8181	Neuwerker Straße	61	199 a	1
8181	Omperter Weg	181	9999	3
8181	Schanzweg	1	9999	3
8181	Tiefenstraße	1	9999	3
8181	Ummerkirchweg	1	9999	3
8181	Ummerstraße	1	30	3
8181	Ummerstraße	31	9999	3
8181	Ummertalweg	1	9999	1
8181	Ummertalweg	2	9998	2
8181	Wolfskull	1	9999	3

Stimmbezirk8182

8182	Agnes-van-Brakel-Straße	1	9999	3
8182	Am Kronenfeld	1	9999	3
8182	Bachstraße	1	19	1
8182	Bachstraße	2	2	2
8182	Bachstraße	4	128	2
8182	Bachstraße	21	109	1
8182	Bunsenstraße	1	9999	3
8182	Dieselstraße	1	9999	3
8182	En de Mett	1	9999	3
8182	Gladbacher Straße	230	360	2
8182	Gladbacher Straße	271	381	1
8182	Gladbacher Straße	362	550	2
8182	Gladbacher Straße	383	549	1
8182	Greefsallee	51	80	3
8182	Greefsallee	81	9999	3
8182	Im Bebericher Grund	1	9999	3
8182	Klöskesweg	1	9999	3
8182	Kreuelsstraße	1	50	3
8182	Mühlenstraße	1	9999	3
8182	Omperter Weg	1	180	3

8182	Pestalozziweg	1	9999	3
8182	Plenzenweg	1	9999	3

Wahlbezirk 819Stimmbezirk8191

8191	Bachstraße	130	298	2
8191	Bachstraße	300	328	2
8191	Bebericher Straße	1	69	1
8191	Bebericher Straße	2	70	2
8191	Bockerter Straße	60	9999	3
8191	Brasselstraße	1	90	3
8191	Brasselstraße	91	115	1
8191	Brasselstraße	92	9998	2
8191	Brasselstraße	117	9999	1
8191	Dammweg	1	9999	3
8191	Ernst-Moritz-Arndt- Straße	1	55	1
8191	Ernst-Moritz-Arndt- Straße	12	9998	2
8191	Ernst-Moritz-Arndt- Straße	57	9999	1
8191	Gladbacher Straße	142	196	2
8191	Gladbacher Straße	151	269	1
8191	Gladbacher Straße	198	228	2
8191	Hammer Kirchweg	1	9999	1
8191	Hammer Kirchweg	2	9998	2
8191	Hans-Böckler-Straße	1	9999	3
8191	Hardter Straße	1	59	1
8191	Hardter Straße	2	78	2
8191	Helmholtzstraße	1	9999	3
8191	Kölnische Straße	1	3	1
8191	Kölnische Straße	2	2	2
8191	Kölnische Straße	4	24	2
8191	Kölnische Straße	5	25	1
8191	Mathiasstraße	1	9999	3
8191	Pittenberg	1	9999	3
8191	Rothweg	1	9999	3
8191	Schmaler Weg	1	9999	3
8191	Sitzstadt	1	9999	1
8191	Sitzstadt	2	38	2
8191	Sitzstadt	40	9998	2
8191	Weierstraße	1	9999	3

Stimmbezirk8192

8192	Bebericher Straße	71	9999	3
------	-------------------	----	------	---

8192	Berliner Höhe	1	9999	3
------	---------------	---	------	---

Wahlbezirk 820Stimmbezirk8201

8201	Adriansweg	1	9999	3
8201	Agnes-Neef-Winz-Platz	1	9999	3
8201	Bockerter Busch	1	9999	3
8201	Bockerter Straße	1	59	3
8201	Hardter Straße	144	200	2
8201	Hardter Straße	149	175	1
8201	Hardter Straße	177	9999	1
8201	Hardter Straße	200 a	398	2
8201	Hardter Straße	400	9998	2
8201	Kreuzstraße	1	9999	3
8201	Leineweberstraße	1	9999	3
8201	Neuelshof	1	9999	3
8201	Pastor-Lennartz-Platz	1	9999	3
8201	Pfarrstraße	1	9999	3
8201	Rasselner Weg	1	9999	1
8201	Rasselner Weg	2	9998	2
8201	Scherpkesweg	1	9999	3
8201	Schützenstraße	1	9999	3
8201	Schwalmstraße	1	9999	3
8201	Zweitorstraße	1	9999	3

Stimmbezirk8202

8202	Am Berghof	1	9999	3
8202	Am Lützenberg	1	9999	3
8202	An den Heistern	1	9999	3
8202	Eigenheim	1	9999	3
8202	Gutenbergstraße	1	9999	1
8202	Gutenbergstraße	2	9998	2
8202	Hardter Straße	61	147	1
8202	Hardter Straße	80	142	2
8202	Hoserend	1	9999	3
8202	Im Hoser	1	9999	3
8202	Im Hoserfeld	1	9999	3
8202	In den Dellen	1	9999	3
8202	Jubiläumsgarten	1	9999	3
8202	Landwehrstraße	1	9999	1
8202	Landwehrstraße	2	34	2
8202	Landwehrstraße	36	9998	2
8202	Luitsenfeld	1	9999	3
8202	Mörtelsweg	1	9999	3

8202	Nethakshof	1	9999	3
8202	Richenstraße	1	9999	3
8202	Severinstraße	1	9999	3
8202	Zu den Mühlenwegen	1	9999	3

Wahlbezirk 821Stimmbezirk8211

8211	Am Kloster	1	9999	3
8211	Anton-Poeten-Weg	1	9999	3
8211	Ernst-Moritz-Arndt-Straße	2	10	2
8211	Hans-Jöris-Straße	1	9999	3
8211	Hohlstraße	1	9999	1
8211	Hohlstraße	2	84	2
8211	Hohlstraße	86	9998	2
8211	Hoserkirchweg	63	125	1
8211	Hoserkirchweg	72	142	2
8211	Hoserkirchweg	127	9999	1
8211	Hoserkirchweg	144	9998	2
8211	Hüsgesweg	1	9999	1
8211	Hüsgesweg	2	9998	2
8211	Karl-Seepe-Straße	1	9999	3
8211	Klosterstraße	2	14 b	2
8211	Klosterstraße	16	9998	2
8211	Körnerstraße	1	9999	1
8211	Körnerstraße	2	9998	2
8211	Lichtenberg	1	15 b	1
8211	Lichtenberg	2	9998	2
8211	Lichtenberg	15 c	9999	1
8211	Robert-Koch-Straße	1	9999	3
8211	Seilerwall	1	27 a	1
8211	Seilerwall	2	9998	2
8211	Seilerwall	29	9999	1
8211	Solferinostraße	1	9999	3
8211	Willy-Brandt-Ring	91	9999	1
8211	Ziegelbahn	1	9999	3

Stimmbezirk8212

8212	Aachener Weg	1	39	3
8212	Am Blauen Stein	1	9999	3
8212	Friedrich-Naumann-Weg	1	9999	3
8212	Heinrich-Heine-Straße	1	9999	1
8212	Heinrich-Heine-Straße	2	9998	2
8212	Hoserkirchweg	1	44	3
8212	Hoserkirchweg	45	61	1

8212	Hoserkirchweg	46	70	2
8212	Klosterstraße	1	9 d	1
8212	Klosterstraße	11	37	1
8212	Klosterstraße	39	9999	1
8212	Konrad-Adenauer-Ring	30	9998	2
8212	Konrad-Adenauer-Ring	43	9999	1
8212	Kurt-Schumacher-Straße	1	9999	3
8212	Löhweg	1	9999	3
8212	Petersplatz	1	9999	3
8212	Petersstraße	37	45 a	1
8212	Petersstraße	42	58	2
8212	Petersstraße	47	9999	1
8212	Petersstraße	60	9998	2
8212	Portiunkulaweg	1	7 b	1
8212	Portiunkulaweg	2	16	2
8212	Portiunkulaweg	9	9999	1
8212	Portiunkulaweg	18	9998	2
8212	Rotdornweg	1	9999	3
8212	Schlehdornweg	1	9999	3
8212	Teresa-Bock-Straße	1	9999	3
8212	Weißdornweg	1	9999	3
8212	Wilhelmstraße	30	9998	2
8212	Wilhelmstraße	45 a	9999	1
8212	Willy-Brandt-Ring	26	50	2
8212	Willy-Brandt-Ring	35	69	1
8212	Willy-Brandt-Ring	52	9998	2
8212	Willy-Brandt-Ring	71	89	1

Wahlbezirk 822Stimmbezirk8221

8221	Aachener Weg	40	9999	3
8221	Albert-Schweitzer-Straße	1	23	3
8221	Albert-Schweitzer-Straße	24	9999	3
8221	An der Kaisermühle	1	9999	3
8221	Dülkener Straße	41	129 a	1
8221	Dülkener Straße	56	9998	2
8221	Dülkener Straße	131	9999	1
8221	Hofstraße	49	9999	1
8221	Hofstraße	54	9998	2
8221	Hohe Buschstraße	1	13	3
8221	Hohe Buschstraße	14	9999	3
8221	Kaiserstraße	12	9998	2
8221	Kaiserstraße	25	9999	1
8221	Konrad-Adenauer-Ring	1	41	1
8221	Konrad-Adenauer-Ring	2	28	2
8221	Langenmühlenweg	1	9999	3

8221	Noppdorf	1	17	3
8221	Noppdorf	18	9999	3
8221	Nopper Weg	1	9999	3
8221	Westweg	1	9999	3
8221	Willy-Brandt-Ring	24	24	2

Stimmbezirk8222

8222	Bendstraße	8	62	2
8222	Bendstraße	9	29	1
8222	Bismarckstraße	1	9999	3
8222	Carl-Sonnenschein-Hof	1	9999	3
8222	Elsa-Brändström-Straße	1	9999	3
8222	Florastraße	1	9999	3
8222	Freiheitsstraße	2	188	2
8222	Herzogstraße	1	9999	3
8222	Hofstraße	1	47	1
8222	Hofstraße	2	52	2
8222	Im Grünen Winkel	1	9999	3
8222	Kaiserstraße	1	23	1
8222	Kaiserstraße	2	10 b	2
8222	Lohmannstraße	1	9999	3
8222	Nordstraße	1	9999	3
8222	Rahserstraße	21	59	1
8222	Rahserstraße	38	70	2
8222	Schroetelerweg	1	9999	3
8222	Sebastianusweg	1	9999	3
8222	Süchtelner Straße	34	74	2
8222	Süchtelner Straße	39	99	1
8222	Vogteistraße	1	9999	3
8222	Willy-Brandt-Ring	1	19	1
8222	Willy-Brandt-Ring	2	22	2

Wahlbezirk 823Stimmbezirk8231

8231	Bendstraße	1	7	3
8231	Dechant-Frenken-Platz	1	9999	3
8231	Dülkener Straße	1	39	1
8231	Dülkener Straße	2	54	2
8231	Dunantplatz	1	9999	3
8231	Freiheitsstraße	1	155	1
8231	Goetersstraße	1	7	1
8231	Goetersstraße	2	36	2
8231	Hildegardisweg	1	9999	3
8231	Kaldersteg	1	9999	3
8231	Rahserstraße	1	19	1

8231	Rahserstraße	2	36	2
8231	Rektoratstraße	1	9999	1
8231	Rektoratstraße	2	9998	2
8231	Remigiusplatz	1	8	3
8231	Remigiusplatz	9	16 a	3
8231	Remigiusplatz	17	9999	3
8231	Remigiusstraße	1	2 d	3
8231	Schultheißenhof	1	9999	3
8231	Süchtelner Straße	1	37	1
8231	Süchtelner Straße	2	32	2
8231	Vogtgasse	1	9999	3
8231	Willy-Brandt-Ring	21	33	1
8231	Wittumsgasse	1	9999	3

Stimmbezirk8232

8232	Am Niersverband	1	9999	3
8232	Burgstraße	2	14	2
8232	Burgstraße	3	9	1
8232	Burgstraße	11	9999	1
8232	Burgstraße	16	9998	2
8232	Carl-von-Ossietzky- Straße	1	9999	3
8232	Diergardtplatz	1	9999	3
8232	Diergardtstraße	1	9999	3
8232	Dorfer Weg	1	9999	3
8232	Freiheitsstraße	157	181	1
8232	Freiheitsstraße	183	199	1
8232	Gartenstraße	1	9999	3
8232	Goetersstraße	9	19	1
8232	Goetersstraße	21	9999	1
8232	Goetersstraße	38	9998	2
8232	Hauptstraße	1	55	1
8232	Hauptstraße	2	54	2
8232	Heckenweg	1	9999	3
8232	Lindenstraße	1	9999	1
8232	Lindenstraße	2	58	2
8232	Lindenstraße	60	9998	2
8232	Löhstraße	1	9999	3
8232	Petersstraße	1	35	1
8232	Petersstraße	2	40	2
8232	Remigiusstraße	9	23 b	1
8232	Remigiusstraße	10	38	2
8232	Rathausgasse	1	9999	3
8232	Rathausmarkt	1	9999	3
8232	Rathauspark	1	9999	3
8232	Remigiusstraße	2 e	8 b	3

8232	Theodor-Heuss-Platz	1	9999	3
------	---------------------	---	------	---

Wahlbezirk 824Stimmbezirk8241

8241	Am Alten Gymnasium	1	9999	3
8241	Am Klosterweiher	1	9999	3
8241	Beghinenhof	1	9999	3
8241	Dr.-Carl-Schaub-Allee	1	9999	3
8241	Feldschulplatz	1	9999	1
8241	Feldschulplatz	2	9998	2
8241	Geschwister-Scholl- Straße	1	9999	3
8241	Heierstraße	1	9999	3
8241	Heimbachstraße	1	9999	1
8241	Heimbachstraße	2	9998	2
8241	Hermann-Hülser-Platz	1	9999	3
8241	Klostermühle	1	9999	3
8241	Lambersartstraße	1	9999	1
8241	Lambersartstraße	2	9998	2
8241	Remigiusstraße	25	9999	1
8241	Remigiusstraße	40	9998	2
8241	Rötsch	1	9999	3
8241	Wilhelmstraße	1	15	1
8241	Wilhelmstraße	2	28	2
8241	Wilhelmstraße	17	45	1

Stimmbezirk8242

8242	Alter Stadtgarten	1	9999	3
8242	Bahnhofstraße	1	41	1
8242	Bahnhofstraße	2	42	2
8242	Burgstraße	1	1 b	1
8242	Burgweg	1	9999	3
8242	Casinogarten	1	9999	3
8242	Freiheitsstraße	190	192	2
8242	Friedhofsgarten	1	9999	3
8242	Furmansweg	1	9999	3
8242	Große Bruchstraße	1	9999	1
8242	Große Bruchstraße	2	9998	2
8242	Hauptstraße	56	96	2
8242	Hauptstraße	57	83	1
8242	Hauptstraße	85	121	1
8242	Hauptstraße	98	9998	2
8242	Hauptstraße	123	9999	1
8242	Hermannstraße	1	9999	3
8242	Königsallee	1	35	1

8242	Königsallee	2	24	2
8242	Königsallee	26	9998	2
8242	Königsallee	37	9999	1
8242	Mengensteg	1	9999	3
8242	Parkstraße	1	9999	3
8242	Postgarten	1	9999	3
8242	Poststraße	1	9999	3
8242	Preyersgarten	1	9999	3
8242	Rintgerstraße	1	9999	3

Wahlbezirk 825Stimmbezirk8251

8251	An der Eisernen Hand	1	9999	3
8251	An der Josefskirche	1	29	3
8251	An der Josefskirche	30	9999	3
8251	Bleichstraße	1	9999	3
8251	Dr.-Heggen-Straße	1	9999	3
8251	Eichenstraße	1	17	3
8251	Freiheitsstraße	194	214	2
8251	Freiheitsstraße	201	221	1
8251	Freiheitsstraße	216	216	2
8251	Freiheitsstraße	218	9998	2
8251	Freiheitsstraße	223	9999	1
8251	Gereonsplatz	1	10	3
8251	Gereonsplatz	11	9999	3
8251	Gereonstraße	1	39	1
8251	Gereonstraße	2	58	2
8251	Gereonstraße	41	9999	1
8251	Gereonstraße	60	9998	2
8251	Gladbacher Straße	1	149	1
8251	Gladbacher Straße	2	38	2
8251	Gladbacher Straße	40	140	2
8251	Greefsallee	1	50	3
8251	Greefsgarten	1	9999	3
8251	Josefsring	1	10	3
8251	Josefsring	11	9999	3
8251	Josefstraße	1	9999	1
8251	Josefstraße	2	9998	2
8251	Krefelder Straße	1	17	1
8251	Ringstraße	1	9999	3
8251	Röntgenstraße	1	9999	3
8251	Sophienstraße	1	9999	3

Stimmbezirk8252

8252	Adalbert-Stifter-Straße	1	9999	3
------	-------------------------	---	------	---

8252	Bahnhofplatz	1	9999	3
8252	Bahnhofstraße	43	9999	3
8252	Brüsseler Allee	1	20	3
8252	Eichelbusch	1	9999	3
8252	Eichenstraße	18	228	2
8252	Eichenstraße	19	219 b	1
8252	Europaplatz	1	9999	3
8252	Gerhart-Hauptmann- Straße	1	9999	3
8252	Goethestraße	1	9999	3
8252	Hebbelstraße	1	9999	3
8252	Hosterfeldstraße	1	9999	3
8252	Kleiststraße	1	9999	3
8252	Lessingstraße	1	9999	3
8252	Mörikestraße	1	9999	3
8252	Schillerstraße	1	9999	3
8252	Uhlandstraße	1	9999	3
8252	Viktoriastraße	1	9999	3

1161/2024 Jahresabschluss 2022

Bekanntmachung

der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Viersen zum 31.12.2022 und Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2022.

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2022 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) festgestellt.

- a) Der Jahresabschluss der Stadt Viersen zum 31.12.2022 wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 695.235.742,65 € und einem Überschuss in Höhe von 2.912.823,65 € festgestellt.
- b) Der Überschuss in Höhe von 2.912.823,65 € wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW a. F. der Ausgleichsrücklage zugeführt.
- c) Für den Jahresabschluss 2022 wird der Bürgermeisterin vorbehaltlos Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW im Internet unter www.viersen.de in der Rubrik Rathaus & Politik > Publikationen > Haushalt veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Viersen, 11.12.2024

Die Bürgermeisterin

gez.
Anemüller

1162/2024 Allgemeinverfügung zum Mitführ- und Verzehrverbot alkoholischer Getränke im Staudengarten/ Alter ev. Friedhof, Lyzeumsgarten und Teilen des Casinogartens

Für die Bereiche im Stadtteil Viersen Staudengarten/ Alter ev. Friedhof, Lyzeumsgarten, Parkplatz mit Brunnenanlage zwischen dem Nettomarkt und der Kreuzkirche sowie Teilen des Casinogartens erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Viersen folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Mitführ- und Verzehrverbot von alkoholischen Getränken und alkoholischen Mischgetränken

Für die unter Ziffer 3 genannten Örtlichkeiten ist das Mitführen und der Verzehr von alkoholischen Getränken, d. h. Getränke, die Alkohol enthalten (hierzu zählen auch Mischgetränke, bestehend aus Alkohol und nicht alkoholischen Flüssigkeiten), zu den unter Ziffer 2 definierten Zeiten untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von alkoholischen Getränken/Mischgetränken lt. Ziff. 1.1 ohne Verweildauer in den betreffenden Örtlichkeiten, die erkennbar lediglich zum Transport durch den unter Ziffer 3 genannten räumlichen Geltungsbereich befördert werden (z.B. Einkäufe für die häusliche Verwendung).

Ausgenommen von diesem Verbot sind die Zeiten während angemeldeter und genehmigter Veranstaltungen im Lyzeumsgarten im Rahmen der Veranstaltungsreihen „Südstadtsommer“, „Young Talents“ und „open Arts“ sowie in allen Bereichen die Karnevalstage von Altweiber bis einschließlich Veilchendienstag als traditionelles Brauchtum und sonstige Veranstaltungen unter Federführung oder maßgeblicher Beteiligung der Stadtverwaltung Viersen.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem in Ziff. 3 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich vom 01. Januar 2025 – 31. Dezember 2026 täglich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol und alkoholischen Mischgetränken nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

Innenstadt Viersen - Lyzeumsgarten: Beginnend an der Durchfahrtsperre Dr.-Carl-Schaub Allee auf der gesamten öffentlichen Fläche bis Beginn Hermann-Hülser-Platz (Gebäudekante Festhalle Viersen) sowie

Innenstadt Viersen - Staudengarten: Auf der gesamten Fläche der fußläufigen Erschließung (einschließlich des als Alter ev. Friedhof bezeichnete Teil).

Innenstadt Viersen - Fläche zwischen dem Nettomarkt und der Kreuzkirche, einschließlich der Brunnenanlage.

Innenstadt Viersen - Teile des Casinoartens: Von der Bahnhofstraße bis einschließlich Erschließungsweg zur Fußgängerzone (hinter Spielplatz) bis Erschließungsweg von der Königsallee.

Die Geltungsbereiche sind den beigefügten Plänen zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

Die Bereiche sind durch entsprechende Beschilderung deutlich ausgewiesen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – (VwGO) – vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der geltenden Fassung, angeordnet. Eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – (VwVfG NRW) – vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), in der geltenden Fassung, mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – (VwVG NRW) – vom 19.02.2003 (GV.NRW.Seite 156, 818), in der geltenden Fassung, der unmittelbare Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten alkoholischen Getränke und alkoholischen Mischgetränke angedroht.

Gründe:

Alkohol und die damit verbundenen negativen Auswirkungen führen in nahezu allen größeren Städten regelmäßig zu Gewalttaten, Lärmbelästigungen, öffentlicher Notdurftverrichtung, Erbrechen in der Öffentlichkeit, unerlaubtem Wegwerfen von Behältnissen und anderen Gesetzesverstößen. Dies hat zur Folge, dass betroffene öffentliche Räume von der Bevölkerung gemieden werden, das Unsicherheitsgefühl wächst und massive Anwohnerbeschwerden zu verzeichnen sind.

Im Bereich der Stadt Viersen haben sich drei Brennpunkte gebildet, die längerfristig durch die o.g. Vorkommnisse und Zuwiderhandlungen gegen geltende Verordnungen und Gesetze signifikant negativ auffällig sind. Eine entsprechende Szene, bestehend aus alkohol- und/ oder drogensüchtigem Klientel verschiedenster Alters- und Herkunftsstruktur führte für den Bereich des **Lyzeumsgarten** zu einer Unterschriftenaktion mit 57 unterzeichnenden Geschäftsleuten und Bürgerinnen- und Bürgern,

die sie „unhaltbaren Zustände“ in dieser Naherholungszone in unmittelbarer Nähe zur Festhalle Viersen beschreiben: „Täglich und zu jeder Jahreszeit treffen sich dort Alkohol konsumierende und lautstark agierende Personen, die sich nicht scheuen, öffentlich ihre Notdurft zu verrichten und auf den anliegenden Grundstücken ihren Müll zu entsorgen“. Feststellungen des Kommunalen Ordnungsdienstes sowie der Kreispolizeibehörde Viersen bestätigen diese Aussagen vollumfänglich. Darüber hinaus ist das in unmittelbarer Nähe liegende Seniorenheim ebenfalls erheblich beschwert, in der Form, dass sich Senioren/ Seniorinnen nicht mehr aus dem Haus trauen, um nicht verbal angegangen zu werden. Der Leitung der Einrichtung wird regelmäßig bei ihrem Dienstantritt angepöbelt und durch obszöne Äußerungen beleidigt. Platzverweise haben nur kurzfristigen Erfolg und führen -wenn überhaupt- nur zu einer stundenweisen Beruhigung der Lage. Ursächlich für den nicht zu tolerierenden Zustand ist ungehemmter Alkoholenuss mit den dann folgenden Ausfallerscheinungen.

In den räumlich nur ca. 100 Meter entfernt liegenden Bereichen des **Staudengartens/ Alter ev. Friedhof** sowie der Fläche zwischen dem Netto Markt und der Kreuzkirche, einschließlich Brunnenanlage stellt sich die Lage aufgrund der flächenmäßigen Gegebenheiten so dar, dass diverse Gruppen die einzelnen Parkbänke „besetzen“ und bis in die frühen Morgenstunden erheblich dem Alkohol zusprechen, teilweise Drogen konsumieren, ihre Notdurft im Park oder in angrenzende Gärten verrichten, ihren Abfall hinterlassen, untereinander und alkoholisiert zu fortgeschrittener Stunde in Streit geraten und hierdurch erheblich Lärmbelästigungen für die Anwohnerschaft erzeugen. Der Bereich wird seit längerer Zeit verstärkt vom Kommunalen Ordnungsdienst sowie von der Polizei bestreift, ohne hierdurch eine dauerhafte Lösung der Probleme herbeiführen zu können.

Lt. Einsatztagebuch der Kreispolizeibehörde Viersen wurden vor der erstmaligen Verhängung des Alkoholverbotes nahezu tägliche Feststellungen getroffen, die durch den Kommunalen Ordnungsdienst verifiziert wurden. Im städtischen Beschwerdemanagement sind massive Beschwerden eingegangen, u.a. auch vom Pastor der Kreuzkirche, der bereits von Besucher/-innen der Gottesdienste auf die Problematik angesprochen wurde. Der Durchgang durch den Staudengarten wird de facto von Ortskundigen gemieden, da hier ein Angstraum entstanden ist. So werden u.a. Mütter mit kleinen Kindern von stark alkoholisierten Männern unverblümt zum Geschlechtsverkehr aufgefordert, männliche Passanten mit sexuellen Kraftausdrücken beleidigt und andere Besucherinnen und Besucher des Parks in anderer Form aggressiv verbal angegangen. Auch hier ist der ungezügelter Verzehr von Alkohol maßgeblich für die Eskalation, was deutlich an der Form der massiven Ruhestörungen in den Nachtstunden deutlich wird, die von Anwohnern als nicht länger zu tolerieren angezeigt werden. Aufgrund der finanziellen Situation der Störer laufen Verwarn- und Bußgelder ins Leere. Im Bereich des Parkplatzes werden bereits in den frühen Morgenstunden hochprozentige Alkoholika konsumiert, begünstigt durch die Öffnungszeiten des dortigen Netto Marktes. Hier finden erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit und Ausfallerscheinungen durch volltrunkene Personen bereits in den Morgenstunden statt, die durch Meldungen der umliegenden Geschäftsleute sowie Einsatzberichte des Rettungsdienstes über hilflose Personen belegt sind.

In Teilen des **Casinogartens**, insbesondere im Bereich des dortigen Spielplatzes und der anschließenden Wiese zeigen sich ebenfalls massive Verstöße der bereits zuvor erwähnten Art. Gerade Eltern kleinerer Kinder, die den stark frequentierten Spielplatz aufzusuchen beklagen massive Belästigungen durch das entsprechende Klientel, welches objektiv auf den unkontrollierten Verzehr von Alkohol zurückzuführen ist.

Zu 1. Mitführ- und Verzeherverbot von Alkohol und alkoholischen Mischgetränken

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Verzeherverbot von Alkohol und alkoholischen Mischgetränken ist eine notwendige Maßnahme im Sinne des § 14 OBG. Angesichts der bisherigen Erfahrungen und Feststellungen ist eine dauerhafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu prognostizieren, der nur durch ein Alkoholverbot begegnet werden kann.

a. Konkrete Gefahrenlage

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht vor, sondern mit dem Verbringen in den und Verzehr von alkoholischen Getränken im bezeichneten Bereich bereits eine konkrete Gefahr, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für die grundgesetzlich geschützte körperliche Unversehrtheit unbeteiligter Dritter, der Ordnungskräfte und der Bürgerinnen und Bürger besteht. Das massenhafte Einbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken führt aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre zwangsläufig zu Belästigungen der Allgemeinheit sowie zu weiteren Ordnungswidrigkeiten u.a. durch Verrichtung der Notdurft in der Öffentlichkeit und erheblichen Lärmbelästigungen durch Volltrunkene. Darüber hinaus wird Abfall, zumeist ausgetrunkene Behältnisse, nicht ordnungsgemäß entsorgt, was zu täglichen Handreinigungen der Flächen durch die Städtischen Betriebe führt. Von den in den betreffenden Bereichen anwesenden Personenkreis ist nicht zu erwarten, dass sie Verunreinigungen unverzüglich entfernen oder die öffentliche Toilettenanlage im Bereich der Hauptstraße aufsuchen, so dass in diesen Fällen Verstöße gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung gegeben sind. Die Gefahr, d. h. der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von alkoholischen Getränken in den betreffenden Bereich gegeben, da offensichtlich ist, dass die alkoholischen Getränke dort vor Ort verzehrt werden sollen, mit den Folgen, dass sich die Selbstkontrolle des dem Alkohol zusprechenden Personenkreises mit steigendem Alkoholpegel drastisch reduziert und o.a. Zuwiderhandlungen mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden.

Es kann somit nicht von einem bloßen Gefahrenverdacht gesprochen werden, dies untermauern auch die zahllosen Feststellungen der Ordnungsbehörden sowie mannigfaltige und ernstzunehmende Beschwerden aus der Bevölkerung. Diverse Ansprachen der Ordnungsbehörden zeigen nur geringe Wirkung, Platzverweise laufen zumeist ins Leere, da diese nicht permanent überwacht werden können.

b. Störer

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die o. g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Alkohol mit sich führen bzw. diesen verzehren. Gem. § 17 OBG haben sich die Maßnahmen gegen diese Personen zu richten, da sie die oben beschriebene Gefahr verursachen. Sie sind an den betroffenen Tagen Störer, da sie die Handlungskette in Gang setzen, die zu den diversen Ordnungswidrigkeiten in den betr. Bereichen führen. Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt einen übermäßigen Alkoholgenuss mit entsprechenden Folgen betreiben und zweifelsfrei auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz bei der großen Anzahl wechselnder Personen mit einer gruppenspezifischen Trinkgewohnheit. Ein noch stringenter Einsatz der zur Verfügung ste-

hender Ordnungskräfte ist nicht leistbar, so dass derzeit Rechtsverstöße nur in geringem Maße, quasi nach dem Zufallsprinzip, geahndet werden können.

Bei der Beurteilung der Störerqualität ist deshalb auf die Gesamtschau und nicht auf einzelne Fallvarianten abzustellen.

c. Verhältnismäßigkeit

Die getroffenen Regelungen sind auch verhältnismäßig. Durch das Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol wird sichergestellt, dass den Grundlagen für die dann folgenden Überschreitungen nach Senkung der Hemmschwellen der Nährboden entzogen wird. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Mit anderen, milderem Mittel als durch das verfügte Verbot, ist den zu erwarteten permanenten Ordnungswidrigkeiten nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierende dauerhafte Anwesenheit des entsprechenden Klientels auf den betr. öffentlichen Flächen scheidet auch andere Mittel wie z. B. Überwachung von Ordnungstreifen mit Polizei wegen fehlender Praktikabilität aus.

Von dem unter Ziffer 1.1 angeordneten generellen Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol sind lediglich die unter Ziff. 1.2. und 1.3 aufgeführten Ausnahmen zugelassen.

Insgesamt wiegen die hinzunehmenden Einschränkungen der sich derzeit an beiden Orten regelmäßig aufhaltenden Personen durch das räumlich beschränkte Alkoholverbot weniger schwer, als die zu bekämpfenden Gefahren.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Der zeitliche Geltungsbereich ist zunächst befristet und soll den in den letzten Jahren festgestellten Gefahrenzeiten, die durch alkoholbedingte Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen, vorerst für diesen Zeitraum entgegen.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Ordnungswidrigkeiten zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1 auf die Bereiche, die seit längerer Zeit signifikant auffällig sind. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen insbesondere der Polizei, der Rettungsdienste und der Ordnungsbehörde der Stadt Viersen bestimmt.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine Klageerhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen der Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 - 3 auch dann zu befolgen, wenn

hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung wirksam umgesetzt werden kann. Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Alkoholika ausgehen (wie in der Vergangenheit geschehen), können für so bedeutende Individualschutzgüter, wie Gesundheit und Eigentum beteiligter und unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Dem Schutz dieser Individualgüter muss das private Interesse an Verbringung und Verzehr von Alkoholika im öffentlichen Bereich lediglich räumlich beschränkt zurückstehen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit der Verhinderung von Gefahren überwiegt damit dem evtl. Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Zu 6. Androhung von Zwangsmitteln:

Nach § 55 Abs. 1 VwVG NRW kann der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung einer Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmittel durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung. Als mögliche Zwangsmittel nach dem VwVG NRW kommen zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung nur das Zwangsgeld bzw. der unmittelbare Zwang in Betracht. Das mir bei der Auswahl des anzuwendenden Zwangsmittels eingeräumte Ermessen wird dahingehend ausgeübt, den unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten und zum Verzehr bereitgehaltenen Alkoholika anzudrohen. Nur bei konsequenter, zeitnaher und unmittelbarer Umsetzung der aufgegebenen Handlungsgebote gemäß Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffern 2 und 3 können die Individualrechtsgüter ausreichend geschützt werden. Die Androhung eines Zwangsgeldes scheidet aus, da die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme keinen Aufschub duldet. Nur die Anwendung des unmittelbaren Zwanges erscheint geeignet, der Anordnung unter Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 2 und 3 den erforderlichen Nachdruck zu verleihen.

Den Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörde der Stadt Viersen und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

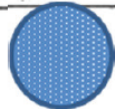
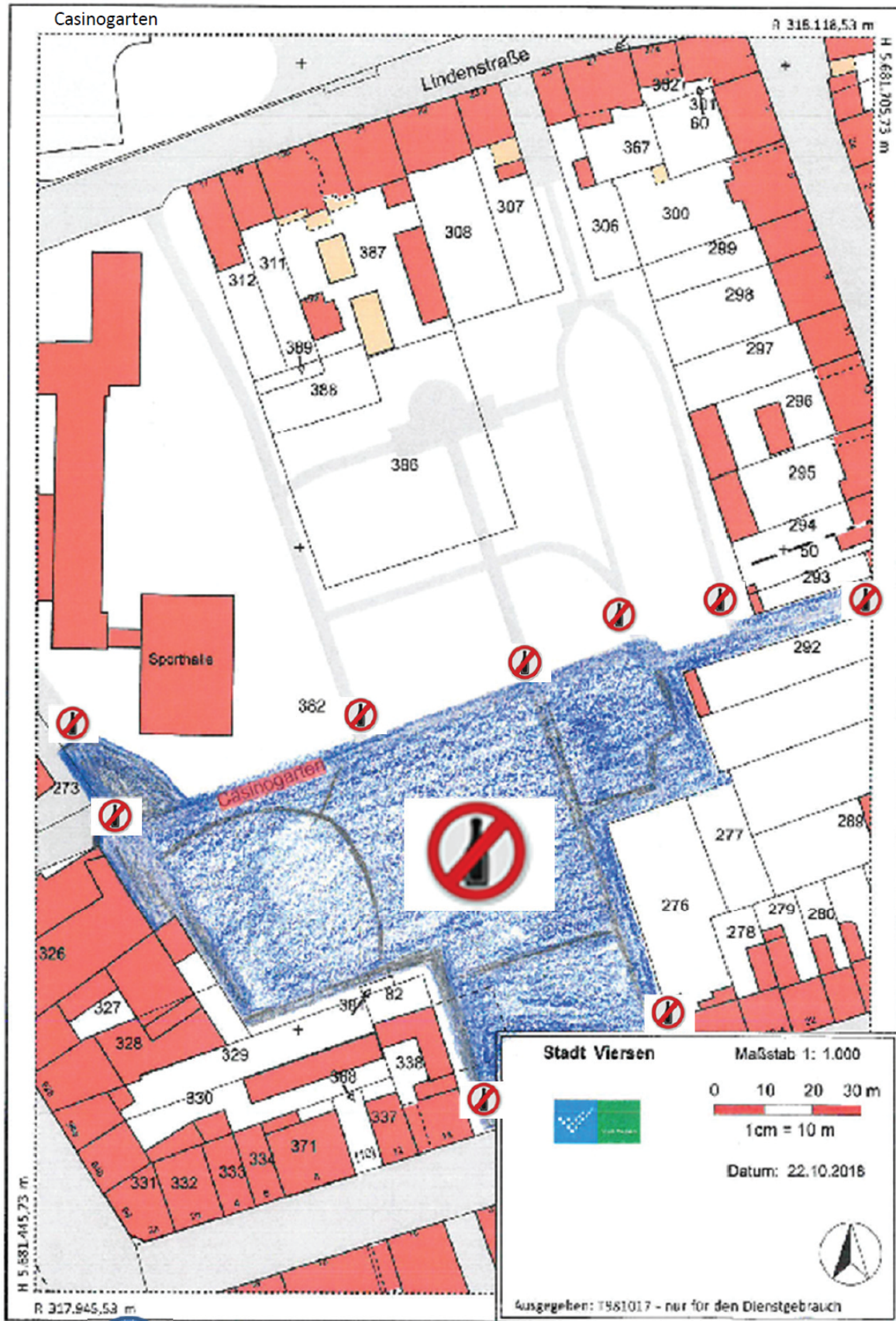
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Dieser Antrag ist bei Verwaltungsgericht Düsseldorf zu stellen. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektroni-

schen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite www.justiz.de)

gez.
Anemüller
(Bürgermeisterin)



Casinogarten





1163/2024 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Viersen für das Haushaltsjahr 2025 während der Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur beschließenden Ratssitzung voraussichtlich am 18.03.2025) mit Bestandteilen und Anlagen zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 207/208, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr;
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

und unter der Adresse <https://www.viersen.de/rathaus-politik/publikationen/haushalt-der-stadt-viersen> im Internet verfügbar ist.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Viersen in der Zeit vom 02.01.2025 bis einschließlich 14.02.2025 Einwendungen erheben. Diese können schriftlich bei der Bürgermeisterin der Stadt Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, eingereicht oder während der o. g. Dienststunden beim Fachbereich 20 -Finanzverwaltung- im Verwaltungsgebäude I, Viersen-Dülken, Am Alten Rathaus 1, Zimmer 207/208, zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Stadt Viersen voraussichtlich am 18.03.2025 in öffentlicher Sitzung beschließen.

Viersen, 11.12.2024

Die Bürgermeisterin

gez.
A n e m ü l l e r

1164/2024 Hauptsatzung der Stadt Viersen vom 11.12.2024

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

§ 1 Stadtbezirke	1
§ 2 Hoheitszeichen	1
§ 3 Mitglieder des Rates	2
§ 4 Unterrichtung der Einwohner*innen	2
§ 5 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW	2
§ 6 Ortsvorsteher*innen	3
§ 7 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz	3
§ 8 Dienstreisen	4
§ 9 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen	4
§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften	4
§ 11 Teilnahme an Sitzungen	5
§ 12 Geschäfte der laufenden Verwaltung	5
§ 13 Sonstige Zuständigkeiten der* des Bürgermeister*in	5
§ 14 Beigeordnete	5
§ 15 Gleichstellungsbeauftragte	5
§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen	6
§ 17 Dringlichkeitsentscheidungen	6
§ 18 Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen	6
§ 19 Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen	6
Inkrafttreten	6

§ 1 Stadtbezirke

Das Stadtgebiet wird in folgende Stadtbezirke eingeteilt:

1. Stadtbezirk Viersen
2. Stadtbezirk Dülken
3. Stadtbezirk Süchteln
4. Stadtbezirk Boisheim

§ 2 Hoheitszeichen

- (1) Das Wappen der Stadt besteht aus einem blauen Schild mit drei fünfblättrigen silbernen Mispelblüten.
- (2) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen mit der Umschrift „Stadt Viersen“.

- (3) Die Stadtfarben sind die Farben weiß und blau.

§ 3 Mitglieder des Rates

- (1) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsmitglied der Stadt Viersen“.
- (2) Die Stellvertreter*innen der* des Bürgermeister*in führen die Bezeichnung „Stellvertretende*r Bürgermeister*in“.
- (3) Die Zahl der stellvertretenden Bürgermeister* innen wird auf zwei festgesetzt.
- (4) Die* der Bürgermeister*in hat als Repräsentant*in das Recht, eine Amtskette zu tragen.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner*innen

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner*innen über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen.
- (2) Zum Zwecke der Unterrichtung aller Einwohner*innen wird im Bedarfsfalle in den Stadtbezirken eine Versammlung der Einwohner*innen einberufen. Hier werden den Einwohner*innen die Planungen und die kurz- bzw. mittelfristigen Vorhaben auf der Grundlage des Investitionsprogrammes erläutert, die die strukturelle Entwicklung der Stadt bzw. des Stadtbezirkes unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner*innen verbunden sind. Solche Planungen sind z.B. die Aufstellung von Stadtentwicklungsplänen, wie Bildungs-entwicklungsplan, Sozialentwicklungsplan, Wirtschaftsentwicklungsplan, Generalverkehrsplan und Grünflächenplan, die Errichtung oder Auflösung von Schulen, Kindergärten oder öffentlichen Sporteinrichtungen. Die Beteiligungen der Bürger*innen in der Bauleitplanung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Im Übrigen entscheidet der Rat im Bedarfsfalle, auf welche andere Art die Unterrichtung über Planungen und Vorhaben im vorgenannten Sinne zu erfolgen hat (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, schriftliche Unterrichtung der Haushalte im gesamten Stadtgebiet oder in einzelnen Stadtbezirken).
- (4) Die* der Bürgermeister*in setzt Ort und Zeit der Versammlung der Einwohner*innen fest und lädt alle Einwohner*innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Daneben soll ein Hinweis auf Ort und Zeit der Versammlung in der örtlichen Presse erfolgen. Bezüglich der öffentlichen Bekanntmachung gilt die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegte Ladungsfrist entsprechend.
- (5) Die* der Bürgermeister*in führt den Vorsitz.
Neben der* dem Bürgermeister*in nehmen an der Versammlung teil:
- die stellvertretenden Bürgermeister*innen,
 - die jeweiligen Ortsvorsteher*innen und deren Stellvertretung,
 - die Fachausschussvorsitzenden und deren Stellvertretung, aus deren Bereich die Unterrichtung der Einwohner*innen erfolgt,
 - die Beigeordneten und evtl. weitere von der* dem Bürgermeister*in zu bestimmende Vertreter*innen der Verwaltung.
- (6) Die Unterrichtung der Einwohner*innen erfolgt in der Weise, dass die* der Bürgermeister*in oder ein*e von ihr* ihm Beauftragte*r die Ziele und die Auswirkungen der Planungen bzw. der Vorhaben darstellt. Anschließend wird den Einwohner*innen Gelegenheit gegeben, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit dem in Abs. 5 genannten Personenkreis zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Über den Ablauf der Versammlung der Einwohner*innen ist der Rat der Stadt unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW

- (1) Einwohner*innen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden sind an die* den Bürgermeister*in zu richten bzw. an sie* ihn weiterzuleiten. Eine Durchschrift erhalten die* der Vorsitzende des zuständigen Fachausschusses, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Bürgermeister*innen.
- (2) Über den Eingang der Anregungen und Beschwerden erteilt die* der Bürgermeister*in einen Zwischenbescheid.

- (3) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach der Gemeindeordnung wird dem jeweils zuständigen Fachausschuss übertragen. Soweit die* der Bürgermeister*in für die Entscheidung über Anregungen und Beschwerden zuständig ist, wird die beabsichtigte Entscheidung in einer Sitzungsvorlage dem Fachausschuss zur Kenntnis gegeben. Der Fachausschuss ist berechtigt, gegenüber der* dem Bürgermeister*in Empfehlungen auszusprechen. Soweit der Rat zuständig ist, entscheidet er nach Vorberatung im Fachausschuss.
- (4) Die* der Bürgermeister*in unterrichtet die* den Antragsteller*in von der Entscheidung über deren* dessen Anregungen und Beschwerden.
- (5) Die Entscheidung über Anregungen und Beschwerden entfällt, wenn
 - a) deren Behandlung einen Eingriff in ein Verwaltungsverfahren bzw. schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer gerichtlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - b) deren Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) deren Bearbeitung wegen Unleserlichkeit, Fehlen des Namens der* des Antragsteller*in oder mangels eines Sinnzusammenhangs unmöglich ist,
 - d) sie sich gegen ein Verwaltungshandeln richten, gegen das Rechtsbehelf oder Rechtsmittel eingelegt werden kann oder konnte; das Gleiche gilt bei einem Verfahren, das abgeschlossen ist,
 - e) sie sich gegen Maßnahmen richten, bei denen Bedenken und Anregungen in einem förmlichen Verwaltungsverfahren oder in einem Planfeststellungsverfahren vorgebracht werden können,
 - f) mit ihnen lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehrt wird,
 - g) sie gegenüber bereits beschiedenen Anregungen oder Beschwerden kein neues Sach-vorbringen enthalten,
 - h) Eingaben von Einwohner*innen, weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.).

§ 6 Ortsvorsteher*innen

- (1) Für die Stadtbezirke Viersen, Dülken, Süchteln und Boisheim wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit je eine*n Ortsvorsteher*in und eine*n stellvertretende*n Ortsvorsteher*in. Sie* er trägt die Bezeichnung Ortsbürgermeister*in bzw. stellvertretende*r Ortsbürgermeister*in.
- (2) Auf Beschluss des Rates oder der Ausschüsse steht der* dem Ortsbürgermeister*in das Recht zu, auf Antrag zu bestimmten Punkten der Tagesordnung angehört zu werden.

§ 7 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz entspricht nach Maßgabe der EntschVO der Höhe des Mindestlohnes nach dem Mindestlohngesetz vom 11.08.2014 in der jeweils geltenden Fassung.

- b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung der* des Arbeitgeber*in, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein*e pflege- oder betreuungsbedürftige*r Angehörige*r ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstaufschlags eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
- (4) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Stadt der Kostenübernahme vorab zustimmt.
- (5) Für die Erstattung von Fahrkosten sowie die Reisekostenvergütung für genehmigte Dienstreisen von Personen, die Aufwandsentschädigungen nach § 2 bis § 5 Absatz 1 bis 4 der EntschVO erhalten, ist das Landesreisekostengesetz vom 1. Dezember 2021 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 8 Dienstreisen

Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern bis zu einer Dauer von 3 Tagen genehmigt die* der Bürgermeister*in. Zur Genehmigung anderer Dienstreisen bedarf die* der Bürgermeister*in einer Ermächtigung des Haupt- und Finanzausschusses über Zahl und Fraktionszugehörigkeit der Teilnehmer*innen. Den ihr* ihm von der jeweiligen Fraktion benannten Teilnehmer*innen ist die Genehmigung zu erteilen.

§ 9 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Die gem. § 73 Abs. 3 GO NRW im Einvernehmen mit der* dem Bürgermeister*in zu treffende Entscheidung, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer*s Bediensteten in Führungsfunktion i. S. des § 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW begründet oder verändert, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, wird dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beschlussfassung übertragen.

Dies gilt für beschäftigte Bedienstete nur insoweit, als die Veränderung oder Begründung des Arbeitsverhältnisses auch bei einer personalrechtlichen Entscheidung für Beamt*innen unter einem Mitwirkungsvorbehalt i. S. d. Satz 1 steht. Ausnahme hiervon ist die Umsetzung bzw. Zuweisung eines anderen Arbeitsgebietes, sofern die Stellenwertigkeit sich nicht ändert.

§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften

Verträge der Stadt mit Rats- und Ausschussmitgliedern, der* dem Bürgermeister*in und den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates. Sie werden vom Haupt- und Finanzausschuss vorberaten. Eine Vorberatung des Haupt- und Finanzausschusses und eine Genehmigung des Rates sind nicht erforderlich für Verträge,

1. die zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, sofern die Leistungen der Stadt an dieselbe/denselben Vertragspartner*in weder 2.500,00 EUR im Einzelfall, noch 5.000,00 EUR jährlich übersteigen,
2. die aufgrund von feststehenden Tarifen oder anerkannten Gebührenordnungen abgeschlossen werden,
3. denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Viersen vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.

§ 11 Teilnahme an Sitzungen

- (1) An den Sitzungen des Rates, des Haupt- und Finanzausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen außer der* dem Bürgermeister*in und den Beigeordneten die von der* dem Bürgermeister*in im Benehmen mit den Vorsitzenden bestimmten Beamt*innen und Beschäftigten teil.
- (2) An den Sitzungen der übrigen Ausschüsse nehmen die zuständigen Beigeordneten und die von ihnen im Benehmen mit den Vorsitzenden bestimmten Mitarbeitenden teil. Die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen des Ausschusses verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen, soweit es sich um eine Angelegenheit ihres Geschäftsbereiches handelt.

§ 12 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden der* dem Bürgermeister*in übertragen, soweit nicht der Rat der Stadt sich selbst oder einem beschließenden Ausschuss einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidungen vorbehält.

Ob im Einzelfall ein solches Geschäft vorliegt, entscheidet der* die Bürgermeister*in nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 13 Sonstige Zuständigkeiten der* des Bürgermeister*in

Der* dem Bürgermeister*in steht außerdem die selbständige Erledigung folgender Angelegenheiten zu:

1. alle Rechts- und Verwaltungsgeschäfte, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen vorgenommen werden müssen und die nicht unter § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW fallen,
2. den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke, soweit weder eine feste Vertragsdauer von mehr als 5 Jahren vereinbart wird noch der jährliche Miet- oder Pachtzins des einzelnen Vertrages 25.000,00 EUR übersteigt,
3. die Heranziehung der Pflichtigen zu Abgaben und anderen Forderungen,
4. die befristete Niederschlagung und die Stundung öffentlicher Abgaben und anderer Forderungen in unbegrenzter Höhe sowie die unbefristete Niederschlagung und den Erlass öffentlicher Abgaben und anderer Forderungen bis einschl. 25.000,00 EUR.
5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Bekämpfung von Katastrophen, übertragbaren Krankheiten und Viehseuchen.

§ 14 Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf drei festgesetzt.
- (2) Die* der vom Rat zur/zum allgemeinen Vertreter*in der* des Bürgermeister*in bestimmte Beigeordnete führt die Bezeichnung „Erste*r Beigeordnete*r“.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die* der Bürgermeister*in bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von fachlichen Weisungen frei.
- (3) Die hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs über alle Vorhaben so frühzeitig zu unterrichten, dass sie bei allen Angelegenheiten im Sinne des § 5 GO NRW mitwirken kann.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

- (5) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen der* des* Bürgermeister*in widersprechen; in diesem Fall hat die* der Bürgermeister*in den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Beschlüsse des Rates, die nach geltenden Bestimmungen im Wortlaut bekannt zu machen sind und sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden ungekürzt im „Amtsblatt Kreis Viersen“ abgedruckt.
- (2) Sind die Bekanntmachungen gemäß Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, wird aus diesem Anlass ein besonderes Amtsblatt der Stadt Viersen herausgegeben.

§ 17 Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen der* des Bürgermeister*in mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 18 Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- (3) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 19 Hybride Durchführung von Ausschusssitzungen

- (1) Ausschüsse des Rates dürfen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle nach § 47a GO NRW hybride Sitzungen durchführen. Dies gilt nicht für die Pflichtausschüsse nach § 59 GO NRW
- (2) Den jeweiligen Ausschüssen bleibt die Entscheidung über eine Durchführung hybrider Sitzungen vorbehalten. Der Beschluss darüber, ob eine Sitzung des Ausschusses als hybride Sitzung durchgeführt werden soll, ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Der Beschluss kann frühestens mit Wirkung für die jeweils nächste Ausschusssitzung erfolgen. Jeder Ausschuss im Sinne des Absatzes 1 soll einen Vorratsbeschluss darüber treffen, ob die weiteren Sitzungen des Ausschusses in der jeweiligen Wahlperiode als hybride Sitzungen durchgeführt werden. Der Ausschuss kann einen nach Satz 5 getroffenen Vorratsbeschluss mit einfacher Mehrheit für einzelne Ausschusssitzungen oder insgesamt mit Wirkung frühestens für die nächste Ausschusssitzung wieder aufheben.

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Viersen vom 14.12.1994, zuletzt geändert durch Zwölfte Änderungssatzung vom 03.02.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 11.12.2024

gez.

Anemüller
Bürgermeisterin

1165/2024 Zwanzigste Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 11.12.2024

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Zuständigkeitsordnung vom 31.05.1995, zuletzt geändert durch die Neunzehnte Änderung vom 06.10.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2, Ziffer 8. wird wie folgt gefasst:

„Annahme von Erbschaften und Vermächtnissen sowie Annahme und Abgabe von Schenkungen jeweils im Werte von mehr als 5.000 EUR bis einschl. 25.000 EUR; im Falle der Abgabe von Schenkungen unter Beachtung des § 90 Abs. 3 GO NRW,“.

2. In § 3 Abs. 2 werden folgende Ziffern 14. – 16. ergänzt:

„14. die Entscheidung über Angelegenheiten des Landespersonalvertretungsgesetzes, soweit eine Entscheidung des Rates vorgesehen ist,

15. die Entscheidung über Angelegenheiten, in denen mehrere Ausschüsse im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnis voneinander abweichende Beschlüsse gefasst haben,

16. die Entscheidung über Angelegenheiten, die ein Ausschuss oder die* der Bürgermeister*in im Rahmen ihrer* seiner Entscheidungsbefugnis dem Haupt- und Finanzausschuss zur Entscheidung vorlegen.“

3. § 3 Abs. 3, Ziffer 12. wird wie folgt gefasst:

„über- und außerplanmäßige Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen gemäß der in der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegten Wertgrenze im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW,“.

4. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses nach der Hauptsatzung der Stadt Viersen bleiben hiervon unberührt.“

Artikel II

Diese Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung der Zuständigkeitsordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 11.12.2024

gez.

Anemüller
Bürgermeisterin

1166/2024 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern in der Stadt Viersen vom 11.12.2024

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz - NWGrStHsG) vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 611) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (RealStZustG) vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW. S. 732 / SGV. NRW. 611), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Gebiet der Stadt Viersen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1) Grundsteuer A für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft | 682 v. H. |
| 2) Grundsteuer B | |
| a) für unbebaute Grundstücke gem. § 247 Bewertungsgesetz
und bebaute Grundstücke gem. § 250 Abs. 3 Bewertungsgesetz
(Nichtwohngrundstücke) | 891 v. H. |
| b) für bebaute Grundstücke gem. § 250 Abs. 2 Bewertungsgesetz
(Wohngrundstücke) | 484 v. H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2025.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 11.12.2024

gez.

Anemüller
Bürgermeisterin

1167/2024 Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Viersen über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 11.12.2024

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (GebG NRW) vom 23 August 1999 (GV. NRW.S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV.NRW. S. 230) in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Viersen über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 13.05.2015 wird wie folgt geändert:

Der Tarif zur Satzung der Stadt Viersen über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung erhält folgende Fassung:

„Personenstandswesen

- | | | |
|---|--|------------|
| 1 | Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses | 50,00 EUR |
| | - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.1 AVerwGebO NRW | |
| 2 | Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist | 100,00 EUR |
| | - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.2 AVerwGebO NRW | |
| 3 | Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt | 50,00 EUR |
| | - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.3 AVerwGebO NRW | |
| 4 | Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes und beziehungsweise oder außerhalb der Amtsräume des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung | 150,00 EUR |
| | - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.4 AVerwGebO NRW | |
| 5 | Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften | 30,00 EUR |
| | - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.3.1 AVerwGebO NRW | |
| 6 | Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung | 10,00 EUR |
| | - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.3.2 AVerwGebO NRW | |
| 7 | Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der | |

	Reihenfolge der Vornamen	
	- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.3.3 AVerwGebO NRW	40,00 EUR
8	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	
	- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.3.4 AVerwGebO NRW	40,00 EUR
9	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden PStG	
	- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.1 AVerwGebO NRW	100,00 EUR
10	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	
	- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.2 AVerwGebO NRW	50,00 EUR
11	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	
	- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.3 AVerwGebO NRW	30,00 EUR
12	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	
	- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.4 AVerwGebO NRW	14,00 EUR
13	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG	
	- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.5 AVerwGebO NRW	14,00 EUR
14	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	
	- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.6 AVerwGebO NRW	7,00 EUR
15	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	
	- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.7 AVerwGebO NRW	10,00 EUR
16	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	
	- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.8 AVerwGebO NRW	10,00 EUR
17	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je angefangene 15 Minuten	
	- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.9 AVerwGebO NRW	20,00 EUR
18	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	
	- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.11 AVerwGebO NRW	100,00 EUR
19	Ausstellen eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26.07.2016, S. 1)	

Gebühr in selber Höhe wie die Gebühr, die für die Erteilung der jeweiligen öffentlichen Urkunde zu erheben ist, auf die sich das mehrsprachige Formular bezieht

- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.12 AVerwGebO NRW

14,00 EUR“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 11.12.2024

gez.

Anemüller
Bürgermeisterin

1168/2024 Siebzehnte Änderungssatzung zur Marktsatzung der Stadt Viersen vom 11.12.2024

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245), in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Märkte in der Stadt Viersen vom 28.06.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 wird „Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen“ durch „Entgeltordnung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen“ ersetzt.
2. In der Anlage I werden die Zeilen „Süchteln - Herbstkirmes“ und „Dülken - Frühkirmes“ gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 11.12.2024

gez.

Anemüller

Bürgermeisterin

1169/2024 Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 11.12.2024

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 22.12.2021 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 23.08.2023 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 11.12.2024

gez.

Anemüller
Bürgermeisterin

1170/2024 Entgeltordnung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Viersen vom 11.12.2024

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelterhebung

Für die Benutzung von Straßen, Plätzen und Einrichtungen, welche die Stadt als Veranstalter für Veranstaltungen gemäß der Satzung über die Märkte in der Stadt Viersen bereitstellt, werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Zahlungspflicht

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Abschluss des privatrechtlichen Nutzungsvertrages.
- (2) Das festgelegte Entgelt für die Teilnahme an Jahrmärkten, Volksfesten bzw. am Schöppenmarkt ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung nach Rechnungsstellung in einer Summe auf ein Konto der Stadt Viersen unter Angabe des Kassenzeichens und Verwendungszwecks entsprechend des Nutzungsvertrages zu überweisen.
- (3) In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei der Restplatzvergabe für Jahrmärkte und Volksfeste, kann das Entgelt in bar oder mittels EC-Cash-Zahlung (gegen Erstellung einer Quittung) vor Ort an den Beauftragten der Stadt entrichtet werden (Fälligkeit).
- (4) Das Entgelt für die tageweise Teilnahme am Wochenmarkt (z.B. Saisonbeschicker) wird für jeden Monat festgesetzt und ist nach der Festsetzung vom Vertragspartner innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung auf ein Konto der Stadt Viersen unter Angabe des Kassenzeichens und Verwendungszwecks entsprechend des Nutzungsvertrages zu überweisen oder von der Stadt Viersen per SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen.
- (5) Für die dauerhafte (ganzjährige) Teilnahme am Wochenmarkt und einem Rechnungsbetrag von über 200,00 Euro ist das Entgelt für das gesamte Kalenderjahr zu entrichten. In diesem Fall ist das Entgelt spätestens zwei Wochen nach Rechnungsstellung vor der ersten Veranstaltung in einer Summe oder nach Vereinbarung zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres auf ein Konto der Stadt Viersen unter Angabe des Kassenzeichens und Verwendungszwecks entsprechend des Nutzungsvertrages zu überweisen oder von der Stadt Viersen per SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Dem Jahresentgelt werden 45 Kalenderwochen zugrunde gelegt. Damit sind Ausfalltage aufgrund von Krankheit, Feiertagen, technischen Mängeln, Witterungsverhältnisse o.ä. abgegolten. Bei der Nichtinanspruchnahme der gesamten Dauer erfolgt keine Rückerstattung.
- (6) Die Belege über die erfolgte Entgeltzahlung sind bis zur Beendigung der Veranstaltung bzw. bis zum Ende des im Voraus gezahlten Zeitraums aufzubewahren und den Beauftragten der Stadt Viersen auf Verlangen vorzuweisen.
- (7) Schuldner des Entgeltes bei den von der Stadt Viersen durchgeführten Veranstaltungen ist der Betreiber des Verkaufsstandes, Vergnügungsgeschäfts o.ä. Mehrere Betreiber haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgeltberechnung

(1) Das Entgelt bemisst sich nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Fläche in Quadratmeter.

(2) Das Entgelt beträgt je Tag und Quadratmeter Fläche:

a) bei Wochenmärkten 0,70 Euro je Tag mal Anzahl der Quadratmeter

b) für Geschäfte auf den Jahrmärkten gilt folgende Entgeltstaffelung

je Tag mal Anzahl der Quadratmeter:

- für den 1. bis 20. Quadratmeter: 1,50 Euro

- für den 21. bis 50. Quadratmeter: 1,15 Euro

- für den 51. bis 100. Quadratmeter: 0,90 Euro

- für den 101. bis 300. Quadratmeter: 0,35 Euro

- für jeden weiteren Quadratmeter: 0,30 Euro

c) beim Schöppenmarkt für Verkaufsstände 4,30 Euro je Tag mal Anzahl der Quadratmeter. Für Fahr-
geschäfte auf dem Schöppenmarkt (z.B. Karussells, Luft- oder Schiffsschaukeln, Riesenräder) findet
die Entgeltstaffelung nach § 3 Abs. 2 b) Anwendung.

(3) Das Mindestentgelt beträgt:

a) für Geschäfte auf den Wochenmärkten 2,50 Euro je angefangenen Tag

b) für Geschäfte auf den Jahrmärkten 7,50 Euro je angefangenen Tag

c) für Geschäfte auf dem Schöppenmarkt 10,00 Euro je angefangenen Tag

(4) Für die Entrichtung des Standplatzentgeltes auf dem Schöppenmarkt wird bei Zahlung am Veranstaltungstag eine Verwaltungspauschale in Höhe von 12,00 Euro erhoben. Barzahlungsbeträge werden je Zahlvorgang auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.

(5) Die vorgenannten Beträge verstehen sich als Netto-Entgelte ohne Umsatzsteuer aufgrund der Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 12 Umsatzsteuergesetz (UStG).

(6) Wird die zugewiesene Fläche nur zu einem Teil oder nur zeitweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung des Entgeltes.

§ 4 Entgelt bei Nichterscheinen

Bei Nichterscheinen zur Platzzuteilung oder Nichtbenutzung des zugewiesenen Platzes zum vereinbarten Zweck wird anstelle des Nutzungsentgeltes eine Vertragsstrafe in Höhe des Entgelts gem. § 3

sofort fällig. Gleichzeitig ist die Stadt Viersen berechtigt, den betreffenden Standplatz anderweitig zu vergeben.

§ 5 Abweichende Regelungen bei höherer Gewalt

In dringenden Fällen können die Zeit, die Öffnungszeiten und der Platz der Veranstaltung abweichend durch die Ordnungsbehörde festgesetzt und in begründeten Fällen abgesagt werden (z.B. Unwetterwarnungen).

Eine Erstattung bereits gezahlter Entgelte erfolgt nur, soweit kein Ausweichtermin benannt werden kann.

§ 6 Entgeltgleitklausel

Die Entgelte gemäß dieser Entgeltordnung werden auf der Grundlage des „Verbraucherpreisindizes für NRW“ ab einer Steigerung von mehr als 1,0 % angepasst. Die Überprüfung findet jährlich statt. Erstmalig in 2025 erfolgt ggf. eine Anpassung zum 01.01.2026.

Maßgeblich ist das jeweilige Basisjahr auf Grundlage des „Verbraucherpreisindizes für NRW“.

Für eine künftige Erhöhung der Entgelte ist der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entgeltordnung geltende Preisindex maßgeblich. Bei der Bemessung der Entgelte erfolgt eine Rundung der Beträge im Bereich von 5 Cent.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Viersen, den 11.12.2024

gez.

Anemüller
Bürgermeisterin

1171/2024 Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft für obdachlose Einzelpersonen der Stadt Viersen vom 11.12.2024

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft für obdachlose Einzelpersonen der Stadt Viersen vom 19.12.2018, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 14.12.2022, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die in § 1 dieser Satzung genannte Unterkunft beträgt 115,00 € pro Übernachtung.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Viersen, den 11.12.2024

gez.

Anemüller
Bürgermeisterin

1172/2024 Fünfunddreißigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 11.12.2024

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 03.12.1982, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13.12.2023, wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die nach § 6 der Satzung für die Übergangsheime der Stadt Viersen zu erhebenden monatlichen Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1.) Benutzungsgebühr 12,74 qm x 4,8572728 € = 61,88 € je Person

2.) Verbrauchskosten = 38,47 € je Person“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 11.12.2024

gez.

Anemüller
Bürgermeisterin

1173/2024 Achtzehnte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 11.12.2024

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560), in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen vom 21.01.2009, zuletzt geändert durch die Siebzehnte Änderungssatzung vom 13.12.2023, wird wie folgt geändert:

1. Der Gebührentarif zu § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren

<u>Tarifstelle</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Gebührensätze</u> <u>ab</u> <u>01.01.2025</u>
1.	Schmutzwassergebühren	
1.1	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 1-3 je m ³ Schmutzwasser	5,57 €
1.2	Bei abflusslosen Gruben beträgt der Gebührensatz nach § 3 Abs. 1-3 je m ³ Schmutzwasser	9,09 €
1.3	Bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen sind, beträgt der gesonderte Gebührensatz nach § 3 Abs. 6 je m ³ Schmutzwasser	2,82 €

2.	Niederschlagswassergebühren	
2.1	Der Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 beträgt je m ² abflusswirksamer Fläche	2,23 €
2.2	Der gesonderte Gebührensatz nach § 4 Abs. 3 Satz 1 beträgt je m ² abflusswirksamer Fläche	1,74 €
3.	Gebühren für die Beseitigung von Klärschlamm aus Abwasserbehandlungsanlagen	
3.1	Der Gebührensatz nach § 5 beträgt je m ³ abgefahrenen Klärschlamm	22,08 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 11.12.2024

gez.

Anemüller
Bürgermeisterin

1174/2024 Siebenundzwanzigste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 11.12.2024

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S.155) und § 33 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen in seiner aktuellen Fassung in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.September 1990, zuletzt geändert durch die Sechszwanzigste Änderungssatzung vom 04.September 2024, wird wie folgt geändert:

§ 2 Gebührenbemessung

1. In „Gebührentarife“ zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen wird folgende Tarifstelle neu eingefügt:

2.4	Erdbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, tief	198,00 €
-----	--	----------

2. In „Gebührentarife“ zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung werden die Tarifstellen zu 14.2 „Ausstellen von Berechtigungsausweisen“ wie folgt neu verfasst

14.2 Ausstellen von Berechtigungsausweisen

14.2.1	an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 2 Jahre (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät) mit einem Fahrzeug	27,00 €
14.2.2	an Gewerbetreibende – Gültigkeitsdauer 2 Jahre -, für jedes weitere Fahrzeug	10,00 €
14.2.3	an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Tag (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät) mit einem Fahrzeug	18,00 €
14.2.4	an Gewerbetreibende – Gültigkeitsdauer 1 Tag -, für jedes weitere Fahrzeug	10,00 €
14.2.5	zum Befahren bestimmter Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen für Personen,	

die das 85. Lebensjahr vollendet haben, sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen G), Gültigkeitsdauer 1 Jahr

gebührenfrei

3. Die Gebührentarife zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen erhalten folgende Fassung:

„Gebührentarife
zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen

Tarifstelle	Bezeichnung	Gebühr
1	Bestattungsgebühr in einer Reihengrabstätte	
1.1	Erbbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihen-, oder Rasenreihengrabstätte	161,00 €
1.2	Erbbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihen-, oder Rasenreihengrabstätte	317,00 €
1.3	Erbbestattung von Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten	104,00 €
2	Bestattungsgebühr in einer Wahlgrabstätte	
2.1	Erbbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, flach	185,00 €
2.2	Erbbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, flach	532,00 €
2.3	Erbbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, tief	545,00 €
2.4	Erbbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, tief	198,00 €
3	Bestattungsgebühr in einer Urnengrabstätte	
3.1	Urnenbeisetzung in einer Urnenreihen-, Urnenrasenreihen-, Urnenbaumreihen-, Urnenwahlgrabstätte, Gemeinschaftsgrabanlage oder Wahlgrabstätte	147,00 €
3.2	Urnenbeisetzung in einer Kolumbarienwand	179,00 €
3.3	Urnenbeisetzung in einer Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätte im Urnengarten	77,00 €
3.4	Urnenbeisetzung in einer Kolumbarienstele im Urnengarten	53,00 €
4	Gebühren für das Um-, Aus- und Einbetten	
4.1	Umbetten (Aus- und Einbetten)	
4.1.1	eines Verstorbenen	
4.1.1.1	bei Baggereinsatz	1.530,00 €
4.1.1.2	ohne Baggereinsatz	1.740,00 €
4.1.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	
4.1.2.1	bei Baggereinsatz	896,00 €
4.1.2.2	ohne Baggereinsatz	1.083,00 €
4.1.3	einer Urne	213,00 €
4.2	Ausbetten zur Überführung	
4.2.1	eines Verstorbenen	
4.2.1.1	bei Baggereinsatz	1.017,00 €
4.2.1.2	ohne Baggereinsatz	1.226,00 €
4.2.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	
4.2.2.1	bei Baggereinsatz	602,00 €
4.2.2.2	ohne Baggereinsatz	788,00 €
4.2.3	einer Urne	166,00 €

4.3	Einbetten nach einer Überführung	
4.3.1	eines Verstorbenen	371,00 €
4.3.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	260,00 €
4.3.3	einer Urne	127,00 €
5	Gebühren für Tieferbettung einer Leiche in einem Wahlgrab (Mehraufwand)	entfällt
6	Gebühren für Grabbeigaben (kremiertes Heimtier), je Grabbeigabe	54,00 €
7	Einrichten, Pflege und Abräumen von Grabstätten	
7.1	Einrichten und Pflege von Grabstätten	
7.1.1	Pflege von Rasenreihengrabstätten, pro Jahr	24,00 €
7.1.2	Pflege von Baumreihengrabstätten, pro Jahr	24,00 €
7.1.3	Pflege von Rasenwahlgrabstätten, pro Jahr	24,00 €
7.1.4	Pflege von Urnenrasenreihengrabstätten, pro Jahr	13,00 €
7.1.5	Pflege von Urnenrasenwahlgrabstätten, pro Jahr	13,00 €
7.1.6	Pflege von Urnenbaumreihengrabstätten, pro Jahr	13,00 €
7.1.7	Pflege von Urnenbaumwahlgrabstätten, pro Jahr	13,00 €
7.1.8	Einrichten und Pflege städtischer Gemeinschaftsgrabanlagen, pro Urne, pro Jahr	30,00 €
7.2	Pflege zurückgegebener Grabstätten	
7.2.1	Pflege zurückgegebener Reihen- und Wahlgräber bis zum Ablauf der Ruhefrist, pro Stelle, pro Jahr	104,00 €
7.2.2	Pflege zurückgegebener Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist, pro Stelle, pro Jahr	52,00 €
7.3	Abräumen von Grabmalen	
7.3.1	Abräumen von Grabmalen auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sowie Liegeplatten	93,00 €
7.3.2	Abräumen von Grabmalen und/oder Fundament auf Reihengrabstätten	196,00 €
7.3.3	Abräumen von Grabmalen und/oder Fundament auf Wahlgrabstätten (Gesamtgewicht Grabmal und Fundament bis 500 kg)	233,00 €
7.3.4	Abräumen von Grabmalen und/oder Fundament auf Wahlgrabstätten (Gesamtgewicht Grabmal und Fundament größer 500 kg)	Abrechnung nach tatsächlich entstandenem Aufwand
7.3.5	Abräumen von Abdeckplatten von Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten	116,00 €
7.3.6	Abräumen von Einfassungen	142,00 €
8	Reihengrabstätten	
8.1.1	Überlassung einer Reihen- und Rasenreihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	69,00 €
8.1.2	Überlassung von Grabstätten zur Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	74,00 €
8.1.3	Überlassung einer Urnenreihen-, Urnenrasenreihen- oder Urnenbaumreihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	74,00 €
8.2	Inanspruchnahme einer Gemeinschaftsgrabanlage, pro Urne, pro Jahr	74,00 €
9	Wahlgrabstätten	
9.1	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, flach, pro Bestattungsmöglichkeit, pro Jahr	72,00 €
9.2	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, tief, pro Bestattungsmöglichkeit, pro Jahr	71,00 €
9.3	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte, pro Beisetzungsmöglichkeit, pro Jahr	78,00 €

9.4	Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnenfach in einer Kolumbarienwand für zwei Urnen für die Dauer der Ruhefrist, pro Beisetzungsmöglichkeit, pro Jahr	79,00 €
9.5	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, flach, für die Bestattung einer zusätzlichen Urne gemäß § 16 Absatz 8 der Friedhofssatzung, pro Jahr	72,00 €
9.6	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, tief, für die Bestattung einer zusätzlichen Urne gemäß § 16 Absatz 8 der Friedhofssatzung, pro Jahr	71,00 €
9.7	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Bestattung einer zusätzlichen Urne gemäß § 16 Absatz 7 der Friedhofssatzung, pro Jahr	78,00 €
11	Abdeckplatten und Gedenktäfelchen	
11.1	Abdeckplatte für Einzelkolumbarien inklusive erstmaligem Einbau	49,00 €
11.2	Abdeckplatte für Doppelkolumbarien inklusive erstmaligem Einbau	81,00 €
11.3	Platte für Rasen-, Urnenrasen- und Urnenbaumwahlgrab	49,00 €
11.4	Gedenktäfelchen für Rasenreihen-, Urnenbaumreihen- und Urnenrasenreihengrabstätten, sowie Gemeinschaftsgrabanlagen	78,00 €
11.5	Abdeckplatte für Kolumbarium in einer Kolumbariumstele im Urnengarten inklusive erstmaligem Einbau	125,00 €
12	Gebühren für die Benutzung der Totenhallen	
12.1	Benutzung der Leichenzellen	
12.1.1	Benutzung der Leichenzellen, pro Tag	33,00 €
12.1.2	Benutzung der Doppelzellen auf Verlangen für nur 1 Leiche, pro Tag (Zusatzgebühr)	33,00 €
12.1.3	Benutzung der Tiefkühlzelle, pro Tag	117,00 €
12.2	Benutzung der Trauerhallen	
12.2.1	Benutzung der Trauerhallen	141,00 €
12.3	Benutzung eines besonderen Raumes für Waschungen	113,00 €
13	Benutzung der Kolumbarienkapellen Friedhof Löh zur Verabschiedung	21,00 €
14	Verwaltungsgebühren	
14.1	Gebühren für die Erlaubnis/Zustimmung zur Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmalen, Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten sowie bauliche Anlagen (vor Ablauf der Ruhefristen oder Nutzungszeiten)	
14.1.1	Erlaubnis zur Errichtung	44,00 €
14.1.2	Erlaubnis zur Veränderung oder Entfernung	44,00 €
14.2	Ausstellen von Berechtigungsausweisen	
14.2.1	an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 2 Jahre (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät) mit einem Fahrzeug	27,00 €
14.2.2	an Gewerbetreibende – Gültigkeitsdauer 2 Jahre -, für jedes weitere Fahrzeug	10,00 €
14.2.3	an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Tag (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät) mit einem Fahrzeug	18,00 €
14.2.4	an Gewerbetreibende – Gültigkeitsdauer 1 Tag -, für jedes weitere Fahrzeug	10,00 €
14.2.5	zum Befahren bestimmter Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen für Personen, die das 85. Lebensjahr vollendet haben, sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen G), Gültigkeitsdauer 1 Jahr	gebührenfrei
14.3	Umschreibung und Wiederherstellung von Nutzungsrechten	

14.3.1	Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten entzogenen Nutzungsrechtes	34,00 €
--------	--	---------

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 11.12.2024

gez.

Anemüller
Bürgermeisterin

1175/2024 Achte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - der Stadt Viersen (AGS) vom 11.12.2024

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 21 der Satzung über die Entsorgung von Abfall – Abfallentsorgungssatzung (AES) – der Stadt Viersen vom 13.12.2023 in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - vom 17.12.2014, zuletzt geändert durch die Siebte Änderungssatzung vom 13.12.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Gebührensätze wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren betragen:

1. je Sammelbehälter nach § 3 Absatz 1 Ziffer 1

1.1	mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter im System Graue Tonne	je Veranlagungsjahr	6,41 €
1.2	mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern im System Graue Tonne	je Veranlagungsjahr	12,83 €
1.3	mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter im System Graue Tonne	je Veranlagungsjahr	25,66 €
1.4	mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter im System Graue Tonne	je Veranlagungsjahr	117,59 €
1.5	mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter im System Braune Tonne	je Veranlagungsjahr	12,83 €
1.6	mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter im System Braune Tonne	je Veranlagungsjahr	25,66 €
1.7	mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter im System Braune Tonne	je Veranlagungsjahr	117,59 €

2. je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Absatz 1 Ziffer 2
- | | | |
|-----|--|--------|
| 2.1 | für 60, 120 und 240 Liter fassende Sammelbehälter im System Grau ohne Behältertransport | 1,28 € |
| 2.2 | für 120 und 240 Liter fassende Sammelbehälter im System Braun ohne Behältertransport | 1,28 € |
| 2.3 | für 1.100 Liter fassende Sammelbehälter im System Grau und Braun | 4,35 € |
| 2.4 | Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet. | |
3. nach Behältervolumen in Liter nach § 3 Absatz 1 Ziffer 3
- | | | | |
|------|----------------------------------|------------|---------|
| 3.1 | - im System Graue Tonne | je Liter | 0,043 € |
| 3.11 | - für 60 Liter Sammelbehälter | je Leerung | 2,58 € |
| 3.12 | - für 120 Liter Sammelbehälter | je Leerung | 5,16 € |
| 3.13 | - für 240 Liter Sammelbehälter | je Leerung | 10,32 € |
| 3.14 | - für 1.100 Liter Sammelbehälter | je Leerung | 47,30 € |
| 3.2 | - im System Braune Tonne | je Liter | 0,036 € |
| 3.21 | - für 120 Liter Sammelbehälter | je Leerung | 4,32 € |
| 3.22 | - für 240 Liter Sammelbehälter | je Leerung | 8,64 € |
| 3.23 | - für 1.100 Liter Sammelbehälter | je Leerung | 39,60 € |
4. je **Abfallsack** nach § 3 Absatz 1 Ziffer 4
- 4,50 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Viersen, den 11.12.2024

gez.

Anemüller
Bürgermeisterin

1176/2024 Zwölfte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen vom 11.12.2024

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV.NRW.S.444), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NRW.S.706; ber. 1976 S.12/SGV.NRW.2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV.NRW.S.868), und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV.NRW.S.155), in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Viersen vom 19. Oktober 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Zugänge

<u>Straße oder Straßenteil</u>	<u>Stadtbezirk</u>	<u>Buchstabe</u>
Düsseldorfer Straße		
- von Flur 70, Flurstück 65 bis Flur 71, Flurstück 123	SÜ	A
- von Flur 71, Flurstück 780 bis Flur 95, Flurstück 61	SÜ	B
Gehlingsweg		
- Stichweg, Flur 96, Flurstück 527	SÜ	A
Josef-Schürgers-Straße		
	VIE	A

Abgänge

<u>Straße oder Straßenteil</u>	<u>Stadtbezirk</u>	<u>Buchstabe</u>
Düsseldorfer Straße	SÜ	B
- Verbindungsweg, Flur 96, Flurstück 527, zwischen Düsseldorfer Straße und Gehlingsweg	SÜ	A

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Viersen, den 11.12.2024

gez.

Anemüller
Bürgermeisterin

Stadt Willich

1177/2024 Umbenennung der August-Peters-Straße in Willich/Schiefbahn in Bruno-Schönewald-Straße

Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung

1. Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 23.05.2024 die Umbenennung der August-Peters-Straße in Willich in Willich/Schiefbahn beschlossen. Am 14.11.2024 wurde dazu der Beschluss über den neuen Straßennamen gefasst. Die neue Straßenbezeichnung lautet: Bruno-Schönewald-Straße.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Monat nach Bekanntgabe in Kraft.
3. Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs.2 Satz1 Nr.4 VwGO wird hiermit angeordnet.

Begründung

Bei der Entscheidung über das Ob und Wie einer Straßenumbenennung steht der Gemeinde eine weitgehende, auf dem Selbstverwaltungsrecht beruhende Gestaltungsfreiheit zu, die lediglich durch den Zweck der Aufgabenzuweisung und durch die aus dem Rechtsstaatsprinzip, sowie besonderen gesetzlichen Bestimmungen folgenden Grenzen jeder Verwaltungstätigkeit beschränkt wird. Zweck der Benennung ist in erster Linie, im Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen den Bürgern und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Amtsgebäuden zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Umbenennung der betreffenden Straße ist eine Maßnahme, die im öffentlichen Interesse steht.

Am 30.10.2023 beantragte die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Willich, die Umbenennung der August-Peters-Straße durch die Verwaltung prüfen zu lassen. Als Begründung für diesen Antrag wurde vorgebracht, dass der Name des 1986 verstorbenen Weihbischofs August Peters auf einer Liste des Bistums Aachen mit (mutmaßlichen) Tätern sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige und Schutzbedürftigen aufgelistet ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 23.05.2023 einstimmig beschlossen, die August-Peters-Straße umzubenennen und die Kommission zur Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Willich damit beauftragt, einen neuen geeigneten Namen vorzuschlagen. Weiter wurde die Verwaltung damit beauftragt, ein Umbenennungsverfahren einzuleiten. Hierbei waren die Interessen zwischen den öffentlichen Belangen und den Belangen der in der umzubenennenden Straße wohnenden Einwohner und ansässigen Gewerbebetriebe abzuwägen. Im Ergebnis dieser Abwägung überwog die Notwendigkeit der Straßenumbenennung.

Mit Schreiben vom 03.07.2024 wurden die Anwohner der August-Peters-Straße über den Beschluss und die Hintergründe informiert und erhielten die Möglichkeit einen Benennungsvorschlag einzureichen. Von dieser Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht.

In der Sitzung am 14.11.2024 hat der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig beschlossen die bisherige August-Peters-Straße in Bruno-Schönewald Straße umzubenennen.

Die Kosten der aus dieser Allgemeinverfügung resultierenden Amtshandlungen sowie Kosten die im privaten oder gewerblichen Bereich anfallen, werden seitens der Stadt Willich nicht übernommen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um dem vorrangigen Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes und der Bedeutung für das Meldewesen, Feuerwehr, Polizei und Rettungsdiensten zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und eventuell den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Dieser Antrag ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Schäfer

1178/2024 Satzung über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren)

Satzung der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) vom 27.11.2024 (Abl. Krs. Vie. ____, S. __)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), Aufhebung Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024, der §§ 1, 2, 3, 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2024, sowie des § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) in der Stadt Willich vom 21.12.1982 (Abl. Krs. Vie. 1982, S. 636), zuletzt geändert am 20.12.2022 (Abl. Krs. Vie. 747/2021), in Kraft getreten am 01.01.2023, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebühr beträgt jährlich im Einzugsgebiet des

Niersverbandes	
für Gewässerunterhaltung	0,0953 €/ar
für Hochwasserschutz	0,0288 €/ar
Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers	0,1141 €/ar
Wasser- und Bodenverbandes Nordkanal	0,0277 €/ar

§ 2

Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabensetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeit tritt die Satzung der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren nach § 7 KAG NW für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) vom 19.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 27.11.2024

gez.

(Pakusch)
Bürgermeister

**1179/2024 Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreini-
gungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Willich vom
30.04.2009**

**Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung
von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Willich
vom 30.04.2009**

(Abl. Krs. Vie. 2009, S.317)

Erste Änderungssatzung vom 18.12.2009

(Abl.Krs. Vie. 2009, S. 1313)

Zweite Änderungssatzung vom 22.12.2010

(Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1308)

Dritte Änderungssatzung vom 21.12.2011

(Abl. Krs. Vie. 2011, S. 1316)

Vierte Änderungssatzung vom 18.12.2012

(Abl. Krs. Vie. 2012, S. 1200)

Fünfte Änderungssatzung vom 18.12.2013

(Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1237)

Sechste Änderungssatzung vom 16.12.2014

(Abl. Krs. Vie. 2014, S.1448)

Siebte Änderungssatzung vom 17.12.2015

(Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1207)

Achte Änderungssatzung vom 15.12.2016

Neunte Änderungssatzung vom 20.12.2017

(Abl. Krs. Vie. 2018, S. 32)

Zehnte Änderungssatzung vom 19.12.2018

(Abl. Krs. Vie. 2018, S. 1286)

Elfte Änderungssatzung vom 19.12.2019

(Abl. Krs. Vie. 2019, S. 21)

Zwölfte Änderungssatzung vom 28.10.2020

(Abl. Krs. Vie. 2020, S. 96)

Dreizehnte Änderungssatzung vom 21.12.2021

(Abl. Krs. Vie 748/2021)

Vierzehnte Änderungssatzung vom 20.12.2022

(Abl. Krs. Vie 907/2022)

Fünfzehnte Änderungssatzung vom 19.12.2023

(Abl. Krs. Vie 13/2024)

Sechzehnte Änderungssatzung vom 27.11.2024

(Abl. Krs. Vie /)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Aufhebung Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, ber. 1976

S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 05.11.2026 und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2024, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 27.11.2024 die 16. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung und die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Die Straßenreinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen, sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Für die Winterwartung der Gehwege sind die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer zuständig. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergibt sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen mit 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der/des Eigentümer(s) und/oder der Eigentümerin(-innen), der/die Erbbauberechtigte (n).

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen (Tarif/Standard 9) wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern und Eigentümerinnen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Die Stadt überträgt darüber hinaus allen Eigentümern und Eigentümerinnen von Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage die Reinigung der den Grundstücken vorgelagerten Gehwege. Von der Übertragung ausgenommen sind die als Gehwege geltenden, zwischen Grundstücksgrenze und öffentlicher Verkehrsfläche liegenden, 1,50 m breiten Streifen der verkehrsberuhigten Einkaufsstraßen, sowie die Gehwege, die im Rahmen des Standards 5 gereinigt werden.

Für die Winterwartung der Gehwege sind grundsätzlich die Eigentümerinnen und Eigentümer der hintergelagerten Grundstücke zuständig. Der Umfang der Winterwartung ist § 4 dieser Satzung zu entnehmen.

- (2) Auf Antrag der reinigungspflichtigen Person kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an deren Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind einmal wöchentlich freitags oder samstags in der
Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens 18.00 Uhr und
in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis spätestens 16.00 Uhr

zu säubern.

Auf Straßen, bei denen der Gehweg nicht durch Schrammbord, Bordstein oder ähnliche Einrichtungen abgegrenzt ist, ist von den Eigentümern und Eigentümerinnen ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Die Gehwegreinigung umfasst auch die Beseitigung von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs, Gras, Unkraut und sonstigen Verunreinigung, unabhängig vom Verursachenden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachenden, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4**Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht**

- (1) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
 - (2) Die Gehwege sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern von den hintergelagerten Grundstücken in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Straßen, bei denen der Gehweg nicht durch Schrammbord, Bordstein oder ähnliche Einrichtungen abgegrenzt ist, ist von den Eigentümern und Eigentümerinnen ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den Anliegergrundstücken und der öffentlichen Verkehrsfläche, von Eis- bzw. Schneeglätte zu befreien. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
 - (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
 - (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
 - (6) Ist die Fahrbahnreinigung übertragen (Tarif 9), so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und

- Übergänge für Fußgänger und Fußgängerinnen in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einzündungen
jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 2 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.
- (2) Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 Kommunalabgabensetz für das Land Nordrhein-Westfalen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten, der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.

Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinien, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Grenzt ein Grundstück mit mehreren Grundstücksseiten an verschiedene, mit Kraftfahrzeugen befahrbare, Straßenteile derselben Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

- (5) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 - 4)
- | | |
|---|-----------|
| a) für Straßen, die einmal wöchentlich mit der Großkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 1) | 1,06 Euro |
| b) für Straßen, die 14-täglich mit der Kleinkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 2) | 1,59 Euro |
| c) für Straßen, die dreimal wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer wöchentlichen Reinigung durch Zukehrung mit Hand von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze gereinigt werden (Tarif 3) | 3,60 Euro |
| d) für Straßen, die dreimal wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine von Grundstücksgrenze bis Grundstücksgrenze gereinigt werden (Tarif 4) | 5,11 Euro |
| e) für Straßen einschließlich Gehwege, die wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine inklusive Zukehrung per Hand gereinigt werden (Tarif 5) | 3,10 Euro |
| f) für Straßen, die wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer 14tägigen Zukehrung per Hand gereinigt werden (Tarif 6) | 2,34 Euro |
| g) für Straßen, die wöchentlich abwechselnd mit der Groß- und Kleinkehrmaschine gereinigt werden (Tarif 7) | 1,29 Euro |
- (6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 5 Buchstabe a) bis d) genannten Reinigungsstandards, ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).
- (7) Auf Antrag der Mehrheit der Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen eines Straßenzuges oder eines klar abzugrenzenden Straßenabschnittes kann der Reinigungstarif für den entsprechenden Bereich ab dem 01.01. des Folgejahres geändert werden. Für den Antrag auf Änderung des Reinigungsstandards nach Tarif 1 bis Tarif 7 reicht die einfache Mehrheit; der Antrag auf Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer und Eigentümerinnen (Tarif 9) muss hingegen einstimmig abgegeben werden.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer und/oder die Eigentümerin/- innen bzw. der/die Erbbauberechtigte(n) des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerinnen.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels erfolgt die Veranlagungsumschreibung auf Antrag des Alt- bzw. Neueigentümers und/oder der Eigentümerin zum 1. des Folgemonats. Ansonsten erfolgt die Umschreibung auf den neuen Eigentümer analog der Grundsteuer zum 1.1. des Folgejahres.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals.

Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (3) Kleinstbeträge unter 5,00 € werden nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) nicht erstattet.
- (4) Die Nutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im in § 3 Abs. 1 festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 5 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt

3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 6 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 3 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt
 6. entgegen § 4 Abs. 3 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist.
 7. entgegen § 4 Abs. 4 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist
 8. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
 9. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt
 10. entgegen § 4 Abs. 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt
 11. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktags) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt
 12. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird
 13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert
-
14. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder
 15. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.
-
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
 - (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Anlage Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung 2025

Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Willich

Tarif / Standard	
	Reinigungsmodus - Übersicht
1	
2	Reinigung 1 x wöchentlich mit der Großkehrmaschine Reinigung 14-tägig mit der Kleinkehrmaschine
3	Reinigung 3 x wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer wöchentlichen Reinigung durch <u>Zukehrung</u> mit Hand von <u>Grundstücksgrenze</u> bis Grundstücksgrenze
4	Reinigung 3 x wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine von <u>Grundstücksgrenze</u> bis Grundstücksgrenze
5	Reinigung wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine inkl. <u>Zukehrung</u> per Hand einschl. Gehwege
6	Reinigung wöchentlich mit der Kleinkehrmaschine zuzüglich einer <u>14täglichen Zukehrung</u> per Hand
7	Reinigung wöchentlich abwechselnd mit der Groß- und Kleinkehrmaschine inkl. bedarfsorientierter <u>Zukehrung</u> per Hand
9	Anliegerstraße; Reinigung auf Grundstückseigentümer übertragen (gem. § 2)

Ortsteil: Schnierbann

Straßenverzeichnis 2025
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Ackerhofweg	9	Knickelsdorf - Ausbauende
Abornweg	9	verkehrsberuhigter Bereich komplett, einschließlich Stichweg
Akazienweg	9	von Abornweg bis Buchenweg, einschl. Stichwege verkehrsberuhigter Bereich
Albert-Oetker-Str.	1	nördl. Seite von Hochstr. bis Haus-Nr. 80
Albert-Oetker-Str.	1	südl. Seite von Hochstr. bis Arnold- Leenen - Str.
Albrecht-Dürer-Str.	1	Tupsheide bis 10 Meter hinter Spitzwegstr.
Albrecht-Dürer-Str.	9	10 Meter nach Spitzwegstr. Bis Rubens- weg (Ende)
Alte Landstr.	1	Eiserhütte bis Nr. 64
Alte Landstr.	1	Nr. 58 bis Pirolstr.
Alte Landstr.	1	Pirolstr. bis Wilh.-Hörmes-Str.
Alte Pastoratstr.	2	komplett
Alte Poststraße	1	Ortsdurchfahrt bis Wilhelm-Hörmes-Str.
Alte Schmiede	9	komplett
Altufer	7	komplett
Am Kavitt	9	komplett
Am Klosterpark	9	komplett
Am Moorgraben	1	komplett
Am Nordkanal	1	einschl. Wendehammer
Am Ronkholz	9	komplett
Am Schiefbahner Bahnhof	9	komplett
Am Steigerturm	1	komplett
An der Schießbrute	1	komplett
Antoniusstr.	1	komplett
Arnold-Leenen-Str.	7	komplett
August-Peters-Str.	9	komplett
Augustinerinnenstr.	9	von Willicher Str. bis Ausbauende einschl. Stichstraßen
Barschbleek	7	Linsellestr. bis Bruchstr.
Barschbleek	7	Bruchstr. bis Parkplatz am Friedhof
Beethovenstr.	1	komplett
Bertzweg	1	westl. Seite von Tupsheide bis Rebhühnweg
Birkenweg	9	komplett
Bleek	1	komplett
Blumenstr.	1	Albert-Oetker-Str. bis Siedlerallee
Blumenstr.	1	Siedlerallee bis Ausbauende
Bruchstr.	1	komplett
Buchenweg	9	verkehrsberuhigter Bereich einschl. Fußweg
Dachsweg	9	komplett
Diepenbroich	1	komplett
Dohlenweg	1	komplett
Eichendorffstr.	9	komplett
En de Hött	9	komplett
Eschenweg	1	komplett
Fasanenweg	9	komplett
Fichtenstr.	1	beidseitig von Knickelsdorf bis Höhe Nr. 25
Florastr.	1	komplett
Fontanestr.	1	bis Schmithuysenweg
Fontanestr.	9	Schmithuysenweg bis Ausbauende

Straßenverzeichnis 2025
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Franz-Nauen-Weg	9	komplett
Friedensstr.	7	von Nr. 4/5 bis Bruchstr.
Fuchsweg	9	komplett
Gänsepfad	1	Siedlerallee bis Florastr. (ohne Florastr. bis Ausbauende)
Gänsepfad	9	Florastr. Bis Ausbauende
Gladbacher Str.	9	komplett
Grabenweg	9	komplett
Grechte	1	komplett
Grietgen-Haaks-Str.	2	komplett
Grüner Dyk	1	komplett
Händelstr.	1	komplett
Hasenweg	1	komplett
Hauserheide	9	von An der Schiefbahn bis zum Wende- platz einschl. Fußweg
Herdenweg	9	komplett
Hermann-Löns-Str.	1	komplett (ohne Stichweg)
Hermann-Löns-Str.	9	Stichstraße
Heverhütte	9	komplett
Hochstr.	2	Stichweg Edeka
Hochstr.	4	von Tupsheide bis Növergasse
Hochstr.	7	von Növergasse bis Blumenstr.
Hoefeldweg	7	komplett
Hölderlinweg	9	komplett
Hubertusplatz	4	komplett
Hubertusstr.	4	Robert-Koch-Str. bis Hochstr.
Hubertusstr.	2	Linselesstr. bis Robert-Koch-Str.
Iltisweg	9	komplett
Im Eschert	9	komplett
Im Fließ	9	Haus-Nr. 38-42 u. 37-43
Im Sitter	9	komplett
Im Sonnenschein	9	komplett
Im Winkel	9	komplett
Jahnplatz	1	komplett
Jahnstraße	1	komplett
Jahnstraße	2	Stichweg Hs.-Nr. 10-28
Jakob-Germes-Str.	9	von Augustinerinnenstr., Ausbaulänge ca. 115 m einschl. Stichweg
Jakob-Meyer-Weg	9	komplett
Joh.-Schriefers-Weg	2	komplett
Joh.-Spaetgens-Str.	9	Jakob-Germes-Str. bis Ausbauende Flur- stück 159 und 302
Joseph-Haydn-Str.	1	komplett
Kaufmannstraße	9	komplett
Kleine Frehn	9	komplett
Klosterweg	1	nur Hs.-Nr. 13 - 29
Knickelsdorf	1	Arnold-Leenen-Str. bis Ulmenstr.
Königsheide	3	Hochstr. bis Bruchstr.
Königsheide	7	Bruchstr bis L 382
Königsheide	1	L 382 bis Unterbruch
Königsheide	9	Stichstraße zu den HsNr. 66 - 70
Langebendstraße	1	Albert-Oetker-Str. bis Johannes-Schrief.
Langebendstraße	1	Johannes-Schrief.-Klosterweg
Langenhofstr.	1	komplett
Liedberger Str.	9	komplett

Straßenverzeichnis 2025
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Linsellestr.	7	Hochstr. bis alte B 7
Linsellestr.	1	Stichweg zum Gewerbegebiet (Hausnr. 93- 137)
Martin-Luther-Str.	9	komplett
Memelstraße	9	komplett
Mergenhofweg	9	Unterbruch bis Rennerstraße
Mozartstr.	1	komplett
Nelkengasse	9	komplett
Neubenden	9	komplett
Niederheide	7	Wilhelm-Hörnes-Str. bis Bahnübergang
Niederheide	9	Stichweg (HS-Nr. 20-22j)
Niederheide	1	Bahnübergang bis Alte Landstraße
Niederstr.	1	komplett
Növergasse	7	komplett
Pater-Delph-Str.	9	komplett
Paul-Klee-Str.	9	Albrecht-Dürer-Str. bis Wall u. komplett
Pirolstr.	1	komplett
Rabenweg	1	komplett
Rebhuhnweg	1	komplett
Rehweg	9	komplett
Rembrandtstr.	1	Albrecht-Dürer-Str. bis Rubensweg (ohne Nr. 16 u. 18)
Rembrandtstr.	9	Grundstücke 16 und 18
Rennerstr.	9	Unterbruch bis Ausbauende
Riedweg	9	komplett
Robert-Koch-Str.	2	komplett
Roseggerstr.	1	komplett
Rosenweg	1	komplett
Roßstr.	7	komplett
Rubensweg	1	Willicher Str. bis Wallanlage L 382 (ohne Fuß- u. Radweg incl. Stichwege entl. d. Wallanlage)
Rubensweg	9	Fuß- und Radweg incl. Stichwege entlang der Wallanlage
Rübsteckweg	9	komplett
Scheibenstr.	1	komplett
Schilfweg	9	komplett
Schillerstr.	1	komplett
Schnorrenbergstr.	9	komplett inkl. Stichstraße
Schulstr.	7	Wallgraben bis Schillerstr.
Schulstr.	3	Hochstr. bis Wallgraben
Schützenstr.	1	Langenhofstr. bis An der Schießrute
Schwänenheide	2	Wallgraben bis Hochstr.
Seidenweberstr.	7	komplett
Siedlerallee	1	komplett
Spitzwegstr.	9	komplett
St. Sebastian- Weg	9	An der Schießrute bis Ausbauende
Straterhofweg	9	Alte Landstr. Bis Ausbauende
Süderspick	1	komplett
Tannenstr.	1	komplett
Tömp	9	komplett
Torfweg	2	komplett
Tupsheide	3	Hochstr. bis Ende Parkplatz (HS-Nr. 9 bzw. 14)
Tupsheide	1	ab HS-Nr. 11 bzw. 18 komplett

Straßenverzeichnis 2025
zur Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Willich

Ortsteil: Schiefbahn

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Uhlandstr.	1	komplett
Ulmenstr.	1	von Knickelsdorf bis einschl. Höhe Eschenweg Nr. 20
Wallgraben	2	komplett
Wieselweg	9	komplett
Wilhelm-Busch-Str.	1	komplett
Wilhelm-Hörmes-Str.	1	Ortsdurchfahrt ab Alte Poststraße
Wilhelm-Wirtz-Platz	2	komplett
Willicher Str.	3	Tupsheide bis Wallgraben
Willicher Str.	1	Wallgraben bis Rubensweg komplett
Willicher Str.	1	ab Rubensweg westl. Straßenseite bis Hausnr. 73 (=Bebauungsende)
Zehnthofstr.	1	Wallgraben bis Schillerstr. (ohne Schillerstr. bis Ausbauende), ohne Wallgraben bis Hochstr.
Zehnthofstr.	2	Hochstr. bis Wallgraben
Zehnthofstr.	9	Schillerstraße bis Ausbauende

Straßenverzeichnis 2025
zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt
Willich

Ortsteil: ~~Neersen~~

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Adrian-Wilhelm-Weg	2	komplett
Albert-Schweitzer-Str.	2	komplett einschl. Wendehammer
Am Bruch	9	komplett
Am Huevel	7	komplett
Am Römerfeld	7	komplett (ohne Sackgasse)
Am Römerfeld	9	Sackgasse
Am Roth	2	komplett
Am Schwarzen Pfuhl	1	von Nr. 2 - 6
Am Schloßpark	9	komplett
Auf dem Wall	1	komplett
Bendbruchstr.		Virmondstr. bis Neustr. (ohne Stichstr. zu Hausnr. 20 - 46 und ohne Bereich Hausnr. 27 - 41)
Bendbruchstr.	1	
Bendbruchstr.	9	Stichstraße zu den HsNr. 20 - 46
Bernhard-Hüfers-Straße	2	komplett
Brockelweg	1	komplett
Cloerbruchallee	9	komplett
Drosselweg	1	komplett ohne Wendehammer
Drosselweg	7	Wendehammer
Eichenweg	1	Kickenstr. bis Verresstr.
Eickenweg	9	komplett bis bebauungsende
Erlenweg	7	komplett
Fehlingstr.	1	komplett
Finkenweg	1	komplett
Friedrich-Ebert-Str.	1	komplett
Grenzweg	9	komplett
Gustav-Klemme-Weg	9	von am Schloß bis Wendeplatz einschl. Stichstraßen
Hagwinkel	9	komplett
Hauptstr.	7	Kreuzung B7/B57 bis Kirchhofstr.
Hauptstr.	1	Rothweg bis Schloßweg
Hauptstr.	2	Kirchhofstr. bis Rothweg
Heckenrosenweg	9	komplett
Hermann-Brangs-Str.	7	Bendbruchstr. Bis Hs-Nr. 41/42
Hermann-Brangs-Str.	9	Hs-Nr. 43/44 bis Ende
Hopfenweg	1	komplett
Hörenweg		westl. Seite von Kickenstr. bis Fehlingstr. (ohne Fehlingstr. bis Albert-Schweitzer-Str.)
Hörenweg	7	
Hörenweg	7	Albert-Schweitzer-Str. bis Am Schw. Pfuhl
Hörenweg	7	östl. Seite komplett
Hörenweg	9	Fehlingstr. Bis Albert-Schweitzer-Str.
Im Langenfeld		komplett (ohne Stichstr. zu Nr. 12-18, 11-19, 22-28, 23-31, 35-43 u. ohne Stichweg zur Kirchhofstr.)
Im Langenfeld	1	
Im Langenfeld	9	Stichstraßen zu den HsNr. 12 - 18, 11 - 19, 22 - 28, 23 - 31, 35 - 43
Im Langenfeld	9	Stichweg zur Kirchhofstr.
Josef-Brooren-Str.	9	verkehrsberuhigter Bereich von Virmond-str. bis Bendbruchstr.
Josef-Herlitz-Str.	7	Bendbruchstr. bis Nr. 38/39
Josef-Herlitz-Str.	9	Hs-Nr. 40/41 bis Ende
Josef-Schages-Str.	7	komplett
Kapelle	9	bis Ende bebauung

Straßenverzeichnis 2025
zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt
Willich

Ortsteil: Neersen

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Kastanienweg	1	Virmondstr. bis Niersweg (ohne Stichstr.)
Kastanienweg	9	Stichstraßen
Kickenstr.	1	komplett
Kirchhofstr.	1	Neustr. bis Bebauungsende
Kirchhofstr.	1	Hauptstr. bis Neustr.
Kleinbruchstr.	1	Virmondstr. bis Bengdbruchstr. (ohne Virmondstr. bis Niersweg)
Kleinbruchstr.	9	Virmondstr. bis Niersweg
Malteserstr.	2	komplett
Meisenweg	1	komplett
Minoritenplatz	3	Stichweg vor Hs-Nr. 3b
Minoritenplatz	3	Hauptstr. bis Eichenweg (ohne Stichstr. zu Nr. 15-21)
Minoritenplatz	9	Stichstr. Zu den HsNr. 15 - 21
Mutschenweg	7	Virmondstr. bis Niersweg ohne Stichwege
Nell-Breuning-Straße	2	komplett
Neustr.	2	Virmondstr. bis Malteserstr.
Neustr.	1	Malteserstr. bis Bengdbruchstr.
Neustr.	1	Bengdbruchstr. bis Kirchhofstr.
Neustr.	2	Stichwege Hs-Nr. 70-84 u. 90-104
Niersplank	1	komplett
Niersweg	1	nur nördl. Seite von Mutschenweg bis Nr. 68
Niersweg	9	südl. Seite von Schloßweg bis Levenweg
Niersweg	9	nördl. Seite von Schloßweg bis Mutschenweg
Niersweg	9	nördl. Seite von Nr. 68 bis Levenweg
Pappelallee	7	komplett bis Ende Schulgrundstück bzw. Kindergarten (ohne Stichstr. zu Nr. 17-31)
Pappelallee	9	Stichstraße zu den HsNr. 17 - 31
Pappelallee	9	Straße zu den HsNr. 33, 49 -59
Pappelallee	2	Stichstraße zu den HsNr. 33 - 49
Ramshof	2	komplett
Reiherweg	9	komplett
Rothweg	1	komplett
Schmiedeweg	9	komplett
Schwalbenstr.	1	komplett
Starenweg	1	komplett
Steene Dvk.	9	komplett
Verresstr.	2	nördl. Straßenseite komplett sowie südl. Straßenseite von Haus- nr. 20 bis 24
Verresstr.	2	südl. Seite entlang Parkplatz
Verresstr.	9	südl. Straßenseite vor HsNr. 12 - 20
Verresstr.	9	südl. Straßenseite HsNr. 24 bis Parkplatz
Vinhovenplatz	9	komplett
Virmondstr.	1	nördl. Seite: von Neustr. bis Haus-Nr. 68 (Ecke Heckenrosenweg); von Bengdbruchstr. bis Haus-Nr. 108
Virmondstr.	1	südl. Seite: Bengdbruchstr. bis Neustr.
Virmondstr.	2	von Neustr. bis Hauptstr.
Von-Ketteler-Str.	9	komplett
Weidenweg	7	nördl. Straßenseite (ohne südl. Straßenseite)

Straßenverzeichnis 2025
zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt
Willich

Ortsteil: ~~Neersen~~

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Weidenweg	9	südl. Straßenseite

Straßenverzeichnis 2025
zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt
Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Ackerstr.	1	Bahnstr. bis Wirtschaftsweg
Ackerstr.	1	Stichstraßen
Albert-Granderath-Straße	9	komplett
Alperheide	1	Fischelner Str. bis Nr. 34a/45
Alperheide	9	von Haus Nr. 34a/45 bis Bebauungsende
Altwickerstr.	1	komplett
Am alten Sportplatz	9	einschl. Stichstraßen
Am Anger	6	komplett
Am Bützgeshof	9	komplett
Am Depeskreuz	7	komplett
Am Kuhbusch	9	komplett
Am Park	7	komplett / ohne Stichweg Flurstück 401
Ampferweg	2	komplett
Am Reinershof	1	komplett
Am Sickskreuz	9	komplett
An den Höfen	2	komplett
An der Schettruh	1	komplett
An Liffersmühle	1	Friedhofstr. bis Maschinenhausstraße (ohne Stichstr.)
An Liffersmühle	9	Stichstraßen
Anna-Rütten-Weg	9	komplett
Anrather Straße	1	Bahnstr. bis Weststr.
Bahnstr.	1	L 382 bis Anrather Str.
Bahnstr.	6	Burgstr. bis L 382
Bahnstr.	3	Markt bis Burgstr.
Beckerstr.	7	komplett
Behringstr.	1	komplett
Bernsteinweg	2	komplett
Bertha-von-Suttner-Weg	2	komplett
Binsenweg	9	komplett
Bonnenring	1	Walden-Klein Kempen (ohne Stichweg Nr. 150a-150e)
Brahmsstr.	9	östl. Straßenseite
Brahmstr.	1	westl. Straßenseite (wg. Einbahnstraße)
Brauereistr.	6	komplett
Breite Str.	1	komplett
Brombeerweg	9	komplett
Brucknerstr.	2	komplett
Büdericher Straße	7	Stichstraßen
Büdericher Straße	7	Alperheide bis Düsseldorfer Str.
Bue	7	komplett
Burgstr.	7	komplett
Carl-Friedrich-Benz-Str.	1	komplett
Casinostr.	2	komplett
Charles-Wilp-Straße	1	komplett
Daimlerstr.	1	komplett
Dammstr.	6	komplett
Dietr.-Bonhoeffer-Str.	1	komplett
Domgarten	5	komplett
Domstr.	7	komplett
Drahtzieherstraße	7	komplett
Düsseldorfer Str.	1	Fischelner Str. bis im Lingesfeld
Elisabeth-Munse-Str.	9	komplett
Emil-Merks-Straße	2	komplett

Straßenverzeichnis 2025
zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt
Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Erdbeerweg	2	komplett
Erikastr.	9	komplett
Feldstr.	1	komplett
Fischelner Straße	7	komplett (ohne Stichweg)
Fischelner Straße	9	Stichweg zu HsNr. 56 - 62
Fliederweg	1	komplett
Formerweg	7	komplett
Frankenseite	7	von-Rolf-Str. bis Krefelder
Frankenseite	7	Teilstück nördl. Severinstr.
Frankenseite	7	Teilstück südl. Severinstr.
Frankenseite	7	Tennishalle bis Am Kuhbusch
Franz-Bavertz-Str.	9	komplett
Franz-Liszt-Str.	1	komplett
Friedhofstr.	1	bis Kurze Straße
Friedhofstr.	9	Kurze Straße bis Parkplatz
Friedrichstr.	3	gepflasterter Bereich
Friedrichstr.	6	Rest komplett
Fröbelstr.	1	westl. Straßenseite (wg. Einbahnstraße)
Fröbelstr.	9	östl. Straßenseite
Gänsedistelweg	2	komplett
Gaspelsweg	1	komplett
Gereonstr.	1	komplett
Gießerallee	7	komplett
Ginsterweg	1	komplett
Goethestr.	7	Bahnstr. / Wendeplatz
Goethestr.	7	Stichstr. zw. Nr. 65+67
Grabenstr.	7	komplett
Grünwallstr.	7	komplett
Günselstr.	2	komplett
H.-M.-Schleyer-Str.	1	komplett einschl. Wendehammer
Hafelsstr.	9	komplett einschl. Verbindungsweg bis zum Wendehammer der Franz-Bavertz-Str.
Halskestr.	1	Anrather Str. bis einschl. Wendehammer
Hammerwerkweg	2	komplett
Hans-Böckler-Str.	1	komplett
Hebelstr.	9	einschl. Stichstraßen
Heiligenweg	1	Schiefbahner Str. bis Kreuzstr. (ohne Stichstr. zu Nr. 28 + 30)
Heiligenweg	9	Stichstr. Zu Nr. 28 + 30
Herzogweg	1	komplett
Himbeerweg	2	komplett
Honschaftsweg	2	komplett
Honselaerweg	2	komplett
Hoverkull	9	Kreuzstr. Bis Ausbauende
Hoxhöfe	1	südl. Straßenseite bis Ende Schulgrundstück (ohne nördl. Straßenseite)
Hoxhöfe	9	nördl. Straßenseite
Hülsdonkstr.	3	Markt bis Schiefbahner Str.
Hülsdonkstr.	7	Schiefbahner Str. bis Bonnenring incl. Kreisverkehr
Hülsdonkstr.	2	Kreisverkehr Bonnenring bis Wekeln
Im alten Erzstift	2	komplett
Im Lingesfeld	7	komplett
Im Mühlenfeld	1	komplett

Straßenverzeichnis 2025
zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt
Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Im Wegerfeld	7	komplett (ohne Stichstr. zu Nr. 41-59)
Im Wegerfeld	9	Stichstr. Zu HsNr. 41 - 59
Industriestr.	7	komplett
Jadeweg	2	komplett
Jägerstr.	7	Dietr.-Bonhoeffer bis Grünewallstr.
Jägerstr.	7	Stichstr.
Jakob-Kaiser-Str.	1	komplett
Johannisbeerweg	2	komplett
Jupiterstraße	2	komplett
Kaiserplatz	3	komplett
Kalmusstr.	2	komplett
Kantstr.	7	Goethestr. bis Ackerstr. (ohne Goethestr./Wendeplatz und Wohnweg zur St.- Töniser-Str.)
Kantstr.	9	Goethestr./Wendeplatz (inkl. Wohnweg zur St.- Töniser-Str.)
Karl-Arnold-Str.	1	komplett
Karlstr.	1	komplett
Kath.-Esser-Str.	1	komplett einschl. Wendehammer
Kiefernstr.	1	komplett
Kiefernstr.	9	Stichstraßen
Kirchspielweg	2	komplett
Kirchspielweg	9	Stichstraßen
Klein Kempen	2	von Dorfplatz bis Ausbauende
Kochstr.	1	komplett
Kösliner Str.	9	komplett
Kolpingstr.	1	östl. Straßenseiten
Kolpingstr.	9	westl. Straßenseite
Konrad-Zuse-Straße	1	komplett
Krefelder Str.	1	komplett bis Hoxhöfe .
Kreuzstr.	3	von Markt bis Dammstr.
Kreuzstr.	1	Dammstr. bis Heiligenweg
Kruse Boom	1	bis Haus-Nr. 38
Kruse Boom	9	von Haus-Nr. 38 bis Ende lt. 1984
Krusestr.	1	komplett
Küferstr.	1	komplett
Kurfürstenweg	1	komplett
Kurze Straße	9	komplett
Labonweg	7	komplett
Lärchenweg	1	komplett
Langenfelsweg	2	komplett
Lauenburger Str.	1	Industriestr. bis Marseillestr. (ohne Marseillestr. bis Ausbauende vor Nr. 1c - 11)
Lauenburger Str.	9	Marseillestr. Bis Ausbauende vor Nr. 1c - 11
Lendersweg	2	komplett
Lessingstr.	1	komplett
Libellenweg	9	komplett
Liebigstr	2	komplett
Linner Weg	2	komplett
Lionstraße	2	komplett
Mälzerstr.	7	komplett ohne Stichweg Haus-Nr. 7-44
Mälzerstr.	2	Stichweg Haus-Nr. 7-44
Marie-Curie-Weg	2	komplett

Straßenverzeichnis 2025
zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt
Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Marienstr.	7	komplett
Markt	4	komplett
Marseillestr.	7	komplett
Marsweg	2	komplett
Martin-Rieffert-Str.	1	komplett
Maschinenhausstr.	7	komplett
Mathilde- Bauten- Straße	2	komplett
Matth.-Claudius-Str.	9	komplett
Merkurstraße	2	komplett
Mittelstr.	7	komplett
Moltkeplatz	1	komplett
Moltkestr.	7	gesamt befestigte Fahrbahn (ohne Stichweg)
Moltkestr.	9	Stichstraße
Moosheide	7	Osterather Str. bis Nr. 96
Moosweg	9	komplett
Mühlenstr.	6	komplett
Nelly-Sachs-Weg	2	komplett
Neptunstraße	2	komplett
Neubuschweg	9	komplett
Neusser Str.	1	nordöst. Seite von Kreuzstr. bis Nr. 89
Neusser Str.	1	südöst. Seite von Kreuzstr. bis Nr. 68
Neusser Str.	2	Stichweg zu den Hs.-Nr. 47 a + b
Neusser Str.	9	Wohnstr. Beidseitig von den HsNr. 88 - 112
Opalstraße	2	komplett
Osterather Str.	1	M.-Rieffert-Str. bis Nr. 42
Otto-Brenner-Str.	1	komplett
Parkstr.	1	komplett
Parkstr.	2	komplett Parzelle 209 ohne Privatweg
Parkstr.	9	Stichstraße von L26 bis Carportanlage vor Hs. 22/22a
Pasteurstr.	2	komplett
Pestalozzistr.	1	komplett
Peterstr.	3	Martin-Rieffert-Str. bis Markt
Peterstr.	1	Martin-Rieffert-Str. bis Parkstr.
Planckstr.	2	komplett
Ploenesweg	1	Willicher Heide bis Nr. 7
Plutoweg	2	komplett
Quirinstr.	1	komplett
Richard-Wagner-Str.	1	komplett
Ritterstr.	1	Neusser Str. bis Heiligenweg
Roeddersfeld	2	bis Ackerstraße HsNr. 78/79
Röntgenstr.	1	Behringstr. bis Ausbauende / Gehwege (ohne Ausbauende bis Pasteurstr.
Röntgenstr.	1	Stichstr. zu Nr. 2 - 10
Röntgenstr.	9	Ausbauende bis Pasteurstr.
Rohrzieherstr.	7	komplett
Rubinstraße	2	komplett
Saturnstraße	2	komplett
Schiefbahner Str.	1	west. Seite von Hülsdonkstr. bis Südstr.
Schiefbahner Str.	1	östl. Seite von Hülsdonkstr. bis Heiligenweg
Schiefbahner Str.	1	Stichstr. zu Nr. 59-63
Schmelzerstraße	7	komplett

Straßenverzeichnis 2025
zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt
Willich

Ortsteil: Willich

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Schubertstr.	9	komplett
Schumannstr.	9	westl. Straßenseite
Schumannstr.	9	östl. Straßenseite
Severinstr.	1	komplett
Siemensring	1	komplett
Siemensring	1	Weg zur Pumpstation
Smaragdweg	2	komplett
St.-Töniser-Str.	1	Parkstr. bis Ende der Bebauung
Stachelbeerweg	2	komplett
Stahlstr.	7	komplett
Stahlwerk Becker	7	komplett
Stettiner Str.	9	komplett
Stralsunder Str.	9	komplett
Südstr.	1	nördl. Straßenseite
Südstr.	9	südl. Straßenseite
Taubnesselweg	2	komplett
Telemannstr.	9	komplett
Tulpenweg	1	komplett
Uranusstraße	2	komplett
Venusstraße	2	komplett
Von-Rolf-Str.	9	komplett
Wachtendonkweg	2	komplett
Walzwerkstraße	7	komplett
Wegerhofstr.	7	Industriestr. bis Weststraße
Wegerhofstr.	7	nordwestl. Seite Stichstr. zu Nr. 44-46 (ohne südöstl. Seite Stichstr.)
Wegerhofstr.	9	südöstl. Seite Stichstraße zu den HsNr. 36 - 42
Wegerhofstr.	2	Weststr. Bis Ausbauende
Wegerhofstr.	9	Stichweg Haus-Nr. 49-63
Weiderichstr.	2	komplett
Weißdornweg	9	komplett
Wekeln	1	L 362 (Korschenbroicher Str.) bis Bonnenring
Wekeln	2	Bonnenring bis Hülsdonkstr.
Wekeln	5	Verbindungsfläche Wekeln-Hülsdonkstr.
Werkmeisterstr.	7	komplett
Weststr.	7	Anrather Str. bis Wegerhofstr.
Wielandstr.	9	komplett
Wilhelm-Maaßen-Str.	1	komplett
Wilhelmstr.	7	komplett
Willicher Heide	1	komplett
Zollstr.	9	komplett
Zum Haus Hülsdonk	2	komplett
Zum Löhrrhof	2	komplett einschl. Stichweg
Zum Schickerhof	2	von Bonnenring bis Ausbauende
Zum Schwimmbad	1	nördl. Seite entlang Schulgrundstück
Zum Schwimmbad	1	südl. Seite bis Schwimmbad

STRAßENREINIGUNGSZEITPUNKT 2023
zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt
Willich

Ortsteil: **Anrath**

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Albert-Brülls-Straße	2	komplett
Allee	4	Jakob-Krebs-Str. bis Ende Flurstück Nr. 369
Allee	6	Hindenburgstr. bis Anfang Flurstück Nr. 369
Am Bahnhof	9	komplett
Am Krickerhof	7	westl. Straßenseite von Hochbendstr. bis Schottelstr.
Am Krickerhof	9	Von Rückseite Haus-Nr. 21 bis einschließ-lich Wendehammer
Am Krickerhof	9	östl. Straßenseite von Heinrich-Neusen-Str. bis Hochbendstr.
Am Sandacker	1	Hausbroichstr. bis Fadheiderstr. (ohne Stichstraßen)
Am Sandacker	9	Stichstraßen
Am Schronhof	1	komplett
Am Vogelsang	7	westl. Seite von H. Broicher-Str.-Fadheiderstr. - östl. Seite von H. Broicher-Str.-Nr. 37 (ohne Stich zu Nr. 1 - 38)
Am Vogelsang	9	Stichstraße zu den HsNr. 1 - 38
Am Wasser	1	H. Broicher-Str. bis Fadheiderstr. (ohne Stich)
Am Wasser	9	Stichstraßen
Am Weiher	1	komplett
Amselweg	9	komplett
An der Eschert	7	komplett (ohne östl. Zufahrt und ohne Stichstr., Flur 8, Flurstücke 252 u. 394)
An der Eschert	9	östl. Seite der Zufahrt
An der Eschert	9	Stichstraße, Flur 8, Flurstücke 252 u. 394
An der Kollenburg	7	Kleinkollenburgstr. - Lerchenfeldstr.
An der Kollenburg	1	Lerchenfeldstr. - Ausbauende
Anrather Markt	6	komplett
Auf dem Sand	6	Sassengasse bis Bogenstr.
Auf dem Sand	3	Jak.-Krebs-Str. bis Sassengasse
Auf der Bleiche	7	Weberstr. bis Kirmesplatz
Bachstr.	1	Gietherstr. bis Am Weiher
Bachstr.	9	Stichweg Hs-Nr. 21b - 23 c
Berliner Str.	1	komplett
Beudelsdyk	1	Nr. 2 bis Weberstr.
Bleichstr.	1	einschl. befestigte Zufahrten
Bogenstr.	1	Kirmesplatz
Brückenstr.	1	komplett
Brückenstr.	1	Süchtelner Str. bis Pimpertzweg/Kanalstr.
Brückenstr.	2	zwischen Brückenstr./Am Schronhof
Buschstr.	1	Stichstr. entlang Grundstücke Nr. 21- 33
Buschstr.	1	Mertensweg bis Hindenburgstr.

Straßenverzeichnis 2025
zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt
Willich

Ortsteil: ~~Anrath~~

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Buschstr.	9	Stichwege Hs-Nr. 30-52 und 20-28
Clörath	9	komplett
De-Mülder-Gasse	9	von Jakob-Krebs-Str. bis Raiffeisenstr.
Dimbkesfeld	7	komplett, einschl. Wendehammer (Hand)
Dohrfelder Str.	1	Steinstr. bis Prinz-Ferdinand-Str.
Dohrfelder Str.	2	Jakob-Krebs-Str. bis Karl-Lange Straße (entlang der JVA)
Doomerstr.	1	komplett
Engerweg	9	komplett
Eugen-Witte-Straße	2	komplett
Fadheiderstr.	7	Schottelstr. bis H.-Broicher-Str.
Fadheiderstr.	7	H.-Broicher-Str. bis Am Sandacker
Fadheiderstr.	9	Am Sandacker bis Ausbauende
Fadheiderstr.	9	Stichweg
Ferdinand-Behr-Weg	9	komplett
Finkenfeld	1	komplett
Flachsweg	9	komplett
Flöthbruchstr.	9	komplett
Franz-van-Kempen-Str.	4	komplett
Furthstr.	7	komplett
Gartenstraße	9	komplett
Gietherstr.	1	Stichstr. zu Nr. 34 - 62
Gietherstr.	1	Jakob-Krebs-Str. bis Brückenstr.
Grüner Weg	1	komplett
H.-Broicher-Str.	1	von Schottelstr. bis Fadheider Str.
H.-Broicher-Str.		von Fadheider Str. bis Am Sandacker
H.-Broicher-Str.	1	Stichweg zu Nr. 73 - 93
H.-Broicher-Str.	9	Stichweg zu den HsNr. 47 - 53
Heinrich-Neusen-Str.	7	komplett
Heribertstr.	9	komplett
Hindenburgstr.	1	komplett
Hochbendstr.	1	Schottelstr. bis Bebauungsende (ohne verkehrsberuhigten Bereich einschl. Wendehammer und Fußweg)
Hochbendstr.	9	verkehrsberuhigter Bereich einschl. Wendehammer und Fußweg
Hochheideweg	1	komplett
Huiskenstr.	1	Steinstr. bis Schageshofstr.
Huiskenstr.	9	Rest komplett
Hüttendyk.	1	komplett
Hüttenfeldstr.	1	komplett
Im Sassenfeld	9	komplett
Im Sonnenschein	9	komplett
In der Silber	9	komplett
Jakob-Beckers-Gasse	1	nordwestl. Straßenseite
Jakob-Beckers-Gasse	1	südöstl. Seite von Nr 5 bis Berliner Str. (ohne südöstl. Seite von Neersener Str. bis Hs. Nr. 1)
Jakob-Beckers-Gasse	9	südöstl. Seite von Neersener Str. bis HsNr. 1

Straßenverzeichnis 2023
zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt
Willich

Ortsteil: **Anrath**

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Jakob-Krebs-Str.	1	Gietherstr. bis Ende
Jakob-Krebs-Str.	3	Kirchplatz bis Gietherstr.
Jakob-Krebs-Str.	2	bis Dohrfelder Straße
Jakob-Lüngers-Weg	9	verkehrsberuhigter Bereich
Johannesstr.	1	komplett
Johannes-Marschang-Str.	2	komplett
Josefplatz	1	Viersener Str. bis Nr. 14/17 (ohne ab Nr. 14/17 komp. einschl. Stich)
Josefsplatz	9	Ab HsNr. 14/17 kompl. Einschl. Stichstraßen
Karl-Gierlichs-Str.	1	komplett (ohne von Am Weiher bis Jakob-Krebs-Str.)
Karl-Gierlichs-Str.	9	von am Weiher bis Jakob-Krebs-Str.
Karl-Echternacht-Str.	2	komplett
Karl-Lange-Str.	1	komplett
Kartenschlägerstraße	2	Soulerestraße bis Wieckammerstraße
Kehner Str.	1	vom Schageshofstr. (Fußweg) bis Kleinkollenburgstr.)
Kehner Str.	2	von Steinstr. Bis Kollenburgstr.
Kirchplatz	6	komplett
Kleinkollenburgstr.	7	Hochbendstr. bis An der Kollenburg
Kleinkollenburgstr.	7	Stichstr.
Klörather Steg	2	komplett mit Wendehammer (per Hand)
Knabbenweg	9	komplett
Königsberger Str.	9	komplett
Kornelius-Feyen-Str.	1	komplett
Kremmerspfad	1	H.-Broicher-Str. bis Fadheiderstr.
Lerchenfeldstr.	1	Bogenstr. bis Haus Nr. 36 (Ecke Finkenfeld);
Lerchenfeldstr.	6	Finkenfeld bis Kleinkollenburgstraße
Lerchenfeldstr.	1	Kleinkollenburgstr. bis DB
Lindenstr.	1	Süchtelner Str. bis Buschstr.
Lindenstr.	7	Buschstr. bis Gietherstr.
Lindenstr.	1	Gietherstr. bis Jakob-Krebs-Str.
Lindenstr.	9	Wohnwege zu den HsNr. 1 - 9
Lorenz-Schmitz-Str.	2	komplett
Mallinckrodtstr.	9	komplett
Meisfeldstr.	1	Bogenstr. bis Kleinkollenburgstr. (ohne Stich)
Meisfeldstr.	9	Stichstraße
Mertensweg	1	komplett
Neersener Str.	1	nördl. Seite von Kirchplatz bis Nr. 51
Neersener Str.	1	südl. Seite von Kirchplatz bis einschl. Parkanlage alter Friedhof
Pastoratstr.	2	Berliner Str. bis Wendeplatz
Pastor-Schoenberg-Str.	1	komplett

zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt
WillichGÜLSTER. ~~BAUQU~~

Straße	Tarif/Standard	Bezeichnung
Paul-Gerhardt-Str.	1	komplett
Prinz-Ferdinand-Platz	9	komplett
Prinz-Ferdinand-Str.	1	komplett, ohne P.-Ferdinand-Platz
Raiffeisenstr.	1	komplett
Regina-Brunner-Str.	9	komplett
Reutersweg	9	Weberstr. Bis Ausbauende
Schageshofstr.	1	komplett
Schlesier Str.	9	komplett
Schottelstr.	1	Bogenstr. bis Ausbauende
Schottelstr.	1	Kirchplatz bis Hochbendstr. Stichweg von Hochbendstr. bis Haus Broicher-Str., inklusive Wendehammer
Schottelstr.	1	
Sassengasse	9	komplett
Seidenstr.	1	nörtl. Teil
Seidenstr.	1	südl. Teil bis Nr. 4/11 (ohne südl. Teil Nr. 1 - 9)
Seidenstr.	9	südl. Teil HsNr. 1 - 9
Soulereistraße	2	von Prinz-Ferdinand-Str. bis Karl- Lange- Str. (ohne Stichweg zwischen Hs.-Nr. 9 und 11)
Steinstr.	1	Jakob-Krebs-Str. bis Kehner Str. (ohne von Kehner Str. bis Kleinkollenburgstr.)
Steinstr.	2	von Kehner Str. bis Kleinkollenburgstr. ohne Stichwege
Süchtelner Str.	7	von Viersener Str. bis Johannesstr. einschl. Stichweg Haus-Nr. 53 u. 57
Süchtelner Str.	6	von Johannesstr. bis Lindenstr.
Süchtelner Str.	7	von Lindenstr. bis Mertensweg
Süchtelner Str.	7	Mertensweg bis Amselweg
Süchtelner Str.	1	Amselweg bis Brückenstraße
Süchtelner Weg	1	komplett
Vennheide	1	komplett von Viersener Str. bis Bebauungsende; beidseitig
Viersener Str.	1	östl. Seite von Kirchplatz bis Kapelle Vennheide
Viersener Str.	1	westl. Seite von Kirchplatz bis Nr. 112
Viersener Str.	1	westl. Seite von den Haus-Nrn. 132 bis Schaadweg
Weberstr.	7	Neersener Str. bis Auf der Bleiche
Weberstr.	7	Auf der Bleiche bis Viersener Str.
Wiegkammerstraße	2	Prinz-Ferdinand-Straße bis Kartenschlägerstraße
Wiesengrund	1	Gietherstr. bis Buschstr. (ohne Stich zu den Nr. 19 - 25)
Wiesengrund	9	Stichstraße zu den HsNr. 19 - 25
Wilhelm-Teuwen-Str.	2	komplett
Windereistraße	2	Soulereistraße bis Wiegkammerstraße
Zum Beudelshof	9	komplett

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 27.11.2024

gez. Pakusch

Bürgermeister

1180/2024 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 27.11.2024

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Aufhebung Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024, der §§ 5, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21.06.1988 (GV. NW. 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (GV. NRW. S. 443), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I S. 2280), sowie des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und anderer Gesetze vom 25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294), hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1)Die Stadt Willich betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2)Die Stadt erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

(1) Zur städtischen Abfallentsorgung werden ausschließlich Abfälle zugelassen, die der Kreis Viersen im Rahmen seiner Zuständigkeiten, im sogenannten Abfallartenkatalog -der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist- aufgeführt hat.

(2) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Willich umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Die Stadt Willich kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

(3) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll einschließlich roher Fleischabfälle und roher Fischabfälle.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch, d.h. durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme, abbaubare, pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende
-Gartenabfälle, ausgenommen Baumschnitt und Wurzeln jeweils über 5 cm Durchmesser,
-Nahrungsmittel- und Küchenabfälle pflanzlicher Herkunft und
-Nahrungsmittel- und Küchenabfälle tierischer Herkunft, ausgenommen rohe Fleisch- und rohe Fischabfälle
aus privaten Haushaltungen, soweit diese überlassungspflichtig sind, und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese überlassen werden.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgroßgeräten aus privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie in Beschaffenheit und Menge privaten Haushaltungen entsprechen.
6. Vorhaltung einer Sammelstelle für Elektrokleinteile und Altbatterien, die vom Endnutzer vom Altgerät zu trennen sind, und deren Abfuhr.

Für Elektrokleinteile ist eine städtische Sammelstelle auf dem Wertstoffhof eingerichtet. Abfallbesitzer haben anfallende zu entsorgende Elektrokleinteile dieser Sammelstelle zuzuführen.
7. Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen werden von der Stadt separat eingesammelt und dem Kreis getrennt von den übrigen Abfällen überlassen.

Dabei hat die Stadt Willich die Benutzungsordnung für die Sortierung und Anlieferung von Schadstoffen aus Haushaltungen des Kreises Viersen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.

9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

10. Einsammeln und Befördern von Altkleidern und Altschuhen

11. Reinigen von Abfallbehältern

Haushalts- und Gewerbeabfälle dürfen nicht in den von der Stadt aufgestellten oder angebrachten Abfallbehältern abgelagert werden, derartige Behälter durchsucht oder von ihnen Gegenstände entnommen werden.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallsorgung.

(4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Willich sind gemäß § 20 Abs.2 KrWG ausgeschlossen:

1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Willich nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG).

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs.2 Satz 2 KrWG)

(2)Die Stadt Willich kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1)Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d § 3 Abs.5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-verordnung) werden von der Stadt bei dem von ihr betriebenen Schadstoffmobil auf dem Wertstoffhof angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(2)Gefährliche Abfälle dürfen nur am Schadstoffmobil auf dem Wertstoffhof der Stadt Willich angenommen werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1)Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss ihres/seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2)Die/Der Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Willich liegenden Grundstückes ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Die/Der Eigentümer/in eines Grundstückes als Anschlusspflichtige/r und jede/r andere Abfallbesitzer/in (z.B. Mieter/in, Pächter/in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf ihrem/seinem Grundstück oder sonst bei ihr/ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer/innen von Grundstücken und Abfallerzeuger/innen bzw. Abfallbesitzer/innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sogenannte Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit den anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger/in unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger/innen und Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

-soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

-soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

-soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);

-soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich i.S. des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

-soweit Abfälle, die nicht gefährlich i.S. des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige, gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass sie/er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung).

Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn die/der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass sie/er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht.

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, sobald die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt werden, wenn die/der Abfallerzeuger/in bzw. Abfallbesitzer/in nachweist, dass sie/er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i.V.m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

(3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei den Wohngrundstücken, die ihre Restabfälle im Rahmen einer Entsorgungsgemeinschaft (Tonnengemeinschaft) durch das direkte Nachbargrundstück der Entsorgung zuführen.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/innen bzw. Besitzer/innen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen zu der vom Kreis betriebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsor-

gungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandlens, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter, Abfallsäcke, Komposter

(1) Für das Einsammeln von Abfällen und das Kompostieren von Pflanzenabfällen sowie nicht behandelten Küchenabfällen stellt die Stadt folgende Behälter bereit:

- 1.60-l-Behälter (graue Restabfallbehälter)
- 2.80-l-Behälter (graue Restabfallbehälter)
- 3.120-l-Behälter (blaue Papier- und Pappesammelbehälter/graue Restabfallbehälter/braune Bioabfallbehälter)
- 4.240-l-Behälter (blaue Papier- und Pappesammelbehälter/ graue Restabfallbehälter/braune Bioabfallbehälter)
- 5.770-l-Behälter graue Restabfallbehälter
- 6.1.100-l-Behälter (blaue Papier- und Pappesammelbehälter/ graue Restabfallbehälter)
- 7.4.500-l-Behälter (blaue Papier- und Pappesammelbehälter/ graue Restabfallbehälter)
- 8.Abfallsäcke (blaue Restabfallsäcke/Bioabfallsäcke)
- 9.Glasiglus
- 10.Altkleidercontainer

(2) In die grauen Abfallbehälter sowie in die blauen Restabfallsäcke dürfen ausschließlich die Abfälle eingefüllt werden, die der Kreis Viersen im Rahmen seiner Zuständigkeit zur weiteren Entsorgung übernimmt.

Ausgeschlossen sind:

- 1.Abfälle, die nach Absatz (3) in die blauen Abfallbehälter einzufüllen sind,
- 2.Bioabfälle, die nach Absatz (6) zum Zwecke der Kompostierung bereitzustellen sind oder die auf dem angeschlossenen Grundstück einer Kompostierung zugeführt werden,
- 3.Hohlglas, das nach Absatz (4) in Glasiglus einzuwerfen ist,
- 4.schadstoffhaltige Abfälle, die nach Absatz (5) am Schadstoffmobil abzuliefern sind,
- 5.Elektroaltgeräte im Sinne des ElektroG.

(3) In die blauen Abfallbehälter dürfen nur Papier und Pappe eingefüllt werden, jedoch kein verschmutztes Papier, kein Hygienepapier und keine Getränkeverpackungen aus Verbundstoffen.

(4) Flaschen und sonstige Glasbehälter (Hohlglas) sind in die im Stadtgebiet aufgestellten Glasiglus einzuwerfen.

(5) Abfälle aus Haushaltungen, die schadstoffhaltigen Abfällen nach § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG entsprechen, sind am Schadstoffmobil auf dem Wertstoffhof der Stadt Willich abzuliefern. Die Sammeltermine werden im Abfallentsorgungskalender der Stadt Willich bekannt gegeben.

(6) In die braunen Bioabfallbehälter und in die Bioabfallsäcke dürfen ausschließlich unverpackte Bioabfälle, die auf dem Grundstück und im Haushalt anfallen, eingefüllt werden, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden. Fremdstoffe, insbesondere Kunststoffe, einschließlich biologisch abbaubaren Kunststoffen, dürfen nicht zusammen mit den Bioabfällen der zugegeben werden; dies gilt auch für biologisch abbaubare Kunststoff-Sammelbeutel. Die Zugabe von unbeschichtetem Altpapier (zum Beispiel Küchenkrepp, Zeitungen, Kaffeefiltertüten) ist in kleinen Mengen zusammen mit getrennt erfassten Bioabfällen zulässig, wenn dies aus hygienischen oder praktischen Gründen zweckmäßig ist (zum Beispiel bei sehr feuchten Bioabfällen); nicht zulässig ist die Zugabe von beschichtetem Papier (zum Beispiel Hochglanzpapier, Papier aus Alttapeten). Für gebündelte Pflanzenabfälle bis maximal 2 cbm je Sammlung führt die Stadt im Laufe eines Kalenderjahres gesonderte mobile Sammlungen durch. Die Sammel- und Abfuhrtermine werden im Abfallentsorgungskalender der Stadt Willich bekannt gegeben

(7) Abfallsäcke werden nur zugelassen,

1.wenn die Entsorgung durch Abfallbehälter (§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 - 7) wegen der örtlichen Verhältnisse nicht zumutbar oder nicht möglich ist,

2.wenn gelegentlicher Überhangabfall (Restabfall, Bioabfall), den die zugewiesenen Abfallbehälter nicht aufnehmen können, beseitigt werden soll.

(8) Die befüllten Abfallbehälter dürfen folgende Maximalgewichte nicht überschreiten:

60 l, 80 l, 120 l, 240 l:	100 kg
770 l, 1.100 l:	600 kg
4.500 l:	2.200 kg.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Die Stadt stellt für Wohngrundstücke, für gemischtgenutzte Grundstücke (Wohn- und anderweitige Nutzung) sowie für ausschließlich Nichtwohnzwecken dienende Grundstücke, auf denen Abfälle anfallen, Restabfallbehälter und Restabfallsäcke (§ 10 Abs. 1 Ziff. 1 - 7) in erforderlicher Anzahl und Größe zur Verfügung.

(2) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 20 Litern pro gemeldeter Person und Woche vorzuhalten. Ausgeschlossen sind Wohngrundstücke mit einer Person und einem 60-l-Restmüllgefäß. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.

(3) Aufgrund der generellen Zielsetzung zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen ein gegenüber Absatz 2 reduziertes Behältervolumen entsprechend der in der Stadt Willich vorhandenen Behältergrößen zur Verfügung gestellt werden.

Personen	Liter/Woche/ 14 tägig	Behältervolumen in Litern 14 tägig nach Absatz 2	Reduzierung Behältervolumen in Litern 14 tägig nach Absatz 3
1	40	60	keine
2	80	80	60
3	120	120	80
4	160	80 wöchentlich	120
5	200	240	120
6	240	240	80 wöchentlich
7	280	240 + 80	240
8	320	240 + 80	240
9	360	240 + 120	240 + 80
10	400	240 + 240	240 + 120
11	440	240 + 240	240 + 120
12	480	240 + 240	240 + 120
13	520	240 + 240 + 80	240 + 240
14	560	240 + 240 + 80	240 + 240
15	600	240 + 240 + 120	240 + 240
16	640	240 + 240 + 240	240 + 240 + 80
17	680	240 + 240 + 240	240 + 240 + 120
18	720	240 + 240 + 240	240 + 240 + 120
19	760	240 + 240 + 240 + 120	240 + 240 + 240
20	800	240 + 240 + 240 + 120	240 + 240 + 240

Für Wohngrundstücke mit nur einer gemeldeten Person kann eine hälftige Reduzierung der Volumengebühr beantragt werden, sofern der 60 Liter Behälter nur bis zur Hälfte befüllt wird.

(4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 20 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch die/den Abfallerzeuger/in bzw. Abfallbesitzer/in nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest, wobei das Mindestbehältervolumen von 10 Litern pro Person / Einwohnergleichwert/Woche nicht unterschritten werden darf.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisegaststätten, Imbißstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

(5) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer/innen, Unternehmer/innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

(6) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 4 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

(7) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat die/der Grundstückseigentümer/in die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

(8) Wurde einem Antrag auf Reduzierung von Restabfallbehältervolumen stattgegeben, dann ist ein erneuter Reduzierungsantrag innerhalb von zwölf Monaten seit der letzten Volumenreduzierung nur zulässig, wenn sich die Anzahl der Bewohner auf dem angeschlossenen Grundstück verringert hat oder wenn sich die Art der anderweitigen Nutzung des Grundstücks geändert hat.

(9) Die Stadt stellt für Wohngrundstücke, für gemischtgenutzte Grundstücke (Wohn- und anderweitige Nutzung) sowie für ausschließlich Nichtwohnzwecken dienende Grundstücke, auf denen Abfälle anfallen, blaue Sammelbehälter zur Erfassung von Papier- und Pappeabfällen zur Verfügung.

Zur Erfassung der verwertbaren Papier- und Pappeabfälle wird für jedes angeschlossene Grundstück mindestens ein blauer 120-l-Sammelbehälter bereitgestellt.

(10) Wird festgestellt, dass die auf einem Grundstück vorgehaltenen Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke für die Erfassung der Restabfälle bzw. die Erfassung von Papier und Pappe nicht ausreichen, dann setzt die Stadt das erforderliche Behältervolumen fest.

(11) Die Stadt stellt für Wohngrundstücke, für gemischtgenutzte Grundstücke (Wohn- und anderweitige Nutzung) sowie für ausschließlich Nichtwohnzwecken dienende Grundstücke, auf denen kompostierbare Abfälle anfallen, braune 120-l- oder 240-l- Bioabfallbehälter oder Sammelsäcke bereit. Die Anzahl und Größe der Behälter, die auf einem Grundstück bereitgehalten werden müssen, richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der auf diesem Grundstück vorgehaltenen grauen Restabfallbehälter.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Die zu entleerenden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l, die Abfallsäcke, die sperrigen Abfälle, Elektrogroßgeräte sowie die Bioabfälle und gebündelten Pflanzenabfälle sind am Tage der Abfuhr bis 6 Uhr von den Anschlusspflichtigen bzw. anderen Abfallbesitzern/innen in der Regel an ihrer zur öffentlichen Straße gerichteten Grundstücksgrenze, in jedem Fall aber so bereitzuhalten, dass der Verkehr nicht gefährdet und auch der übrige Gemeindegebrauch an öffentlichen Straßen nicht übermäßig beeinträchtigt wird. Vor dem Abfuhrtag dürfen die Abfallbehälter nicht auf einer öffentlichen Verkehrsfläche rausgestellt werden. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen.

Wenn das Abfallsammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, z. B. bei Wohnwegen, Sackgassen ohne Wendemöglichkeit, Wirtschaftswegen, bei unfertigen Straßen u. a., bestimmt die Stadt den Aufstellungsort zur Entleerung der Abfallbehälter.

(2) Die 770-l-, 1.100-l- und 4.500-l-Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass keine Verunstaltungen des Straßenbildes entstehen, sie jedoch vom Abfallsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten erreicht und entleert werden können.

(3) Die Stadt kann unter Beachtung der geltenden Bestimmungen den Standplatz der Abfallbehälter auf dem Grundstück bestimmen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt bzw. von dem von ihr beauftragten Unternehmen gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Anschlusspflichtigen oder anderen Abfallbesitzern/innen über.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern/innen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Aus hygienischen Gründen sind die Behälter geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschützt werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen ist. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (6) Die Haftung für den Verlust der Abfallbehälter, sowie für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (7) Die Stadt gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas und die Altkleidercontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.
- (9) Das Befüllen einer Nachbartonne ist nicht gestattet.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer/innen kann eine Entsorgungsgemeinschaft für die Bioabfallentsorgung mit Hilfe der braunen Bioabfallbehälter für zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer/innen haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner/innen im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

(2) In begründeten Ausnahmefällen können sich benachbarte Anschlusspflichtige zu Abfallgemeinschaften hinsichtlich der Restmüllentsorgung zusammenschließen. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse maßgebend, wodurch eine reibungslose Entsorgung ermöglicht werden soll.

Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer/innen haften gegenüber der Stadt Willich im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner/innen im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Der Zusammenschluss ist bei der Stadt Willich schriftlich zu beantragen.

(3) Dem Antrag für die Entsorgungsgemeinschaft nach Absatz 2 ist die Erklärung eines der Beteiligten beizufügen, mit der er sich verpflichtet,

1. für die Beachtung der Bestimmungen der Satzung durch die Abfallgemeinschaft Sorge zu tragen und
2. für die von der Abfallgemeinschaft genutzten Abfallbehälter vorrangig als Gebührensschuldner/in nach der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich einzutreten.

(4) Die Volumenzahl für Gemeinschaftsgefäße wird pro Person auf 40 l 14-täglich festgesetzt und eine Reduzierung des Gefäßvolumenmaßstabes gemäß § 11 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich ist unzulässig.

(5) Sind die Voraussetzungen für die Bildung einer Abfallgemeinschaft entfallen, ist die Abfallgemeinschaft zum 01. des Folgemonates aufzulösen.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

(1) Die grauen Restabfallbehälter und die blauen Restabfallsäcke werden generell 14-täglich geleert bzw. eingesammelt. Auf Antrag der Anschlusspflichtigen können die grauen Restabfallbehälter auch wöchentlich entleert werden. Wurde diesem Antrag stattgegeben, ist eine Änderung des Abfuhrhythmus erst nach einem Jahr seit der letzten Änderung möglich.

Die grauen Restabfallbehälter gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 5 bis 7 (Container) werden ausschließlich wöchentlich entleert.

Die blauen Papier- und Pappesammelbehälter werden alle vier Wochen geleert. Die Glasglus werden wöchentlich geleert. Die braunen Bioabfallbehälter und die Bioabfallsäcke werden 14-täglich geleert bzw. eingesammelt. Die mobilen Pflanzenabfallsammlungen für größere Mengen finden viermal jährlich statt.

(2) Alle Abfuhrtermine werden außerhalb der Satzung im jährlichen Abfallentsorgungskalender bekannt gegeben.

§ 16

Sperrige Abfälle / Sperrmüll / Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altbatterien

(1) Die/Der Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 - 3 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs o-der ihres Gewichts nicht in

den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

(2) Die Abfuhr von Sperrgut, mit Ausnahme von Elektrogeräten erfolgt viermal jährlich. Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände bei dem von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen fernmündlich zu beantragen. Den Antragstellern/innen wird der Abholtag mitgeteilt.

(3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zum Wertstoffhof zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Akkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

(4) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batterieweisgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert im Abfallkalender darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

(5) Die Abfuhr von Elektrogroßgeräten aus privaten Haushaltungen sowie sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, erfolgt einmal monatlich, nach telefonischer Anmeldung bei der Stadt Willich. Den Antragstellern/innen wird der Abholtag mitgeteilt. Zusätzliche Elektrokleinteile können dazugelegt und mitentsorgt werden. Elektrokleinteile sind ansonsten bei der städtischen Sammelstelle auf dem Wertstoffhof der Stadt Willich einzusortieren.

(6) Das Sperrgut und die Elektrogroßgeräte sind zu ebener Erde möglichst nahe der Verladestelle so bereitzustellen, dass sie von dem eingesetzten Abfuhrfahrzeug erreicht werden können. Der Verkehr darf nicht gefährdet werden.

(7) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung (2 Personen) von Hand verladen werden können, kann sich die Stadt zur Abfuhr Dritter bedienen. Die hierfür entstehenden Kosten sind vom Anschlussberechtigten bzw. Abfallbesitzer zu tragen.

§ 17

Anmeldepflicht

(1) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle ihrer Menge nach oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt die/der Grundstückseigentümer/in so ist sowohl die/der bisherige als auch die/der neue Eigentümer/in verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der/Die Grundstückseigentümer/in, die Nutzungsberechtigte/n oder die Abfall-besitzer/innen bzw. Abfallerzeuger/innen sind verpflichtet über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

(2) Die Eigentümer/in und Besitzer/in von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1. Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW. S.156, 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV NRW. S. 557) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der/des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, witterungsbedingten Einschränkungen oder Verzögerungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

(1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn der/dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/in bzw. Abfallbesitzer/in die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Stadt Willich ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Willich und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Willich werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Willich erhoben.

§ 22

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem sie/er

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Willich zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
- b) von der Stadt Willich bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
- c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
- d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs.5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
- e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- g) nach § 10 Abs. 3 Abfälle in die blauen Abfallbehälter einfüllt, die anderweitig zu entsorgen sind;
- h) nach § 10 Abs. 5 schadstoffhaltige Abfälle, die der Schadstoffsammlung zuzuführen sind, anderweitig entsorgt;
- i) nach § 12 Abs. 1 ihre/seine Abfallbehälter so zur Abfuhr bereitstellt, dass der Verkehr auf der Fahrbahn gefährdet wird oder der übrige Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen übermäßig beeinträchtigt wird;
- j) nach § 12 Abs. 2 ihre/seine Abfallbehälter auf dem Grundstück so aufstellt, dass ein ungehinderter Zugang oder eine ungehinderte Benutzung nicht möglich ist;
- k) nach § 13 Abs. 4 die Abfallbehälter in einer satzungswidrigen Art behandelt oder befüllt;

- l) nach § 13 Abs. 5 in die Abfallbehälter sperrige Gegenstände, Schnee, Eis oder für den Abfallbehälter bzw. das Sammelfahrzeug beschädigende oder ungewöhnlich verschmutzende Gegenstände einfüllt;
- m) nach § 16 Abs. 4 sperrige Gegenstände in einer den Verkehr gefährdenden Weise zur Abfuhr bereitstellt;
- n) nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 ihrer/seiner Anmeldepflicht nicht nachkommt;
- o) nach § 17 Abs. 1 ihrer/seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt;
- p) nach § 20 Abs. 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 27.11.2024

Gez.

(Christian Pakusch)
Bürgermeister

Anlage 1 – Abfallartenkatalog

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne / Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Alttweillen und Altschuhe	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises Viersen	Altglascontainer	Gelbe Tonne / Gelber Sack
02 05 99	Abfälle a.n.g.									
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren									
02 06 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	B1/A							
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)									
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung der Rohmaterials	A								
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	A								
02 07 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A	A							
02 07 99	Abfälle a.n.g.	A								
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe									
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln									
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	A	B2/A					B2/A		
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	A	B2/A					B2/A		
03 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe									
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	A	B2/A					B2/A		
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	A								
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	A								
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	A								
03 03 99	Abfälle a.n.g.	A								
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie									
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie									
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A								
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A								
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	A								
04 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie									
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	A								
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	A								
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	A								
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	A								
04 02 99	Abfälle a.n.g.	A								
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen									
07 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) v. Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern									
07 02 13	Kunststoffabfälle	A						A/W		
07 02 99	Abfälle a.n.g.	A								
07 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) v. Kunststoffen, v. organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)									
07 03 99	Abfälle a.n.g.	A								
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika									
07 05 99	Abfälle a.n.g.	A								
07 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln									
07 06 99	Abfälle a.n.g.	A								
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben									
08 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken									
08 01 12	Farb- u. Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	A			S					
08 01 18	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A			S					
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle				S					
08 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
08 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben									
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				S					
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A			S					
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten				S					
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A			S					

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungsregelungen	Biotonne/ Bündelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe-Altegeste	Sammelbehälter für Altkleider, Altzeilen und Altschuhe	Wertstoffhof der Kommune oder Kleinanlieferstelle des Kreises Viersen	Alglascontainer	GelbeTonne / Gelber Sack
08 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)									
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten				S					
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	A			S					
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie									
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie									
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A								
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A								
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen									
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen									
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	A								
12 01 99	Abfälle a.n.g.	A								
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)									
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)									
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			DS						
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff							DS		DS
15 01 03	Verpackungen aus Holz							DS		DS
15 01 04	Verpackungen aus Metall							DS		DS
15 01 05	Verbundverpackungen							DS		DS
15 01 06	gemischte Verpackungen							DS		DS
15 01 07	Verpackungen aus Glas							DS	DS	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien							DS		DS
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				S					
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter				S					
15 02	Aufsaug- u. Filtermaterialien, Wischtücher u. Schutzkleidung									
15 02 02*	Aufsaug- u. Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind				S					
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	A								
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind									
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschl. mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)									
16 01 03	Altzeilen							W		
16 01 07*	Ölfiler				S					
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten				S					
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen				S					
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten									
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten				S					
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen					E				
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen					E				
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen				S	E/S				
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien									
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)				S					
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten				S					
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten				S					
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten				S					
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen				S					
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)									
17 02	Holz, Glas und Kunststoff									
17 02 01	Holz	A						W		

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
AV Nr.	Abfallbezeichnung	Restabfallsammlung nach Maßgabe der Satzungen	Biotonne / Bundelsammlung	Altpapiersammlung	Schadstoffsammlung	Sammlung / Abgabe Altgeräte	Sammelbehälter für Altkleider, Accessoires und Schuhe	Wertschrotfahrfahrzeuge oder Kleinliefererstellen des Kreises Viersen	Anglasscontainer	GelbeTonne / Gelber Sack
17 02 03	Kunststoff	A						W		
17 03	Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte									
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	A								
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)									
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing							W		
17 04 02	Aluminium							W		
17 04 06	Zinn							w		
17 04 07	gemischte Metalle							W		
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle									
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	A						A/W		
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke									
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.									
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	A								
19 08 99	Abfälle a.n.g.	A								
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser									
19 09 01	festen Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	A								
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	A								
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	A								
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.									
19 12 01	Papier und Pappe							W		
19 12 02	Eisenmetalle							W		
19 12 03	Nicht Eisenmetalle							W		
19 12 04	Kunststoff und Gummi	A						A/W		
19 12 07	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 19 12 06 fällt	A						A/W		
19 12 08	Textilien	A						A/W		
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	A								
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	A								
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen									
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)									
20 01 01	Papier und Pappe				P			P/W		
20 01 02	Glas							W		
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	A	B1/A							
20 01 10	Bekleidung						T			
20 01 11	Textilien						T			
20 01 13*	Lösemittel				S					
20 01 14*	Säuren				S					
20 01 15*	Laugen				S					
20 01 17*	Fotochemikalien				S					
20 01 19*	Pestizide				S					
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle				S	E/S				
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten					E				
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten				S					
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	A			S					
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	A								
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten				R/S					
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen				R/S					
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen					E/S				
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen					E				
20 01 38	Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 20 01 37 fällt	A						W		
20 01 39	Kunststoffe	A						W		
20 01 40	Metalle	A						W		
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)									
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	A	B1					B1		
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	A								
20 03	Andere Siedlungsabfälle									
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	A						W		

1181/2024 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 27.11.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Aufhebung Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024, sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2024, und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 20.12.2017 (Abl. Krs. Vie 2018, S. 51), zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung vom 19.12.2023 (Abl. Krs. Vie. 10/2024) hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Abfallentsorgung" nach § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG), erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.
- (2) Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01.01. des Veranlagungsjahres bestehenden, durch einen Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Im Falle eines Eigentumswechsels ist die/der neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung

aufhört.

- (4) Gibt die Stadt dem Antrag nach § 11 (4) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich statt, dann werden die Gebühren ab dem 1. Tag des übernächsten Monats, der auf den Eingang des Antrags auf eine gebührenmindernde Veränderung folgt, neu berechnet und der Gebührenbescheid berichtigt.
- (5) Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Gebührenbemessung

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung sind Zahl, Art und Größe der aufgestellten Restabfallbehälter und Restabfallsäcke, sowie Zahl, Art und Größe der aufgestellten freiwilligen zusätzlichen Bio-Tonnen.

Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang Papier und Pappe, sperrige Abfälle, Sonderabfälle aus Haushaltungen, Bioabfälle sowie Elektrogeräte zur Abfuhr bereitgestellt wurden.

- (2) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich
 - a) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters für 1. Person mit einem Fassungsvermögen von 60 l bei 14-tägiger Leerung 157,74 €
 - b) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 60 l bei 14-tägiger Leerung 189,54 €
 - c) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Leerung 210,74 €
 - d) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Leerung 253,14 €
 - e) für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Leerung 380,34 €

f)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>80 l bei wöchentlicher Leerung</u>	421,48 €
g)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>120 l bei wöchentlicher Leerung</u>	506,27 €
h)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>240 l bei wöchentlicher Leerung</u>	760,68 €
i)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>770 l bei wöchentlicher Leerung</u>	1.884,27 €
j)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>1.100 l bei wöchentlicher Leerung</u>	2.583,87 €
k)	für die Gestellung eines grauen Restabfallbehälters mit einem Fassungsvermögen von <u>4.500 l bei wöchentlicher Leerung</u>	9.791,83 €
l)	für einen blauen Restabfallsack für Überhangrestabfälle gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich	2,53 €
m)	für einen Bioabfallsack gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Willich	2,85 €
n)	für einen freiwilligen zusätzlichen Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l	47,00 €

§ 4

Gebührenabschlag

- (1) Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Bioabfallentsorgung der Stadt vor (§ 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Willich), dann reduziert sich die Abfallgebühr nach § 3 Absatz 2 Ziffern a) bis j) um 45,00 €.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für eine Entsorgungsgemeinschaft für die gemeinsame Bioabfallentsorgung zweier benachbarter Grundstücke vor (§ 14 (1) der Abfallentsorgungssatzung der

Stadt Willich), dann reduziert sich die Abfallentsorgungsgebühr für die/den Gebührenpflichtige/n des Grundstücks, auf dem kein Bioabfallbehälter aufgestellt wird, um 5,43 €.

- (3) Liegen die Voraussetzungen für die Reduzierung des Behältervolumens für einen 6-Personen Haushalt vor und es wurde ein entsprechender Reduzierungsantrag gestellt (§ 11 Abs (3) der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Willich), dann reduziert sich die Gebühr für die wöchentliche Leerung des 80 Liter Behälter um 100,00 €.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 3 werden mit einem Gebührenbescheid angefordert und sind an die im Bescheid bezeichnete Stelle zu zahlen. Die Gebühren sind je zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Erfolgt eine Nachveranlagung der Gebühren, so sind diese innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Überzahlungen werden verrechnet beziehungsweise erstattet. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Gebühr für den Restabfallsack (§ 3, Buchst. l) und den Bioabfallsack (§ 3, Buchst. m) ist in dessen Kaufpreis enthalten und wird mit dem Kaufpreis fällig.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die §§ 156 Abs. 2, 222, 227 Abs. 1, 234 und 261 der Abgabenordnung vom 01.10.2002 in Verbindung mit § 12 KAG sinngemäß.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Willich vom 20.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 27.11.2024

(Pakusch)
Bürgermeister

1182/2024 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern – Hebesatzsatzung – in der Stadt Willich vom 26.04.2024 – 1. Änderungssatzung vom 18.12.2024

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
– Hebesatzsatzung –**

in der Stadt Willich vom 26.04.2024

(Amtsblatt Krs.Viersen 14/2024, Eintrag Nr. 522/2024)

1. Änderungssatzung vom 18.12.2024

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NW. 1981 S. 732), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738), in Kraft getreten am 01.01.2019, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Aufhebung Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 17.12.2024 die 1. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 545 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 556 v. H. |

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt:

Gewerbesteuer	449 v. H.
---------------	-----------

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 18.12.2024

Stadt Willich

Der Bürgermeister

Gez.

(Pakusch)

Bürgermeister

1183/2024 Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Willich (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Aufhebung Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2024, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Neufassung Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Willich veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

Das Halten von benutzbaren Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden. Personalcomputer in Privaträumen unterliegen nicht der Besteuerung.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei ist das Halten von Apparaten nach § 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerpflichtige

- (1) Steuerpflichtig ist die/der Unternehmer:in der Veranstaltung (Veranstalter:in). In den Fällen des § 1 ist die/der Halter:in der Apparate (Aufsteller:in) Veranstalter:in.
- (2) Neben diesen ist auch steuerpflichtig, wem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie die/der Inhaber:in der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, sofern diese:r an den Einnahmen oder am Ertrag der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO).

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Nach dem Einspielergebnis bzw. Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und der Dauer der Aufstellung.

Einspielergebnis ist der Saldo 2 zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag). Der Saldo 2 errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der Röhrenauffüllungen.

Bei einem negativen Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat wird die Mindeststeuer nach Absatz 6 dieses Paragraphen erhoben.

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. Der Apparatetausch ist auf den Tag genau auf der Steuererklärung zu dokumentieren.
- (4) Die/Der Halter:in hat die erstmalige Aufstellung eines Spielapparates im Willicher Stadtgebiet bis zum 07. Werktag des auf den Aufstellungsbeginn folgenden Kalendermonats bei der Stadt Willich – Team Steuern und Gebühren - schriftlich anzuzeigen. An den Apparaten ist ein Hinweisschild anzubringen, aus dem sich der vollständige Name (Firma beziehungsweise Vor- und Zuname) und die Anschrift des Aufstellers ergeben. Jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bei der Stadt Willich – Team Steuern und Gebühren – auf den Tag genau schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.

(5) Apparate im Sinne des § 1 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind.

Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (zum Beispiel defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

(6) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Buchstabe a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	25 v. H. des Einspielergebnisses
Mindestens jedoch	40,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	70,00 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Buchstabe b)

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	25 v. H. des Einspielergebnisses
Mindestens jedoch	20,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 Euro

3. Unabhängig vom Aufstellort bei der Aufstellung von Personalcomputern 20,00 Euro

4. Unabhängig vom Aufstellort für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornografische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden 300,00 €.

Bei entsprechenden Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz – unabhängig vom Aufstellort - 25 % des Einspielergebnisses mindestens jedoch 300,00 €.

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

§ 5

Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten

(1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulations-sicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 4 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.

(2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

- | | |
|---|--------------|
| a) in Spielhallen | 195,00 Euro, |
| b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten | 60,00 Euro, |

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

- | | |
|--|-------------|
| a) in Spielhallen | 85,00 Euro, |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 40,00 Euro, |

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 6

Entstehung des Steueranspruches

(1) Der Vergnügungssteueranspruch nach dieser Satzung entsteht mit der Aufstellung des Apparats am Aufstellort im Stadtgebiet Willich.

§ 7

Pflicht zur Steuererklärung

(1) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 4 ist die/der Steuerpflichtige verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Willich – Team Steuern und Gebühren – eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen.

Die Eintragungen auf dem amtlichen Formular für die Steuererklärung sind getrennt nach Aufstellort und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummer vorzunehmen.

Den Steuererklärungen sind Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendervierteljahr) beizufügen. Die Zählwerkausdrucke können als Originalbelege oder Kopien sowie – auf Antrag – in anderer Form vorgelegt werden. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 4 Abs. 5 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht. Darüber hinaus müssen Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer und Datum und Uhrzeit des aktuellen und letzten Zählwerkausdruckes enthalten sein. Die Abgabe muss sortiert entsprechend den Angaben in der Steuererklärung erfolgen.

(2) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt Willich – Team Steuern und Gebühren – vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.

Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne dieser Satzung in Willich vollständig eingestellt, ist diese der Stadt Willich – Team Steuern und Gebühren – bis zum 07. Kalendertag des auf die Aufstellungsbeendigung folgenden Monats mitzuteilen.

Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 9

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 12 KAG NRW i.V.m. 152 AO.
- (2) Soweit die Stadt Willich die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat diese gemäß § 12 KAG NRW i.V. m. § 162 AO schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 10

Mitwirkungspflicht der/des Steuerpflichtigen

Die/Der Steuerpflichtige und die von ihr/ihm betrauten Personen haben auf Verlangen der die Stadt Willich vertretende Person die Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind die/der Steuerpflichtige oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte der/des Steuerpflichtigen beziehungsweise der von ihm betreuten Personen keinen Erfolg, so kann die Stadt Willich – Team Steuern und Gebühren – auch andere, zum Beispiel Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen.

Die Unterlagen sind auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Willich unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, wenn ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen der/des Steuerpflichtigen oder an Amtsstelle vorzulegen.

Auf die Bestimmungen der § 12 KAG NRW i. V. m. den §§ 90, 93 AO wird verwiesen.

§ 11

Prüfungsrechte der Gemeinde

- (1) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 14 KAG NRW i. V. m. § 147 AO.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Willich sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG NRW i. V. m. den §§ 98, 99 AO wird verwiesen.
- (3) Die Beauftragten der Stadt Willich sind befugt, Spielapparate auszulesen oder auslesen zu lassen

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig insbesondere folgenden Verpflichtungen zuwiderhandelt:

§ 4 Abs. 3-5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung des Apparatbestandes; Anbringen eines Schildes mit Hinweis auf den Aufsteller und den Abbau von Automaten

§ 7 fristgemäße und vorgeschriebene Steuererklärungspflicht

§ 10 Mitwirkung; Erstellung und Vorlage von Unterlagen

§ 11 Zutrittsgewährung

- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 13

Geltung des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 -22 a KAG NRW und der Abgabenordnung (AO) - soweit diese nach § 12 KAG NRW für die Vergnügungssteuer gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Willich tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Willich (Vergnügungssteuersatzung) vom 15.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 18.12.2024

Gez.

Pakusch

Bürgermeister

Sonstige

1184/2024 Jagdgenossenschaftsversammlung Schiefbahn II Niederheide Offenlegung

Bekanntmachung

In der Genossenschaftsversammlung des Jagdbezirktes Schiefbahn II Niederheide in der Stadt Willich am 22.11.2024 wurde beschlossen:

1. Die Jahresrechnung 2024
2. Der Haushaltsplan und Jagdpachtverteilungsplan für 2025
3. Der Vorstand ab Jagdjahr 25/26

Die vorbezeichneten Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 23. November bis zum 31. Dezember 2024 einschließlich bei der Schriftführung Erja Halffmann, Antoniusstraße 2, 47877 Willich, zur Einsichtnahme aus. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten.

Willich - Schiefbahn, den 22.11.2024

gez. Waaden
Vorsitzender des Vorstandes

1185/2024 Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung für das Jahr 2025 vom 10.12.2024

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 23.12.2010), in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.12.2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 19.12.2019), sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5 März 2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2024 und der §§ 2 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 46 bis 54 und 98 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW.S.926/SGV NRW 77)), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), in Kraft getreten am 29. Dezember 2021 und der Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen –Abwasserbeseitigungssatzung /Abws - vom 18. März 2015 in Fassung der 3. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2023 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 21. Dezember 2023) hat der Verwaltungsrat der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) in seiner Sitzung am 03. Dezember 2024 folgende Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2025 4,38 Euro.

§ 2

Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm

- für das Kalenderjahr 2025 2,09 Euro.

§ 3

Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus wasserdichten (abflusslosen) Gruben beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2025 20,90 Euro.

§ 4

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2025 43,99 Euro.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 10. Dezember 2024

gez.

- Andreas Gisbertz -
Vorsitzender des Verwaltungsrates

1186/2024 3. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2024 zur Satzung der Schwalm- talwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 15. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 490), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW, S. 444) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in der jeweils geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) in seiner Sitzung am 03. Dezember 2024 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung der Schwalmtalwerke AÖR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 15. Dezember 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 23. Dezember 2021) beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Ändert sich die befestigte oder die übrige, unbefestigte Fläche des Grundstücks, so hat die oder der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

Die verringerte Größe der befestigten oder der unbefestigten Fläche wird ab dem ersten Tag des auf den Monat folgenden Monats berücksichtigt, in dem die vollständige Änderungsanzeige durch die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen übermittelt wurde. Eine Vergrößerung der befestigten oder der unbefestigten Fläche wird ab dem Zeitpunkt der Vergrößerung berücksichtigt.

Artikel 2

§ 6 wird wie folgt geändert:

(1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbands Schwalmverband liegen, beträgt:

- für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,4403 €
- für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0012 €

(2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbands Net-
teverband liegen, beträgt:

- für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,6799 €
- für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,0006 €

(3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbands Niersverband liegen, beträgt:

- | | |
|---|----------|
| - für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,3336 € |
| - für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr: | 0,0003 € |

(4) Das Gebiet der jeweiligen Gewässerverbände kann der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte entnommen werden und in größerer Auflösung auf der Homepage der Schwalmtalwerke AÖR eingesehen werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 6 der 2. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2023 zu der Satzung der Schwalmtalwerke AÖR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 15. Dezember 2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AÖR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 10. Dezember 2024

gez.

- Andreas Gisbertz -

Vorsitzender des Verwaltungsrates

**1187/2024 Anlage 2 der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR)
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-
WasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 750**

Allgemeine Tarife für die Wasserversorgung von Tarifkunden aus dem Wasserversorgungsnetz der Schwalmtalwerke AÖR

§ 1
Grundpreis

Der Abnehmer ist verpflichtet, ohne Rücksicht auf die abgenommene Wassermenge für die von der Schwalmtalwerke AÖR zur Verfügung gestellten Wassermesser folgende Grundpreise zu zahlen:

Mechanische Zähler:

Wassermesser Q3=4 17,25 € mtl.

Ultraschallzähler:

Wassermesser Q3=2,5 17,25 € mtl.

Wassermesser Q3=6,3 43,47 € mtl.

Wassermesser Q3=10 69,00 € mtl.

Wassermesser Q3=16 110,40 € mtl.

Wassermesser Q3=40 210,98 € mtl.

Wassermesser Q3=63 253,18 € mtl.

Wassermesser Q3=100 303,81 € mtl.

Verbundzähler:

Wassermesser Q3=25 mit Q3=4 127,65 € mtl.

Wassermesser Qn 40 mit Qn 2,5 293,25 € mtl.

Wassermesser Q3=63 mit Q3=4 293,25 € mtl.

Wassermesser Q3=100 mit Q3=4 451,95 € mtl.

- (2) Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten, oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für jeden vollen Monat der Unterbrechung kein Grundpreis erhoben.

§ 2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Die so ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrundegelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
Der Arbeitspreis beträgt 2,00 € je Kubikmeter Wasser.

§ 3 Wasserverbrauch auf Friedhöfen

Der Wasserverbrauch auf den Friedhöfen bemisst sich, soweit kein Wasserzähler vorhanden, nach der Größe des Friedhofes. Für je 10 volle qm Friedhofsfläche wird ein Verbrauch von 0,10 cbm Wasser jährlich berechnet.

§ 4 Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

Für den Bezug von Wasser aus öffentlichen Hydranten über Standrohrzähler werden berechnet:

Arbeitspreis	2,00 €/cbm
Mietpreis für Standrohrzähler	2,00 €/Tag
Kautionssumme für Standrohrzähler	500,00 €

§ 5 Umsatzsteuer

Die aufgeführten Preise sind Nettopreise. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe wird, mit Ausnahme der Kaution für Standrohre, zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Die vorstehenden allgemeinen Tarife treten mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher gültige Anlage 2 der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) außer Kraft.

Schwalmtal, den 10. Dezember 2024

Schwalmtalwerke
Anstalt des öffentlichen Rechts

gez.
- Dirk Lankes -
Vorstand

1188/2024 Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 4 Absatz 2 AVBFernwärmeV

Wärmeversorgungsvertrag

zwischen der

Stadtwerke Kempen GmbH
Heinrich-Horten-Straße 50
47906 Kempen
(nachstehend „Unternehmen“ genannt)

und

[...]
(nachstehend „Kunde“ genannt)

für das Objekt
[Objektbezeichnung]

für das ein korrespondierender Netzanschlussvertrag zwischen dem Unternehmen einerseits und dem Kunden, Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten andererseits besteht.

§ 1

Art und Umfang der Wärmeversorgung

1. Das Unternehmen liefert Wärme für Raumheizung und Warmwasserbereitung für das im Titel genannte Gebäude des Kunden.
2. Als Wärmeträger dient Heizwasser mit einer Vorlauftemperatur von höchstens 110°C. Die minimale Vorlauftemperatur beträgt 70°C und wird unterhalb + 12°C Außentemperatur gleitend auf höchstens 110°C bei -10°C erhöht. Die Temperaturangaben beziehen sich auf das Heizwasser an der Hausstation (Übergabestelle). Die Heizungsanlagen des Kunden müssen so ausgelegt sein, dass die Abkühlung des Heizwassers zwischen Vor- und Rücklauf bei einer Außentemperatur von -10°C mindestens 60 K (K=Kelvin) beträgt. Die maximale Rücklauftemperatur darf 50°C nicht überschreiten.
3. Die Einrichtungen zur Warmwasserbereitung, die von dem Kunden zu erstellen sind, müssen für die niedrigste Vorlauftemperatur des Heizwassers im Sommer von 70°C ausgelegt werden.
4. Für die Raumheizung und Warmwasserbereitung wird die Wärme während des ganzen Jahres geliefert.
5. Der Kunde/die Kundin deckt diesen Wärmebedarf ausschließlich aus der Wärmelieferung des Unternehmens. Dies stellt keine Mindestabnahmemengenregelung dar. Das Unternehmen haftet nicht für eine falsche Dimensionierung bzw. unzutreffenden Wärmebedarf, sofern die Angaben des Kunden/der Kundin unzutreffend oder fehlerhaft waren.
6. Die Wärme wird dem Kunden/der Kundin nur für die Versorgung der in diesem Vertrag genannten Liegenschaft zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung zur Versorgung anderer Liegenschaften ist mit dem Unternehmen abzustimmen und bedarf der Zustimmung in Textform.

§ 2

Anlagen, Übergabestelle, Eigentumsverhältnisse, Netzanschlussvertrag

1. Die Übergabestelle der zu liefernden Wärme sind die Hauptabsperrvorrichtungen an den Zu- und Rückleitungen des Hausanschlusses bzw. die Stelle gem. Punkt 4.3.1 bis 4.3.3 der Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser entnommen aus dem Fernwärmenetz der Stadtwerke Kempen GmbH vom 1. Januar 2005. Die Errichtung, Unterhaltung und Eigentumsverhältnisse von Anschlussanlagen und Hausanlagen richtet sich nach einem separaten Netzanschlussvertrag.
2. Der Abschluss eines Netzanschlussvertrags zwischen dem Kunden und dem Unternehmen ist Voraussetzung für das Inkrafttreten dieses Wärmeversorgungsvertrags.

§ 3

Messung der Wärme

1. Die Wärmemessung erfolgt nach § 18 Abs. 1 AVBFernwärmeV i.V.m. § 3 Abs. 1 FFVAV durch einen Wärmemengenzähler, der von dem Unternehmen bereitgestellt und betrieben wird.
2. Maßgebend für die Abrechnung sind die von dem Zähler erfassten Wärmemengen an der Übergabestelle.
3. Zur Wärmemessung werden Messeinrichtungen verwendet, die der Eichpflicht unterliegen. Sollte der Kunde dennoch an der Richtigkeit der Messergebnisse zweifeln, kann er schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne § 6 Abs.2 des Eichgesetzes verlangen.

4. Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden, sonst dem Kunden.

§ 4

Wärmepreis

1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus
 - a) dem Jahresgrundpreis
 - b) dem Messpreis
 - c) dem Arbeitspreis
2. Der Jahresgrundpreis wird nach der im Inbetriebsetzungsantrag beantragten Wärmeleistung berechnet. Dieser setzt sich zusammen aus dem Basisgrundpreis in Euro pro Objekt und einen Grundpreis für die Anschlussleistung in Euro pro Kilowatt. Hinzu kommt ein jährlicher Messpreis in Euro je Messeinrichtung. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise ergeben sich aus dem Preisblatt (Anlage 5).
3. Der Grundpreis anteilig auf die Monate ist auch dann zu zahlen, wenn keine Wärme bezogen wird. Dies gilt unabhängig vom Grund des Nichtbezuges, soweit er nicht aus der Sphäre des Unternehmens stammt. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Wärmebereitstellung innerhalb des Abrechnungszeitraumes, so wird der monatliche Grundpreis zeitanteilig berechnet.
4. Der Arbeitspreis ist die Vergütung für den tatsächlichen Wärmeverbrauch, der vom Wärmemengenzähler erfasst wird. Dieser wird ergänzt durch zusätzliche Preisglieder für die Kosten aus der Gasumlage und für den Zukauf von CO₂ Emissionsrechten. Der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Arbeitspreis ergibt sich ebenfalls aus dem Preisblatt (Anlage 5).
5. Auf den zu zahlenden Wärmepreis werden vom Unternehmen im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen in einem Zeitraum von 12 Monaten erhoben. Die Jahresendabrechnung erfolgt im Januar des Folgejahres. Die Fälligkeit bestimmt sich nach § 27 Abs. 1 AVBFernwärmeV.
6. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Unternehmen festgesetzt und dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Ergeben sich im laufenden Abrechnungszeitraum Preisänderungen oder erweisen sich die festgesetzten Abschlagszahlungen als unangemessen, so kann das Unternehmen die Höhe der Abschlagszahlungen neu festsetzen. Das Unternehmen teilt dem Kunden die geänderten Abschlagszahlungen schriftlich mit.
7. Die Abschlagszahlungen sind zu den oben genannten Terminen fällig. Der Betrag ist vom Kunden, sofern dieser dem Unternehmen keinen Lastschriftauftrag erteilt hat, zu überweisen oder bar zu bezahlen. Bei Unterdeckung des Kontos trägt der Kunde alle Zusatzkosten, die zur Realisierung der Forderung anfallen.
8. Abrechnungsjahr ist das Verbrauchsjahr/Kalenderjahr. Innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres wird eine Endabrechnung vorgenommen. Der in der Jahresendabrechnung ausgewiesene Differenzbetrag ist zwischen dem Unternehmen und dem Kunden/der Kundin auszugleichen. Der Kunde/die Kundin kann auch unentgeltlich eine elektronische Bereitstellung der Abrechnungen verlangen. Abweichend hiervon kann zwischen dem Kunden/der Kundin und dem Unternehmen eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbart werden; in dem Fall gelten die vorstehenden Ziffern 6. und 7. entsprechend.
9. Sind fernablesbare Messeinrichtungen installiert oder Messeinrichtungen mit der Funktion der Fernablesbarkeit ausgestattet, werden dem Kunden/der Kundin monatlich Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs zur Verfügung gestellt.

10. Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung sind unverzüglich nach Feststellung in Textform vorzubringen.

11. Änderung der Abrechnungsgrundlage

- a) Nach Inkrafttreten des Wärmeversorgungsvertrages ist der Kunde verpflichtet, alle Änderungen der Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie bauliche Veränderungen der versorgten Gebäude vor ihrer Ausführung dem Unternehmen mitzuteilen. Die Anzeigepflicht gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV gilt erst dann als erfüllt, wenn die Anzeige von dem Unternehmen schriftlich bestätigt ist.
- b) Ergibt sich aus den Änderungen der Heizungsanlagen, der Warmwasserbereitungsanlagen oder der Gebäude eine Änderung der vertraglichen Abrechnungsgrundlage, so wird der Jahresgrundpreis anteilig den neuen Verhältnissen angepasst.
- c) Wird festgestellt, dass sich die Abrechnungsgrundlage gegenüber den vertraglichen Abmachungen geändert hat, ohne dass dem Unternehmen Anzeige gemacht worden ist, so kann eine Nachberechnung für den ganzen Zeitraum seit der letzten Feststellung der vertraglichen Abrechnungsgrundlage erfolgen.

12. Preisänderungen

Die Wärmepreise werden zum 01.01. eines jeden Jahres auf der Grundlage der Preisänderungsklauseln entsprechend lit. a) bis d) sowie unter Berücksichtigung der unter lit. e) genannten Basiswerte und Indizes ermittelt und angepasst mit Ausnahme von d), es erfolgt eine unmittelbare Anpassung zum Zeitpunkt der Veränderung der Gasspeicherumlage.

Die Summanden in Klammern der Preisänderungsklauseln und die Summe werden hierbei auf 4 Nachkommastellen errechnet. Die sich aus der Preisänderung ergebenden neuen Preise werden kaufmännisch auf 2 Nachkommastellen gerundet.

a) Änderung des Jahresgrundpreises gemäß § 4 Absatz 2

Der neue Jahresgrundpreis - bestehend aus dem Basisgrundpreis pro Anschlussobjekt und dem Grundpreis für die Anschlussleistung in kW - wird anhand der nachfolgenden Formel ermittelt:

$$GP_{\text{neu}} = GP_{\text{neuBASIS}} + GP_{\text{neuPLUS}}$$

$$GP_{\text{neuBASIS}} = GP_{\text{OBASIS}} (0,2 + 0,25 I/I_0 + 0,55 L/L_0)$$

$$GP_{\text{neuPLUS}} = GP_{\text{OPLUS}} (0,2 + 0,25 I/I_0 + 0,55 L/L_0)$$

b) Änderung des Arbeitspreises gemäß § 4 Absatz 4

Der neue Arbeitspreis wird anhand der nachfolgenden Formel berechnet:

$$AP_{\text{neu}} = AP_0 0,16 + 0,48 EG/EG_0 + 0,16 I/I_0 + 0,20 W/W_0$$

c) Zusatzpreis für die Kosten aus der Gasumlage

Der Zusatzpreis (ZPGU) für die Kosten aus der Gasumlage wird nachfolgender Berechnungsformel ermittelt:

$$ZPGU_{\text{neu}} = ZPGU_0 * SPU/SPU_0$$

Mit: ZP_0 = entspricht den aktuellen Kosten für der Gasspeicherumlage mit dem jeweils gültigen Wert (2,99 EUR/MWh ab 01.01.2025), die beim für den Bezug des

Erdgases, dass für die Wärmeerzeugung zum Einsatz kommt, entstehen = **4,77 €/MWh**

d) Zusatzpreis für den Zukauf von CO₂ Emissionsrechten

Der Zusatzpreis (ZPCO₂) für den Zukauf von CO₂ Emissionsrechten wird nachfolgender Berechnungsformel ermittelt:

$$ZPCO_{2\text{neu}} = ZPCO_{2o} * 0,34 * E_{nEHS}/E_{nEHS0} + 0,66*(1-GA) * E_{EU-EHS}/E_{EU-EHS0}$$

Mit: ZPCO_{2o} = einem Anteil von 0,34 des Emissionspreis für dem Nationalen Emissionshandel (E nEHS) in Höhe von = 55,00 Euro €/t CO₂ für das Jahr 2025 und einem Anteil von 0,66 des Emissionspreises aus dem für den Europäischen Emissionshandel (E EU-EHS) in Höhe von in Höhe von 67,58 €/t CO₂ - entspricht dem Mittelwert der Monatswerte für den Börsenpreisindex ECarbix im Zeitraum Oktober 2023 bis September 2024, vermindert um die Gratisallokation (GA), die für das Jahr 2025: 23,05 % beträgt, resultierend aus dem Basiswert in Höhe von 30 % der um den sog. linearen Kürzungsfaktor, gemäß Art. 16 Abs. 8 EU-ZuVO für 2025 : 0,7901 reduziert wird = 10,09 €/MWh

e) Änderung des Messpreises gemäß § 4 Absatz 2

Der neue Messpreis wird anhand der nachfolgenden Formel ermittelt:

$$MP_{\text{neu}} = MP_0 (0,2 + 0,25 I/I_0 + 0,55 L/L_0)$$

f) Formelzeichen, Basiswerte und Preisführungsgrößen (Indizes)

Die unter lit. a) bis e) verwendeten Formelzeichen und Indizes bedeuten:

GP_{neu}; **GP_{neuBASIS}**; **GP_{neuPLUS}**: neue Jahresgrundpreise

GP_{OBASIS}: **Basis**-Jahresgrundpreis für den Basisgrundpreis pro Objekt in Höhe von **netto 118,13 €**

GP_{OPLUS}: **Basis**-Jahresgrundpreis für die Anschlussleistung in Höhe von **netto 33,65 € je kW**

MP_{neu}: neuer jährlicher Messpreis je Messeinrichtung

MP₀: jährlicher Basis-Messpreis je Messeinrichtung. Die Höhe ist abhängig von der Zählergröße: in Höhe von **netto 61,07 € je Jahr MP €/ St.** (bis 50 kW Anschlussleistung)

netto 93,40 € je Jahr MP €/ St. (bis 100 kW Anschlussleistung). Weitere Zählergrößen lt. Preisblatt (Anlage 5).

AP_{neu}: neuer Arbeitspreis für die abgenommene Wärmemenge

AP₀: Basis-Arbeitspreis in Höhe von **netto 96,12 € je MWh**

ZPCO_{2neu}: neuer Zusatzpreis für den Zukauf von CO₂- Emissionsrechten

ZPCO_{2o}: Basis Zusatzpreis in Höhe von **10,09 € je MWh** Wärmeverbrauch des Kunden.

Kosten für den gesetzlich vorgeschriebenen Zukauf von CO₂-Emissionsrechten, die von Wärmeversorgungsunternehmen im Zusammenhang mit der Erzeugung der Wärme erworben werden müssen. gem. der Europäischen Emissionshandelsrichtlinie für die 4. Handelsperiode, (Berücksichtigung einer kostenlosen Zuteilung.) Der

im jeweiligen Jahr maßgebliche Anteil ist der aktuellen Ausgabe des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zu entnehmen. Für den Teil der Wärmeerzeugungsanlagen, die nicht den Regelungen des europäischen Emissionshandels unterliegen, müssen Emissionsrechte nach den Bestimmungen des Nationalen Emissionshandel (E nEHS) gem. dem Gesetz über einen nationalen Zertifikate Handel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728), zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.12.2023 I Nr. 412, erworben werden.

ZPGU_{neu}: neuer Zusatzpreis für die Kosten aus der Gasspeicherumlage. Anpassungen erfolgen bei einer Änderung der Umlage jeweils zum gleichen Zeitpunkt automatisch.

ZPGU₀ Basis Zusatzpreis Gasumlage in Höhe von **4,77 € je MWh** Wärmeverbrauch des Kunden am 01.01.2025. Der Gesetzgeber hat - zur Abwendung einer Gasmangellage - im Rahmen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) § 35e eine Umlage auf den Bezug von Erdgas beschlossen. Diese dient der Abdeckung der Kosten, die für die Sicherung der Befüllung der Gasspeicher entstehen. Diese beim Erdgasbezug entstehenden zusätzlichen Kosten werden nicht durch den verwendeten Erdgasindex abgebildet. Aus diesem Grund erfolgt die Berücksichtigung dieser Kosten in Form eines separaten Preisgliedes. Mit dem Entfall dieser zunächst zeitlich befristet erhobenen Umlage, entfällt auch der Zusatzpreis Gasumlage. Die jeweils gültigen Preise für die genannten Umlagen werden von dem Marktgebietsverantwortlichen, der Trading Hub Europe veröffentlicht.

SPU_{neu} Gasspeicherumlage. Es gilt der jeweils zum Zeitpunkt der Wärmelieferung aktuell gültige Preis für diese Umlage. Diese wird von der Trading Hub Europe unter www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen veröffentlicht.

SPU₀ Der Basiswert der Gasspeicherumlage in Höhe von **2,99 € je MWh** ist der am 01.01.2025 gültige Wert.

E_{nEHS0}: Emissionspreis für dem Nationalen Emissionshandel (E_{nEHS}) gem. dem Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728) Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 22.12.2023 I Nr. 412 - nEHS für 2025= 55,00 Euro €/t CO₂

E_{nEHS0}: Der Basiswert nach dem BEHG für das Jahr 2025 = **55,00 Euro €/t CO₂**

E_{EU-EHS}: Preis für Europäische Emissionszertifikate in €/t CO₂, Der Preis für die Emissionszertifikate wird über den monatlichen Börsenpreisindex ECarbix ermittelt. Der Index wird von der European Energy Exchange (EEX) veröffentlicht und bildet die Kostenentwicklung für Emissionszertifikate an der Börse innerhalb eines Monats ab.

European Energy Exchange AG (www.eex.com)
Augustusplatz 9
04109 Leipzig, Germany

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum von Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres ergibt.

E_{EU-EHS0}: Der Basiswert für den Emissionspreis aus dem Europäischen Emissionshandel in Höhe von 67,58 €/t CO₂ des Börsenpreisindex ECarbix von Oktober 2023 bis September 2024

GA: Gratisallokation
Der Anteil (%), zu dem Emissionsrechte von Wärmeversorgungsunternehmen im Zusammenhang mit der Erzeugung und/oder Verteilung der Wärme erworben werden müssen, reduziert sich um eine kostenfreie Zuteilung in Höhe 30%, die um den sog. linearen Kürzungsfaktor, der gemäß Art. 16 Abs. 8 EU-ZuVO für 2025 0,7901 beträgt, vermindert wird.

GA₀: Der Basiswert des Gratisallokation für das Jahr 2025 beträgt: $0,3 * 0,7981 = 0,205$

I: Investitionsgüterindex
(Investitionsgüterindex des Statistischen Bundesamtes, Datenbank GENESIS-Online, Tabelle 61241-02, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland, GP2019 (Sonderpositionen), GP-X008, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum von Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres ergibt.

I₀: Der Basiswert des Investitionsgüterindex in Höhe von **115,2** ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Investitionsgüterindex von Oktober 2023 bis September 2024 (2021 = 100).

L: Lohnindex
(Lohnindex des Statistischen Bundesamtes, Datenbank GENESIS-Online, Tabelle 63261-0016, Verdiensterhebung Deutschland, Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste nach Wirtschaftszweigen (WZ2008), WZ08-D, Energieversorgung).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Quartalswerten für das 3. und 4. Quartal des Vor-Vorjahres sowie dem 1. und 2. Quartal des Vorjahres ergibt.

L₀: Der Basiswert des Lohnindex in Höhe von **110,3** ist der Durchschnittswert aus den Quartalswerten für das 3. und 4. Quartal 2023 sowie des 1. und 2. Quartal des 2024 (2022 = 100).

EG: Erdgasindex
(Erdgasindex des Statistischen Bundesamtes, Datenbank GENESIS-Online, Tabelle 61241-02, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte Deutschland, GP2019 (6-Steller), GP19-352228, Erdgas, Börsennotierungen).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum von Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres ergibt.

EG₀: Der Basiswert des Erdgasindex in Höhe von **88,3** ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Erdgasindex für den Zeitraum Oktober 2023 bis September 2024 (2021 = 100).

W: Wärmeindex
(Wärmepreisindex des Statistischen Bundesamtes, Datenbank GENESIS-Online, Tabelle 61111-0006, Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, CC13-77, Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten)).

Maßgeblich für die Preisermittlung zum 01.01. ist der Durchschnittswert, der sich aus den Monatswerten für den Zeitraum von Oktober des Vor-Vorjahres bis September des Vorjahres ergibt.

W₀: Der Basiswert des Wärmeindex in Höhe von **171,8** ist der Durchschnittswert aus den monatlichen Notierungen des Wärmeindex von Oktober 2023 bis September 2024 (2020 = 100).

Mit dem Wärmeindex wird der Wärmemarkt gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 AVBFernwärmeV abgebildet

13. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht. Werden die vorgenannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, so ist das Unternehmen berechtigt, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index oder Tarif zu ersetzen.
14. Sollten der Lohnindex oder der Erdgasindex als Maßstab für Änderungen des Wärmepreises nur noch teilweise oder gar nicht mehr anwendbar sein, bleibt eine Umstellung der Preisgleitklauseln an die veränderten Verhältnisse vorbehalten.
15. Sollten der Erlass, der Wegfall oder die Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder sollten behördliche Maßnahmen nach Vertragsabschluss die Wirkung haben, dass sich die Beschaffung, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Fernwärme für das Unternehmen verteuert oder verbilligt, so erhöhen oder verbilligen sich zum Ausgleich dieser Kostensteigerungen oder -senkungen die Preise unter den Ziffern 2 bis 4 entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt bzw. für das Unternehmen Wirkung entfaltet.
16. Zur Ermittlung des Rechnungsbetrages erhöht sich das Entgelt aus den unter den Ziffern 2 bis 4 genannten Nettopreisen um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.
17. Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Anderweitige Zahlungsbestimmungen durch den Kunden werden ausgeschlossen.

§ 5

Rechtsnachfolge

1. Der Kunde wird entsprechend § 32 Abs. 4 AVBFernwärmeV einen Rechtsnachfolger verpflichten, in den Wärmeversorgungsvertrag einzutreten.
2. Bei einer Rechtsnachfolge auf Seiten des Kunden/der Kundin, ist dieser verpflichtet, die Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf den neuen Vertragspartner:in zu übertragen. Der Kunde/die Kundin hat dafür Sorge zu tragen, dass der/die Rechtsnachfolgende verpflichtet wird, die übernommenen Rechte und Pflichten auch weiteren Rechtsnachfolgenden aufzuerlegen. Die ausscheidende Partei haftet für die Vertragserfüllung weiter, bis der/die Rechtsnachfolgende der ausscheidenden Vertragspartei die uneingeschränkte Übernahme der vertraglichen Verpflichtungen in Textform bestätigt und die verbleibende Partei hierin in Textform eingewilligt hat.
3. Das Unternehmen ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf Rechtsnachfolgende zu übertragen. Der Kunde/die Kundin ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übergangszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden/der Kundin vorab rechtzeitig mitgeteilt wird.

§ 6

Datenschutz

Das Unternehmen verpflichtet sich, die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch das Unternehmen. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags bestätigt der Kunde/die Kundin, dass er die allgemeinen Informationen des Unternehmens zum Datenschutz zur Kenntnis genommen hat.

§ 7

Zutrittsrecht

1. Der Kunde/die Kundin hat nach vorheriger Benachrichtigung dem/der mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Unternehmens den Zutritt zu seinen Räumen gemäß § 16 AVBFernwärmeV zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.
2. Der Kunde hat den Heizraum mittels eines Sicherheitsschlusses gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Der Kunde trifft die hierfür notwendigen Vorkehrungen und stellt dem Unternehmen die Schlüssel, die zum Betreten des Heizraumes bzw. des Gebäudes erforderlich sind, in zweifacher Ausfertigung unentgeltlich zur Verfügung.
3. Bei Verweigerung der Rechte nach Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2 liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor, welche das Unternehmen dazu berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.
4. Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, Räume eines/einer Dritten zu betreten, muss der Kunde/die Kundin alles ihm Zumutbare unternehmen, um dem Unternehmen hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 8

Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von zwei Jahren.
2. Wird der Vertrag nicht vom Kunden oder Unternehmen mit einer Frist von 9 Monaten vor Ablauf der vorstehend vereinbarten Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils ein Jahr als stillschweigend vereinbart.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9

Wirtschaftsklausel

Tritt während der Vertragslaufzeit eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen des Unternehmens und des Kunden in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann sowohl der Kunde als auch das Unternehmen eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 10

Gültigkeitsklausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen und etwa abgeschlossener Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen hierdurch nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine andere, der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommenden wirtschaftlichen und rechtlichen Bestimmung, zu ersetzen.
2. Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften (z.B. die AVBFernwärmeV oder FFVAV) oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist das Unternehmen über § 9 dieses Vertrages hinaus berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden/der Kundin zumutbar ist. Das Unternehmen wird dem Kunden/der Kundin eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde/die Kundin berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht der Kunde/die Kundin von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Der Kunde/die Kundin ist auf diese Rechtsfolgen sowie auf sein Kündigungsrecht in der Mitteilung hinzuweisen.

§ 11

Allgemeine Bedingungen und sonstige Vereinbarungen

1. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und die Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung (FFVAV) beinhalten die gesetzlichen Vorgaben für die Versorgung mit (Fern)Wärme. Soweit in diesem Vertrag nichts Anderes geregelt ist, gelten daher ergänzend zu diesem Vertrag die gesetzlichen Regelungen der AVBFernwärmeV und der FFVAV in der jeweils geltenden Fassung und die Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV. Darüber hinaus finden auch die Vorschriften der Wärmelieferverordnung (WärmelV) auf den Vertrag Anwendung.
2. Die Haftung des Unternehmens für Schäden aus Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Fernwärmelieferung regelt sich nach § 6 AVBFernwärmeV. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an seine Mieter bzw. Untermieter weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter bzw. Untermieter oder sonstige Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 - 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
2. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung des Unternehmens bei Sach- und Vermögensschäden auf die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und ansonsten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht

für Verzug und Unmöglichkeit sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Abgabe einer Garantie. Satz 1 gilt entsprechend für Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertretenden sowie der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Unternehmens.

4. Im Besonderen sei hier auf § 10 Abs. 4 AVBFernwärmeV verwiesen, wonach der Hausanschluss vor Beschädigung geschützt und stets zugänglich sein muss.

§ 12

Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist, soweit rechtlich zulässig, Kempen.

§ 13

Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages sind:

- die AVBFernwärmeV (Anlage 1 des Vertrages)
- die Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV (Anlage 2 des Vertrages)
- die FFVAV (Anlage 3 des Vertrages)
- die Angaben über den grundpreispflichtigen Anschlusswert (Anlage 4 des Vertrages)
- das Preisblatt für die Wärmeversorgung des Unternehmens (Anlage 5 des Vertrages)
- die Technischen Anschlussbedingungen für die Wärmeversorgung des Unternehmens (können beim Unternehmen eingesehen werden)
- eine optional zu nutzende Bankeinzugsermächtigung

§ 14

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht:

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen Ihren Liefervertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Stadtwerke Kempen GmbH, Heinrich-Horten-Str. 50, 47906 Kempen, Tel.: 02152/1496-154, Fax: 02152/1496-254, E-Mail: vertrieb@stadtwerke-kempen.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das als Anlage beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie Ihren Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Wi-

derrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen bzw. Lieferung im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen bzw. Lieferung entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Kempen, den _____

Kempen, den _____

Stadtwerke Kempen GmbH

Unterschrift Kunde

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An
Stadtwerke Kempen GmbH
Heinrich-Horten-Str. 50
47906 Kempen
E-Mail: vertrieb@Stadtwerke-Kempen.de
Fax: 02152/1496-254

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung von Fernwärme.

Der Vertragsschluss erfolgte am: _____

Name des/der Verbraucher(s): _____

Anschrift des/der Verbraucher(s): _____

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum:

(*) Unzutreffendes streichen.

Anlage 2

Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Kempen GmbH (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I. S. 742)

gültig ab 01.01.2025

I. Vertragsabschluss – zu § 2 AVBFernwärmeV

1. Die Stadtwerke Kempen schließen den Netzanschlussvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (insbesondere Mieter und Pächter) abgeschlossen werden.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Hauseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Netzanschlussvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Netzanschlussvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Kempen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken Kempen unverzüglich mitzuteilen.
3. Sollen im Ausnahmefall Versorgungsverträge mit mehreren Eigentümern bzw. Mietern abgeschlossen werden, so ist ein Übergaberaum nach DIN 18012 zur Verfügung zu stellen. Grundsätzlich müssen alle Energiearten der Stadtwerke Kempen in einen Netzanschlussraum auf der Straßenseite auf dem kürzesten Weg zu den Versorgungsleitungen eingeführt werden. Die Wünsche der Kunden werden dabei im Rahmen des den Stadtwerken Kempen Zumutbaren berücksichtigt.

II. Baukostenzuschüsse – zu § 9 AVBFernwärmeV

1. Die Stadtwerke Kempen sind berechtigt, von dem Anschlussnehmer bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Kempen bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung seines Netzanschlusses einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu erheben.
2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung eines.
3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
4. Preise sind dem Preisblatt auf der Homepage www.stadtwerke-kempen.de zu entnehmen.
5. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung verändert. Als Änderung gilt beispielsweise:
 - Herstellen eines neuen, leistungsstärkeren NetzanschlussesVoraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass:
 - für die Erhöhungen der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen, oder
 - infolge der Erhöhungen der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

III. Netzanschluss – zu § 10 AVBFernwärmeV

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Netzanschlussportal zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000 sowie eine Grundrisszeichnung beizufügen, aus der ersichtlich ist, wo der Netzanschluss installiert werden soll.
2. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Kempen die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses; er beginnt am Verteilungsnetz und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung der Übergabestelle (Hausstation). Hierbei können die Stadtwerke Kempen innerhalb des Versorgungsbereiches für z. B. nach Art und Querschnitt vergleichbare Netzanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss pauschal berechnen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Kempen die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
4. Die Stadtwerke Kempen sind berechtigt, Netzanschlussleitungen nach Kündigung des Netzanschlussvertrages stillzulegen.
5. Der Netzanschluss steht im Eigentum der Stadtwerke Kempen und wird ausschließlich von diesen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. 6. Der Hausanschluss muss vor Beschädigungen geschützt und stets zugänglich sein. Der Begriff der Zugänglichkeit richtet sich nach Abschnitt 3.1.3 des DVGW-Arbeitsblattes G 459, das auf Wunsch bei den Stadtwerken Kempen eingesehen werden kann. Überbauungen und Überpflanzungen mit Bäumen oder tief wurzelnden Sträuchern sind unzulässig. Das Gleiche gilt für aufwendige Maßnahmen der Oberflächenbefestigung, insbesondere in Beton oder Estrich verlegte Natursteinplatten, es sei denn, es wird mit den Stadtwerken Kempen eine schriftliche Vereinbarung hinsichtlich der Übernahme von Folgekosten getroffen.

IV. Angebot, Annahme, Fälligkeit

1. Die Stadtwerke Kempen machen dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilen ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken Kempen die Annahme des Angebotes schriftlich zu bestätigen.
2. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebots oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Netzanschlusses zugleich mit den Netzanschlusskosten fällig. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 (3) AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
3. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und den Netzanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

V. Inbetriebsetzung der Kundenanlage – zu § 13 AVBFernwärmeV

1. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage hinter dem Fernwärmezähler ist das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen zuständig. Die Inbetriebsetzung der Anlage ist bei den

Stadtwerken Kempen über das Vertragsinstallationsunternehmen über das Netzanschlussportal zu beantragen.

2. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Öffnen der Absperreinrichtung - in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers - durch die Stadtwerke Kempen bzw. durch deren Beauftragten.
3. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist pauschaliert in den Netzanschlusskosten enthalten.
4. Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der Stadtwerke Kempen für eine Monteurstunde mit KFZ und eine Monteurstunde ohne KFZ gemäß den pauschalierten Dienstleistungssätzen der Stadtwerke Kempen.
5. Preise sind dem Preisblatt auf der Homepage www.stadtwerke-kempen.de zu entnehmen

VI. Umbau der Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für den Umbau von Einrichtungen der Fernwärmeversorgung nach § 8 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 AVBFernwärmeV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBFernwärmeV verursacht, sind diese vom Anschlussnehmer bzw. Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand zu tragen. Sollte der Kunde, entsprechend § 3 AVBFernwärmeV eine Anpassung der Leistung verlangen, werden die Kosten hierfür gemäß gültigen Preisblatt dem Kunden in Rechnung gestellt.

VII. Ablesung, Abrechnung, Preisänderungsklausel, Abschlagszahlungen – zu §§ 20, 24 und 25 AVBFernwärmeV

1. Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten der Stadtwerke Kempen jährlich abgelesen und der Fernwärmeverbrauch danach in Rechnung gestellt. Abweichend hiervon können die Stadtwerke Kempen einen kürzeren Ablese- und Abrechnungszeitraum wählen.
2. Wird der Fernwärmeverbrauch jährlich ermittelt und abgerechnet, sind vom Kunden nach Wahl der Stadtwerke Kempen gleichbleibende Abschlagsbeträge über das Jahr verteilt zu entrichten. Bemessungsgrundlage für die Abschlagsberechnung ist der Vorjahresverbrauch. Bei einem neuen Kunden wird der Abschlag nach dem voraussichtlichen Verbrauch berechnet. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Fernwärmeverbrauch in diesem Zeitraum gezahlten Abschläge.
3. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

VIII. Zahlung, Verzug, Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

1. Bei Zahlungsverzug des Kunden erheben die Stadtwerke Kempen, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag einziehen lassen, einen Kostenbeitrag gemäß dem beiliegenden Preisblatt.
2. Für die Wiederinbetriebsetzung der Kundenanlage nach einer Sperrung gilt Ziff. V.4.

- Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur die dafür mit einem Ausweis ausgestatteten Beauftragten der Stadtwerke Kempen gegen Ausstellung einer Quittung berechtigt. Diese Quittung ist weitgehend vordruckt und zeigt das Logo der Stadtwerke Kempen (siehe Seite 1).

IX. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVBFernwärmeV nebst Anlagen ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe zugerechnet.

X. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten am 01.01.2025 in Kraft.

Preisblatt

Netzanschluss Fernwärme Versorgungsgebiet Kempen		Netto	Brutto
Bestandsgebiet	bis 10m ab Straßenmitte einfach Verlegung max. 40kW	11.530,00 €	13.720,70
Bestandsgebiet	jeder weitere Meter	400,00 €	476,00
NBG/ Bestandgeb.	bis 10m ab Straßen mitte dreifach Verlegung max. 40kW	-	-
NBG/ Bestandgeb.	jeder weitere Meter	-	-
BKZ	je kW	entfällt	
Kompaktstation	mit WWSpeicher Einfamilienhaus	5.401,09 €	6.427,30 €
	für Mehrfamilienhaus	8.545,31 €	10.168,92 €
	als Durchlaufprinzip Einfamilienhaus	5.982,35 €	7.119,00 €

Ab 40 kW wird der Netzanschluss nach tatsächlichem Aufwand ab der Hauptleitung berechnet

Leistungsanpassung in allen Versorgungsgebieten	ohne	ohne	mit	mit
	Materialeinsatz bis 40kW Netto	Materialeinsatz bis 40kW Netto	Materialeinsatz bis 40kW Brutto	Materialeinsatz bis 40kW Brutto
Gesamt	186,05 €	886,15 €	221,40 €	1.054,52 €

Über 40 kW werden die Kosten individuell berechnet

Netto Brutto

Stundensatz Verwaltung	84,50 €/h	100,56 €/h
Stundensatz Monteur mit KFZ	59,30 €/h	70,57 €/h
Stundensatz Monteur ohne KFZ	57,10 €/h	67,95 €/h

Die Brutto-Preise beinhalten die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

Preisstand 01.01.2025

Das Preisblatt ist auf der Homepage www.stadtwerke-kempen.de zu finden

Herausgeberin:

Stadtwerke Kempen GmbH
Heinrich-Horten-Straße 50
47906 Kempen
Tel. 02152 1496-0
info@stadtwerke-kempen.de
www.stadtwerke-kempen.de

Anlage 4

Anlage zum Wärmeversorgungsvertrag (Muster)

Versorgungsart: 5

Stadtwerke Kempen GmbH
Heinrich-Horten-Str. 50
47906 Kempen

Kunden-Nr.:
Fernwärmezähler-Nr.:
Zugang:

Der Jahresgrundpreis für die nachstehende Abnahmestelle wird nach folgender beantragten Wärmeleistung berechnet:

Kunde:

Straße:

Nr.: **47906 Kempen**

Der grundpreispflichtige Anschlusswert beträgt aufgrund der Wärmebedarfsberechnung:

Grundpreispflichtiger Anschlusswert: **kW**

Anlage 5**Fernwärmepreise ab 01.01.2025**

Für Neuverträge mit Beginn ab dem 01. Januar 2025

		Netto	Brutto
Jahresgrundpreis	Einheit	€/Jahr	€/Jahr
Haushalts- und Gewerbeabnahme Basispreis pro Objekt	Euro/Objekt	118,13	140,57
Jahresgrundpreis für die Anschlussleistung (je angefangene kW Anschlusswert)	Euro/kW	33,65	40,04
Messpreis je Messeinrichtung			
bis 50 kW Anschlussleistung	Euro/Jahr	61,07	72,67
bis 100 kW Anschlussleistung	Euro/Jahr	93,40	111,15
bis 200 kW Anschlussleistung	Euro/Jahr	109,28	130,04
bis 300 kW Anschlussleistung	Euro/Jahr	129,64	154,27
bis 900 kW Anschlussleistung	Euro/Jahr	162,58	193,47
bis 1800 kW Anschlussleistung	Euro/Jahr	211,62	251,83
größer 1800 kW Anschlussleistung	Euro/Jahr	419,67	499,41
Arbeitspreis (inkl. Zusatzpreis für den Zukauf von CO ₂ -Emissionsrechten 10,09 Euro/MWh netto und Zusatzpreis für die Kosten der Gasumlage 4,77 Euro/MWh netto)	Euro/MWh	110,98	132,07

Die Brutto-Preise beinhalten die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

Kempen, im Dezember 2024

Stadtwerke Kempen GmbH, Heinrich-Horten-Straße 50, 47906 Kempen

1189/2024 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft



Die Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft hat am 5. Dezember 2024 den testierten Jahresabschluss 2023 festgestellt.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 LINEGG i. V. m. § 16 der Satzung der LINEG durch Veröffentlichung im Internet (www.lineg.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die bekannt gemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten bei der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort eingesehen werden.

Kamp-Lintfort, den 09. Dezember 2024

Der Vorstand
gez. Dipl.-Ing. Volker Kraska

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen